

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

(ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum	L 1	572	3.1.1994
► <b><u>M2</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 2/94 vom 8. Februar 1994	L 85	64	30.3.1994
► <b><u>M3</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 3/94 vom 8. Februar 1994	L 85	65	30.3.1994
► <b><u>M4</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/94 vom 8. Februar 1994	L 85	66	30.3.1994
► <b><u>M5</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/94 vom 8. Februar 1994	L 85	71	30.3.1994
► <b><u>M6</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 6/94 vom 8. März 1994	L 95	22	14.4.1994
► <b><u>M7</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994	L 160	1	28.6.1994
► <b><u>M8</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 8/94 vom 7. Juni 1994	L 198	142	30.7.1994
► <b><u>M9</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/94 vom 12. August 1994	L 253	32	29.9.1994
► <b><u>M10</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 11/94 vom 12. August 1994	L 253	34	29.9.1994
► <b><u>M11</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/95 vom 27. Januar 1995	L 47	19	2.3.1995
► <b><u>M12</u></b>	Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995	L 86	58	20.4.1995
► <b><u>M13</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 35/95 vom 19. Mai 1995	L 205	39	31.8.1995
► <b><u>M14</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 36/95 vom 19. Mai 1995	L 205	45	31.8.1995
► <b><u>M15</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/96 vom 29. Februar 1996	L 102	45	25.4.1996
► <b><u>M16</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/96 vom 19. Juli 1996	L 291	38	14.11.1996
► <b><u>M17</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 54/96 vom 4. Oktober 1996	L 21	9	23.1.1997
► <b><u>M18</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/96 vom 22. November 1996	L 21	12	23.1.1997
► <b><u>M19</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 56/96 vom 28. Oktober 1996	L 58	50	27.2.1997
► <b><u>M20</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/96 vom 29. November 1996	L 71	43	13.3.1997
► <b><u>M21</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/96 vom 20. Dezember 1996	L 71	44	13.3.1997

► <b><u>M22</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/96 vom 28. Oktober 1996	L 85	64	27.3.1997
► <b><u>M23</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 83/96 vom 13. Dezember 1996	L 145	52	5.6.1997
► <b><u>M24</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/97 vom 14. März 1997	L 182	44	10.7.1997
► <b><u>M25</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 39/97 vom 10. Juli 1997	L 290	24	23.10.1997
► <b><u>M26</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/97 vom 27. Juni 1997	L 290	26	23.10.1997
► <b><u>M27</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/97 vom 10. Juli 1997	L 290	27	23.10.1997
► <b><u>M28</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 42/97 vom 10. Juli 1997	L 290	28	23.10.1997
► <b><u>M29</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 43/97 vom 10. Juli 1997	L 290	29	23.10.1997
► <b><u>M30</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 44/97 vom 10. Juli 1997	L 290	30	23.10.1997
► <b><u>M31</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/97 vom 10. Juli 1997	L 290	31	23.10.1997
► <b><u>M32</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/97 vom 11. Juli 1997	L 290	32	23.10.1997
► <b><u>M33</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/97 vom 27. Juni 1997	L 160	38	4.6.1998
► <b><u>M34</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/97 vom 27. Juni 1997	L 160	39	4.6.1998
► <b><u>M35</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 73/97 vom 4. Oktober 1997	L 193	39	9.7.1998
► <b><u>M36</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/97 vom 31. Oktober 1997	L 193	40	9.7.1998
► <b><u>M37</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/97 vom 12. Dezember 1997	L 193	55	9.7.1998
► <b><u>M38</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 99/97 vom 9. Dezember 1997	L 193	59	9.7.1998
► <b><u>M39</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/97 vom 15. Dezember 1997	L 193	62	9.7.1998
► <b><u>M40</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/98 vom 6. März 1998	L 272	18	8.10.1998
► <b><u>M41</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/98 vom 6. März 1998	L 272	31	8.10.1998
► <b><u>M42</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 54/98 vom 3. Juni 1998	L 30	57	4.2.1999
► <b><u>M43</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 77/98 vom 31. Juli 1998	L 172	56	8.7.1999
► <b><u>M44</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/98 vom 17. Juli 1998	L 172	57	8.7.1999
► <b><u>M45</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/98 vom 17. Juli 1998	L 172	58	8.7.1999
► <b><u>M46</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/98 vom 31. Juli 1998	L 172	59	8.7.1999
► <b><u>M47</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 81/98 vom 31. Juli 1998	L 172	60	8.7.1999
► <b><u>M48</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 99/98 vom 25. September 1998	L 189	73	22.7.1999
► <b><u>M49</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/98 vom 27. November 1998	L 277	51	28.10.1999
► <b><u>M50</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 35/2000 vom 31. März 2000	L 141	62	15.6.2000

► <b><u>M51</u></b>	Beschluss des 31. März 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 36/2000	vom	L 141	64	15.6.2000
► <b><u>M52</u></b>	Beschluss des 31. März 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 37/2000	vom	L 141	65	15.6.2000
► <b><u>M53</u></b>	Beschluss des 31. März 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 38/2000	vom	L 141	66	15.6.2000
► <b><u>M54</u></b>	Beschluss des 11. April 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 39/2000	vom	L 141	67	15.6.2000
► <b><u>M55</u></b>	Beschluss des 11. April 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 40/2000	vom	L 141	68	15.6.2000
► <b><u>M56</u></b>	Beschluss des 26. Februar 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 22/1999	vom	L 148	47	22.6.2000
► <b><u>M57</u></b>	Beschluss des 26. Februar 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 23/1999	vom	L 148	48	22.6.2000
► <b><u>M58</u></b>	Beschluss des 26. Februar 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 24/1999	vom	L 148	49	22.6.2000
► <b><u>M59</u></b>	Beschluss des 26. Februar 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 25/1999	vom	L 148	51	22.6.2000
► <b><u>M60</u></b>	Beschluss des 26. Februar 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 26/1999	vom	L 148	53	22.6.2000
► <b><u>M61</u></b>	Beschluss des 26. Februar 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 27/1999	vom	L 148	54	22.6.2000
► <b><u>M62</u></b>	Beschluss des 19. Mai 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 44/2000	vom	L 174	55	13.7.2000
► <b><u>M63</u></b>	Beschluss des 19. Mai 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 45/2000	vom	L 174	57	13.7.2000
► <b><u>M64</u></b>	Beschluss des 19. Mai 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 46/2000	vom	L 174	58	13.7.2000
► <b><u>M65</u></b>	Beschluss des 22. Mai 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 47/2000	vom	L 174	59	13.7.2000
► <b><u>M66</u></b>	Beschluss des 28. Juni 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 64/2000	vom	L 237	83	21.9.2000
► <b><u>M67</u></b>	Beschluss des 2. August 2000	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 70/2000	vom	L 250	53	5.10.2000
► <b><u>M68</u></b>	Beschluss des 30. März 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 38/1999	vom	L 266	27	19.10.2000
► <b><u>M69</u></b>	Beschluss des 26. März 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 45/1999	vom	L 266	53	19.10.2000
► <b><u>M70</u></b>	Beschluss des 30. April 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 60/1999	vom	L 284	38	9.11.2000
► <b><u>M71</u></b>	Beschluss des 2. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 69/1999	vom	L 284	55	9.11.2000
► <b><u>M72</u></b>	Beschluss des 2. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 70/1999	vom	L 284	57	9.11.2000
► <b><u>M73</u></b>	Beschluss des 2. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 71/1999	vom	L 284	59	9.11.2000
► <b><u>M74</u></b>	Beschluss des 15. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 72/1999	vom	L 284	61	9.11.2000
► <b><u>M75</u></b>	Beschluss des 28. Mai 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 73/1999	vom	L 284	63	9.11.2000
► <b><u>M76</u></b>	Beschluss des 28. Mai 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 74/1999	vom	L 284	65	9.11.2000
► <b><u>M77</u></b>	Beschluss des 25. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 82/1999	vom	L 296	39	23.11.2000
► <b><u>M78</u></b>	Beschluss des 25. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 83/1999	vom	L 296	41	23.11.2000
► <b><u>M79</u></b>	Beschluss des 25. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 89/1999	vom	L 296	51	23.11.2000
► <b><u>M80</u></b>	Beschluss des 25. Juni 1999	Gemeinsamen	EWB-Ausschusses	Nr. 90/1999	vom	L 296	53	23.11.2000

► <b><u>M81</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 99/1999	vom	L 296	78	23.11.2000
► <b><u>M82</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 100/1999	vom	L 296	79	23.11.2000
► <b><u>M83</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 82/2000	vom	L 315	26	14.12.2000
► <b><u>M84</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 83/2000	vom	L 315	28	14.12.2000
► <b><u>M85</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 84/2000	vom	L 315	30	14.12.2000
► <b><u>M86</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 85/2000	vom	L 315	32	14.12.2000
► <b><u>M87</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 99/2000	vom	L 7	29	11.1.2001
► <b><u>M88</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 100/2000	vom	L 7	32	11.1.2001
► <b><u>M89</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 101/2000	vom	L 7	36	11.1.2001
► <b><u>M90</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 102/2000	vom	L 7	38	11.1.2001
► <b><u>M91</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 112/2000	vom	L 52	37	22.2.2001
► <b><u>M92</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 114/2000	vom	L 52	40	22.2.2001
► <b><u>M93</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 172/1999	vom	L 61	31	1.3.2001
► <b><u>M94</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 173/1999	vom	L 61	33	1.3.2001
► <b><u>M95</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 174/1999	vom	L 61	35	1.3.2001
► <b><u>M96</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 187/1999	vom	L 74	18	15.3.2001
► <b><u>M97</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 188/1999	vom	L 74	20	15.3.2001
► <b><u>M98</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 192/1999	vom	L 74	32	15.3.2001
► <b><u>M99</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 17/2000	vom	L 103	34	12.4.2001
► <b><u>M100</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 24/2000	vom	L 103	51	12.4.2001
► <b><u>M101</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 58/2001	vom	L 165	64	21.6.2001
► <b><u>M102</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 59/2001	vom	L 165	65	21.6.2001
► <b><u>M103</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 87/2001	vom	L 238	41	6.9.2001
► <b><u>M104</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 88/2001	vom	L 238	43	6.9.2001
► <b><u>M105</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 98/2001	vom	L 251	25	20.9.2001
► <b><u>M106</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 99/2001	vom	L 251	26	20.9.2001
► <b><u>M107</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 100/2001	vom	L 251	27	20.9.2001
► <b><u>M108</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 140/2001	vom	L 22	34	24.1.2002
► <b><u>M109</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 164/2001	vom	L 65	46	7.3.2002
► <b><u>M110</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses	Nr. 165/2001	vom	L 65	48	7.3.2002

► <b><u>M111</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 46/2002 vom 19. April 2002	L 154	34	13.6.2002
► <b><u>M112</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 66/2002 vom 31. Mai 2002	L 238	38	5.9.2002
► <b><u>M113</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2002 vom 31. Mai 2002	L 238	40	5.9.2002
► <b><u>M114</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 94/2002 vom 25. Juni 2002	L 266	71	3.10.2002
► <b><u>M115</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2002 vom 12. Juli 2002	L 298	37	31.10.2002
► <b><u>M116</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 135/2002 vom 27. September 2002	L 336	36	12.12.2002
► <b><u>M117</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2002 vom 8. November 2002	L 19	5	23.1.2003
► <b><u>M118</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2002 vom 8. November 2002	L 19	52	23.1.2003
► <b><u>M119</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2003 vom 31. Januar 2003	L 94	78	10.4.2003
► <b><u>M120</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 19/2003 vom 31. Januar 2003	L 94	80	10.4.2003
► <b><u>M121</u></b>	Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	L 107	17	30.4.2003
► <b><u>M122</u></b>	Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft	L 107	40	30.4.2003
► <b><u>M123</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 32/2003 vom 14. April 2003	L 137	32	5.6.2003
► <b><u>M124</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/2003 vom 14. März 2003	L 137	46	5.6.2003
► <b><u>M125</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2003 vom 16. Mai 2003	L 193	54	31.7.2003
► <b><u>M126</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2003 vom 20. Juni 2003	L 257	42	9.10.2003
► <b><u>M127</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2003 vom 20. Juni 2003	L 257	44	9.10.2003
► <b><u>M128</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 96/2003 vom 11. Juli 2003	L 272	34	23.10.2003
► <b><u>M129</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 163/2003 vom 7. November 2003	L 41	64	12.2.2004
► <b><u>M130</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 164/2003 vom 7. November 2003	L 41	67	12.2.2004
► <b><u>M131</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 165/2003 vom 7. November 2003	L 41	69	12.2.2004
► <b><u>M132</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 181/2003 vom 5. Dezember 2003	L 88	63	25.3.2004
► <b><u>M133</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2004 vom 6. Februar 2004	L 116	56	22.4.2004
► <b><u>M134</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 10/2004 vom 6. Februar 2004	L 116	58	22.4.2004
► <b><u>M135</u></b>	Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum	L 130	11	29.4.2004

► <b><u>M136</u></b>	Beschluss des 8. Juni 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 78/2004	vom	L 219	13	19.6.2004
► <b><u>M137</u></b>	Beschluss des 8. Juni 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 79/2004	vom	L 219	24	19.6.2004
► <b><u>M138</u></b>	Beschluss des 23. April 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 58/2004	vom	L 277	29	26.8.2004
► <b><u>M139</u></b>	Beschluss des 26. April 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 65/2004	vom	L 277	182	26.8.2004
► <b><u>M140</u></b>	Beschluss des 26. April 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 66/2004	vom	L 277	183	26.8.2004
► <b><u>M141</u></b>	Beschluss des 26. April 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 67/2004	vom	L 277	185	26.8.2004
► <b><u>M142</u></b>	Beschluss des 29. Oktober 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 138/2004	vom	L 342	30	18.11.2004
► <b><u>M143</u></b>	Beschluss des 8. Juni 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 87/2004	vom	L 349	48	25.11.2004
► <b><u>M144</u></b>	Beschluss des 8. Juni 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 88/2004	vom	L 349	49	25.11.2004
► <b><u>M145</u></b>	Beschluss des 8. Juni 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 89/2004	vom	L 349	51	25.11.2004
► <b><u>M146</u></b>	Beschluss des 8. Juni 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 90/2004	vom	L 349	52	25.11.2004
► <b><u>M147</u></b>	Beschluss des 6. August 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 115/2004	vom	L 64	1	10.3.2005
► <b><u>M148</u></b>	Beschluss des 6. August 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 116/2004	vom	L 64	3	10.3.2005
► <b><u>M149</u></b>	Beschluss des 6. August 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 117/2004	vom	L 64	5	10.3.2005
► <b><u>M150</u></b>	Beschluss des 24. September 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 130/2004	vom	L 64	57	10.3.2005
► <b><u>M151</u></b>	Beschluss des 24. September 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 137/2004	vom	L 64	80	10.3.2005
► <b><u>M152</u></b>	Beschluss des 29. Oktober 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 160/2004	vom	L 102	45	21.4.2005
► <b><u>M153</u></b>	Beschluss des 3. Dezember 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 177/2004	vom	L 133	33	26.5.2005
► <b><u>M154</u></b>	Beschluss des 3. Dezember 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 178/2004	vom	L 133	35	26.5.2005
► <b><u>M155</u></b>	Beschluss des 16. Dezember 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 180/2004	vom	L 133	42	26.5.2005
► <b><u>M156</u></b>	Beschluss des 16. Dezember 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 181/2004	vom	L 133	44	26.5.2005
► <b><u>M157</u></b>	Beschluss des 16. Dezember 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 182/2004	vom	L 133	46	26.5.2005
► <b><u>M158</u></b>	Beschluss des 16. Dezember 2004	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 183/2004	vom	L 133	48	26.5.2005
► <b><u>M159</u></b>	Beschluss des 8. Februar 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 23/2005	vom	L 161	52	23.6.2005
► <b><u>M160</u></b>	Beschluss des 11. März 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 40/2005	vom	L 198	38	28.7.2005
► <b><u>M161</u></b>	Beschluss des 11. März 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 43/2005	vom	L 198	45	28.7.2005
► <b><u>M162</u></b>	Beschluss des 29. April 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 72/2005	vom	L 239	64	15.9.2005
► <b><u>M163</u></b>	Beschluss des 29. April 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 73/2005	vom	L 239	66	15.9.2005
► <b><u>M164</u></b>	Beschluss des 29. April 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 74/2005	vom	L 239	67	15.9.2005

► <b><u>M165</u></b>	Beschluss des 29. April 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 75/2005	vom	L 239	68	15.9.2005
► <b><u>M166</u></b>	Beschluss des 10. Juni 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 88/2005	vom	L 268	24	13.10.2005
► <b><u>M167</u></b>	Beschluss des 10. Juni 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 89/2005	vom	L 268	25	13.10.2005
► <b><u>M168</u></b>	Beschluss des 8. Juli 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 107/2005	vom	L 306	45	24.11.2005
► <b><u>M169</u></b>	Beschluss des 21. Oktober 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 136/2005	vom	L 321	1	8.12.2005
► <b><u>M170</u></b>	Beschluss des 30. September 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 123/2005	vom	L 339	32	22.12.2005
► <b><u>M171</u></b>	Beschluss des 30. September 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 129/2005	vom	L 339	55	22.12.2005
► <b><u>M172</u></b>	Beschluss des 21. Oktober 2005	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 135/2005	vom	L 14	24	19.1.2006
► <b><u>M173</u></b>	Beschluss des 27. Januar 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 17/2006	vom	L 92	46	30.3.2006
► <b><u>M174</u></b>	Beschluss des 10. März 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 38/2006	vom	L 147	58	1.6.2006
► <b><u>M175</u></b>	Beschluss des 10. März 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 39/2006	vom	L 147	61	1.6.2006
► <b><u>M176</u></b>	Beschluss des 10. März 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 40/2006	vom	L 147	63	1.6.2006
► <b><u>M177</u></b>	Beschluss des 10. März 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 41/2006	vom	L 147	64	1.6.2006
► <b><u>M178</u></b>	Beschluss des 2. Juni 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 73/2006	vom	L 245	44	7.9.2006
► <b><u>M179</u></b>	Beschluss des 2. Juni 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 74/2006	vom	L 245	45	7.9.2006
► <b><u>M180</u></b>	Beschluss des 2. Juni 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 75/2006	vom	L 245	46	7.9.2006
► <b><u>M181</u></b>	Beschluss des 7. Juli 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 98/2006	vom	L 289	50	19.10.2006
► <b><u>M182</u></b>	Beschluss des 22. September 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 128/2006	vom	L 333	60	30.11.2006
► <b><u>M183</u></b>	Beschluss des 27. Oktober 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 138/2006	vom	L 366	83	21.12.2006
► <b><u>M184</u></b>	Beschluss des 27. Oktober 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 139/2006	vom	L 366	85	21.12.2006
► <b><u>M185</u></b>	Beschluss des 8. Dezember 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 153/2006	vom	L 89	25	29.3.2007
► <b><u>M186</u></b>	Beschluss des 8. Dezember 2006	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 161/2006	vom	L 89	40	29.3.2007
► <b><u>M187</u></b>	Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum					L 221	15	25.8.2007
► <b><u>M188</u></b>	Beschluss des 15. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 63/2007	vom	L 304	43	22.11.2007
► <b><u>M189</u></b>	Beschluss des 15. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 64/2007	vom	L 304	45	22.11.2007
► <b><u>M190</u></b>	Beschluss des 15. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 65/2007	vom	L 304	47	22.11.2007
► <b><u>M191</u></b>	Beschluss des 15. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 66/2007	vom	L 304	49	22.11.2007
► <b><u>M192</u></b>	Beschluss des 29. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 67/2007	vom	L 304	51	22.11.2007
► <b><u>M193</u></b>	Beschluss des 15. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 68/2007	vom	L 304	52	22.11.2007
► <b><u>M194</u></b>	Beschluss des 15. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 69/2007	vom	L 304	53	22.11.2007

► <b><u>M195</u></b>	Beschluss des 29. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 70/2007	vom	L 304	54	22.11.2007
► <b><u>M196</u></b>	Beschluss des 29. Juni 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 71/2007	vom	L 304	56	22.11.2007
► <b><u>M197</u></b>	Beschluss des 27. Juli 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 96/2007	vom	L 47	1	21.2.2008
► <b><u>M198</u></b>	Beschluss des 28. September 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 97/2007	vom	L 47	3	21.2.2008
► <b><u>M199</u></b>	Beschluss des 28. September 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 115/2007	vom	L 47	36	21.2.2008
► <b><u>M200</u></b>	Beschluss des 28. September 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 131/2007	vom	L 47	67	21.2.2008
► <b><u>M201</u></b>	Beschluss des 26. Oktober 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 132/2007	vom	L 100	1	10.4.2008
► <b><u>M202</u></b>	Beschluss des 26. Oktober 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 142/2007	vom	L 100	70	10.4.2008
► <b><u>M203</u></b>	Beschluss des 26. Oktober 2007	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 147/2007	vom	L 100	99	10.4.2008
► <b><u>M204</u></b>	Beschluss des 1. Februar 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 19/2008	vom	L 154	38	12.6.2008
► <b><u>M205</u></b>	Beschluss des 1. Februar 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 20/2008	vom	L 154	40	12.6.2008
► <b><u>M206</u></b>	Beschluss des 14. März 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 39/2008	vom	L 182	42	10.7.2008
► <b><u>M207</u></b>	Beschluss des 6. Juni 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 75/2008	vom	L 257	41	25.9.2008
► <b><u>M208</u></b>	Beschluss des 6. Juni 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 76/2008	vom	L 257	45	25.9.2008
► <b><u>M209</u></b>	Beschluss des 6. Juni 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 77/2008	vom	L 257	46	25.9.2008
► <b><u>M210</u></b>	Beschluss des 6. Juni 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 78/2008	vom	L 257	47	25.9.2008
► <b><u>M211</u></b>	Beschluss des 4. Juli 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 81/2008	vom	L 280	12	23.10.2008
► <b><u>M212</u></b>	Beschluss des 4. Juli 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 93/2008	vom	L 280	34	23.10.2008
► <b><u>M213</u></b>	Beschluss des 4. Juli 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 94/2008	vom	L 280	36	23.10.2008
► <b><u>M214</u></b>	Beschluss des 26. September 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 109/2008	vom	L 309	39	20.11.2008
► <b><u>M215</u></b>	Beschluss des 5. November 2008	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 110/2008	vom	L 339	93	18.12.2008
► <b><u>M216</u></b>	Beschluss des 17. März 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 40/2009	vom	L 130	36	28.5.2009
► <b><u>M217</u></b>	Beschluss des 29. Mai 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 61/2009	vom	L 232	13	3.9.2009
► <b><u>M218</u></b>	Beschluss des 29. Mai 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 75/2009	vom	L 232	39	3.9.2009
► <b><u>M219</u></b>	Beschluss des 30. Juni 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 76/2009	vom	L 232	40	3.9.2009
► <b><u>M220</u></b>	Beschluss des 3. Juli 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 90/2009	vom	L 277	43	22.10.2009
► <b><u>M221</u></b>	Beschluss des 3. Juli 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 91/2009	vom	L 277	45	22.10.2009
► <b><u>M222</u></b>	Beschluss des 3. Juli 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 92/2009	vom	L 277	47	22.10.2009
► <b><u>M223</u></b>	Beschluss des 3. Juli 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 93/2009	vom	L 277	49	22.10.2009
► <b><u>M224</u></b>	Beschluss des 8. Juli 2009	Gemeinsamen	EWR-Ausschusses	Nr. 94/2009	vom	L 277	50	22.10.2009

► <b><u>M225</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 117/2009 vom 22. Oktober 2009	L 334	20	17.12.2009
► <b><u>M226</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 118/2009 vom 22. Oktober 2009	L 334	22	17.12.2009
► <b><u>M227</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 119/2009 vom 22. Oktober 2009	L 334	23	17.12.2009
► <b><u>M228</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 153/2009 vom 4. Dezember 2009	L 62	56	11.3.2010
► <b><u>M229</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 159/2009 vom 4. Dezember 2009	L 62	65	11.3.2010
► <b><u>M230</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 160/2009 vom 4. Dezember 2009	L 62	67	11.3.2010
► <b><u>M231</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 16/2010 vom 29. Januar 2010	L 101	26	22.4.2010
► <b><u>M232</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 57/2010 vom 30. April 2010	L 181	26	15.7.2010
► <b><u>M233</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2010 vom 30. April 2010	L 181	27	15.7.2010
► <b><u>M234</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2010 vom 11. Juni 2010	L 244	37	16.9.2010
► <b><u>M235</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2010 vom 11. Juni 2010	L 244	39	16.9.2010
► <b><u>M236</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 80/2010 vom 11. Juni 2010	L 244	41	16.9.2010
► <b><u>M237</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2010 vom 2. Juli 2010	L 277	46	21.10.2010
► <b><u>M238</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 96/2010 vom 2. Juli 2010	L 277	53	21.10.2010
► <b><u>M239</u></b>	Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014	L 291	4	9.11.2010
► <b><u>M240</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 4/2011 vom 11. Februar 2011	L 117	1	5.5.2011
► <b><u>M241</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2011 vom 20. Mai 2011	L 196	29	28.7.2011
► <b><u>M242</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011	L 262	33	6.10.2011
► <b><u>M243</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2011 vom 19. Juli 2011	L 262	63	6.10.2011
► <b><u>M244</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 92/2011 vom 19. Juli 2011	L 262	64	6.10.2011
► <b><u>M245</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/2011 vom 30. September 2011	L 318	42	1.12.2011
► <b><u>M246</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 61/2012 vom 30. März 2012	L 207	41	2.8.2012
► <b><u>M247</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 101/2012 vom 30. April 2012	L 248	39	13.9.2012
► <b><u>M248</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2012 vom 30. April 2012	L 248	40	13.9.2012
► <b><u>M249</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 109/2012 vom 15. Juni 2012	L 270	31	4.10.2012
► <b><u>M250</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 121/2012 vom 15. Juni 2012	L 270	44	4.10.2012
► <b><u>M251</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 122/2012 vom 15. Juni 2012	L 270	46	4.10.2012
► <b><u>M252</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 139/2012 vom 13. Juli 2012	L 309	21	8.11.2012
► <b><u>M253</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 140/2012 vom 13. Juli 2012	L 309	23	8.11.2012
► <b><u>M254</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 141/2012 vom 13. Juli 2012	L 309	25	8.11.2012
► <b><u>M255</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/2012 vom 13. Juli 2012	L 309	26	8.11.2012

► <b><u>M256</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 143/2012 vom 13. Juli 2012	L 309	27	8.11.2012
► <b><u>M257</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 190/2012 vom 28. September 2012	L 341	44	13.12.2012
► <b><u>M258</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 204/2012 vom 26. Oktober 2012	L 21	57	24.1.2013
► <b><u>M259</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 233/2012 vom 7. Dezember 2012	L 81	35	21.3.2013
► <b><u>M260</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 18/2013 vom 1. Februar 2013	L 144	23	30.5.2013
► <b><u>M261</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 101/2013 vom 3. Mai 2013	L 291	67	31.10.2013
► <b><u>M262</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 118/2013 vom 14. Juni 2013	L 318	20	28.11.2013
► <b><u>M263</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2013 vom 14. Juni 2013	L 318	34	28.11.2013
► <b><u>M264</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2013 vom 8. Juli 2013	L 345	1	19.12.2013
► <b><u>M265</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2013 vom 8. Juli 2013	L 345	2	19.12.2013
► <b><u>M266</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 211/2013 vom 8. November 2013	L 92	37	27.3.2014
► <b><u>M267</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 212/2013 vom 8. November 2013	L 92	38	27.3.2014
► <b><u>M268</u></b>	Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum und die drei dazugehörigen Übereinkünfte	L 170	5	11.6.2014
► <b><u>M269</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 109/2014 vom 16. Mai 2014	L 310	80	30.10.2014
► <b><u>M270</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 110/2014 vom 16. Mai 2014	L 310	82	30.10.2014
► <b><u>M271</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2014 vom 16. Mai 2014	L 310	83	30.10.2014
► <b><u>M272</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2014 vom 16. Mai 2014	L 310	84	30.10.2014
► <b><u>M273</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2014 vom 27. Juni 2014	L 342	55	27.11.2014
► <b><u>M274</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 147/2014 vom 27. Juni 2014	L 342	56	27.11.2014
► <b><u>M275</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 148/2014 vom 27. Juni 2014	L 342	58	27.11.2014
► <b><u>M276</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 149/2014 vom 27. Juni 2014	L 342	59	27.11.2014
► <b><u>M277</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 150/2014 vom 27. Juni 2014	L 342	60	27.11.2014
► <b><u>M278</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 151/2014 vom 27. Juni 2014	L 342	61	27.11.2014
► <b><u>M279</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 157/2014 vom 9. Juli 2014	L 15	85	22.1.2015
► <b><u>M280</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2014 vom 9. Juli 2014	L 15	86	22.1.2015
► <b><u>M281</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 159/2014 vom 9. Juli 2014	L 15	87	22.1.2015
► <b><u>M282</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 192/2014 vom 25. September 2014	L 202	44	30.7.2015
► <b><u>M283</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 201/2014 vom 25. September 2014	L 202	55	30.7.2015
► <b><u>M284</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 202/2014 vom 25. September 2014	L 202	56	30.7.2015
► <b><u>M285</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 244/2014 vom 24. Oktober 2014	L 230	52	3.9.2015
► <b><u>M286</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 247/2014 vom 13. November 2014	L 263	36	8.10.2015
► <b><u>M287</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 248/2014 vom 13. November 2014	L 263	38	8.10.2015
► <b><u>M288</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 249/2014 vom 13. November 2014	L 263	40	8.10.2015

► <b><u>M289</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 250/2014 vom 13. November 2014	L 263	42	8.10.2015
► <b><u>M290</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 251/2014 vom 13. November 2014	L 263	44	8.10.2015
► <b><u>M291</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 252/2014 vom 13. November 2014	L 263	46	8.10.2015
► <b><u>M292</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 253/2014 vom 13. November 2014	L 263	47	8.10.2015
► <b><u>M293</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 300/2014 vom 12. Dezember 2014	L 311	55	26.11.2015
► <b><u>M294</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 301/2014 vom 12. Dezember 2014	L 311	56	26.11.2015
► <b><u>M295</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 32/2015 vom 25. Februar 2015	L 93	49	7.4.2016
► <b><u>M296</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/2015 vom 25. Februar 2015	L 93	50	7.4.2016
► <b><u>M297</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 70/2015 vom 20. März 2015	L 129	54	19.5.2016
► <b><u>M298</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2015 vom 20. März 2015	L 129	56	19.5.2016
► <b><u>M299</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015	L 129	85	19.5.2016
► <b><u>M300</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 73/2015 vom 20. März 2015	L 129	87	19.5.2016
► <b><u>M301</u></b>	Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021	L 141	3	28.5.2016
► <b><u>M302</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2015 vom 30. April 2015	L 211	55	4.8.2016
► <b><u>M303</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 105/2015 vom 30. April 2015	L 211	60	4.8.2016
► <b><u>M304</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 129/2015 vom 30. April 2015	L 211	90	4.8.2016
► <b><u>M305</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2015 vom 11. Juni 2015	L 341	73	15.12.2016
► <b><u>M306</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 173/2015 vom 11. Juni 2015	L 341	74	15.12.2016
► <b><u>M307</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 174/2015 vom 11. Juni 2015	L 341	75	15.12.2016
► <b><u>M308</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 196/2015 vom 10. Juli 2015	L 8	33	12.1.2017
► <b><u>M309</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 280/2015 vom 30. Oktober 2015	L 161	68	22.6.2017
► <b><u>M310</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/2016 vom 5. Februar 2016	L 189	60	20.7.2017
► <b><u>M311</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 63/2016 vom 18. März 2016	L 270	34	19.10.2017
► <b><u>M312</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2016 vom 18. März 2016	L 270	35	19.10.2017
► <b><u>M313</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2016 vom 18. März 2016	L 270	36	19.10.2017
► <b><u>M314</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 132/2016 vom 3. Juni 2016	L 308	39	23.11.2017
► <b><u>M315</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2016 vom 3. Juni 2016	L 308	40	23.11.2017
► <b><u>M316</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 160/2016 vom 8. Juli 2016	L 73	34	15.3.2018
► <b><u>M317</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 161/2016 vom 8. Juli 2016	L 73	35	15.3.2018
► <b><u>M318</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 162/2016 vom 8. Juli 2016	L 73	36	15.3.2018
► <b><u>M319</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 197/2016 vom 23. September 2016	L 80	42	22.3.2018

► <b><u>M320</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 115/2017 vom 13. Juni 2017	L 142	13	7.6.2018
► <b><u>M321</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 116/2017 vom 13. Juni 2017	L 142	39	7.6.2018
► <b><u>M322</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 117/2017 vom 13. Juni 2017	L 142	40	7.6.2018
► <b><u>M323</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018	L 183	23	19.7.2018
► <b><u>M324</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 254/2016 vom 2. Dezember 2016	L 215	52	23.8.2018
► <b><u>M325</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 255/2016 vom 2. Dezember 2016	L 215	53	23.8.2018
► <b><u>M326</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 40/2017 vom 3. Februar 2017	L 297	51	22.11.2018
► <b><u>M327</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2017 vom 5. Mai 2017	L 36	63	7.2.2019
► <b><u>M328</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 103/2017 vom 5. Mai 2017	L 36	65	7.2.2019
► <b><u>M329</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 149/2017 vom 7. Juli 2017	L 128	50	16.5.2019
► <b><u>M330</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 150/2017 vom 28. August 2017	L 174	1	27.6.2019
► <b><u>M331</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 208/2017 vom 27. Oktober 2017	L 219	22	22.8.2019
► <b><u>M332</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 251/2017 vom 15. Dezember 2017	L 254	74	3.10.2019
► <b><u>M333</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 32/2018 vom 9. Februar 2018	L 323	63	12.12.2019
► <b><u>M334</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 33/2018 vom 9. Februar 2018	L 323	65	12.12.2019
► <b><u>M335</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 34/2018 vom 9. Februar 2018	L 323	67	12.12.2019
► <b><u>M336</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2018 vom 23. März 2018	L 26	75	30.1.2020
► <b><u>M337</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 302/2019 vom 13. Dezember 2019	L 68	46	5.3.2020
► <b><u>M338</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2019 vom 29. März 2019	L 210	84	2.7.2020
► <b><u>M339</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 29/2019 vom 8. Februar 2019	L 228	44	16.7.2020
► <b><u>M340</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2018 vom 27. April 2018	L 340	39	15.10.2020
► <b><u>M341</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 119/2018 vom 31. Mai 2018	L 368	20	5.11.2020
► <b><u>M342</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 120/2018 vom 31. Mai 2018	L 368	21	5.11.2020
► <b><u>M343</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 121/2018 vom 31. Mai 2018	L 368	22	5.11.2020
► <b><u>M344</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 122/2018 vom 31. Mai 2018	L 368	23	5.11.2020
► <b><u>M345</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 169/2018 vom 6. Juli 2018	L 67	65	25.2.2021
► <b><u>M346</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 170/2018 vom 6. Juli 2018	L 67	67	25.2.2021
► <b><u>M347</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 171/2018 vom 6. Juli 2018	L 67	69	25.2.2021
► <b><u>M348</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2018 vom 6. Juli 2018	L 67	70	25.2.2021
► <b><u>M349</u></b>	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 221/2018 vom 26. Oktober 2018	L 105	20	25.3.2021

**Berichtigt durch:**

- **C1** Berichtigung, ABl. L 198 vom 28.7.2005, S. 65 (182/2004)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 53 vom 23.2.2006, S. 65 (89/2005)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 47 vom 21.2.2008, S. 69 (131/2007)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 247 vom 13.9.2012, S. 16 (104/2011)

**▼B****ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-  
RAUM****INHALTSVERZEICHNIS**

## PRÄAMBEL

TEIL I ZIELE UND GRUNDSÄTZE

TEIL II FREIER WARENVERKEHR

Kapitel 1 Grundsätze

Kapitel 2 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

Kapitel 3 Zusammenarbeit in Zollsachen und Handelserleichterungen

Kapitel 4 Sonstige Regeln für den freien Warenverkehr

Kapitel 5 Kohle- und Stahlerzeugnisse

TEIL III FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

Kapitel 1 Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige

Kapitel 2 Niederlassungsrecht

Kapitel 3 Dienstleistungen

Kapitel 4 Kapitalverkehr

Kapitel 5 Wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit

Kapitel 6 Verkehr

TEIL IV WETTBEWERBS- UND SONSTIGE GEMEINSAME REGELN

Kapitel 1 Vorschriften für Unternehmen

Kapitel 2 Staatliche Beihilfen

Kapitel 3 Sonstige gemeinsame Regeln

TEIL V HORIZONTALE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VIER FREIHEITEN

Kapitel 1 Sozialpolitik

Kapitel 2 Verbraucherschutz

Kapitel 3 Umwelt

Kapitel 4 Statistik

Kapitel 5 Gesellschaftsrecht

TEIL VI ZUSAMMENARBEIT AUSSERHALB DER VIER FREIHEITEN

TEIL VII INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1 Struktur der Assoziation

Kapitel 2 Beschlußfassungsverfahren

Kapitel 3 Homogenität, Überwachungsverfahren und Streitbeilegung

Kapitel 4 Schutzmaßnahmen

TEIL VIII FINANZIERUNGSMECHANISMUS

TEIL IX ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

PROTOKOLLE

ANHÄNGE

SCHLUSSAKTE

**▼ B****PRÄAMBEL****▼ M187**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,  
 DAS KÖNIGREICH BELGIEN,  
 DIE REPUBLIK BULGARIEN,  
 DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,  
 DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,  
 DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,  
 DIE REPUBLIK ESTLAND,  
 IRLAND,  
 DIE HELLENISCHE REPUBLIK,  
 DAS KÖNIGREICH SPANIEN,  
 DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

**▼ M268**

DIE REPUBLIK KROATIEN,

**▼ M187**

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,  
 DIE REPUBLIK ZYPERN,  
 DIE REPUBLIK LETTLAND,  
 DIE REPUBLIK LITAUEN,  
 DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,  
 ► **M268** ————— ◀ UNGARN,  
 ► **M268** DIE REPUBLIK ◀ MALTA,  
 DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,  
 DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,  
 DIE REPUBLIK POLEN,  
 DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,  
 RUMÄNIEN,  
 DIE REPUBLIK SLOWENIEN,  
 DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,  
 DIE REPUBLIK FINNLAND,  
 DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,  
 DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORD-  
 IRLAND  
 und  
 ISLAND,  
 DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,  
 Das KÖNIGREICH NORWEGEN,

**▼ B**

nachstehend die VERTRAGSPARTEIEN genannt,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein Europäischer Wirtschaftsraum einen Beitrag zur Errichtung eines auf Frieden, Demokratie und Menschenrechte gegründeten Europas leisten wird,

UNTER ERNEUTER BESTÄTIGUNG der hohen Priorität, die sie den privilegierten Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten zuerkennen, welche auf Nachbarschaft, den traditionellen gemeinsamen Werten und der europäischen Identität beruhen,

**▼ B**

IN DEM FESTEN WILLEN, auf der Grundlage der Marktwirtschaft zur Liberalisierung des Welthandels und zur weltweiten handelspolitischen Zusammenarbeit beizutragen, insbesondere im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und dem Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,

IN ANBETRACHT des Ziels, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht und in dem angemessene Mittel für deren Durchsetzung - und zwar auch auf gerichtlicher Ebene - vorgesehen sind und der auf der Grundlage der Gleichheit und Gegenseitigkeit sowie eines Gesamtgleichgewichts der Vorteile, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien verwirklicht wird,

IN DEM FESTEN WILLEN, für die weitestmögliche Verwirklichung der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb des ganzen Europäischen Wirtschaftsraums sowie für eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit bei den begleitenden und horizontalen Politiken zu sorgen,

IN DEM BESTREBEN, die harmonische Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern, und überzeugt von der Notwendigkeit, durch die Anwendung dieses Abkommens zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen regionalen Ungleichgewichte beizutragen,

IN DEM WUNSCH, zu einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Parlamente der EFTA-Staaten sowie zwischen den Sozialpartnern in der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten beizutragen,

ÜBERZEUGT von der wichtigen Rolle, die der einzelne im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Ausübung der ihm durch dieses Abkommen verliehenen Rechte und durch die gerichtliche Geltendmachung dieser Rechte spielen wird,

IN DEM FESTEN WILLEN, die Umwelt zu bewahren, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen auf der Grundlage insbesondere des Grundsatzes der umweltverträglichen Entwicklung sowie des Grundsatzes der Vorsorge und Vorbeugung zu gewährleisten,

IN DEM FESTEN WILLEN, bei der Weiterentwicklung von Vorschriften ein hohes Schutzniveau für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zugrunde zu legen,

IN KENNTRNIS der Bedeutung der Entwicklung der sozialen Dimension einschließlich der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Europäischen Wirtschaftsraum und in dem Wunsch, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu gewährleisten und die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung, einen höheren Lebensstandard und verbesserte Arbeitsbedingungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu fördern,

IN DEM FESTEN WILLEN, im Streben nach einem hohen Verbraucherschutzniveau die Interessen der Verbraucher zu fördern und ihre Marktposition zu stärken,

IN DEM VORSATZ, gemeinsam die wissenschaftliche und technologische Grundlage der europäischen Industrie zu stärken und deren Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Abschluß dieses Abkommens in keiner Weise die Möglichkeit eines Beitritts eines jeden EFTA-Staates zu den Europäischen Gemeinschaften berührt,

IN ANBETRACHT des Zieles der Vertragsparteien, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in dieses Abkommen übernommen werden, zu erreichen und beizubehalten und eine Gleichbehandlung der Einzelpersonen und Marktteilnehmer hinsichtlich der vier Freiheiten und der Wettbewerbsbedingungen zu erreichen,

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens und der durch das Völkerrecht gesetzten Grenzen dieses Abkommen weder die Autonomie der Beschlußfassung noch die Befugnis zum Vertragsschluß der Vertragsparteien beschränkt,

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Abkommen zu schließen:

**▼ B**

TEIL I  
ZIELE UND GRUNDSÄTZE

*Artikel 1*

- (1) Ziel dieses Assoziierungsabkommens ist es, eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend EWR genannt, zu schaffen.
- (2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele umfaßt die Assoziation im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens:
- a) den freien Warenverkehr,
  - b) die Freizügigkeit,
  - c) den freien Dienstleistungsverkehr,
  - d) den freien Kapitalverkehr,
  - e) die Einrichtung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt und die Befolgung der diesbezüglichen Regeln für alle in gleicher Weise gewährleistet, sowie
  - f) eine engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik.

*Artikel 2*

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet

- a) „Abkommen“: das Hauptabkommen, die Protokolle und Anhänge dazu sowie die Rechtsakte, auf die darin verwiesen wird,
- b) ► **M135** „EFTA-Staaten“: ► **M187** ————— ◀ Island, das Fürstentum Liechtenstein und das Königreich Norwegen, ◀
- c) „Vertragsparteien“ im Falle der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten: die Gemeinschaft und die EG-Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft oder die EG-Mitgliedstaaten. Die jeweilige Bedeutung dieses Begriffs ist im Einzelfall abzuleiten aus den einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und aus den Zuständigkeiten der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedstaaten, wie sie sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ► **M135** ————— ◀ ergeben,

**▼ M135**

- d) „Beitrittsakte vom 16. April 2003“: die am 16. April 2003 in Athen angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge,

**▼ M187**

- e) „Beitrittsakte vom 25. April 2005“: die am 25. April 2005 in Luxemburg angenommene Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge.

**▼ M268**

**▼ M268**

- f) der Ausdruck „Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011“ bezeichnet die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde.

**▼ B***Artikel 3*

Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden könnten.

Sie fördern außerdem die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.

*Artikel 4*

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

*Artikel 5*

Die Vertragsparteien können nach Maßgabe des Artikels 92 Absatz 2 beziehungsweise des Artikels 89 Absatz 2 jederzeit ein Anliegen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder im EWR-Rat zur Sprache bringen.

*Artikel 6*

Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.

*Artikel 7*

Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen oder in den Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird oder die darin enthalten sind, sind für die Vertragsparteien verbindlich und Teil des innerstaatlichen Rechts oder in innerstaatliches Recht umzusetzen, und zwar wie folgt:

- a) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, wird als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen.
- b) Ein Rechtsakt, der einer EWG-Richtlinie entspricht, überläßt den Behörden der Vertragsparteien die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Durchführung.

**▼B**

TEIL II  
**FREIER WARENVERKEHR**

KAPITEL 1  
**GRUNDSÄTZE**

*Artikel 8*

- (1) Der freie Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien wird nach Maßgabe dieses Abkommens verwirklicht.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 10 bis 15, 19, 20, 25, 26 und 27 nur für Ursprungswaren der Vertragsparteien.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens lediglich für
  - a) Waren, die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren fallen, mit Ausnahme der in Protokoll 2 aufgeführten Waren;
  - b) Waren, die in Protokoll 3 aufgeführt sind, vorbehaltlich der dort getroffenen Sonderregelungen.

*Artikel 9*

- (1) Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 4 niedergelegt. Sie gelten unbeschadet der internationalen Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingegangen sind oder eingehen werden.
- (2) Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der in diesem Abkommen erzielten Ergebnisse werden die Vertragsparteien ihre Bemühungen fortsetzen, um die Ursprungsregeln in allen Aspekten weiter zu verbessern und zu vereinfachen und die Zusammenarbeit in Zollfragen zu vertiefen.
- (3) Eine Überprüfung wird erstmals vor Ende 1993 vorgenommen. Danach werden alle zwei Jahre weitere Überprüfungen vorgenommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf der Grundlage dieser Überprüfungen über die Einbeziehung geeigneter Maßnahmen in das Abkommen zu beschließen.

*Artikel 10*

Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten. Unbeschadet der Regelungen des Protokolls 5 gilt dieses Verbot auch für Fiskalzölle.

*Artikel 11*

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

*Artikel 12*

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien sind verboten.

**▼ B***Artikel 13*

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

*Artikel 14*

Die Vertragsparteien erheben auf Waren aus anderen Vertragsparteien weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Vertragsparteien erheben auf Waren der anderen Vertragsparteien keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

*Artikel 15*

Werden Waren in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

*Artikel 16*

(1) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, daß ihre staatlichen Handelsmonopole so umgeformt werden, daß jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten ausgeschlossen ist.

(2) Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Vertragsparteien rechtlich oder tatsächlich kontrollieren, lenken oder merklich beeinflussen. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

## KAPITEL 2

**LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND FISCHEREIERZEUGNISSE***Artikel 17*

Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen für das Veterinärwesen und den Pflanzenschutz sind in Anhang I enthalten.

*Artikel 18*

Unbeschadet der besonderen Regelungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, daß die Regelungen nach Artikel 17 und Artikel 23 Buchstaben a und b, sofern sie für andere Waren gelten als die in Artikel 8 Absatz 3 genannten, nicht durch andere technische Handelshemmnisse beeinträchtigt werden. Artikel 13 findet Anwendung.

**▼B***Artikel 19*

- (1) Die Vertragsparteien untersuchen alle Schwierigkeiten, die sich im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben könnten, und bemühen sich um geeignete Lösungen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen.
- (3) Zu diesem Zweck nehmen die Vertragsparteien vor Ende 1993 und danach alle zwei Jahre eine Überprüfung der Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor.
- (4) Im Lichte der Ergebnisse dieser Überprüfungen im Rahmen ihrer jeweiligen Agrarpolitik und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Uruguay-Runde beschließen die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens auf präferentieller, bilateraler oder multilateraler Grundlage und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens über einen weiteren Abbau der Handelshemmnisse aller Art im Agrarsektor, einschließlich der Hemmnisse, die sich aus staatlichen Handelsmonopolen im Agrarbereich ergeben.

*Artikel 20*

Die Bestimmungen und Regelungen über Fisch und andere Meereserzeugnisse sind in Protokoll 9 niedergelegt.

## KAPITEL 3

**ZUSAMMENARBEIT IN ZOLLSACHEN UND HANDELSERLEICHTERUNGEN***Artikel 21*

- (1) Zur Erleichterung des Handels zwischen Vertragsparteien vereinfachen diese die Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 10 niedergelegt.
- (2) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in Zollsachen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften sicherzustellen. Die entsprechenden Regelungen sind in Protokoll 11 niedergelegt.
- (3) Die Vertragsparteien verstärken und erweitern die Zusammenarbeit zur Vereinfachung der Verfahren im Warenverkehr, insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen, -projekten und -aktionen zur Handelserleichterung nach Maßgabe der Regeln des Teils VI.
- (4) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 8 Absatz 3 für alle Waren.

*Artikel 22*

Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, ihre tatsächlich angewandten Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung gegenüber Drittländern, denen die Meistbegünstigungsklausel zugutekommt, zu senken oder ihre Anwendung auszusetzen, notifiziert - sofern dies möglich ist - diese Senkung oder Aussetzung dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß spätestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten. Sie nimmt von Darlegungen der anderen Vertragsparteien über Verzerrungen Kenntnis, die sich aus dieser Senkung oder Aussetzung ergeben könnten.

**▼B**

KAPITEL 4

**SONSTIGE REGELN FÜR DEN FREIEN WARENVERKEHR**

*Artikel 23*

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen sind festgelegt in

- a) Protokoll 12 und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung);
- b) Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein);
- c) Anhang III (Produkthaftung).

Sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren.

*Artikel 24*

Besondere Bestimmungen und besondere Regelungen für den Energiebereich sind in Anhang IV enthalten.

*Artikel 25*

Führt die Beachtung der Artikel 10 und 12

- a) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausführbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen oder Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder
- b) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Ware,

und ergeben sich aus den angeführten Sachverhalten tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei nach dem Verfahren des Artikels 113 geeignete Maßnahmen treffen.

*Artikel 26*

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, werden im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien Antidumpingmaßnahmen, Ausgleichszölle und Maßnahmen zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken von Drittländern nicht angewendet.

KAPITEL 5

**KOHLE- UND STAHLERZEUGNISSE**

*Artikel 27*

Die Bestimmungen und Regelungen für Kohle- und Stahlerzeugnisse sind in den Protokollen 14 und 25 niedergelegt.

**▼B**

## TEIL III

**FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR**

## KAPITEL 1

**ARBEITNEHMER UND SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE***Artikel 28*

- (1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.
- (2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,
- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
  - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten frei zu bewegen;
  - c) sich im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
  - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu verbleiben.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- (5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten.

*Artikel 29*

Zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen stellen die Vertragsparteien auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit gemäß Anhang VI für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige sowie deren Familienangehörige insbesondere folgendes sicher:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien wohnen.

*Artikel 30*

Um Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten zu erleichtern, treffen die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen nach Anhang VII zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sowie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien über die Aufnahme und Ausübung von Erwerbstätigkeiten durch Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige.

**▼B**KAPITEL 2  
NIEDERLASSUNGSRECHT*Artikel 31*

(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. Das gilt gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels 4 umfaßt die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.

*Artikel 32*

Auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei keine Anwendung.

*Artikel 33*

Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine besondere Regelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

*Artikel 34*

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

*Artikel 35*

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet findet Artikel 30 Anwendung.

**▼B****KAPITEL 3  
DIENSTLEISTUNGEN***Artikel 36*

(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der freie Dienstleistungsverkehr im Gebiet der Vertragsparteien für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat beziehungsweise einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, keinen Beschränkungen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr sind in den Anhängen IX bis XI enthalten.

*Artikel 37*

Dienstleistungen im Sinne dieses Abkommens sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels 2 kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

*Artikel 38*

Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Kapitels 6.

*Artikel 39*

Auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet finden die Artikel 30, 32, 33 und 34 Anwendung.

**KAPITEL 4  
KAPITALVERKEHR***Artikel 40*

Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt der Kapitalverkehr in bezug auf Berechtigte, die in den EG-Mitgliedstaaten oder den EFTA-Staaten ansässig sind, keinen Beschränkungen und keiner Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnortes der Parteien oder des Anlageortes. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Anhang XII enthalten.

**▼ B***Artikel 41*

Die laufenden Zahlungen, die mit dem Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens zusammenhängen, unterliegen keinen Beschränkungen.

*Artikel 42*

(1) Bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften für den Kapitalmarkt und das Kreditwesen auf die nach diesem Abkommen liberalisierten Kapitalbewegungen sehen die Vertragsparteien von Diskriminierungen ab.

(2) Anleihen zur mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierung eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates oder seiner Gebietskörperschaften dürfen in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat nur aufgelegt oder untergebracht werden, wenn sich die beteiligten Staaten darüber geeinigt haben.

*Artikel 43*

(1) Benutzen in einem EG-Mitgliedstaat oder einem EFTA-Staat ansässige Personen wegen Unterschieden zwischen den Devisenvorschriften der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten die in Artikel 40 vorgesehenen Transfererleichterungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, um die für den Kapitalverkehr mit Drittländern geltenden Vorschriften eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zu umgehen, so kann die betreffende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten treffen.

(2) Haben Kapitalbewegungen Störungen im Funktionieren des Kapitalmarkts eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates zur Folge, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs treffen.

(3) Nehmen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei eine Änderung des Wechselkurses vor, die die Wettbewerbsbedingungen schwerwiegend verfälscht, so können die anderen Vertragsparteien für eine genau begrenzte Frist die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Folgen dieses Vorgehens zu begegnen.

(4) Ist ein EG-Mitgliedstaat oder ein EFTA-Staat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren dieses Abkommens zu gefährden, so kann die betreffende Vertragspartei Schutzmaßnahmen treffen.

*Artikel 44*

Zur Durchführung des Artikels 43 wenden sowohl die Gemeinschaft als auch die EFTA-Staaten gemäß dem Protokoll 18 ihre internen Verfahren an.

*Artikel 45*

(1) Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen, die sich auf die in Artikel 43 aufgeführten Maßnahmen beziehen, werden dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mitgeteilt.

(2) Alle Maßnahmen sind Gegenstand vorheriger Konsultationen und eines vorherigen Informationsaustauschs im Gemeinsamen EWR-Ausschuß.

**▼B**

(3) In Fällen nach Artikel 43 Absatz 2 kann eine Vertragspartei jedoch aus Gründen der Geheimhaltung und Dringlichkeit die sich als notwendig erweisenden Maßnahmen treffen, ohne daß zuvor Konsultationen und ein Informationsaustausch stattgefunden haben.

(4) Tritt plötzlich eine Zahlungsbilanzkrise im Sinne von Artikel 43 Absatz 4 ein und können die in Absatz 2 genannten Verfahren nicht angewendet werden, so kann die betreffende Vertragspartei vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren dieses Abkommens hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

(5) Werden Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen, so sind sie spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mitzuteilen; der Informationsaustausch und die Konsultationen sowie die Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgen danach so bald wie möglich.

## KAPITEL 5

**WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT***Artikel 46*

Die Vertragsparteien führen einen Meinungs- und Informationsaustausch über die Durchführung dieses Abkommens und die Auswirkungen der Integration auf die Wirtschaftstätigkeiten und die Wirtschafts- und Währungspolitik. Sie können ferner makroökonomische Gegebenheiten, Politiken und Aussichten erörtern. Dieser Meinungs- und Informationsaustausch ist unverbindlich.

## KAPITEL 6

**VERKEHR***Artikel 47*

(1) Die Artikel 48 bis 52 gelten für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

(2) Die besonderen Bestimmungen für sämtliche Verkehrsträger sind in Anhang XIII enthalten.

*Artikel 48*

(1) Die Bestimmungen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, die nicht unter Anhang XIII fallen, dürfen in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Staaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger sein.

(2) Eine Vertragspartei, die von dem Grundsatz in Absatz 1 abweicht, teilt dies dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mit. Die anderen Vertragsparteien, die diese Abweichung nicht akzeptieren, können entsprechende Gegenmaßnahmen treffen.

*Artikel 49*

Mit diesem Abkommen vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

**▼B***Artikel 50*

(1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien dürfen keine Diskriminierungen in der Form bestehen, daß ein Verkehrsunternehmen in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

(2) Das gemäß Teil VII zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die unter diesen Artikel fallenden Diskriminierungsfälle und erläßt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

*Artikel 51*

(1) Im Verkehr im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sind die von einer Vertragspartei auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, daß das gemäß Artikel 50 Absatz 2 zuständige Organ die Genehmigung hierzu erteilt.

(2) Das zuständige Organ prüft von sich aus oder auf Antrag eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt es insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Das zuständige Organ erläßt die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot betrifft nicht die Wettbewerbs-tarife.

*Artikel 52*

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen. Die Vertragsparteien werden bemüht sein, diese Kosten schrittweise zu verringern.

## TEIL IV

**WETTBEWERBS- UND SONSTIGE GEMEINSAME REGELN**

## KAPITEL 1

**VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN***Artikel 53*

(1) Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;

**▼B**

- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluß von Verträgen geknüpfte Bedingung, daß die Vertragsparteien zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

*Artikel 54*

Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten ist die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluß von Verträgen geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

*Artikel 55*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Protokolls 21 und des Anhangs XIV zur Durchführung der Artikel 53 und 54 achten die EG-Kommission und die in Artikel 108 Absatz 1 genannte EFTA-Überwachungsbehörde auf die Verwirklichung der in den Artikeln 53 und 54 niedergelegten Grundsätze.

**▼ B**

Das gemäß Artikel 56 zuständige Überwachungsorgan untersucht von Amts wegen, auf Antrag eines Staates in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich oder auf Antrag des anderen Überwachungsorgans die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Das zuständige Überwachungsorgan führt diese Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und dem anderen Überwachungsorgan durch, das ihm nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Amtshilfe leistet.

Stellt es eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt es geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft das zuständige Überwachungsorgan in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, daß eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt.

Das zuständige Überwachungsorgan kann die Entscheidung veröffentlichen und die Staaten seines Zuständigkeitsbereichs ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten es festlegt. Es kann auch das andere Überwachungsorgan ersuchen, die Staaten in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu ermächtigen, solche Maßnahmen zu treffen.

*Artikel 56*

(1) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 53 fallen, werden von den Überwachungsorganen wie folgt entschieden:

- a) Einzelfälle, die nur den Handel zwischen EFTA-Staaten beeinträchtigen, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.
- b) Unbeschadet des Buchstabens c entscheidet die EFTA-Überwachungsbehörde nach Maßgabe des Artikels 58, des Protokolls 21 und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV in Fällen, in denen der Umsatz der betreffenden Unternehmen im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten 33 % oder mehr ihres Umsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht.
- c) In allen sonstigen Fällen sowie in Fällen gemäß Buchstabe b, die den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten beeinträchtigen, entscheidet die EG-Kommission unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 58, des Protokolls 21, des Protokolls 23 und des Anhangs XIV.

(2) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikels 54 fallen, werden von dem Überwachungsorgan entschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich die beherrschende Stellung festgestellt wird. Besteht die beherrschende Stellung in den Zuständigkeitsbereichen beider Überwachungsorgane, so gilt Absatz 1 Buchstaben b und c.

(3) Einzelfälle, die in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c fallen und die keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel zwischen EG-Mitgliedstaaten oder auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft haben, werden von der EFTA-Überwachungsbehörde entschieden.

(4) Die Begriffe „Unternehmen“ und „Umsatz“ im Sinne dieses Artikels werden in Protokoll 22 bestimmt.

*Artikel 57*

(1) Zusammenschlüsse, deren Kontrolle in Absatz 2 vorgesehen ist und die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, werden für mit diesem Abkommen unvereinbar erklärt.

**▼B**

- (2) Die Kontrolle der Zusammenschlüsse im Sinne des Absatzes 1 wird durchgeführt von:
- a) der EG-Kommission in den unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fallenden Fällen im Einklang mit jener Verordnung und den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV dieses Abkommens. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die EG-Kommission in diesen Fällen die alleinige Entscheidungsbefugnis;
  - b) der EFTA-Überwachungsbehörde in den nicht unter Buchstabe a genannten Fällen, sofern die einschlägigen Schwellen des Anhangs XIV im Hoheitsgebiet der EFTA-Staaten erreicht werden, im Einklang mit den Protokollen 21 und 24 sowie dem Anhang XIV und unbeschadet der Zuständigkeiten der EG-Mitgliedstaaten.

*Artikel 58*

Die zuständigen Organe der Vertragsparteien arbeiten nach Maßgabe der Protokolle 23 und 24 zusammen, um im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum eine einheitliche Überwachung für den Wettbewerbsbereich zu entwickeln und aufrechtzuerhalten und um eine homogene Durchführung, Anwendung und Auslegung der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens zu fördern.

*Artikel 59*

- (1) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine Maßnahmen getroffen oder beibehalten werden, die diesem Abkommen, insbesondere Artikel 4 und den Artikeln 53 bis 63, widersprechen.
- (2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft.
- (3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde achten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf die Anwendung dieses Artikels und treffen erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen gegenüber den Staaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

*Artikel 60*

Die besonderen Bestimmungen zur Durchführung der Grundsätze der Artikel 53, 54, 57 und 59 sind in Anhang XIV enthalten.

## KAPITEL 2

## STAATLICHE BEIHILFEN

*Artikel 61*

- (1) Soweit in diesem Abkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Vertragsparteien beeinträchtigen.

**▼ B**

- (2) Mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar sind:
- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
  - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
  - c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.
- (3) Als mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
  - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates;
  - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
  - d) sonstige Arten von Beihilfen, die der Gemeinsame EWR-Ausschuß gemäß Teil VII festlegt.

*Artikel 62*

- (1) Alle bestehenden Beihilferegulungen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien sowie die geplante Gewährung oder Änderung staatlicher Beihilfen werden fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 61 überprüft. Zuständig für diese Prüfung ist
- a) im Falle der EG-Mitgliedstaaten die EG-Kommission gemäß Artikel 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
  - b) im Falle der EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß den Bestimmungen eines Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde, die mit den in Protokoll 26 festgelegten Aufgaben und Befugnissen betraut ist.
- (2) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten nach Maßgabe des Protokolls 27 zusammen, um eine einheitliche Überwachung der staatlichen Beihilfen im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens sicherzustellen.

*Artikel 63*

Die besonderen Bestimmungen über die staatlichen Beihilfen sind in Anhang XV enthalten.

*Artikel 64*

- (1) Ist eines der Überwachungsorgane der Ansicht, daß die Durchführung der Artikel 61 und 62 dieses Abkommens sowie des Artikels 5 des Protokolls 14 durch das andere Überwachungsorgan nicht der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens entspricht, so findet innerhalb von zwei Wochen ein Meinungsaustausch nach dem Verfahren des Protokolls 27 Buchstabe f statt.

**▼B**

Wird bis zum Ablauf dieser Zweiwochenfrist keine einvernehmliche Lösung gefunden, so kann die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei unverzüglich geeignete vorläufige Maßnahmen ergreifen, um der sich ergebenden Wettbewerbsverfälschung zu begegnen.

Danach finden Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß statt, um eine für alle Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Kann der Gemeinsame EWR-Ausschuß innerhalb von drei Monaten keine solche Lösung finden und führt die betreffende Verhaltensweise zu einer den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigenden Wettbewerbsverfälschung oder droht sie dazu zu führen, so können die vorläufigen Maßnahmen durch die endgültigen Maßnahmen ersetzt werden, die unbedingt erforderlich sind, um die Auswirkungen der Verfälschung auszugleichen. Es sind vorrangig solche Maßnahmen zu ergreifen, die das Funktionieren des EWR am wenigsten stören.

(2) Dieser Artikel gilt auch für staatliche Monopole, die nach der Unterzeichnung des Abkommens errichtet werden.

## KAPITEL 3

**SONSTIGE GEMEINSAME REGELN***Artikel 65*

(1) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das öffentliche Auftragswesen sind in Anhang XVI enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und die aufgeführten Dienstleistungen.

(2) Die besonderen Bestimmungen und besonderen Regelungen über das geistige Eigentum und den gewerblichen Rechtsschutz sind in Protokoll 28 und in Anhang XVII enthalten und gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, für alle Waren und Dienstleistungen.

## TEIL V

**HORIZONTALE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VIER FREIHEITEN**

## KAPITEL 1

**SOZIALPOLITIK***Artikel 66*

Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken.

*Artikel 67*

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Als Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles werden Mindestvorschriften angewendet, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen der einzelnen Vertragsparteien schrittweise durchzuführen sind. Derartige Mindestvorschriften hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

(2) Die Bestimmungen, die als Mindestvorschriften im Sinne des Absatzes 1 durchzuführen sind, sind in Anhang XVIII aufgeführt.

**▼B***Artikel 68*

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führen die Vertragsparteien die für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen ein. Diese Maßnahmen sind in Anhang XVIII aufgeführt.

*Artikel 69*

(1) Jede Vertragspartei wird den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und beibehalten.

Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar und unmittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet:

- a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird;
- b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(2) Die besonderen Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 sind in Anhang XVIII enthalten.

*Artikel 70*

Die Vertragsparteien fördern den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen mit der Durchführung der in Anhang XVIII enthaltenen Bestimmungen.

*Artikel 71*

Die Vertragsparteien bemühen sich darum, den Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene zu fördern.

## KAPITEL 2

**VERBRAUCHERSCHUTZ***Artikel 72*

Die Bestimmungen über den Verbraucherschutz sind in Anhang XIX enthalten.

## KAPITEL 3

**UMWELT***Artikel 73*

- (1) Die Umweltpolitik der Vertragsparteien hat zum Ziel,
  - a) die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern;
  - b) zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen;
  - c) eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten.

**▼ B**

(2) Die Tätigkeit der Vertragsparteien im Bereich der Umwelt unterliegt dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind Bestandteil der anderen Politiken der Vertragsparteien.

*Artikel 74*

Die besonderen Bestimmungen über die Schutzmaßnahmen nach Artikel 73 sind in Anhang XX enthalten.

*Artikel 75*

Die Schutzmaßnahmen nach Artikel 74 hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.

## KAPITEL 4

**STATISTIK***Artikel 76*

(1) Die Vertragsparteien sorgen für die Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR.

(2) Zu diesem Zweck entwickeln und benutzen die Vertragsparteien harmonisierte Methoden, Definitionen und Klassifikationen sowie gemeinsame Programme und Verfahren, in denen die Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsebenen im Bereich der Statistik organisiert wird und der Datenschutz gebührende Beachtung findet.

(3) Die besonderen Bestimmungen über die Statistik sind in Anhang XXI enthalten.

(4) Die besonderen Bestimmungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik sind in Protokoll 30 enthalten.

## KAPITEL 5

**GESELLSCHAFTSRECHT***Artikel 77*

Die besonderen Bestimmungen über das Gesellschaftsrecht sind in Anhang XXII enthalten.

## TEIL VI

**ZUSAMMENARBEIT AUSSERHALB DER VIER FREIHEITEN***Artikel 78*

Die Vertragsparteien verstärken und erweitern ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozialpolitik,

**▼ B**

- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- audiovisueller Sektor und
- Katastrophenschutz,

soweit diese Sachgebiete nicht unter aridere Teile dieses Abkommens fallen.

*Artikel 79*

(1) Die Vertragsparteien vertiefen den Dialog miteinander in jeder geeigneten Weise, insbesondere gemäß den Verfahren des Teils VII, um festzustellen, auf welchen Gebieten und in welchen Arbeitsbereichen eine engere Zusammenarbeit zur Verwirklichung ihrer in Artikel 78 aufgeführten gemeinsamen Ziele beitragen könnte.

(2) Sie tauschen insbesondere Informationen aus und führen auf Antrag einer Vertragspartei Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß über Pläne oder Vorschläge für die Aufstellung oder Änderung von Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Aktionen und Vorhaben in den in Artikel 78 aufgeführten Bereichen.

(3) Teil VII gilt sinngemäß für diesen Teil, soweit dieser Teil oder Protokoll 31 dies ausdrücklich vorsehen.

*Artikel 80*

Die Zusammenarbeit nach Artikel 78 gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft;
- Festlegung gemeinsamer Tätigkeiten in besonderen Bereichen; dazu gehören auch Konzertierung oder Koordinierung der Tätigkeiten, Zusammenschluß bisheriger Tätigkeiten und Festlegung gemeinsamer Ad-hoc-Tätigkeiten;
- Austausch oder Bereitstellung von Informationen auf formeller und informeller Grundlage;
- gemeinsames Bemühen zur Förderung bestimmter Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- soweit zweckmäßig, parallele Gesetzgebung gleichen oder gleichartigen Inhalts;
- Koordinierung der Bemühungen und Tätigkeiten mittels oder im Rahmen internationaler Organisationen sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern, soweit dies im gegenseitigen Interesse liegt.

*Artikel 81*

Die Zusammenarbeit in Form einer Beteiligung der EFTA-Staaten an Rahmenprogrammen, Sonderprogrammen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die EFTA-Staaten haben Zugang zu allen Teilen eines Programms.
- b) Bei der Festlegung des Status der EFTA-Staaten in den Ausschüssen, die die EG-Kommission bei der Durchführung oder Entwicklung von Tätigkeiten der Gemeinschaft unterstützen, zu denen die EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung finanzielle Beiträge leisten, wird diesen Beiträgen voll Rechnung getragen.

**▼ B**

- c) Die Entscheidungen der Gemeinschaft, die nicht den Gesamthaushalt der Gemeinschaft betreffen und die sich unmittelbar oder mittelbar auf ein Rahmenprogramm, ein Sonderprogramm, ein Projekt oder eine andere Aktion auswirken, an denen sich EFTA-Staaten aufgrund einer Entscheidung nach diesem Abkommen beteiligen, werden gemäß Artikel 79 Absatz 3 getroffen. Die Bedingungen der weiteren Beteiligung an den betreffenden Maßnahmen können von dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 86 überprüft werden.
- d) Bei der Projektvorbereitung haben die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der EFTA-Staaten im Rahmen der Programme und anderen Aktionen der Gemeinschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Das gleiche gilt sinngemäß im Rahmen der jeweiligen Aktionen für die Teilnehmer am Austausch zwischen EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten.
- e) Die EFTA-Staaten, ihre Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen haben hinsichtlich der Verbreitung, Bewertung und Verwertung von Ergebnissen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ihre Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Angehörigen.
- f) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Regelungen und Vorschriften die Mobilität der Teilnehmer an den Programmen und anderen Aktionen im erforderlichen Umfang zu erleichtern.

*Artikel 82*

(1) Ist mit der in diesem Teil vorgesehenen Zusammenarbeit eine finanzielle Beteiligung der EFTA-Staaten verbunden, so gestaltet sich diese je nach Fall wie folgt:

- a) Der Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an Maßnahmen der Gemeinschaft berechnet sich proportional

— zu den Verpflichtungsermächtigungen und

— zu den Zahlungsermächtigungen,

die für die Gemeinschaft jährlich in den jeweiligen Haushaltsposten für die betreffenden Maßnahmen im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft veranschlagt sind.

Der Proportionalitätsfaktor, der die Höhe der Beteiligung der EFTA-Staaten bestimmt, ist die Summe der Zahlen, die das jeweilige Verhältnis wiedergeben zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen jedes einzelnen EFTA-Staates einerseits und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und des betreffenden EFTA-Staates andererseits. Dieser Faktor wird für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der neuesten Statistiken berechnet.

Der Beitrag der EFTA-Staaten wird sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen zusätzlich zu den Beträgen bereitgestellt, die für die Gemeinschaft in dem jeweiligen Posten für die betreffenden Maßnahmen im Gesamthaushaltsplan veranschlagt sind.

Die jährlich zu zahlenden Beiträge der EFTA-Staaten werden auf der Grundlage der Zahlungsermächtigungen festgesetzt.

Weder Verpflichtungen, die die Gemeinschaft eingegangen war, bevor die Beteiligung der EFTA-Staaten an den betreffenden Maßnahmen aufgrund dieses Abkommens in Kraft getreten ist, noch hierauf geleistete Zahlungen begründen eine Beitragspflicht der EFTA-Staaten.

**▼ B**

- b) Der finanzielle Beitrag der EFTA-Staaten aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Projekten oder anderen Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß jede Vertragspartei ihre eigenen Kosten trägt und einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten der Gemeinschaft leistet, den der Gemeinsame EWR-Ausschuß festsetzt.
  - c) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß faßt die notwendigen Beschlüsse über den Beitrag der Vertragsparteien zu den Kosten der betreffenden Maßnahme.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in Protokoll 32 im einzelnen niedergelegt.

*Artikel 83*

Unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit, die vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß festgelegt werden, haben die EFTA-Staaten im Falle der Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustauschs zwischen Behörden das gleiche Informationsrecht und die gleiche Informationspflicht wie die EG-Mitgliedstaaten.

*Artikel 84*

Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen sind in Protokoll 31 niedergelegt.

*Artikel 85*

Soweit in Protokoll 31 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zusammenarbeit, die zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten in den in Artikel 78 aufgeführten Bereichen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits bestand, nach diesem Zeitpunkt die einschlägigen Bestimmungen dieses Teils und des Protokolls 31.

*Artikel 86*

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß faßt nach Maßgabe des Teils VII alle für die Durchführung der Artikel 78 bis 85 und der daraus abgeleiteten Maßnahmen erforderlichen Beschlüsse, wozu unter anderem die Ergänzung oder Anpassung des Protokolls 31 wie auch der Erlaß von für die Durchführung des Artikels 85 erforderlichen Übergangsregelungen gehören kann.

*Artikel 87*

Die Vertragsparteien unternehmen die notwendigen Schritte, um die Zusammenarbeit bei Maßnahmen der Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in Artikel 78 aufgeführt sind, zu entwickeln, zu verstärken oder zu erweitern, wenn eine derartige Zusammenarbeit geeignet erscheint, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu leisten, oder nach Ansicht der Vertragsparteien auf sonstige Weise im gegenseitigen Interesse liegt. Dazu kann gehören, daß Artikel 78 durch Einbeziehung weiterer Bereiche ergänzt wird.

*Artikel 88*

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Teile dieses Abkommens hindern die Bestimmungen dieses Teils eine Vertragspartei nicht daran, unabhängig Maßnahmen vorzubereiten, zu ergreifen und durchzuführen.



TEIL VII  
**INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN**

KAPITEL 1  
**STRUKTUR DER ASSOZIATION**

A b s c h n i t t 1

**Der EWR-Rat**

*Artikel 89*

(1) Es wird ein EWR-Rat eingesetzt. Er hat insbesondere die Aufgabe, die politischen Anstöße für die Durchführung dieses Abkommens zu geben und die allgemeinen Leitlinien für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß festzulegen.

Zu diesem Zweck bewertet der EWR-Rat das allgemeine Funktionieren und die Entwicklung des Abkommens. Er trifft die politischen Entscheidungen, die zu Änderungen des Abkommens führen.

(2) Die Vertragsparteien können - hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - eine Frage, die zu einer Schwierigkeit führen kann, nach ihrer Erörterung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß oder in besonders dringenden Fällen unmittelbar im EWR-Rat zur Sprache bringen.

(3) Der EWR-Rat gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung.

*Artikel 90*

(1) Der EWR-Rat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der EG-Kommission sowie je einem Mitglied der Regierung jedes EFTA-Staates.

Die Mitglieder des EWR-Rates können sich nach Maßgabe der in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Bestimmungen vertreten lassen.

(2) Der EWR-Rat faßt seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den EFTA-Staaten andererseits.

*Artikel 91*

(1) Der Vorsitz im EWR-Rat liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaften und bei einem Mitglied der Regierung eines EFTA-Staates.

(2) Der EWR-Rat wird zweimal jährlich von seinem Präsidenten einberufen. Der EWR-Rat tritt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung ferner zusammen, sooft die Umstände dies erfordern.

A b s c h n i t t 2

**Der Gemeinsame EWR-Ausschuß**

*Artikel 92*

(1) Es wird ein Gemeinsamer EWR-Ausschuß eingesetzt. Er gewährleistet die wirksame Durchführung und Anwendung dieses Abkommens. Zu diesem Zweck führt er einen Meinungs- und Informationsaustausch und faßt in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse.

**▼ B**

(2) Im Gemeinsamen EWR-Ausschuß beraten die Vertragsparteien - hinsichtlich der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - über eine das Abkommen betreffende Frage, die zu Schwierigkeiten führen kann und die von einer der Vertragsparteien zur Sprache gebracht wird.

(3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß gibt sich durch Beschluß eine Geschäftsordnung.

*Artikel 93*

(1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß faßt seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft einerseits und den mit einer Stimme sprechenden EFTA-Staaten andererseits.

*Artikel 94*

(1) Der Vorsitz im Gemeinsamen EWR-Ausschuß liegt abwechselnd für jeweils sechs Monate bei dem Vertreter der Gemeinschaft, d. h. der EG-Kommission, und bei einem Vertreter eines der EFTA-Staaten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Gemeinsame EWR-Ausschuß grundsätzlich mindestens einmal monatlich zusammen. Er wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung ferner von seinem Präsidenten oder auf Antrag einer Vertragspartei einberufen.

(3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Unterausschüsse und Arbeitsgruppen fest. Die Aufgaben dieser Gremien werden für jeden Einzelfall vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß festgelegt.

(4) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß erstellt einen Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.

**A b s c h n i t t 3****Die parlamentarische Zusammenarbeit***Artikel 95*

(1) Es wird ein Gemeinsamer Parlamentarischer EWR-Ausschuß eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern der Parlamente der EFTA-Staaten andererseits. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder ist in der Satzung in Protokoll 36 festgelegt.

(2) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß hält seine Sitzungen nach Maßgabe der in Protokoll 36 festgelegten Bestimmungen abwechselnd in der Gemeinschaft und in einem EFTA-Staat ab.

(3) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß trägt durch Dialog und Beratung zu einer besseren Verständigung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen bei.

(4) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß kann je nach Zweckmäßigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschlüssen abgeben. Insbesondere prüft er den vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 94 Absatz 4 erstellten Jahresbericht über das Funktionieren und die Entwicklung dieses Abkommens.

**▼ B**

- (5) Der Präsident des EWR-Rates kann vor dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß auftreten, um von diesem gehört zu werden.
- (6) Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Abschnitt 4

**Die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschafts- und Sozialpartnern***Artikel 96*

- (1) Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und anderer Gremien, die die Sozialpartner in der Gemeinschaft vertreten, sowie die Mitglieder der entsprechenden Gremien in den EFTA-Staaten bemühen sich, ihre Kontakte zu verstärken sowie in organisierter und regelmäßiger Weise zusammenzuarbeiten, um das Bewußtsein für die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften der Vertragsparteien und deren Interessen im Rahmen des EWR zu fördern.
- (2) Zu diesem Zweck wird ein Beratender EWR-Ausschuß eingesetzt. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Gemeinschaft und des Beratenden Ausschusses der EFTA. Der Beratende EWR-Ausschuß kann je nach Zweckmäßigkeit Stellungnahmen in Form von Berichten oder Entschließungen abgeben.
- (3) Der Beratende EWR-Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## KAPITEL 2

**BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN***Artikel 97*

Dieses Abkommen berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, unter Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung und nach Unterrichtung der übrigen Vertragsparteien ihre internen Rechtsvorschriften in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zu ändern,

- sofern der Gemeinsame EWR-Ausschuß feststellt, daß die geänderten Rechtsvorschriften das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigen, oder
- sofern das Verfahren nach Artikel 98 abgeschlossen ist.

*Artikel 98*

Die Anhänge zu diesem Abkommen sowie die Protokolle 1 bis 7, 9, 10, 11, 19 bis 27, 30, 31, 32, 37, 39, 41 und 47 können je nach Fall durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäß Artikel 93 Absatz 2 und den Artikeln 99, 100, 102 und 103 geändert werden.

*Artikel 99*

- (1) Sobald die EG-Kommission neue Rechtsvorschriften in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich ausarbeitet, holt sie auf informellem Wege den Rat von Sachverständigen der EFTA-Staaten ein, so wie sie bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den Rat von Sachverständigen der EG-Mitgliedstaaten einholt.

**▼ B**

(2) Wenn die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag übermittelt, übermittelt sie den EFTA-Staaten Abschriften davon.

Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemeinsamen EWR-Ausschuß ein erster Meinungsaustausch statt.

(3) In den wichtigen Abschnitten der der Beschlußfassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorausgehenden Phase konsultieren die Vertragsparteien einander auf Antrag einer Vertragspartei im Rahmen eines stetigen Informations- und Konsultationsprozesses erneut im Gemeinsamen EWR-Ausschuß.

(4) Während der Informations- und Konsultationsphase arbeiten die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammen, um die Beschlußfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß am Ende dieses Prozesses zu erleichtern.

*Artikel 100*

Die EG-Kommission gewährleistet, daß Sachverständige der EFTA-Staaten je nach Bereich so weitgehend wie möglich an der Ausarbeitung jener Maßnahmenentwürfe beteiligt werden, die anschließend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die EG-Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. In diesem Zusammenhang zieht die EG-Kommission bei der Ausarbeitung von Maßnahmenentwürfen Sachverständige der EFTA-Staaten auf derselben Grundlage heran wie Sachverständige der EG-Mitgliedstaaten.

In den Fällen, in denen der Rat der Europäischen Gemeinschaften nach dem für den beteiligten Ausschuß geltenden Verfahren mit dem Entwurf befaßt wird, übermittelt die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften die Stellungnahmen der Sachverständigen der EFTA-Staaten.

*Artikel 101*

(1) An den Arbeiten von Ausschüssen, die weder unter Artikel 81 noch unter Artikel 100 fallen, werden Sachverständige aus EFTA-Staaten beteiligt, wenn dies für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist.

Diese Ausschüsse sind in Protokoll 37 aufgeführt. Die Modalitäten einer solchen Beteiligung sind in den Protokollen und Anhängen festgelegt, die sich mit dem jeweiligen Sachgebiet befassen.

(2) Gelangen die Vertragsparteien zu der Auffassung, daß eine solche Beteiligung auf andere Ausschüsse, die ähnliche Merkmale aufweisen, ausgedehnt werden sollte, so kann der Gemeinsame EWR-Ausschuß das Protokoll 37 ändern.

*Artikel 102*

(1) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Homogenität des EWR faßt der Gemeinsame EWR-Ausschuß Beschlüsse zur Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen so bald wie möglich nach Erlaß der entsprechenden neuen Rechtsvorschriften durch die Gemeinschaft, damit diese Gemeinschaftsvorschriften und die Änderungen der Anhänge zu diesem Abkommen gleichzeitig angewendet werden können. Zu diesem Zweck unterrichtet die Gemeinschaft, wenn sie einen Rechtsakt auf einem unter dieses Abkommen fallenden Sachgebiet erläßt, so bald wie möglich die übrigen Vertragsparteien im Gemeinsamen EWR-Ausschuß.

**▼B**

(2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß beurteilt, welcher Teil eines Anhangs zu diesem Abkommen von den neuen Rechtsvorschriften unmittelbar berührt wird.

(3) Die Vertragsparteien setzen alles daran, in Fragen, die dieses Abkommen berühren, Einvernehmen zu erzielen.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß setzt insbesondere alles daran, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden, wenn sich in einem Bereich, der in den EFTA-Staaten in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt, ein ernstes Problem ergibt.

(4) Kann trotz Anwendung des Absatzes 3 kein Einvernehmen über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen erzielt werden, so prüft der Gemeinsame EWR-Ausschuß alle sonstigen Möglichkeiten, das gute Funktionieren dieses Abkommens aufrechtzuerhalten; zu diesem Zweck kann er die erforderlichen Beschlüsse fassen, einschließlich der Möglichkeit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften. Ein solcher Beschluß wird bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab der Befassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften gefaßt, falls dieser Zeitpunkt später liegt.

(5) Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuß bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 4 keinen Beschluß über eine Änderung eines Anhangs zu diesem Abkommen gefaßt, so gelten dessen von den neuen Vorschriften berührten Teile in dem gemäß Absatz 2 festgelegten Umfang als vorläufig außer Kraft gesetzt, es sei denn, der Gemeinsame EWR-Ausschuß beschließt etwas anderes. Eine solche vorläufige Außerkraftsetzung wird sechs Monate nach Ablauf der Frist des Absatzes 4 wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß setzt seine Bemühungen fort, Einvernehmen über eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erzielen, damit die vorläufige Außerkraftsetzung so bald wie möglich aufgehoben werden kann.

(6) Die praktischen Folgen der vorläufigen Außerkraftsetzung gemäß Absatz 5 werden im Gemeinsamen EWR-Ausschuß erörtert. Die gemäß diesem Abkommen bereits begründeten Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Marktteilnehmern bleiben unberührt. Die Vertragsparteien beschließen gegebenenfalls über Anpassungen, die infolge der vorläufigen Außerkraftsetzung notwendig werden.

*Artikel 103*

(1) Wird ein Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses für eine Vertragspartei erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen verbindlich, so tritt der Beschluß, falls er ein Datum enthält, zu diesem Zeitpunkt in Kraft, sofern die betreffende Vertragspartei den übrigen Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt hat, daß die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Liegt eine solche Mitteilung bis zu dem betreffenden Zeitpunkt nicht vor, so tritt der Beschluß am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung in Kraft.

(2) Liegt eine solche Mitteilung bei Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Beschlußfassung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nicht vor, so wird der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bis zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen vorläufig angewendet, es sei denn, eine Vertragspartei teilt mit, daß eine solche vorläufige Anwendung nicht möglich ist. In letzterem Fall oder falls eine Vertragspartei die Nichtratifikation eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses mitteilt, wird die in Artikel 102 Absatz 5 vorgesehene vorläufige Außerkraftsetzung einen Monat nach der Mitteilung wirksam, keinesfalls jedoch vor dem Zeitpunkt, zu dem der entsprechende EG-Rechtsakt in der Gemeinschaft zur Durchführung kommt.



*Artikel 104*

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, sind die Beschlüsse, die der Gemeinsame EWR-Ausschuß in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen faßt, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung und Anwendung dieser Beschlüsse sicherzustellen.

KAPITEL 3

**HOMOGENITÄT, ÜBERWACHUNGSVERFAHREN UND STREITBEILEGUNG**

Abschnitt 1

**Homogenität**

*Artikel 105*

(1) In Verfolgung des Ziels der Vertragsparteien, eine möglichst einheitliche Auslegung des Abkommens und der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die in ihrem wesentlichen Gehalt in das Abkommen übernommen werden, zu erreichen, wird der Gemeinsame EWR-Ausschuß nach Maßgabe dieses Artikels tätig.

(2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß verfolgt ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des in Artikel 108 Absatz 2 genannten EFTA-Gerichtshofs. Zu diesem Zweck werden die Urteile dieser Gerichte dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß übermittelt; dieser setzt sich dafür ein, daß die homogene Auslegung des Abkommens gewahrt bleibt.

(3) Gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß nicht, innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine Abweichung in der Rechtsprechung der beiden Gerichte vorgelegt wurde, die homogene Auslegung des Abkommens zu wahren, so können die Verfahren des Artikels 111 angewendet werden.

*Artikel 106*

Um eine möglichst einheitliche Auslegung dieses Abkommens bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten, richtet der Gemeinsame EWR-Ausschuß ein System für den Austausch von Informationen über Urteile des EFTA-Gerichtshofs, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sowie der Gerichte letzter Instanz der EFTA-Staaten ein. Dieses System umfaßt:

- a) die Übermittlung von Urteilen der genannten Gerichte an den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in ihrer geänderten oder ergänzten Fassung sowie der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte zum Gegenstand haben, soweit sie Bestimmungen betreffen, die mit denen dieses Abkommens in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind;
- b) die Klassifizierung dieser Urteile durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften; dazu gehört auch, soweit notwendig, die Anfertigung und Veröffentlichung von Übersetzungen und Zusammenfassungen;
- c) die Übermittlung der betreffenden Dokumente an die zuständigen von den einzelnen Vertragsparteien zu bestimmenden nationalen Behörden durch den Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

▼ B*Artikel 107*

Die EFTA-Staaten können einem Gericht oder Gerichtshof gestatten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu ersuchen, über die Auslegung einer EWR-Bestimmung zu entscheiden; die Bestimmungen hierüber sind in Protokoll 34 festgelegt.

## Abschnitt 2

**Überwachungsverfahren***Artikel 108*

(1) Die EFTA-Staaten setzen ein unabhängiges Überwachungsorgan (EFTA-Überwachungsbehörde) ein und führen ähnliche Verfahren ein, wie sie in der Gemeinschaft bestehen; dazu gehören auch Verfahren, durch die die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen gewährleistet wird, und solche, mit denen die Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des Wettbewerbs kontrolliert wird.

(2) Die EFTA-Staaten setzen einen Gerichtshof (EFTA-Gerichtshof) ein.

Der EFTA-Gerichtshof ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens insbesondere zuständig für:

- a) Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahrens,
- b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbssachen,
- c) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten.

*Artikel 109*

(1) Die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen wird einerseits durch die EFTA-Überwachungsbehörde und andererseits durch die EG-Kommission im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ► **M135** ————— ◀ und diesem Abkommen überwacht.

(2) Um eine einheitliche Überwachung im gesamten EWR zu gewährleisten, arbeiten die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission zusammen, tauschen Informationen aus und konsultieren einander in Fragen der Überwachungspolitik und in Einzelfällen.

(3) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde nehmen Beschwerden entgegen, die die Anwendung dieses Abkommens betreffen. Sie setzen einander von den eingegangenen Beschwerden in Kenntnis.

(4) Jedes Organ prüft die unter seine Zuständigkeit fallenden Beschwerden und übermittelt dem anderen Organ die Beschwerden, die unter dessen Zuständigkeit fallen.

(5) Treten zwischen den beiden Organen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem Beschwerdefall oder über das Ergebnis der Prüfung auf, so kann jedes Organ die Sache an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß verweisen, der sich nach Maßgabe des Artikels 111 damit befaßt.

**▼B***Artikel 110*

Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission aufgrund dieses Abkommens, die eine Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten. Dasselbe gilt für entsprechende Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Gerichtshofs aufgrund dieses Abkommens.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstreckt, von der Behörde erteilt, die jede Vertragspartei zu diesem Zweck bestimmt, und wird den anderen Vertragsparteien, der EFTA-Überwachungsbehörde, der EG-Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und dem EFTA-Gerichtshof bekanntgeben.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Vollstreckung stattfinden soll, betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen der EG-Kommission, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften oder des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einstweilig eingestellt werden; die Zwangsvollstreckung - von Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde oder des EFTA-Gerichtshofs kann nur durch eine Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs einstweilig eingestellt werden. Für die Prüfung von Beschwerden betreffend die Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Gerichte der betreffenden Staaten zuständig.

**Abschnitt 3****Streitbeilegung***Artikel 111*

(1) In Streitsachen über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens kann die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat gemäß den nachstehenden Bestimmungen den Gemeinsamen EWR-Ausschuß anrufen.

(2) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß kann den Streit beilegen. Ihm werden alle Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine eingehende Untersuchung der Lage von Nutzen sein können, damit eine annehmbare Lösung gefunden werden kann. Zu diesem Zweck untersucht der Gemeinsame EWR-Ausschuß alle Möglichkeiten, das gute Funktionieren des Abkommens aufrechtzuerhalten.

(3) Betrifft die Streitigkeit die Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens, die in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind mit entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte, und wird die Streitigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anrufung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses beigelegt, so können die an dem Streit beteiligten Vertragsparteien vereinbaren, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um eine Entscheidung über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen zu ersuchen.

Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuß in einer solchen Streitigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Einleitung dieses Verfahrens keine Einigkeit über eine Lösung erzielt oder haben die Streitparteien bis dahin nicht beschlossen, eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften einzuholen, so kann eine Vertragspartei zum Ausgleich etwaiger Ungleichgewichte

**▼B**

- entweder nach dem Verfahren des Artikels 113 eine Schutzmaßnahme gemäß Artikel 112 Absatz 2 ergreifen,
- oder Artikel 102 sinngemäß anwenden.

(4) Betrifft der Streit den Umfang oder die Dauer von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 111 Absatz 3 oder Artikel 112 oder die Angemessenheit von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 114 und gelingt es dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß nicht, den Streit innerhalb von drei Monaten, nachdem er angerufen wurde, beizulegen, so kann jede Vertragspartei den Streitfall gemäß den Verfahren des Protokolls 33 dem Schiedsgericht unterbreiten. Fragen, die die Auslegung der in Absatz 3 genannten Bestimmungen dieses Abkommens betreffen, dürfen in einem solchen Verfahren nicht behandelt werden. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien verbindlich.

## KAPITEL 4

## SCHUTZMASSNAHMEN

*Artikel 112*

(1) Treten ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auf und ist damit zu rechnen, daß sie anhalten, so kann eine Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 113 einseitig geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

(3) Die Schutzmaßnahmen gelten gegenüber allen Vertragsparteien.

*Artikel 113*

(1) Eine Vertragspartei, die Schutzmaßnahmen nach Artikel 112 in Erwägung zieht, teilt dies über den Gemeinsamen EWR-Ausschuß unverzüglich den anderen Vertragsparteien mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen im Gemeinsamen EWR-Ausschuß auf, um eine allseits annehmbare Lösung zu finden.

(3) Die betreffende Vertragspartei darf Schutzmaßnahmen erst nach Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe nach Absatz 1 treffen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wurde vor Ablauf der genannten Frist abgeschlossen. Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung aus, so darf die betreffende Vertragspartei unverzüglich die für die Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

In der Gemeinschaft werden die Schutzmaßnahmen von der EG-Kommission getroffen.

(4) Die betreffende Vertragspartei teilt diese Maßnahmen unverzüglich dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mit und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

**▼B**

(5) Über die getroffenen Schutzmaßnahmen finden im Gemeinsamen EWR-Ausschuß vom Zeitpunkt ihrer Einführung an alle drei Monate Konsultationen mit dem Ziel statt, diese Maßnahmen vor dem vorgesehenen Ablauf ihrer Geltungsdauer aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

Jede Vertragspartei kann jederzeit beim Gemeinsamen EWR-Ausschuß die Überprüfung dieser Maßnahmen beantragen.

*Artikel 114*

(1) Entsteht durch eine von einer Vertragspartei getroffene Schutzmaßnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus diesem Abkommen, so kann jede andere Vertragspartei gegenüber dieser Vertragspartei die angemessenen Ausgleichsmaßnahmen treffen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des EWR so wenig wie möglich stören.

(2) Das Verfahren nach Artikel 113 findet Anwendung.

## TEIL VIII

**FINANZIERUNGSMECHANISMUS***Artikel 115*

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß im Hinblick auf die Förderung einer beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäß Artikel 1 das Bedürfnis zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen besteht. Sie nehmen in dieser Hinsicht die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die dazugehörigen Protokolle, einschließlich gewisser Regelungen betreffend Landwirtschaft und Fischerei zur Kenntnis.

*Artikel 116*

Die EFTA-Staaten richten einen Finanzierungsmechanismus ein, um damit im Rahmen des EWR und zusätzlich zu den in dieser Hinsicht bereits unternommenen Anstrengungen der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 115 beizutragen.

*Artikel 117***▼M301**

Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in Protokoll 38, Protokoll 38a, dem Addendum zu Protokoll 38a, Protokoll 38b, dem Addendum zu Protokoll 38b und Protokoll 38c festgelegt.

**▼B**

## TEIL IX

**ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 118*

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß es im Interesse aller Vertragsparteien liegt, die durch dieses Abkommen begründeten Beziehungen durch Ausdehnung auf nicht darunter fallende Sachgebiete weiterzuentwickeln, so legt sie den anderen Vertragsparteien im EWR-Rat einen mit Gründen versehenen Antrag vor. Der EWR-Rat kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuß beauftragen, den Antrag unter allen Gesichtspunkten zu prüfen und einen Bericht zu erstellen.

**▼ B**

Der EWR-Rat kann gegebenenfalls die politischen Beschlüsse für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien fassen.

(2) Die aus den Verhandlungen nach Absatz 1 hervorgehenden Abkommen bedürfen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

*Artikel 119*

Die Anhänge und die für die Zwecke dieses Abkommens angepaßten Rechtsakte, auf die darin Bezug genommen wird, sowie die Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

*Artikel 120*

Sofern in diesem Abkommen, insbesondere in den ► **M1** Protokollen 41 und 43 ◀, nichts anderes bestimmt ist, geht die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens den Bestimmungen bestehender bilateraler oder multilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einem EFTA-Staat oder mehreren EFTA-Staaten vor, soweit durch dieses Abkommen dasselbe Sachgebiet geregelt ist.

*Artikel 121*

Dieses Abkommen berührt nicht die Zusammenarbeit:

- a) im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit, soweit diese nicht das gute Funktionieren dieses Abkommens beeinträchtigt;
- b) im Rahmen der regionalen Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein, soweit die Ziele dieser Union nicht durch die Anwendung dieses Abkommens erreicht werden und das gute Funktionieren dieses Abkommens nicht beeinträchtigt wird.

**▼ M135****▼ B***Artikel 122*

Die Vertreter, Delegierten und Sachverständigen der Vertragsparteien sowie Beamte und sonstige Bedienstete, die im Rahmen dieses Abkommens tätig werden, sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

*Artikel 123*

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die ihres Erachtens erforderlich sind, um die Preisgabe von Auskünften zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die sich beziehen auf die Erzeugung von, oder den Handel mit, Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder sonstigen Waren, die für Verteidigungszwecke oder für Forschung, Entwicklung oder Erzeugung für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;

▼ B

- c) die sie bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat, für die eigene Sicherheit als wesentlich erachtet.

*Artikel 124*

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens stellen die Vertragsparteien die Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 34 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

*Artikel 125*

Dieses Abkommen läßt die Eigentumsordnung der einzelnen Vertragsparteien unberührt.

*Artikel 126*

(1) Das Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ► **M135** — angewendet wird, und nach Maßgabe ► **M135** jenes Vertrags ◀ und für die Hoheitsgebiete der Republik Österreich, der Republik Finnland, ► **M135** ► **M187** Islands ◀, des Fürstentums Liechtenstein und des Königreichs Norwegen ◀.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 findet dieses Abkommen auf die Ålandinseln keine Anwendung. Die Regierung Finnlands kann jedoch durch eine Erklärung, die bei der Ratifikation dieses Abkommens beim Verwahrer zu hinterlegen ist, notifizieren, daß das Abkommen auf die genannten Inseln unter den für die übrigen Teile Finnlands geltenden Voraussetzungen und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen Anwendung findet; der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

- a) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung der auf den Ålandinseln zu irgendeiner Zeit geltenden Bestimmungen über:
- i) die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohnerrecht der Ålandinseln besitzen, und für juristische Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Grundstücke auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen;
  - ii) die Beschränkungen des Rechts für natürliche Personen, die nicht das regionale Einwohnerrecht der Ålandinseln besitzen, oder für juristische Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen, und des Rechts, ohne eine solche Genehmigung Dienstleistungen zu erbringen.
- b) Die Rechte der Åländer in Finnland werden durch dieses Abkommen nicht berührt.
- c) Die Behörden der Ålandinseln behandeln alle natürlichen und juristischen Personen der Vertragsparteien gleich.

**▼ B***Artikel 127*

Jede Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, sofern sie dies mindestens zwölf Monate zuvor den übrigen Vertragsparteien schriftlich mitteilt.

Nach der Mitteilung des beabsichtigten Rücktritts treten die übrigen Vertragsparteien unverzüglich zu einer diplomatischen Konferenz zusammen, um zu erwägen, in welchen Punkten das Abkommen geändert werden muß.

*Artikel 128*

(1) ► **M1** Jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, und die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie jeder europäische Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann beantragen, Vertragspartei dieses Abkommens zu werden. Der betreffende Staat richtet seinen Antrag an den EWR-Rat. ◀

(2) Die Bedingungen für eine solche Beteiligung werden durch ein Abkommen zwischen den Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren.

*Artikel 129*

(1) Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, niederländischer, norwegischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

**▼ M268**

Infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in bulgarischer, estnischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich.

Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefaßt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

**▼ B**

(2) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses notifiziert die anderen Vertragsparteien davon.

**▼ M1**

(3) Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Voraussetzungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehen sind.

**▼B**

En fe de lo cual, los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente acuerdo.

Til bekæftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Εἰς πίστωση τῶν ἀνωτέρω, οἱ υπογεγραμμένοι πληρεξούσιοι ἔθεσαν τὶς υπογραφές τους στὴν παρούσα συμφωνία.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Agreement.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord.

Þessu til staðfestingar hafa undirritaðir fulltrúar, sem til þess hafa fullt umboð, undirritað samning þennan.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Overeenkomst hebben gesteld.

Som bevitnelse på dette har de undertegnede befullmäktigade undertecknat denne avtal.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no final do presente acordo.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän sopimuksen.

Till bestyrkande härav har undertecknade befullmäktigade ombud undertecknat detta avtal.

Hecho en Oporto, el dos de mayo de mil novecientos noventa y dos.

Udfærdiget i Porto, den anden maj nitten hundrede og tooghalvfems.

Geschehen zu Porto am zweiten Mai neunzehnhundertzweiundneunzig.

Έγινε στο Πόρτο, στις δύο Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα δύο.

Done at Oporto on the second day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-two.

Fait à Porto, le deux mai mil neuf cent quatre-vingt-douze.

Gjört í Oporto annan dag maímánaðar árið níttján hundruð níutíu og tvö.

Fatto a Porto, addì due maggio millenovecentonovantadue.

Gedaan te Oporto, de tweede mei negentienhonderd tweeënegentig.

Gitt i Oporte på den annen dag i mai i året nittenhundre og nitti to.

Feito no Porto, em dois de Maio de mil novecentos e noventa e dois.

Tehty portossa toisena päivänä toukokuuta tuhat yhdeksänsataayhdeksänkymmentäkaksi.

Undertecknat i Oporto de 2 maj 1992.

**▼B**

Por el Consejo y la Comisión de las Comunidades Europeas

For Rådet og Kommissionen for De Europæiske Fællesskaber

Für den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Για το Συμβούλιο και την Επιτροπή των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων

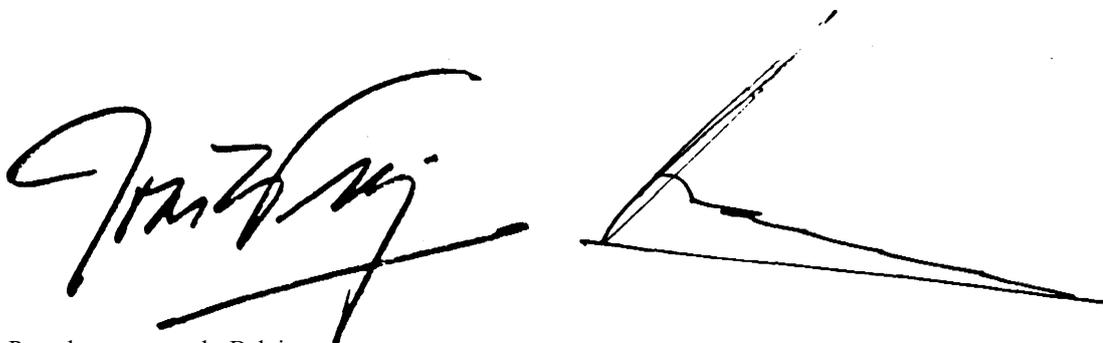
For the Council and the Commission of the European Communities

Pour le Conseil et la Commission des Communautés européennes

Per il Consiglio e la Commissione delle Comunità europee

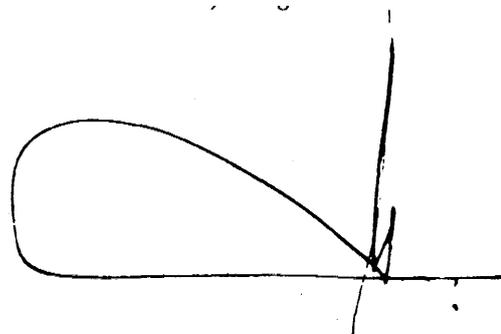
Voor de Raad en de Commissie van de Europese Gemeenschappen

Pelo Conselho e pela Comissão das Comunidades Europeias



Pour le royaume de Belgique

Voor het Koninkrijk België



På Kongeriget Danmarks vegne



▼B

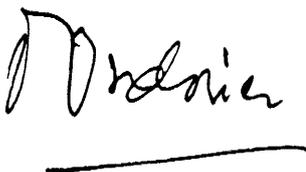
Für die Bundesrepublik Deutschland

Handwritten signature of Hans-Martin Fischer in black ink.

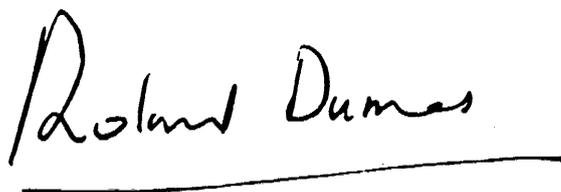
Για την Ελληνική Δημοκρατία

Handwritten signature of K. K. Koulouris in black ink.

Por el Reino de España

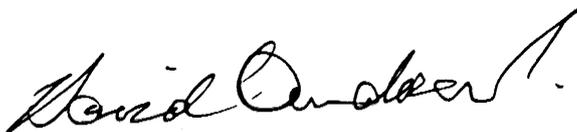
Handwritten signature of M. M. M. M. M. in black ink, underlined.

Pour la République française

Handwritten signature of Roland Dumas in black ink, underlined.

Thar cheann Na hÉireann

For Ireland

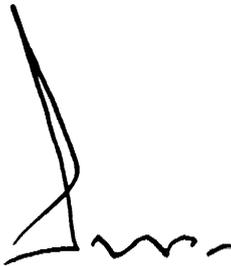
Handwritten signature of David O'Connell in black ink.

▼B

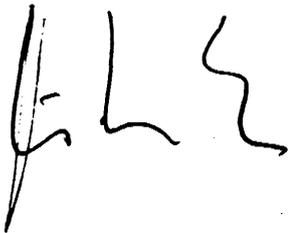
Per la Repubblica italiana

Handwritten signature in black ink, reading "Luigi De Michelis".

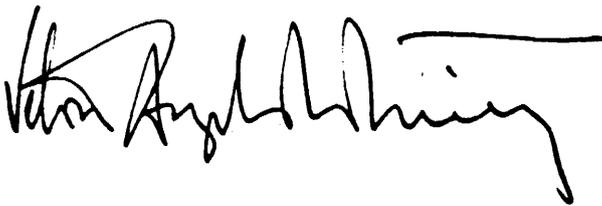
Pour le grand-duché de Luxembourg

Handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial and a horizontal line.

Voor het Koninkrijk der Nederlanden

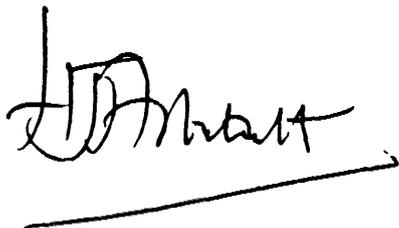
Handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial and a horizontal line.

Pela República Portuguesa

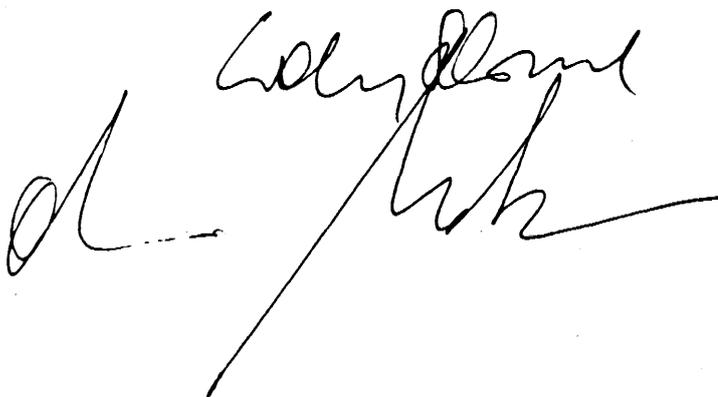
Handwritten signature in black ink, reading "Vitor Aguiar".

▼B

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. M. ...', with a horizontal line drawn underneath it.

Für die Republik Österreich

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wolfgang ...', with a diagonal line drawn through it.

Suomen tasavallan puolesta

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Aulis Holm', with a horizontal line drawn underneath it.

Fyrir Lýðveldið Ísland

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jón Baldvin ...', with a horizontal line drawn underneath it.

Für das Fürstentum Liechtenstein

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hans ...', with a horizontal line drawn underneath it.

▼B

For Kongeriket Norge

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jon Torodd Solbakk". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

För Konungariket Sverige

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kjell Löfdahl". The signature is written in a cursive style with a large initial 'K'.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Pour la Confédération suisse

Per la Confederazione svizzera

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ueli Maurer". The signature is written in a cursive style with a large initial 'U'.

**▼B****PROTOKOLLE****PROTOKOLL 1****über horizontale Anpassungen**

Die Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in den Anhängen zu diesem Abkommen Bezug genommen wird, sind nach Maßgabe des Abkommens und dieses Protokolls anzuwenden, sofern in dem jeweiligen Anhang nichts anderes bestimmt ist. Die für einzelne Rechtsakte erforderlichen besonderen Anpassungen sind in dem Anhang niedergelegt, in dem der betreffende Rechtsakt aufgeführt ist.

**1. EINLEITUNGEN DER RECHTSAKTE**

Die Präambeln der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, werden für die Zwecke dieses Abkommens nicht angepaßt. Soweit notwendig sind sie im Rahmen des Abkommens für die richtige Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieser Rechtsakte von Bedeutung.

**2. BESTIMMUNGEN ÜBER EG-AUSSCHÜSSE**

Die Verfahren, institutionellen Vereinbarungen oder sonstigen Bestimmungen, die EG-Ausschüsse betreffen und in den Rechtsakten enthalten sind, auf die Bezug genommen wird, werden in den Artikeln 81, 100 und 101 des Abkommens und in Protokoll 31 behandelt.

**3. BESTIMMUNGEN ÜBER VERFAHREN ZUR ANPASSUNG ODER ÄNDERUNG VON RECHTSAKTEN DER GEMEINSCHAFT**

Sieht ein Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, vor, daß er nach EG-Verfahren angepaßt, ausgedehnt oder geändert werden kann oder daß neue Politiken, Maßnahmen oder Rechtsakte der Gemeinschaft ausgearbeitet werden können, so finden die einschlägigen Beschlußfassungsverfahren des Abkommens Anwendung.

**4. INFORMATIONSAUSTAUSCH UND NOTIFIKATIONSVERFAHREN****▼M2**

- a) Hat ein EG-Mitgliedstaat der EG-Kommission Informationen vorzulegen, so legt ein EFTA-Staat derartige Informationen der EFTA-Überwachungsbehörde vor, die sie an den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten weiterleitet. Dasselbe gilt, wenn die Informationen von den zuständigen Behörden zu übermitteln sind. Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde tauschen die Informationen aus, die sie von den EG-Mitgliedstaaten bzw. den EFTA-Staaten oder von den zuständigen Behörden erhalten haben.

**▼B**

- b) Hat ein EG-Mitgliedstaat Informationen einem anderen EG-Mitgliedstaat oder mehreren anderen EG-Mitgliedstaaten vorzulegen, so legt er diese Informationen auch der EG-Kommission vor; diese leitet sie an den Ständigen Ausschuß zur Übermittlung an die EFTA-Staaten weiter.

Ein EFTA-Staat legt entsprechende Informationen einem anderen EFTA-Staat oder mehreren anderen EFTA-Staaten sowie dem Ständigen Ausschuß vor; dieser leitet sie an die EG-Kommission zur Übermittlung an die EG-Mitgliedstaaten weiter. Dasselbe gilt, wenn die Informationen von den zuständigen Behörden vorzulegen sind.

**▼B**

- c) In Bereichen, in denen aus Dringlichkeitsgründen eine schnelle Informationsübermittlung erforderlich ist, finden geeignete sektorbezogene Lösungen Anwendung, die den direkten Austausch der Informationen vorsehen.
- d) Die Aufgaben der EG-Kommission in Überprüfungs- oder Genehmigungs-, Informations-, Notifikations- oder Konsultations- und ähnlichen Verfahren werden für die EFTA-Staaten nach Maßgabe von Verfahren wahrgenommen, die diese gemeinsam einführen. Die Ziffern 2, 3 und 7 bleiben hiervon unberührt. Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde oder der Ständige Ausschuß tauschen alle Informationen über diese Angelegenheiten aus. Mit Fragen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, kann der Gemeinsame EWR-Ausschuß befaßt werden.

**5. BERICHTSVERFAHREN**

Hat die EG-Kommission oder ein sonstiges EG-Gremium gemäß dem Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, einen Bericht, eine Bewertung oder ähnliches auszuarbeiten, so arbeitet, falls nichts anderes vereinbart wird, die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. der Ständige Ausschuß gleichzeitig einen entsprechenden Bericht, eine entsprechende Bewertung oder ähnliches für die EFTA-Staaten aus. Während der Ausarbeitung ihrer jeweiligen Berichte konsultieren sich die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. der Ständige Ausschuß und tauschen Informationen aus; dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß werden Abschriften der Berichte übersandt.

**6. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN**

- a) Hat ein EG-Mitgliedstaat gemäß dem Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, bestimmte Informationen über Tatsachen, Verfahren oder ähnliches zu veröffentlichen, so veröffentlichen auch die EFTA-Staaten im Rahmen des Abkommens die einschlägigen Informationen in entsprechender Weise.
- b) Sind gemäß dem Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, Tatsachen, Verfahren, Berichte oder ähnliches im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen, so werden die entsprechenden Informationen betreffend die EFTA-Staaten in einem besonderen EWR-Abschnitt<sup>(1)</sup> des Amtsblatts veröffentlicht.

**7. RECHTE UND PFLICHTEN**

Die den EG-Mitgliedstaaten oder ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren Einzelpersonen in ihren Beziehungen zueinander verliehenen Rechte und die ihnen auferlegten Pflichten gelten als den Vertragsparteien verliehen bzw. auferlegt; als Vertragsparteien gelten gegebenenfalls auch ihre zuständigen Behörden, ihre Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Unternehmen oder ihre Einzelpersonen.

**8. BEZUGNAHMEN AUF GEBIETE**

Enthalten die Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, Bezugnahmen auf das Gebiet der „Gemeinschaft“ oder auf den „Gemeinsamen Markt“, so gelten diese Bezugnahmen im Sinne des Abkommens als Bezugnahmen auf die Hoheitsgebiete der Vertragsparteien im Sinne des Artikels 126 des Abkommens.

<sup>(1)</sup> Das Inhaltsverzeichnis des EWR-Abschnitts enthält auch Hinweise darauf, wo die entsprechenden Informationen über die EG und ihre Mitgliedstaaten zu finden sind.

**▼B****9. BEZUGNAHMEN AUF DIE ANGEHÖRIGEN DER EG-MITGLIEDSTAATEN**

Enthalten die Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, Bezugnahmen auf die Angehörigen der EG-Mitgliedstaaten, so gelten diese Bezugnahmen im Sinne des Abkommens auch als Bezugnahmen auf die Angehörigen der EFTA-Staaten.

**10. BEZUGNAHMEN AUF SPRACHEN**

Verleiht ein Rechtsakt, auf den Bezug genommen wird, den EG-Mitgliedstaaten oder ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren Einzelpersonen Rechte oder erlegt er ihnen Pflichten hinsichtlich des Gebrauchs einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften auf, so gelten die entsprechenden Rechte und Pflichten hinsichtlich des Gebrauchs einer Amtssprache der Vertragsparteien als den Vertragsparteien, ihren zuständigen Behörden, ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren Einzelpersonen verliehen bzw. auferlegt.

**11. INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNG DER RECHTS- AKTE**

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Durchführung der Rechtsakte, auf die in den Anhängen zum Abkommen Bezug genommen wird, sind für die Zwecke des Abkommens unbeachtlich. Für die EFTA-Staaten ergeben sich die Fristen und Daten für das Inkraftsetzen und die Durchführung der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird, aus ►**M1** dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ◀ des Abkommens und aus den Übergangsregelungen.

**12. ADRESSATEN DER RECHTSAKTE DER GEMEINSCHAFT**

Die Bestimmungen, daß ein Rechtsakt der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerichtet ist, sind für die Zwecke des Abkommens unbeachtlich.

▼ **M108****PROTOKOLL 2****über die nach artikel 8 absatz 3 buchstabe a) vom anwendungsbereich des abkommens ausgeschlossenen waren**

Die folgenden Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS sind vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossen:

HS-Position	Warenbezeichnung
3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
	– Eialbumin:
ex 11	– – getrocknet, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes
ex 19	– – anderes Eialbumin, ausgenommen ungenießbares oder ungenießbar gemachtes
ex 20	– Milchalbumin (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, ausgenommen ungenießbare oder ungenießbar gemachte
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:
	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:
ex 11	– – Stearinsäure zu Futterzwecken
ex 12	– – Ölsäure zu Futterzwecken
ex 13	– – Tallölfettsäuren zu Futterzwecken
ex 19	– – andere zu Futterzwecken
ex 70	– technische Fettalkohole zu Futterzwecken

▼ **M108****PROTOKOLL 3****über waren nach artikel 8 absatz 3 buchstabe b) des abkommens***Artikel 1*

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls gilt das Abkommen für die in den Tabellen I und II aufgeführten Waren.

(2) ► **M153** ————— ◀ Gelten die Bestimmungen dieses Protokolls nicht für Liechtenstein.

*Artikel 2*

(1) Für die in Tabelle I aufgeführten Waren gelten die in den Anhängen dieser Tabelle aufgeführten Zollsätze.

▼ **M320**

Für die in Tabelle I aufgeführten Waren mit Ursprung in Island oder in der Europäischen Union im Sinne des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln gelten die unter Nummer 4a des Anhangs I zu Tabelle I bzw. unter Nummer 1a des Anhangs II zu Tabelle I aufgeführten Zollsätze.

▼ **M108**

(2) Diese Zölle werden in jährlichen Abständen überprüft. Der Gemeinsame Ausschuss kann sie an die Entwicklung der Kosten der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse in den Vertragsparteien und/oder die Entwicklung der gegenseitigen Zugeständnisse anpassen.

*Artikel 3*

(1) Dieses Protokoll hindert keine Vertragspartei daran, ihr Ausfuhrerstattungssystem für die in Tabelle I aufgeführten Waren anzuwenden; dabei werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Preise für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse auf dem Weltmarkt und auf den Märkten der Vertragsparteien berücksichtigt.

(2) Werden Produktionserstattungen oder direkte Beihilfen für die bei der Herstellung der ausgeführten Waren verwendeten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse gewährt, so wird die Ausfuhrerstattung entsprechend gekürzt.

*Artikel 4*

Die Vertragsparteien teilen einander in regelmäßigen Abständen die Höhe der bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen gewährten Erstattungen, die für die in Tabelle I aufgeführten Waren beantragt werden können, und die entsprechenden Veränderungen in der Agrarpolitik, einschließlich der institutionellen Preise, mit.

*Artikel 5*

(1) Die Vertragsparteien dürfen bei der Einfuhr der in Tabelle II aufgeführten Waren keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erheben oder Erstattungen bei ihrer Ausfuhr gewähren.

(2) Für die in Tabelle II aufgeführten Waren gelten die Bestimmungen von Artikel 4 sinngemäß.

*Artikel 6*

Auf Ersuchen einer Vertragspartei kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss dieses Protokoll überarbeiten. Eine solche Überarbeitung kann auch Änderungen der Tabellen I und II hinsichtlich des Umfangs der erfassten Waren und der geltenden Zölle umfassen.

▼ **M108***Artikel 7*

(1) Die Vertragsparteien geben dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss die zur Anwendung dieses Protokolls erlassenen Durchführungsvorschriften im Einzelnen bekannt.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit eine Beratung über die Funktionsweise dieses Protokolls im Gemeinsamen EWR-Ausschuss beantragen.

*TABELLE I*

HS-Position	Warenbezeichnung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
10	– Joghurt:
ex 10	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
90	– andere:
ex 90	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0501	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaare
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten und Haare
0503	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0509	Naturschwämme tierischen Ursprungs
0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
40	– Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )

## ▼ M108

HS-Position	Warenbezeichnung
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
ex 90	– – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
14	– – von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln
19	– – andere:
ex 19	– – – zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen
ex 19	– – – andere als zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen und Vanille-Oleoresine
20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex 20	– – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen
1403	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
10	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art
90	– andere
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
ex 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
90	– andere:
ex 90	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 90	– – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art

▼ **M108**

HS-Position	Warenbezeichnung
1520 ex 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen: zu Futterzwecken <sup>(1)</sup>
1522 ex 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: – Degras zu Futterzwecken <sup>(1)</sup>
1702 50 90 ex 90	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: – chemisch reine Fructose – andere, einschließlich Invertzucker: – – chemisch reine Maltose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902 11 19 20 ex 20 30 40	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: – Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet: – – Eier enthaltend – – andere – Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): – – andere als Waren mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtabzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus von mehr als 20 GHT – andere Teigwaren – Couscous
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen

▼ **M108**

HS-Position	Warenbezeichnung
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
90	– andere:
ex 90	– – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ); Palmherzen; Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
10	– Kartoffeln:
ex 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
ex 90	– – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
20	– Kartoffeln:
ex 20	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
80	– Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
ex 2006	– Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
11	– – Erdnüsse:
ex 11	– – – Erdnussbutter
ex 11	– – – Erdnüsse, geröstet
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
ex 91	– – Palmherzen zu Futterzwecken <sup>(1)</sup>
99	– – andere:
ex 99	– – – Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )

▼ **M108**

HS-Position	Warenbezeichnung
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:  – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:  12 – – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:  ex 12 – – – mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr  20 – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:  ex 20 – – mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr  30 – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:  ex 30 – – geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:  20 – Tomatenketchup und andere Tomatensoßen  30 – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:  ex 30 – – Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr  90 – andere:  ex 90 – – andere als Mango-Chutney, flüssig
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig <sup>(2)</sup>
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen <sup>(3)</sup> :  ex 2106 – andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht-alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009

▼ **M108**

HS-Position	Warenbezeichnung
2203	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
20	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
40	– Rum und Taffia
50	– Gin und Genever
60	– Wodka
70	– Likör
ex 70	– – Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT
90	– andere:
ex 90	– – Aquavit
2209	Speiseessig und aus Essigsäure hergestellter Essigersatz
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	– andere mehrwertige Alkohole:
43	– – Mannitol
44	– – D-Glucitol (Sorbit)
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken

▼ **M108**

HS-Position	Warenbezeichnung
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

(<sup>1</sup>) Diese Unterteilung gilt nur für Norwegen.

(<sup>2</sup>) Im Fall Islands gelten die Bestimmungen von Protokoll 3 nicht für Waren der Position 2105.

(<sup>3</sup>) Im Fall Islands gelten die Bestimmungen von Protokoll 3 nicht für Zubereitungen, die hauptsächlich aus Fett und Wasser bestehen, einen Gehalt an Butter oder anderem Milchlakt von mehr als 15 GHT haben und unter die Unterposition 2106 90 fallen.

**▼ M108***ANHANG I ZU TABELLE I***Einfuhrregelung der Gemeinschaft**

1. Bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Teilbeträge und der Zusatzzölle wird von folgenden Grundbeträgen ausgegangen:
  - Getreide (Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste und Mais): 7,583 EUR/100 kg
  - langkörniger, geschälter Reis: 25,610 EUR/100 kg
  - Vollmilchpulver: 126,488 EUR/100 kg
  - Magermilchpulver: 115,236 EUR/100 kg
  - Butter: 183,912 EUR/100 kg
  - Zucker: 40,640 EUR/100 kg
  - Melasse: 0,34 EUR/100 kg
2. Der Grenzwert für geringfügige Mengen Stärke/Glucose sowie Saccharose/ Invertzucker/Isoglucose, die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 5 %.
3. Die zu berücksichtigenden Spannen für die theoretischen und die vereinbarten Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sowie die zur Berechnung der Zollsätze zugrunde gelegten Standardzusammensetzungen sind in der Anlage aufgeführt.

**▼ M142**

4. Für die in der nachstehenden Tabelle genannten Waren gelten die angegebenen Zollsätze:

KN-Code	Geltender Zollsatz	Kommentare
0501 00 00	Null	
0502 10 00	Null	
0502 90 00	Null	
0503 00 00	Null	
0505 10 10	Null	
0505 10 90	Null	
0505 90 00	Null	
0507 10 00	Null	
0507 90 00	Null	
0508 00 00	Null	
0509 00 10	Null	
0509 00 90	Null	
0510 00 00	Null	
1302 14 00	Null	

▼ **M142**

KN-Code	Geltender Zollsatz	Kommentare
1302 19 30	Null	
1302 19 91	Null	
ex 1302 20 10	18,6 %	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
ex 1302 20 90	10,9 %	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1401 10 00	Null	
1401 20 00	Null	
1401 90 00	Null	
1402 00 00	Null	
1403 00 00	Null	
1404 10 00	Null	
1404 90 00	Null	
1517 10 10	0 % + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 10	0 % + 26,1 EUR/100 kg	
1517 90 93	Null	
1702 50 00	Null	
1702 90 10	Null	
1704 90 10	Null	
1806 10 15	Null	
1901 90 91	Null	
1902 20 10	8,2 %	
2001 90 60	Null	
ex 2006 00 38	9,12 EUR/100 kg	Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
ex 2006 00 99	9,12 EUR/100 kg	Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2007 10 10	13,98 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 10 91	13,14 %	
2007 10 99	15,15 %	
2007 91 10	11,64 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 91 30	11,64 % + 4,07 EUR/100 kg	
2007 91 90	18,90 %	
2007 99 10	19,53 %	

▼ **M142**

KN-Code	Geltender Zollsatz	Kommentare
2007 99 20	13,98 % + 19,11 EUR/100 kg	
2007 99 31	13,98 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 33	13,98 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 35	13,98 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 39	7 % + 22,31 EUR/100 kg	
2007 99 55	13,98 % + 4,07 EUR/100 kg	
ex 2007 99 57	13,98 % + 4,07 EUR/100 kg	Maronenpaste und Maronenmus
ex 2007 99 57	7 % + 4,07 EUR/100 kg	andere
2007 99 91	20,97 %	
2007 99 93	13,14 %	
2007 99 98	16,31 %	
2008 11 10	Null	
2008 11 92	Null	
2008 11 96	Null	
2102 10 10	Null	
2102 10 90	Null	
2102 20 11	Null	
2102 20 19	Null	
2102 20 90	Null	
2102 30 00	Null	
2103 20 00	Null	
ex 2103 30 90	Null	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2103 90 30	Null	
2103 90 90	Null	
2104 10 10	Null	
2104 10 90	Null	
2104 20 00	Null	
2106 10 20	12,4 %	
2106 90 10	24,25 EUR/100 kg	
2106 90 20	16,8 % min 0,97 EUR/% vol/hl	
2106 90 92	Null	

▼ **M142**

KN-Code	Geltender Zollsatz	Kommentare
2202 10 00	Null (¹)	
2202 90 10	Null (¹)	
2203 00 01	Null	
2203 00 09	Null	
2203 00 10	Null	
2205 10 10	Null	
2205 10 90	Null	
2205 90 10	Null	
2205 90 90	Null	
2207 20 00	9,9 EUR/hl	
2208 40 11	Null	
2208 40 31	Null	
2208 40 39	Null	
2208 40 51	Null	
2208 40 91	Null	
2208 40 99	Null	
2208 50 11	Null	
2208 50 19	Null	
2208 50 91	Null	
2208 50 99	Null	
2208 60 11	Null	
2208 60 19	Null	
2208 60 91	Null	
2208 60 99	Null	
2208 70 10 11	Null	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2208 70 90 11	Null	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
2208 90 56 10	Null	Aquavit
2208 90 77 10	Null	Aquavit
2209 00 11	3,10 EUR/hl	
2209 00 19	2,33 EUR/hl	

▼ **M142**

KN-Code	Geltender Zollsatz	Kommentare
2209 00 91	2,49 EUR/hl	
2209 00 99	1,50 EUR/hl	
2402 10 00	12,60 %	
2402 20 10	Null	
2402 20 90	27,95 %	
2402 90 00	27,95 %	
2403 10 10	36,35 %	
2403 10 90	36,35 %	
2403 91 00	8,05 %	
2403 99 10	20,2 %	
2403 99 90	Null	
3302 10 21	5,8 %	
3501 10 10	Null	
3501 10 50 10	Null	mit einem Wassergehalt von mehr als 50 GHT
3501 10 50 90	2,9 %	mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 50 GHT
3501 10 90	8,7 %	
3501 90 10	8,1 %	
3501 90 90	6,2 %	
3505 10 50	7,5 %	

(<sup>1</sup>) (Der Zollsatz Null wird zeitweilig ausgesetzt. Für Island gilt die Präferenzregelung, die im Protokoll Nr. 2 des bilateralen Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island vorgesehen ist (Zollsatz Null). Für Norwegen wird das bilaterale Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen so angepasst, dass ein zollfreies Kontingent für Einfuhren dieser Waren aus Norwegen in die Gemeinschaft aufgenommen wird.)

▼ **M320**

4a. Für die folgenden Waren mit Ursprung in Island betragen die Zollsätze null:

KN-Code	Kommentare
0710 40 00	
0711 90 30	
ex 1302 20 10	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
ex 1302 20 90	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr
1517 10 10	
1517 90 10	

▼ **M320**

KN-Code	Kommentare
1704 10 10	
1704 10 90	
1704 90 10	
1704 90 30	
1704 90 51	
1704 90 55	
1704 90 61	
1704 90 65	
1704 90 71	
1704 90 75	
1704 90 81	
1704 90 99	
1806 10 15	
1806 10 20	
1806 10 30	
1806 10 90	
1806 20 10	
1806 20 30	
1806 20 50	
1806 20 70	
1806 20 80	
1806 20 95	
1806 31 00	
1806 32 10	
1806 32 90	
1806 90 11	
1806 90 19	
1806 90 31	
1806 90 39	
1806 90 50	
1806 90 60	

▼ **M320**

KN-Code	Kommentare
1806 90 70	
1806 90 90	
1901 10 00	
1901 20 00	
1901 90 11	
1901 90 19	
1901 90 99	
1902 11 00	
1902 19 10	
1902 19 90	
1902 20 10	
1902 20 91	
1902 20 99	
1902 30 10	
1902 30 90	
1902 40 10	
1902 40 90	
1903 00 00	
1904 10 10	
1904 10 30	
1904 10 90	
1904 20 10	
1904 20 91	
1904 20 95	
1904 20 99	
1904 30 00	
1904 90 10	
1904 90 80	
1905 10 00	
1905 20 10	
1905 20 30	
1905 20 90	

▼ **M320**

KN-Code	Kommentare
1905 31 11	
1905 31 19	
1905 31 30	
1905 31 91	
1905 31 99	
1905 32 05	
1905 32 11	
1905 32 19	
1905 32 91	
1905 32 99	
1905 40 10	
1905 40 90	
1905 90 10	
1905 90 20	
1905 90 30	
1905 90 45	
1905 90 55	
1905 90 60	
1905 90 90	
2001 90 30	
2001 90 40	
2004 10 91	
2004 90 10	
2005 20 10	
2005 80 00	
ex 2006 00 38	Zuckermals ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
ex 2006 00 99	Zuckermals ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2007 10 10	
2007 10 91	
2007 10 99	
2007 91 10	
2007 91 30	

▼ **M320**

KN-Code	Kommentare
2007 91 90	
2007 99 10	
2007 99 20	
2007 99 31	
2007 99 33	
2007 99 35	
2007 99 39	
2007 99 50	
2007 99 93	
2007 99 97	
ex 2008 11 91	geröstet
2008 99 85	
2008 99 91	
ex 2101 12 92	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
ex 2101 12 98	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
ex 2101 20 92	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
ex 2101 20 98	mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr
2101 30 19	
2101 30 99	
2102 10 31	
2102 10 39	
2102 20 11	
2102 20 19	
2103 20 00	
2103 90 90	
2104 10 00	
2106 10 20	
2106 10 80	

▼ **M320**

KN-Code	Kommentare
2106 90 20	
2106 90 92	
2202 10 00	
2202 90 10	
2202 90 91	
2202 90 95	
2202 90 99	
2205 10 10	
2205 10 90	
2205 90 10	
2205 90 90	
2207 20 00	
2208 90 91	
2208 90 99	
2209 00 11	
2209 00 19	
2209 00 91	
2209 00 99	
2402 10 00	
2402 20 90	
2402 90 00	
2403 11 00	
2403 19 10	
2403 19 90	
2403 91 00	
2403 99 10	
2905 43 00	
2905 44 11	
2905 44 19	
2905 44 91	
2905 44 99	
3302 10 10	

▼ **M320**

KN-Code	Kommentare
3302 10 21	
3302 10 29	
3501 10 50	
3501 10 90	
3501 90 10	
3501 90 90	
3505 10 10	
3505 10 50	
3505 10 90	
3505 20 10	
3505 20 30	
3505 20 50	
3505 20 90	
3809 10 10	
3809 10 30	
3809 10 50	
3809 10 90	
3824 60 11	
3824 60 19	
3824 60 91	
3824 60 99	

▼ **M142**

5. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 0 %:

0403 10 51 bis	1704 90 30 bis	1806 90 11 bis
0403 10 59	1704 90 99	1806 90 50
0403 10 91 bis	1806 10 20 bis	1806 90 60 10
0403 10 99	1806 10 90	1806 90 60 90
0403 90 71 bis	1806 20 10 bis	1806 90 70 10
0403 90 79	1806 20 50	1806 90 70 90
0403 90 91 bis	1806 20 70	1806 90 90 11
0403 90 99	1806 20 80	1806 90 90 19
0710 40 00	1806 20 95	1806 90 90 91
0711 90 30	1806 31 00	1806 90 90 99
1704 10	1806 32	1901 10 00

**▼ M142**

1901 20 00	1905	2101 30 99
1901 90 11	2001 90 30	2105 00
1901 90 19	2001 90 40	2106 10 80
1901 90 99	2004 10 91	2106 90 98
1902 11 00	2004 90 10	2202 90 91 bis
1902 19	2005 20 10	2202 90 99
1902 20 91	2005 80 00	3302 10 29
1902 20 99	2008 99 85	3505 10 10
1902 30	2008 99 91	3505 10 90
1902 40	2101 12 98 91	3505 20
1903 00 00	2101 20 98 90	3809 10.
1904	2101 30 19	

6. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 5,8 %:  
2905 44 3824 60.

**▼ M108**

7. Der Wertzollanteil der Zölle auf die nachstehenden Waren beträgt 7,8 %:  
2905 43 00.

**▼ M320**

8. Die in diesem Anhang genannten Zollcodes beziehen sich auf die in der Europäischen Union am 1. Januar 2004 geltenden Zollcodes. Die unter Nummer 4a genannten Zollcodes beziehen sich jedoch auf die in der Europäischen Union am 1. Januar 2015 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.

▼ **M108**

## ANLAGE

**In Absatz 3 genannte Mengen und Standardzusammensetzungen***(je 100 kg Waren)*

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — Milch und Milcherzeugnisse				
Milchfett (in GHT)	Milcheiweiß (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
0–1,5	0–2,5	0	0	0
	2,5–6	14	0	0
	6–18	42	0	0
	18–30	75	0	0
	30–60	146	0	0
	60->	208	0	0
1,5–3	0–2,5	0	0	3
	2,5–6	14	0	3
	6–18	42	0	3
	18–30	75	0	3
	30–60	146	0	3
	60->	208	0	3
3–6	0–2,5	0	0	6
	2,5–12	12	20	0
	12->	71	0	6
6–9	0–4	0	0	10
	4–15	10	32	0
	15->	71	0	10
9–12	0–6	0	0	14
	6–18	9	43	0
	18->	70	0	14
12–18	0–6	0	0	20
	6–18	0	56	2
	18->	65	0	20
18–26	0–6	0	0	29
	6->	50	0	29
26–40	0–6	0	0	45
	6->	38	0	45
40–55	0	0	0	63
55–70	0	0	0	81
70–85	0	0	0	99
85->	0	0	0	117

*(je 100 kg Waren)*

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — andere als Milcherzeugnisse			
Bandbreiten	Anzuwenden auf		
	Weißzucker (in kg)	Weichweizen (in kg)	Mais (in kg)
Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglucose	0		
	0–5		
	5–30	24	
	30–50	45	
	50–70	65	
70->	93		
Stärke/Glucose		0	0
	0–5		
	5–25		22
	25–70		47
	50–75		74
75->		101	101



▼ **M108**

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melassen	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
1902 20 99		116									
1902 30 10		167									
1902 30 90		66									
1902 40 10		167									
1902 40 90		66									
1903 00 00					161						
1904 10 10					213						
1904 10 30						174					
1904 10 90		53		53	53	53					
1904 20 91					213						
1904 20 95						174					
1904 20 99		53		53	53	53					
1904 90 10						174					
► <b>M142</b> 1904 90 80 ◀		174									
1905 10 00			140								
1905 20 10	44		40				25				
1905 20 30	33		30				45				
1905 20 90	22		20				65				
1905 90 10	168										
1905 90 20					644						
2001 90 30					100 (1)						
2001 90 40					40 (1)						
2001 90 10					100 (1)						
2005 80 00					100 (1)						
2008 99 85					100 (1)						
2008 99 91					40 (1)						
2101 30 19				137							

## ▼ M108

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melassen	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
2101 30 99				245							
2102 10 31								425			
2102 10 39								125			
2105 00 10							25		10		
2105 00 91							20			23	
2105 00 99							20			35	
2202 90 91							10		8		
2202 90 95							10			6	
2202 90 99							10			13	
2905 43 00							300				
2905 44 11					172						
2905 44 19							90				
2905 44 91					245						
2905 44 99							128				
3505 10 10					189						
3505 10 90					189						
3505 20 10					48						
3505 20 30					95						
3505 20 50					151						
3505 20 90					189						
3809 10 10					95						
3809 10 30					132						
3809 10 50					161						
3809 10 90					189						
3824 60 11					172						
3824 60 19							90				

▼ **M108**

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Weichweizen	Hartweizen	Roggen	Gerste	Mais	Reis	Weißzucker	Melassen	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Butter
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
3824 60 91					245						
3824 60 99							128				

(<sup>1</sup>) Je 100 Kilogramm Süßkartoffeln oder Mais (Abtropfgewicht).

(<sup>2</sup>) Für Waren mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 6 GHT, gilt der Zusatzcode 6920.

(<sup>3</sup>) Für Teigwaren aus Hartweizen, auch mit einem Gehalt an anderen Getreiden von nicht mehr als 3 GHT, gilt der Zusatzcode 6921.

(<sup>4</sup>) Für andere Waren dieser Unterposition als Teigwaren aus Hartweizen, auch mit einem Gehalt an anderen Getreiden von nicht mehr als 3 GHT, gilt der Zusatzcode 6922.

▼ **M108**

## ANHANG II ZU TABELLE I

**Isländische Einfuhrregelung**

1. Für die in Tabelle I aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse betragen die Zollsätze Null, ausgenommen für folgende Waren, für die die nachstehend angegebenen Zollsätze (ISK/kg) gelten:

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403.1011	– Joghurt mit Kakao	53
0403.1012	– Joghurt mit Früchten oder Nüssen	53
0403.1013	– Joghurt, aromatisiert, anderweit nicht genannt	53
0403.1021	– Trinkjoghurt mit Kakao	51
0403.1022	– Trinkjoghurt mit Früchten oder Nüssen	51
ex 0403.1029	– Trinkjoghurt, aromatisiert, anderweit nicht genannt	51
0403.9011	– andere mit Kakao	45
0403.9012	– andere mit Früchten oder Nüssen	45
0403.9013	– andere, aromatisiert, anderweit nicht genannt	45
0403.9021	– andere, als Getränk mit Kakao	45
0403.9022	– andere, als Getränk mit Früchten oder Nüssen	45
ex 0403.9029	– andere, als Getränk, aromatisiert, anderweit nicht genannt	45
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517.1001	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT	88
1517.1001	– andere als Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT (ausgenommen flüssige Margarine)	88
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
	– andere Zubereitungen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806.2003	– – Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	109

▼ **M108**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
1806.2004	– – Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	39
1806.2005	– – andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr	109
1806.2006	– – andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT  – andere, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln:	39
1806.3101	– – gefüllte Schokolade in Tafeln oder Riegeln	51
1806.3109	– – andere, gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln	51
1806.3202	– – nicht gefüllte Schokolade, mit Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter und Milchpulver, in Tafeln oder Riegeln	47
1806.3203	– – Schokoladenersatz, nicht gefüllt, in Tafeln oder Riegeln	39
1806.3209	– – andere, nicht gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln  – andere: – – Stoffe für die Getränkeherstellung:	21
1806.9011	– – – Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver von 5 GHT oder mehr, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, mit Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringem Umfang  – – andere als Stoffe für die Getränkeherstellung:	22
1806.9022	– – – speziell zur Säuglingsernährung und für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel	18
1806.9023	– – – Ostereier	48
1806.9024	– – – Speiseeissoßen und -dips	39
1806.9025	– – – bestrichen oder überzogen, wie Rosinen, Nüsse, „Puff“-Getreide, Süßholz, Karamellen und Geleedragees	53
1806.9026	– – – Schokoladencreme (Konfekt)	48
1806.9028	– – – Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	118

▼ **M108**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
1806.9029	— — — Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Stoffen	43
1806.9039	— — — andere	47
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  — Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905, mit einem Gesamtgehalt an Frischmilchpulver, Magermilchpulver, Eiern, Milchfett (z. B. Butter), Käse oder Fleisch von 3 GHT oder mehr:	
1901.2012	— — zur Zubereitung von Leb- und Honigkuchen und dergleichen der Position 1905.2000	25
1901.2013	— — zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Positionen 1905.3011 und 1905.3029	17
1901.2014	— — zur Zubereitung von Ingwerplätzchen der Position 1905.3021	29
1901.2015	— — zur Zubereitung von Waffeln der Position 1905.3030	10
1901.2016	— — zur Zubereitung von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905.4000	15
1901.2017	— — zur Zubereitung von Brot der Position 1905.9011 mit einer Füllung auf der Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen	39
1901.2018	— — zur Zubereitung von Brot der Position 1905.9019	5
1901.2019	— — zur Zubereitung von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüßt, der Position 1905(9020)	5
1901.2022	— — zur Zubereitung von feinen Backwaren, gesüßt, der Position 1905.9040	33
1901.2023	— — Mischungen und Teig, Fleisch enthaltend, zur Zubereitung von Pasteten und Pizza der Position 1905.9051	97
1901.2024	— — Mischungen und Teig, andere Zutaten als Fleisch enthaltend, zur Zubereitung von Pizza und dergleichen der Position 1905.9059	53
1901.2029	— — zum Herstellen von Waren der Position 1905(9090)	43

## ▼ M108

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
1902.1100	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	8
	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902.2022	– – gefüllt mit Zubereitungen aus Wurst, Fleisch, Schlachtn-ebenerzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus, mit einem Gehalt an diesen Zubereitungen von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1902.2031	– – mit Käse gefüllt, bei einem Käsegehalt von mehr als 3 GHT	35
1902.2041	– – mit Fleisch und Käse gefüllt, bei einem Fleisch- und Käsegehalt von mehr als 20 GHT	142
1902.2042	– – mit Fleisch und Käse gefüllt, bei einem Fleisch- und Käsegehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
	– andere Teigwaren:	
1902.3021	– – mit einem Gehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT an Wurst, Fleisch, Schlachtn-ebenerzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus	41
1902.3031	– – mit einem Käsegehalt von mehr als 3 GHT	35
1902.3041	– – mit einem Gehalt an Fleisch und Käse von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1902.4021	– Couscous, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtn-ebenerzeugnissen oder Blut bzw. Mischungen daraus von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	41
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:	
1903.0001	– in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger	Null
1903.0009	– andere als in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger	Null
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– andere:	
1904.9001	– – mit einem Fleischgehalt von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT	42

▼ **M108**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905.2000	– Leb- und Honigkuchen und dergleichen  – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln, mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	83
1905.3011	– – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	17
1905.3019	– – andere als Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt  – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln, nicht mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt: – – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	16
1905.3021	– – – Ingwerplätzchen	31
1905.3022	– – – Kekse und ähnliches Kleingebäck, mit einem Zucker- gehalt von weniger als 20 GHT	23
1905.3029	– – – ausgenommen Kekse und ähnliches Kleingebäck, ge- süßt	19
1905.3030	– – andere	11
1905.4000	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren  – andere: – – Brot:	16
1905.9011	– – – mit einer im Wesentlichen aus Butter oder anderen Milcherzeugnissen (z. B. Knoblauchbutter) bestehen- den Füllung	39
1905.9019	– – – anderes	5
1905.9020	– – Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüßt	5
1905.9040	– – feine Backwaren, gesüßt  – – Pasteten und Pizza:	35
1905.9051	– – – Fleisch enthaltend	97
1905.9059	– – – andere	53
1905.9090	– – andere	45
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – andere als Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomaten- soßen, Soßen aus Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	

▼ **M108**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
2103.9020	-- Mayonnaise	19
2103.9030	-- ölhaltige Soßen, anderweit nicht genannt (z. B. Remouladensoßen)	19
2103.9051	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	97
2103.9052	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	52
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: -- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen:	
2104.1001	-- Zubereitungen für Gemüsesuppen mit den Grundbestandteilen Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	3
2104.1002	-- andere Suppenpulver in Packungen von 5 kg oder mehr	31
2104.1003	-- Fischsuppen in Dosen  -- andere Suppen:	27
2104.1011	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	78
2104.1012	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	44
2104.1019	--- andere  -- andere:	21
2104.1021	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	78
2104.1022	--- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	44
2104.1029	--- andere  -- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	21
2104.2001	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 20 GHT	97
2104.2002	-- mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT	51
2104.2003	-- Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	24
2104.2009	-- andere	24
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: -- andere: -- Pulver zur Zubereitung von Desserts:	
2106.9041	--- in Einzelhandelspackungen von 5 kg oder weniger, Milchpulver, Eiweiß oder Eigelb enthaltend	67

▼ **M108**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung	geltender Zollsatz (ISK/kg)
2106.9048	— — — andere, Milchpulver, Eiweiß oder Eigelb enthaltend	80
2106.9049	— — — andere, kein Milchpulver, Eiweiß oder Eigelb enthaltend	67
2106.9064	— — mit einem Fleischgehalt von mehr als 3 GHT bis einschließlich 20 GHT	41
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009: — anderes: — — aus Milcherzeugnissen mit anderen Zutaten, sofern der Gehalt an Milcherzeugnissen 75 GHT oder mehr ohne die Verpackung ausmacht:	
2202.9011	— — — in Kartonverpackungen	41
2202.9012	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl	41
2202.9013	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium	41
2202.9014	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt	41
2202.9015	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt	41
2202.9016	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt	41
2202.9017	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt	41
2202.9019	— — — andere	41

▼ **M320**

- 1a. Für die folgenden Waren mit Ursprung in der Europäischen Union betragen die Zollsätze null:

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
0501.0000	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaare
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:
0502.1000	— Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten
0502.9000	— andere
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:  — Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:
0505.1001	— — Federn

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
0505.1002	– – Eiderdaunen, gereinigt
0505.1003	– – andere Daunen
0505.1009	– – andere
0505.9000	– andere
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:  – Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein:
0507.1001	– – Walzähne
0507.1009	– – andere  – andere
0507.9001	– – Fischbein
0507.9002	– – Vogelkrallen
0507.9003	– – Schafhörner
0507.9004	– – Rinderhörner
0507.9009	– – andere
0508.0000	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon
0510.0000	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710.4000	– Zuckermais
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:  – anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
0711.9002	– – Zuckermais

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
ex 1302	<p>Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:</li> <li>– – andere:</li> <li>1302.1901 – – – für Lebensmittelzubereitungen</li> <li>1302.1909 – – – andere</li> <li>– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:</li> <li>1302.2001 – – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr</li> </ul>
1401	<p>Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1401.1000 – Bambus</li> <li>1401.2000 – Peddig und Stuhlrohr</li> <li>1401.9000 – andere</li> </ul>
1404	<p>Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1404.2000 – Baumwoll-Linters</li> <li>– andere:</li> <li>1404.9001 – – Karden, Blütenköpfe</li> <li>1404.9009 – – andere</li> </ul>
ex 1517	<p>Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:</li> <li>1517.1001 – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT</li> <li>– andere:</li> <li>1517.9002 – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT</li> <li>1517.9005 – – genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen zur Verwendung als Formentrennmittel</li> </ul>

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702.5000	– chemisch reine Fructose
	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702.9004	– – chemisch reine Maltose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
1704.1000	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen
	– andere:
1704.9001	– – Masse aus gemahlenden Mandeln mit Zusatz von Zucker, und Persipan (Ersatz für Masse aus gemahlenden Mandeln), in Mengen zu 5 kg oder mehr
1704.9002	– – Masse aus gemahlenden Mandeln mit Zusatz von Zucker, und Persipan (Ersatz für Masse aus gemahlenden Mandeln), in Mengen von weniger als 5 kg
1704.9003	– – Verzierungen aus Zuckerguss
1704.9004	– – Süßholz, mit Zucker und Süßholzzubereitungen
1704.9005	– – Zuckerbonbons, Lutschtabletten, anderweit nicht genannt
1704.9006	– – Zuckerkulör
1704.9007	– – Zubereitungen von Gummi arabicum
1704.9008	– – Zuckerwaren, weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen
1704.9009	– – andere
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
1806.1001	– – zum Herstellen von Getränken
1806.1009	– – andere
	– andere Zubereitungen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806.2010	– – Nugatmasse in Blöcken von 5 kg oder mehr

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1806.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – Pulver zur Zubereitung von Desserts</li> <li>– – Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:</li> </ul>
1806.2031	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.2039	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – andere</li> <li>– – Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:</li> </ul>
1806.2041	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.2049	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – andere</li> <li>– – andere:</li> </ul>
1806.2050	– – – andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr
1806.2060	– – – andere Zubereitungen, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT
1806.2090	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – andere</li> <li>– andere, in Form von Blöcken, Tafeln oder Riegeln:</li> <li>– – gefüllt:</li> </ul>
1806.3101	– – – gefüllte Schokolade in Form von Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.3109	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – andere</li> <li>– – nicht gefüllt:</li> </ul>
1806.3201	– – – Schokolade, ausschließlich bestehend aus Kakaomasse, Zucker und nicht mehr als 30 % Kakaobutter, in Tafeln oder Riegeln
1806.3202	– – – Schokolade, Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter und Milchpulver enthaltend, in Tafeln oder Riegeln
1806.3203	– – – Schokoladenersatz in Tafeln oder Riegeln
1806.3209	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – andere</li> <li>– andere:</li> <li>– – Stoffe zum Herstellen von Getränken:</li> </ul>
1806.9011	– – – Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakaopulver von 5 GHT oder mehr, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, mit Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringerem Umfang

## ▼ M320

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1806.9012	— — — Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, Kakao sowie Proteine und/oder andere Nährstoffe, auch Vitamine, Mineralstoffe, Pflanzenfasern, mehrfach ungesättigte Fettsäuren und Aromen enthaltend
1806.9019	— — — andere — — andere:
1806.9021	— — — Pulver zur Zubereitung von Desserts; Puddings und Suppen
1806.9022	— — — speziell zur Säuglingsernährung und für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
1806.9023	— — — Ostereier
1806.9024	— — — Speiseeissoßen und -dips
1806.9025	— — — bestrichen oder überzogen, wie Rosinen, Nüsse, „Puff“-Getreide, Süßholz, Karamellen und Geleedragees
1806.9026	— — — Schokoladencreme (Konfekt)
1806.9027	— — — Frühstücksgetreideprodukte — — — Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von 30 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:
1806.9041	— — — — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.9049	— — — — andere — — — Kakaopulver, ausgenommen Waren der Position 1901, mit einem Gehalt an Frischmilchpulver und/oder Magermilchpulver von weniger als 30 GHT, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, jedoch nicht gemischt mit anderen Substanzen:
1806.9051	— — — — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.9059	— — — — andere — — — andere:
1806.9091	— — — — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806.9099	— — — — andere
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1901.1000	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</li> <li>– Mischungen und Teige zum Herstellen von Backwaren der Position 1905               <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit einem Gehalt an Frischmilchpulver, Magermilchpulver, Eiern, Milchfett (wie Butter), Käse oder Fleisch von 3 GHT oder mehr:</li> </ul> </li> </ul>
1901.2011	– – – zum Herstellen von Knäckebrötchen der Position 1905.1000
1901.2012	– – – zum Herstellen von Lebkuchen und Honigkuchen und dergleichen der Position 1905.2000
1901.2051	– – – zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3110, einschließlich Plätzchen
1901.2052	– – – zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3120, einschließlich Plätzchen
1901.2053	– – – zum Herstellen von Ingwerplätzchen der Position 1905.3131
1901.2054	– – – zum Herstellen von Waffeln der Positionen 1905.3201 und 1905.3209, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2055	– – – zum Herstellen von Waffeln der Positionen 1905.3201 und 1905.3209, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2056	– – – zum Herstellen von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905.4000
1901.2057	– – – zum Herstellen von Brot der Position 1905.9011 mit Füllung auf Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen
1901.2058	– – – zum Herstellen von Brot der Position 1905.9019
1901.2059	– – – zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüßt, der Positionen 1905.9021 und 1905.9029
1901.2061	– – – zum Herstellen von Salzgebäck der Position 1905.9030
1901.2062	– – – zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Positionen 1905.9041 und 1905.9049, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2063	– – – zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Positionen 1905.9041 und 1905.9049, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2064	– – – Mischungen und Teige, Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pasteten, einschließlich Pizza, der Position 1905.9051
1901.2065	– – – Mischungen und Teige, andere Zutaten als Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pizza und dergleichen der Position 1905.9059
1901.2066	– – – zum Herstellen von Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1901.2067	— — — zum Herstellen von Waren der Position 1905.9091
1901.2068	— — — zum Herstellen von Waren der Position 1905.9099
	— — andere:
1901.2071	— — — zum Herstellen von Knäckebrötchen der Position 1905.1000
1901.2072	— — — zum Herstellen von Lebkuchen und Honigkuchen und dergleichen der Position 1905.2000
1901.2073	— — — zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3110, einschließlich Plätzchen
1901.2074	— — — zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, gesüßt, der Position 1905.3120, einschließlich Plätzchen
1901.2075	— — — zum Herstellen von Ingwerplätzchen der Position 1905.3131
1901.2076	— — — zum Herstellen von Waffeln der Positionen 1905.3201 und 1905.3209
1901.2077	— — — zum Herstellen von Zwieback, geröstetem Brot und ähnlichen gerösteten Waren der Position 1905.4000
1901.2078	— — — zum Herstellen von Brot der Position 1905.9011 mit Füllung auf Basis von Butter oder anderen Milcherzeugnissen
1901.2079	— — — zum Herstellen von Brot der Position 1905.9019
1901.2081	— — — zum Herstellen von Keksen und ähnlichem Kleingebäck, ungesüßt, der Positionen 1905.9021 und 1905.9029
1901.2082	— — — zum Herstellen von Salzgebäck der Position 1905.9030
1901.2083	— — — zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Position 1905.9041
1901.2084	— — — zum Herstellen von Kuchen und feinen Backwaren der Position 1905.9049
1901.2085	— — — Mischungen und Teige, Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pasteten, einschließlich Pizza, der Position 1905.9051
1901.2086	— — — Mischungen und Teige, andere Zutaten als Fleisch enthaltend, zum Herstellen von Pizza und dergleichen der Position 1905.9059
1901.2087	— — — zum Herstellen von Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen
1901.2088	— — — zum Herstellen von Waren der Position 1905.9091 mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.2089	— — — zum Herstellen von Waren der Position 1905.9099
	— andere:
	— — Stoffe zum Herstellen von Getränken:

## ▼ M320

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1901.9021	— — — Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Kakao oder mit einem Kakaogehalt von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln und sonstigen Stoffen und Aromen in geringerem Umfang
1901.9029	— — — andere Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, auf der Grundlage von Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Kakao oder mit einem Kakaogehalt von weniger als 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt
1901.9031	— — — andere Stoffe für Getränke mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.9039	— — — andere Stoffe für Getränke
1901.9091	— — — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1901.9099	— — — andere
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:  — Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902.1100	— — Eier enthaltend
1902.1900	— — andere  — Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):  — — gefüllt mit Zubereitungen von Fisch und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:
1902.2011	— — — in einer Menge von mehr als 20 GHT
1902.2019	— — — andere  — — gefüllt mit Zubereitungen aus Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus:
1902.2022	— — — mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1902.2029	— — — andere  — — gefüllt mit Käse:
1902.2031	— — — mit einem Gehalt an Käse von mehr als 3 GHT
1902.2039	— — — andere  — — gefüllt mit Fleisch und Käse:
1902.2041	— — — mit einem Gehalt an Fleisch und Käse von mehr als 20 GHT
1902.2042	— — — mit einem Gehalt an Fleisch und Käse von insgesamt 3 GHT bis einschließlich 20 GHT

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1902.2049	— — — andere
1902.2050	— — andere — andere Teigwaren:
1902.3010	— — mit Fisch und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren — — mit Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus:
1902.3021	— — — in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1902.3029	— — — andere — — mit Käse:
1902.3031	— — — in einer Menge von mehr als 3 GHT
1902.3039	— — — andere — — mit Fleisch und Käse:
1902.3041	— — — in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT, insgesamt
1902.3049	— — — andere
1902.3050	— — andere — Couscous:
1902.4010	— — mit Fisch und Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren — — mit Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut oder Mischungen daraus:
1902.4021	— — — in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1902.4029	— — — andere
1902.4030	— — andere
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen:
1903.0001	— in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger
1903.0009	— andere
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1904.1001	– – Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen
1904.1003	– – Frühstücksgetreideprodukte mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 10 GHT oder mehr
1904.1004	– – andere Frühstücksgetreideprodukte
1904.1009	– – andere  – Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:
1904.2001	– – auf Basis von aufgeblähtem Getreide oder geröstetem Getreide oder Getreideprodukten
1904.2009	– – andere  – Bulgur-Weizen:
1904.3001	– – mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1904.3009	– – andere  – andere:
1904.9001	– – mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1904.9009	– – mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905.1000	– Knäckebrötchen
1905.2000	– Lebkuchen und Honigkuchen und dergleichen  – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:  – – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:
1905.3110	– – – bestrichen oder überzogen mit Schokolade oder mit kakaohaltigem Fondant
1905.3120	– – – weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen  – – – andere:
1905.3131	– – – – Ingwerplätzchen
1905.3132	– – – – andere Kekse und Plätzchen mit einem Zuckergehalt von weniger als 20 %

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
1905.3139	— — — — andere Kekse und Plätzchen  — — Waffeln:
1905.3201	— — — bestrichen oder überzogen mit Schokolade oder mit kakaohaltigem Fondant
1905.3209	— — — andere
1905.4000	— Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren  — andere:  — — Brot:
1905.9011	— — — mit einer im Wesentlichen aus Butter oder anderen Milcherzeugnissen (z. B. Knoblauchbutter) bestehenden Füllung
1905.9019	— — — andere  — — Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüßt:
1905.9021	— — — weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen
1905.9029	— — — andere
1905.9030	— — Salzgebäck  — — Kuchen und feine Backwaren:
1905.9041	— — — weder Gluten noch Protein enthaltend, speziell zubereitet für Allergien und Stoffwechselstörungen
1905.9049	— — — andere  — — Pasteten, einschließlich Pizza:
1905.9051	— — — Fleisch enthaltend:
1905.9059	— — — andere
1905.9060	— — Snacks, z. B. Flocken, Schnecken, Waffeltüten und dergleichen  — — andere
1905.9091	— — — mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1905.9099	— — — andere
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:  — andere:
2001.9001	— — Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2001.9002	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
ex 2001.9009	– – andere, Palmherzen enthaltend
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
	– Kartoffeln:
2004.1001	– – Mehl, Grieß oder Flocken
	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004.9001	– – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
	– Kartoffeln:
2005.2001	– – Mehl, Grieß oder Flocken
2005.8000	– Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
ex 2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
	– Gemüse, gefroren:
2006.0011	– – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
	– anderes Gemüse:
2006.0021	– – Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2007.1000	– homogenisierte Zubereitungen
	– andere:
2007.9100	– – Zitrusfrüchte
2007.9900	– – andere
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
	– – Erdnüsse:
2008.1101	– – – Erdnussbutter

## ▼ M320

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
ex 2008.1109	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — andere, geröstet</li> <li>— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19:</li> </ul>
2008.9100	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — Palmherzen</li> <li>— — andere:</li> </ul>
2008.9902	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)</li> </ul>
ex 2101	<p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</li> <li>— — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:</li> </ul>
2101.1201	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</li> <li>— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</li> </ul>
2101.2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</li> <li>— geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</li> </ul>
2101.3001	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — andere geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien</li> </ul>
2102	<p>Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Hefen, lebend:</li> </ul>
2102.1001	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — außer für das Backen von Brot, ausgenommen Hefen zur Verwendung in Tierfutter</li> </ul>
2102.1009	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — andere</li> <li>— Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:</li> </ul>
2102.2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — Hefen, nicht lebend</li> </ul>
2102.2002	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — tote einzellige Algen</li> </ul>
2102.2003	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — zur Verwendung in Tierfutter</li> </ul>
2102.2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — andere</li> <li>— zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</li> </ul>

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2102.3001	– – in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger
2102.3009	– – andere
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
2103.2000	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen  – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
2103.3001	– – zubereiteter Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr  – andere:
2103.9010	– – zubereitete Gemüsesoßen mit den Grundbestandteilen Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
2103.9020	– – Mayonnaise
2103.9030	– – ölhaltige Soßen, anderweit nicht genannt (z. B. Remouladensoßen)  – – Fleisch enthaltend:
2103.9051	– – – in einer Menge von mehr als 20 GHT
2103.9052	– – – in einer Menge von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
2103.9059	– – – andere  – – andere:
2103.9091	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2103.9099	– – – andere
2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zu ihrer Herstellung; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:  – Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen;
2104.1001	– – Gemüsesuppenzubereitungen mit den Grundbestandteilen Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
2104.1002	– – anderes Suppenpulver in Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr
2104.1003	– – Fischsuppen in Dosen  – – andere Suppen:
2104.1011	– – – mit einem Gehalt an Fleisch von mehr als 20 GHT
2104.1012	– – – mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2104.1019	— — — andere  — — andere:
2104.1021	— — — mit einem Gehalt an Fleisch von mehr als 20 GHT
2104.1022	— — — mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
2104.1029	— — — andere  — zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:
2104.2001	— — — mit einem Gehalt an Fleisch von mehr als 20 GHT
2104.2002	— — — mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
2104.2003	— — mit Fisch und Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wasser- tieren
2104.2009	— — — andere
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106.1000	— Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe  — andere:  — — Fruchtsäfte, mehr als unter Position 2009 angegeben zubereitet oder gemischt:
2106.9011	— — — unvergoren und keinen Zucker enthaltend, in Behältnissen von 50 kg oder mehr
2106.9012	— — — andere in anderen Behältnissen mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2106.9013	— — — andere in anderen Behältnissen  — — Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:
2106.9023	— — — Mischungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, auch gemischt mit Pflan- zenauszügen, zum Herstellen von Pflanzenbrühen
2106.9024	— — — speziell zur Säuglingsernährung oder für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
2106.9025	— — — Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, Proteine und/oder andere Nährstoffe, auch Vitamine, Mineralstoffe, Pflanzenfasern, mehrfach un- gesättigte Fettsäuren und Aromen enthaltend
2106.9026	— — — Ausgangsstoffe für die Getränkezubereitung, aus Ginsengextrakt, ver- mischt mit anderen Stoffen, z. B. Glucose oder Lactose
2106.9027	— — — alkoholfreie Zubereitungen (konzentrierte Auszüge) ohne Zucker oder andere Süßmittel

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2106.9028	— — — alkoholfreie Zubereitungen (konzentrierte Auszüge) mit Zusatz von Zucker
2106.9029	— — — alkoholfreie Zubereitungen (konzentrierte Auszüge) mit Zusatz von Süßmitteln — — — alkoholhaltige Zubereitungen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol, zum Herstellen von Getränken:
2106.9031	— — — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2106.9032	— — — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 % vol bis einschließlich 15 % vol
2106.9033	— — — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis einschließlich 22 % vol
2106.9034	— — — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol bis einschließlich 32 % vol
2106.9035	— — — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 32 % vol bis einschließlich 40 % vol
2106.9036	— — — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 40 % vol bis einschließlich 50 % vol
2106.9037	— — — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 50 % vol bis einschließlich 60 % vol
2106.9038	— — — — andere
2106.9039	— — — andere — — Pulver zur Zubereitung von Desserts:
2106.9041	— — — in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, mit Milchpulver, Eiklar oder Eidottern
2106.9042	— — — in Einzelverkaufsaufmachungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, ohne Milchpulver, Eiklar oder Eidotter
2106.9048	— — — andere, mit Milchpulver, Eiklar oder Eidottern
2106.9049	— — — andere, ohne Milchpulver, Eiklar oder Eidotter
2106.9051	— — Mischungen von chemischen Stoffen und Lebensmitteln wie Saccharin und Lactose, die als Süßmittel verwendet werden
2106.9062	— — Suppen und Grütze auf der Grundlage von Früchten
2106.9064	— — mit einem Gehalt an Fleisch von 3 GHT bis einschließlich 20 GHT
2106.9065	— — Lebertrankapseln und andere Vitamine, anderweit nicht genannt
2106.9066	— — Nahrungsergänzungsmittel, anderweit nicht genannt
2106.9067	— — vegetarische Sahne

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2106.9068	-- vegetarischer Käse  -- Süßwaren, weder Zucker noch Kakao enthaltend:
2106.9071	--- Kaugummi
2106.9072	--- andere
2106.9079	-- andere
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht-alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:  -- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen:  -- mit Kohlensäure versetzte Getränke mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2202.1011	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1012	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1013	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.1014	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1015	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1016	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1019	--- andere  -- mit Kohlensäure versetzte Getränke mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2202.1031	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1032	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1033	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.1034	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1035	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1036	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1039	--- andere  -- speziell zur Säuglingsernährung oder für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
2202.1041	--- in Kartonverpackungen
2202.1042	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1043	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1044	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2202.1045	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1046	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1047	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1049	— — — andere
	— — andere:
2202.1091	— — — in Kartonverpackungen
2202.1092	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.1093	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.1094	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.1095	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.1096	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.1097	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.1099	— — — andere
	— andere:
	— — aus Milcherzeugnissen mit anderen Zutaten, sofern der Gehalt an Milcherzeugnissen 75 GHT oder mehr ohne die Verpackung ausmacht
2202.9011	— — — in Kartonverpackungen
2202.9012	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9013	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9014	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9015	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9016	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9017	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9019	— — — andere
	— — speziell zur Säuglingsernährung oder für diätetische Zwecke zubereitete Lebensmittel
2202.9021	— — — in Kartonverpackungen
2202.9022	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9023	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9024	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2202.9025	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9026	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9027	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9029	— — — andere — — Getränke aus Soja:
2202.9031	— — — in Kartonverpackungen
2202.9032	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9033	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9034	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9035	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9036	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9037	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9039	— — — andere — — Getränke aus Reis und/oder Mandeln:
2202.9041	— — — in Kartonverpackungen
2202.9042	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9043	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9044	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9045	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9046	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2202.9047	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9049	— — — andere — — andere:
2202.9091	— — — in Kartonverpackungen
2202.9092	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2202.9093	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2202.9094	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2202.9095	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2202.9096	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2202.9097	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2202.9099	— — — andere
2203	Bier aus Malz:  — Ale aus Malz, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2203.0011	— — in Einwegverpackungen aus Stahl
2203.0012	— — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2203.0013	— — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2203.0014	— — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2203.0015	— — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2203.0016	— — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2203.0019	— — andere  — andere:
2203.0091	— — in Einwegverpackungen aus Stahl
2203.0092	— — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2203.0093	— — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2203.0094	— — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2203.0095	— — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2203.0096	— — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2203.0099	— — andere
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:  — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:  — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2205.1011	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.1012	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.1013	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.1014	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2205.1015	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.1016	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.1019	— — — andere
	— — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 % vol bis einschließlich 15 % vol reiner Alkohol, sofern die Waren ausschließlich durch Gärung ohne jede Art von Destillation entstandenen Alkohol enthalten:
2205.1021	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.1022	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.1023	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.1024	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2205.1025	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.1026	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.1029	— — — andere
	— — andere:
2205.1091	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.1092	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.1093	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.1094	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2205.1095	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.1096	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.1099	— — — andere
	— andere:
	— — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol
2205.9011	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.9012	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.9013	— — — in Einwegverpackungen aus Glas
2205.9015	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.9016	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2205.9019	— — — andere  — — mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 % vol und höchstens 15 % vol und ausschließlich durch Gärung ohne jede Art von Destillation entstandenen Alkohol enthaltend:
2205.9021	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.9022	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.9023	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.9025	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.9026	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.9029	— — — andere  — — andere:
2205.9091	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2205.9092	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2205.9093	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2205.9095	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2205.9096	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2205.9099	— — — andere
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:
2207.2000	— Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen;  — Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse:
2208.4011	— — in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.4012	— — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.4013	— — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.4014	— — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.4015	— — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.4016	— — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2208.4019	-- andere
	– Gin und Genever:
	-- Gin:
2208.5031	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.5032	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.5033	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.5034	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.5035	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.5036	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.5039	--- andere
	– Genever:
2208.5041	--- in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.5042	--- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.5043	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.5044	--- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.5045	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.5046	--- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.5049	--- andere
	– Wodka:
2208.6011	-- in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.6012	-- in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.6013	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.6014	-- in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.6015	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.6016	-- in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.6019	-- andere
	– Likör:
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol bis einschließlich 2,25 % vol

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2208.7021	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.7022	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.7023	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.7024	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.7025	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.7026	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.7029	— — — andere
	— — andere:
2208.7081	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.7082	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.7083	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.7084	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.7085	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.7086	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.7089	— — — andere
	— — andere:
	— — Aqua vitae (brennivín):
2208.9021	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.9022	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.9023	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.9024	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt
2208.9025	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.9026	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.9029	— — — andere
	— — Aquavit:
2208.9031	— — — in Einwegverpackungen aus Stahl
2208.9032	— — — in Einwegverpackungen aus Aluminium
2208.9033	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit mehr als 500 ml Inhalt
2208.9034	— — — in Einwegverpackungen aus Glas mit nicht mehr als 500 ml Inhalt

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2208.9035	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, gefärbt
2208.9036	— — — in Einwegverpackungen aus Kunststoff, ungefärbt
2208.9039	— — — andere
2209.0000	Speiseessig
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:  — Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend:
2402.1001	— — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.1009	— — andere  — Zigaretten, Tabak enthaltend:
2402.2001	— — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.2009	— — andere  — andere:  — — Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabakersatzstoffe enthaltend:
2402.9011	— — — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.9019	— — — andere  — — andere:
2402.9091	— — — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2402.9099	— — — andere
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:  — Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen:  — Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel:

▼ **M320**

Isländischer Zollcode	Warenbezeichnung
2403.1101	— — — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.1109	— — — anderer
	— — anderer:
2403.1901	— — — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.1909	— — — anderer
	— — „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak:
2403.9101	— — — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9109	— — — anderer
	— — anderer:
	— — — Schnupftabak, <i>solutio ammoniae</i> enthaltend:
2403.9911	— — — — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9919	— — — — anderer
	— — — anderer Schnupftabak:
2403.9921	— — — — von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9929	— — — — anderer
	— — — anderer:
2403.9992	— — — — Schnupftabakersatz
2403.9993	— — — — Kautabakersatz
2403.9994	— — — — anderer, von Reisenden, Besatzungsmitgliedern und anderen zum persönlichen Gebrauch ins Land gebracht oder ins Land gesendet, jedoch nicht als gewerbsmäßige Einfuhr
2403.9999	— — — — anderer

**▼ M320**

2. Die in Nummer 1 genannten Zollcodes beziehen sich auf die in Island am 1. Juli 2001 geltenden Zollcodes. Die in Nummer 1a genannten Zollcodes beziehen sich auf die in Island am 1. Januar 2015 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.

**▼ M108**

3. Dieses Protokoll gilt nicht für folgende Waren:

HS-Code	Warenbezeichnung
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
.90	– andere:
ex .90	– – Zubereitungen, überwiegend aus Fett und Wasser, mit einem Gehalt an Butter oder anderem Milchfett von mehr als 15 GHT

4. Die in Absatz 3 enthaltene befristete Regelung wird von den Vertragsparteien vor Ende 2007 überprüft.

▼ **M108***ANHANG III ZU TABELLE I*

## Norwegische Einfuhrregelung

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 6 werden zur Berechnung der Zölle auf die landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse die folgenden Referenzzollsätze (NOK/kg) für die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse zugrunde gelegt:

	Matrix <sup>(a)</sup>	Standardzusammensetzung	Tatsächlicher Gehalt
Vollmilchpulver (*)	11,43	11,43	11,43
Magermilchpulver (*)	12,16	12,16	12,16
Butter (*)	12,74	12,74	12,74
Milch zur Herstellung von Joghurt	<sup>(b)</sup>	3,01	3,01
Milch zur Herstellung von Getränken	<sup>(b)</sup>	2,23	2,23
Vollmilch	<sup>(b)</sup>	—	1,43
Magermilch	<sup>(b)</sup>	—	1,07
kondensierte Vollmilch	<sup>(b)</sup>	—	4,98
kondensierte Magermilch	<sup>(b)</sup>	—	4,72
Milchpulver, 20 % Fett	<sup>(b)</sup>	—	11,41
Buttermilchpulver,	<sup>(b)</sup>	—	11,93
Rahm	<sup>(b)</sup>	—	4,48
Rahmmischung	<sup>(b)</sup>	—	5,33
eingedickter Sauerrahm	<sup>(b)</sup>	—	6,69
Rahmpulver	<sup>(b)</sup>	—	10,77
Molkepulver	<sup>(b)</sup>	—	3,00
Caseinate	<sup>(b)</sup>	—	33,47
Milchalbumin	<sup>(b)</sup>	—	33,47
Weizenmehl (*)	1,96	1,96	1,96
Roggenmehl	1,96	2,16	1,96
Hartweizenmehl	1,96	1,32	1,96
Gerstenmehl	1,96	—	1,96
Mehl aus Roggen und Weizen	1,96	—	1,96
Maismehl	0	—	0
Reismehl	0	—	0
Mehl aus anderen Getreiden	0	—	0
Weichweizen	1,52	—	1,52
Hartweizen	0,98	—	0,98
Gerste	1,37	—	1,37

▼ **M108**

	Matrix (*)	Standardzusammensetzung	Tatsächlicher Gehalt
Hafer	1,17	—	1,17
Roggen	1,46	—	1,46
Roggen und Weizen	1,46	—	1,46
Mais	0	—	0
Andere Getreide	0	—	0
Weizenkleie	1,96	—	1,96
Haferkleie	1,96	—	1,96
Hafer, gequetscht	1,96	—	1,96
Weizenmalz	0	—	0
Gerstenmalz	0	—	0
Weizenkleber	0	—	0
Reis	0	—	0
Kartoffelstärke (*)	4,41	4,41	4,41
andere Stärke (*)	4,41	—	4,41
modifizierte Stärke	4,41	—	4,41
Glucose und Glucosesirup	4,41	4,41	4,41
Zucker	0	—	0
Maltodextrin	0	—	0
Kartoffeln	0,81	—	0,81
Mehl und Flocken von Kartoffeln	3,75	12,01	12,01
Rindfleisch, entbeint (14 % Fett) (*)	25,89	25,89	25,89
Schweinefleisch (23 % Fett)	19,23	19,23	19,23
Schafffleisch	8,63	—	8,63
Geflügelfleisch	3,02	—	3,02
Fette, ausgenommen Butter	0	—	0
Himbeeren, gefroren (*)	4,29 (°)	—	4,29 (°)
Konzentrat aus Himbeeren	22,22 (°)	—	22,22 (°)
Schwarze Johannisbeeren, gefroren	0 (°)	—	0 (°)
Konzentrat aus schwarzen Johannisbeeren	0 (°)	—	0 (°)
Erdbeeren, gefroren	4,45 (°)	4,45 (°)	4,45 (°)
Konzentrat aus Erdbeeren	23,05 (°)	—	23,05 (°)
Fruchtfleisch von Äpfeln	0	—	0
Konzentrat aus Äpfeln	0	—	0
Käse (*)	20,08	20,08	20,08

▼ **M108**

	Matrix (*)	Standardzusammensetzung	Tatsächlicher Gehalt
Käsepulver	12,45	—	12,45
Volleipulver (*)	45,37	45,37	45,37
Eier in der Schale	9,48	—	9,48
Eigelb, haltbar gemacht (flüssig)	26,90	26,90	26,90
Trockeneigelb	56,81	—	56,81
Volleipaste (Eier, nicht in der Schale)	9,32	9,32	9,32
Albumin, flüssig	0	—	0
Albumin, in Pulverform	0	—	0

- (a) Die mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Referenzzollsätze für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse dienen als Grundlage für die Berechnung der Zölle auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach dem Matrix-System. Die übrigen Referenzzollsätze für die in dieser Spalte aufgeführten landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse ergeben sich aus dem Umrechnungskoeffizienten.
- (b) Die Matrixreferenzzollsätze dieser landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden anhand des tatsächlichen Gehalts an Milchfett und Milchprotein in Verbindung mit dem Umrechnungskoeffizienten berechnet.
- (c) Die Referenzzollsätze dieser landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse werden vor dem 15. Juni jeden Jahres gemeinsam überprüft. Bei diesen gemeinsamen Überprüfungen werden die Marktpreise, die Marktlage, die Produktion in Norwegen und die Einfuhren nach Norwegen berücksichtigt.

▼ **M142**

2. Die in diesem Anhang genannten Zollcodes beziehen sich auf die in Norwegen am 1. Januar 2004 geltenden Zollcodes. Werden in der Zollnomenklatur Veränderungen vorgenommen, bleibt dieser Anhang davon unberührt.

▼ **M108**

3. Der Grenzwert für geringfügige Mengen Mehl, Stärke und/oder Glucose, die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 5 %.
4. Der Grenzwert für geringfügige Mengen zusätzlicher landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse (Fleisch, Käse, Eier und Strauchbeeren, wie gefrorene Himbeeren, gefrorene schwarze Johannisbeeren und gefrorene Erdbeeren), die bei der Berechnung des Zolls unberücksichtigt bleiben, beträgt 3 %. Bei der Berechnung des Zolls werden frische Strauchbeeren wie gefrorene Strauchbeeren im Verhältnis eins zu eins behandelt.
5. Die zu berücksichtigenden Spannen für die theoretischen und die vereinbarten Mengen landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse sowie die zur Berechnung der Zollsätze zugrunde gelegten Standardzusammensetzungen sind in der Anlage aufgeführt.
6. Die Zölle für folgende Waren werden anhand der Referenzzollsätze (NOK/kg) für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse berechnet, die in Absatz 1 aufgeführt sind, gekürzt um 7,2 %:

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung
19.04	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); ► <b>M142</b> Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen ◀: – Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide;
.2010	– Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken

▼ **M108**

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung
21.04	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: – Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen: – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen:
.1020	– – – Gemüsesuppe, auch vorgekocht, weder Fleisch noch Fleischextrakt enthaltend
.1030	– – – Fischsuppe mit einem Fischgehalt von 25 GHT oder mehr
.1040	– – – andere  – – andere:
.1050	– – – Fleisch oder Fleischextrakt enthaltend
.1060	– – – Fischsuppe mit einem Fischgehalt von 25 GHT oder mehr
.1090	– – – andere

▼ **M142**

7. Für die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren gelten die angegebenen Zollsätze.

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Menschenhaarabfälle	Null
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	Null
05.03	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	Null
05.05	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Null
05.07	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	Null
05.08	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	Null

▼ **M142**

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
05.09	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	Null
05.10	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht, Mate	Null
07.10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
	– Zuckermais	
.4010	– – zu Futterzwecken	1,73
.4090	– – andere	Null
07.11	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	– – Zuckermais;	
.9011	– – – zu Futterzwecken	1,73
.9020	– – – andere	Null
13.02	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
.1400	– – von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	Null
	– – andere:	
.1903	– – – zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	Null
.1904	– – – zu therapeutischen und prophylaktischen (medizinischen) Zwecken	Null
	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	
ex .2000	– – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr	Null
14.01	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	Null
14.02	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	Null
14.03	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reisswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	Null

▼ **M142**

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
14.04	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.1000	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben und Gerben verwendeten Art	Null
.9000	– andere	Null
15.17	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16: – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: – – andere: – – – tierischen Ursprungs:	
.1021	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – – – pflanzlichen Ursprungs:	14,5 %
.1031	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – andere: – – andere: – – – flüssige Margarine:	14,5 %
.9032	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – – – flüssige genießbare Mischungen von tierischen und pflanzlichen Ölen, die vorwiegend aus pflanzlichen Ölen bestehen	14,5 %
.9041	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – – – andere:	10,2 %
.9091	– – – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	Null
ex .9098	– – – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	Null
15.20	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:	
.0010	– zu Futterzwecken	3,79
15.22	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
.0011	– zu Futterzwecken	3,79

## ▼ M142

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
17.02	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Laktose, Maltose, Glukose und Fruktose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: – chemisch reine Fructose:	
.5010	– – zu Futterzwecken	1,37
.5090	– – andere – andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirup mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT	Null
ex .9022	– – chemisch reine Maltose zu Futterzwecken	1,37
ex .9099	– – chemisch reine Maltose, nicht zu Futterzwecken	Null
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
.1000	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Null
19.01	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: – Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
.1010	– – aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04 – andere:	5,10 <sup>(61)</sup>
.9010	– – Malzextrakt	Null
19.04	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: – Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	
.1010	– – Corn Flakes – – andere:	Null
.1091	– – – Popcorn	Null
.1099	– – – andere – andere:	Null
.9010	– – – zu Futterzwecken	1,11
.9020	– – – andere	Null

## ▼ M142

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
19.05	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
.2000	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0,75
20.01	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
	– andere:	
	– – Gemüse:	
	– – – Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ):	
.9031	– – – – zu Futterzwecken	1,73
.9041	– – – – andere	Null
	– – – andere	
.9062	– – – – Palmherzen	2,22
.9063	– – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	2,22
20.04	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06:	
	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:	
	– – Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ):	
.9011	– – – zu Futterzwecken	1,73
.9020	– – – andere	Null
20.05	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 20.06:	
	– Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ):	
.8010	– – zu Futterzwecken	1,73
.8090	– – andere	Null
20.06	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
	– Sonstige Erzeugnisse:	
ex .0031	– – Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT zu Futterzwecken	1,94
ex .0031	– – Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT, nicht zu Futterzwecken	Null

▼ **M142**

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
ex .0091	– – Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ) mit einem Zuckergehalt von bis zu 13 GHT zu Futterzwecken	1,94
ex .0091	– – Zuckermais ( <i>Zea mays var. saccharata</i> ) mit einem Zuckergehalt von bis zu 13 GHT, nicht zu Futterzwecken	Null
20.07	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln – Homogenisierte Zubereitungen:	
.1001	– – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5,30
ex .1009	– – andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, aus anderen Rohstoffen als Erdbeeren, schwarzen Johannisbeeren und Himbeeren	3,28
ex .1009	– – andere – andere: – – von Zitrusfrüchten:	4,55
.9110	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Null
.9190	– – – andere – – andere: – – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Null
.9902	– – – – von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pfirsichen oder Mischungen davon	Null
ex .9903	– – – – von Preiselbeeren ( <i>Vaccinium vitis-idaea</i> ), Heidelbeeren ( <i>Vaccinium myrtillus</i> ), anderen Früchten der Gattung <i>Vaccinium</i> oder Moltebeeren (norwegische Tarifzeile 0810.9010) oder Mischungen davon,	1,76
ex .9903	– – – – andere – – – andere:	5,30
.9907	– – – – von Aprikosen/Marillen, Mangos, Kiwis, Pfirsichen oder Mischungen davon	Null
ex .9908	– – – – von anderen Rohstoffen als Erdbeeren, schwarzen Johannisbeeren und Himbeeren	1,76
ex .9908	– – – – andere	5,30
20.08	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: – – Erdnüsse:	
.1110	– – – Erdnussbutter – – – andere:	Null
.1180	– – – – zu Futterzwecken	1,69

## ▼ M142

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
.1191	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — — andere</li> <li>— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19:</li> <li>— — Palmherzen</li> </ul>	Null
.9110	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — zu Futterzwecken</li> <li>— — andere:</li> </ul>	4,67
ex .9903	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) zu Futterzwecken</li> </ul>	2,67
21.01	<p>Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:</li> <li>— — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee</li> </ul>	
ex .1202	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</li> </ul>	Null
ex .1209	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — andere mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</li> <li>— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</li> </ul>	Null
ex .2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchproteinen von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</li> <li>— — andere:</li> </ul>	Null
ex .2091	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</li> </ul>	Null
ex .2099	<ul style="list-style-type: none"> <li>— — — andere mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Milchprotein von 2,5 GHT oder mehr, an Zucker von 5 GHT oder mehr oder an Stärke von 5 GHT oder mehr</li> </ul>	Null
ex .3000	<ul style="list-style-type: none"> <li>— andere geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemittel, ausgenommen aus gerösteten Zichorien</li> </ul>	Null

▼ **M142**

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
21.02	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 30.02); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform: – Hefen, lebend:	
.1010	– – Hefen, nicht lebend	Null
.1020	– – Backhefe, flüssig, gepresst oder getrocknet	Null (²)
.1090	– – andere – Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	Null
.2010	– – Hefen zu Futterzwecken	2,58
.2020	– – andere Hefen, nicht lebend	Null
.2031	– – andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, zu Futterzwecken	2,58
.2040	– – andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, nicht zu Futterzwecken	Null
.3000	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	Null
21.03	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – Tomatenketchup und andere Tomatensoßen:	
.2010	– – Tomatenketchup – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: – – Senf:	Null
.3009	– zubereiteter Senf mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 5 GHT oder mehr	Null
21.04	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen zu ihrer Herstellung; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen: – Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen: – – in luftdicht verschlossenen Behältnissen: – – – Fleischbrühe	
.1011	– – – getrocknet	Null
21.05	Speiseeis, auch kakaohaltig: – andere:	
.0090	– – andere	Null

## ▼ M142

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
21.06	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: – anderes:	
.9010	– – nichtalkoholische Zusammensetzungen („Essenzen“) auf der Grundlage von Erzeugnissen der Position 13.02, zur Herstellung von Getränken	Null
.9020	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Apfelsaft oder Saft schwarzer Johannisbeeren, zur Herstellung von Getränken – – Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:	8,73 %
.9039	– – – andere als Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt – – Bonbons und Kaugummi, ohne Zucker:	Null
.9041	– – – Bonbons – – – Kaugummi:	Null
.9043	– – – Nikotinhaltiger Kaugummi	Null
.9044	– – – – andere – – andere: – – – Rahmersatz:	Null
.9051	– – – – getrocknet	5,83
.9052	– – – – flüssig	2,92
22.02	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09:	
.1000	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen – anderes:	Null
.9010	– – alkoholfreier Wein	Null
.9020	– – alkoholfreies Bier (Bier mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 0,5 % vol)	Null
.9090	– – andere	Null
22.03	Bier aus Malz	Null
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	Null
22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
.2000	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Null

▼ **M142**

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen:	
.4000	– Rum und Taffia	Null
.5000	– Gin und Genever	Null
.6000	– Wodka – Likör:	Null
ex .7000	– – Liköre mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 GHT – andere:	Null
.9003	– – Aquavit (mit Kümmelsamen gewürzte Spirituosen)	Null
22.09	Speiseessig und Essigersatz aus Essigsäure:	Null
24.02	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen: – Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend:	
.1001	– – Zigarren	Null
.1009	– – andere	Null
.2000	– Zigaretten, Tabak enthaltend	Null
.9000	– andere	Null
24.03	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
.1000	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen – andere:	Null
.9100	– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak – – andere:	Null
.9910	– – – Tabakauszüge und Tabaksoßen	Null
.9990	– – andere	Null
29.05	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere mehrwertige Alkohole:	
.4300	– – Mannitol	Null
.4400	– – D-Glucitol (Sorbit)	Null

▼ **M142**

Norwegischer Zollcode	Warenbeschreibung	Geltender Zollsatz (NOK/kg)
33.02	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art andere Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art auf der Basis von Riechstoffen	
.1000	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art	Null
35.05	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: – Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
.1001	– – veretherte Stärken und veresterte Stärken	7,40 <sup>(3)</sup>
.1009	– – andere	7,40 <sup>(3)</sup>
.2000	– Leime	Null
38.09	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
.1000	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	Null
38.24	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
.6000	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44	Null

(1) Der landwirtschaftliche Teilbetrag beruht auf einer Standardzusammensetzung nach Protokoll 2 des Freihandelsabkommens.

(2) Die Zollbefreiung gilt ab dem 1. Januar 2005.

(3) Zu zolltechnischen Zwecken beträgt der Zollsatz Null.

▼ **M108**

8. Die Zollsätze auf die folgenden Waren ergeben sich aus dem tatsächlichen Gehalt an landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen, auf die ein landwirtschaftlicher Zoll erhoben wird:

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung
1806.2012	Puddingpulver in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
1806.2090	andere (ausgenommen Speiseeis- oder Puddingpulver) in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:

▼ **M108**

Norwegischer Zollcode	Warenbezeichnung
1806.3100	andere, gefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.3200	andere, ungefüllt, in Blöcken, Tafeln oder Riegeln
1806.9010	andere Schokolade, einschließlich kakaohaltige Zuckerwaren (ausgenommen in Blöcken, Tafeln oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher loser Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg
1806.9022	Puddingpulver
1806.9090	andere Lebensmittelzubereitungen
2103.9099	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel (ausgenommen Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Senfmehl, auch zubereitet, und Senf, Mayonnaise, Remouladen und Mango-Chutney, flüssig)

▼ **M142**

9. Die Zölle auf Waren der Positionen 1901.2097 und 1901.2098 des norwegischen Zolltarifs (andere Mischungen zur Zubereitung von Backwaren der Position 1905), die als glutenfrei und für Zöliakiekranken geeignet erklärt werden, betragen 0,37 NOK/kg.
10. Die Zölle auf Waren der Position ex 2008.9903 des norwegischen Zolltarifs (Mais, ohne Zuckermais (*Zea mays var. Saccharata*), nicht zu Futterzwecken) wird nach dem Matrixsystem berechnet. Der Höchstzollsatz darf jedoch 12 NOK/kg nicht überschreiten.
11. Der Zoll auf Waren der Position 2106.9060 des norwegischen Zolltarifs (emulgierte Fette und ähnliche Erzeugnisse mit einem Milchfettgehalt von mehr als 15 GHT) wird nach dem Matrix-System berechnet. Der Höchstzollsatz darf jedoch 7 NOK/kg nicht überschreiten.

▼ **M108**

## ANLAGE

In Absatz 5 genannte Mengen und Standardzusammensetzungen

*(je 100 kg Waren)*

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — Milch und Milcherzeugnisse				
Milchfett (in GHT)	Milchweiß (in GHT)	Magermilchpulver (in kg)	Vollmilchpulver (in kg)	Butter (in kg)
0–1,5	0–2,5	0	0	0
	2,5–6	14	0	0
	6–18	42	0	0
	18–30	75	0	0
	30–60	146	0	0
	60->	208	0	0
1,5–3	0–2,5	0	0	3
	2,5–6	14	0	3
	6–18	42	0	3
	18–30	75	0	3
	30–60	146	0	3
	60->	208	0	3
3–6	0–2,5	0	0	6
	2,5–12	12	20	0
	12->	71	0	6
6–9	0–4	0	0	10
	4–15	10	32	0
	15->	71	0	10
9–12	0–6	0	0	14
	6–18	9	43	0
	18->	70	0	14
12–18	0–6	0	0	20
	6–18	0	56	2
	18->	65	0	20
18–26	0–6	0	0	29
	6->	50	0	29
26–40	0–6	0	0	45
	6->	38	0	45
40–55	0	0	0	63
55–70	0	0	0	81
70–85	0	0	0	99
85->	0	0	0	117

*(je 100 kg Waren)*

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — andere als Milcherzeugnisse

Bandbreiten	Anzuwenden	
Stärke/Glucose		
0–5	0	
5–15	12,5	(3,13 NOS + 9,38 PS)
15–25	22,5	(5,63 NOS + 16,88 PS)
25–50	43,75	(10,94 NOS + 32,81 PS)

▼ **M108***(je 100 kg Waren)*

Innerhalb der Bandbreiten zu berücksichtigende Mengen — andere als Milcherzeugnisse	
Bandbreiten	Anzuwenden
50–75	68,75 (17,19 NOS + 51,56 PS)
75->	100 (25 NOS + 75 PS)
<b>Mehl/Grieß aus Getreide</b>	
0–5	0
5–15	12,5
15–25	22,5
25–35	32,5
35–45	42,5
45–55	52,5
55–65	62,5
65–75	72,5
75->	115
<b>Fleisch</b>	
0–3	0
3–6	5,25
6–10	7,5
10–15	12,5
15–20	17,5
20->	50
<b>Käse</b>	
0–3	0
3–5	4,5
5–10	8,75
10–15	13,75
15–20	18,75
20–30	27,5
30–50	45
50->	60
<b>Eier</b>	
0–3	0
3–5	4,5
5–10	8,75
10–15	13,75
15–20	18,75
20–30	27,5
30–50	45
50->	60
<b>Beeren</b>	
0–3	0
3–5	4,5
5–10	8,75
10–15	13,75
15–20	18,75
20–30	27,5
30–50	45
50->	60

▼ **M108**

Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei Einfuhr nach Norwegen

NO-Code	Milch für Joghurt	Erdbeeren	Glucose	Butter	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Weizenmehl	Kartoffelstärke	Stärke Volleipulver	Hartweizenmehl	Volleipaste	Roggenmehl	Rindfleisch 14 %	Schweinefleisch 23 %	Käse	Mehl/Flocken von Kartoffeln	Eigelb, haltbar	Milch für Getränke
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
0403 10 20	381	30																
0403 10 30	103	8																
0403 10 91	103																	
0403 90 01	103																	
0403 90 02	103	8																
1704 10 00			18															
1704 90 10			8															
1704 90 91			35	5														
1806 20 11					95													
1806 90 21					95													
1901 20 10							35	5	3									
1901 20 91							35	5	3									
1901 20 92					2		35				6							
1902 11 00									2	108								
1902 19 00										105								
1902 40 00										105								
1903 00 00								100										
1905 10 00							22					88						
► <b>M142</b> 1905 32 00 ◀						3	70											
1905 40 00					2		85											
1905 90 10							25						5	5	15			
1905 90 22						1	65											
1905 90 32							30					100						

## ▼ M108

## Standardzusammensetzungen für die Berechnung der Zollsätze bei Einfuhr nach Norwegen

NO-Code	Milch für Joghurt	Erdbeeren	Glucose	Butter	Magermilchpulver	Vollmilchpulver	Weizenmehl	Kartoffelstärke	Stärke Volleipulver	Hartweizenmehl	Volleipaste	Roggenmehl	Rindfleisch 14 %	Schweinefleisch 23 %	Käse	Mehl/Flocken von Kartoffeln	Eigelb, haltbar	Milch für Getränke
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1905 90 33					2		35				6							
2004 10 10																95		
2004 10 20																46		
2005 20 10																95		
2005 20 20																46		
2103 20 21								8										
2103 20 29								8										
2103 90 10								2									7	
ex 2104 10 10													15 <sup>(1)</sup>					
2105 00 10						35												
2105 00 20		6				35												
2202 90 30																		95
3501 10 00					300													
3501 90 10					300													

<sup>(1)</sup> Die Standardzusammensetzung gilt nicht für Fleischbrühe, getrocknet.

TABELLE II

HS-Position	Warenbezeichnung
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
0902	Tee

## ▼ M108

HS-Position	Warenbezeichnung
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:
.12	– – von Süßholzwurzeln
.13	– – von Hopfen
.20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:
ex .20	– – mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 5 GHT
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
.31	– – Agar-Agar
.32	– – Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert
.39	– – andere
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
.20	– Baumwoll-Linters
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
.20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
ex .20	– – hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
ex 1518	– Linoxyn
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen <sup>(1)</sup>
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen <sup>(2)</sup>
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

## ▼ M108

HS-Position	Warenbezeichnung
2002	Tomaten, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
.90	– andere
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
.91	– – Palmherzen <sup>(3)</sup>
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
.11	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate
.12	– – Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:
ex .12	– – – kein Milchfett, Milchprotein, keinen Zucker oder keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT, an Zucker von weniger als 5 GHT oder an Stärke von weniger als 5 GHT
.20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:
ex .20	– – kein Milchfett, Milchprotein, keinen Zucker oder keine Stärke enthalten oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 GHT, an Milchprotein von weniger als 2,5 GHT, an Zucker von weniger als 5 GHT oder an Stärke von weniger als 5 GHT
.30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
ex .30	– – geröstete Zichorien; Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
.10	– Sojasoße
.30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:
ex .30	– – Senfmehl, auch zubereitet, und Senf, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 5 GHT
.90	– andere:
ex .90	– – Mango-Chutney, flüssig
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee

▼ **M108**

HS-Position	Warenbezeichnung
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
.20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester
.30	– Whisky
.70	– Likör:
ex .70	– – anderer als Likör mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 5 HT
.90	– anderer:
ex .90	– – anderer als Aquavit

<sup>(1)</sup> Im Fall von Norwegen sind die Waren zu Futterzwecken, die unter diese Position fallen, in Tabelle I erfasst.

<sup>(2)</sup> Im Fall von Norwegen ist Degras zu Futterzwecken, das unter diese Position fällt, in Tabelle I erfasst.

<sup>(3)</sup> Im Fall von Norwegen sind Palmherzen zu Futterzwecken, die unter diese Position fallen, in Tabelle I erfasst.

▼ **M298**

**PROTOKOLL 4**  
**über die Ursprungsregeln**

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1           Begriffsbestimmungen

TITEL II

**BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“  
ODER „URSPRUNGERZEUGNISSE“**

Artikel 2           Allgemeine Vorschriften

Artikel 3           Diagonale Ursprungskumulierung

Artikel 4           Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Artikel 5           In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 6           Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Artikel 7           Maßgebende Einheit

Artikel 8           Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Artikel 9           Warenzusammenstellungen

Artikel 10          Neutrale Elemente

TITEL III

**TERRITORIALE VORAUSSETZUNGEN**

Artikel 11          Territorialitätsprinzip

Artikel 12          Unmittelbare Beförderung

Artikel 13          Ausstellungen

TITEL IV

**RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG**

Artikel 14          Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

TITEL V

**NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT**

Artikel 15          Allgemeine Anforderungen

Artikel 16          Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED

Artikel 17          Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED

Artikel 18          Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED

Artikel 19          Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises

Artikel 20          Buchmäßige Trennung

**▼ M298**

Artikel 21	Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung oder einer Ursprungserklärung EUR-MED
Artikel 22	Ermächtigter Ausführer
Artikel 23	Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
Artikel 24	Vorlage der Ursprungsnachweise
Artikel 25	Einfuhr in Teilsendungen
Artikel 26	Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
Artikel 27	Lieferantenerklärungen
Artikel 28	Belege
Artikel 29	Aufbewahrung der Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen und Belege
Artikel 30	Abweichungen und Formfehler
Artikel 31	In Euro ausgedrückte Beträge

## TITEL VI

**METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

Artikel 32	Zusammenarbeit der Verwaltungen
Artikel 33	Prüfung der Ursprungsnachweise
Artikel 34	Prüfung der Lieferantenerklärung
Artikel 35	Streitbeilegung
Artikel 36	Sanktionen
Artikel 37	Freizonen

## TITEL VII

**CEUTA UND MELILLA**

Artikel 38	Anwendung des Protokolls
Artikel 39	Besondere Bestimmungen

**LISTE DER ANHÄNGE**

Anhang I:	Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II
Anhang II	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen
Anhang IIIa:	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Anhang IIIb:	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
Anhang IVa:	Wortlaut der Ursprungserklärung

▼ **M298**

Anhang IVb:	Wortlaut der Ursprungserklärung EUR-MED
Anhang V	Lieferantenerklärung
Anhang VI	Langzeit-Lieferantenerklärung

**GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN**

Gemeinsame Erklärung über die Anerkennung von im Rahmen der Abkommen gemäß Artikel 3 des Protokolls 4 ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweisen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung über den Rücktritt einer Vertragspartei vom Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

▼ **M298**

## TITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) „Zollwert“ den Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) „Ab-Werk-Preis“ den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller im EWR gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der im EWR für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ den Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) „Wertzuwachs“ den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in Artikel 3 genannten anderen Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, besitzen oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der im EWR für die Vormaterialien gezahlt wird;
- j) „Kapitel“ und „Position“ die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, in diesem Protokoll „Harmonisiertes System“ oder „HS“ genannt;

**▼ M298**

- k) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- l) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- m) „Gebiete“ die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

## TITEL II

**BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“  
ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“***Artikel 2***Allgemeine Vorschriften**

- (1) Für die Zwecke der Durchführung des Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse des EWR:
- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 im EWR vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
  - b) Erzeugnisse, die im EWR unter Verwendung von Vormaterialien gewonnen oder hergestellt wurden, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien im EWR im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Für diese Zwecke gelten die Gebiete der Vertragsparteien, für die das Abkommen gilt, als ein Gebiet.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der in den Tabellen I und II des Protokolls 3 aufgeführten Erzeugnisse nicht als Teil des Gebiets des EWR; diese Erzeugnisse gelten nur dann als Ursprungserzeugnisse des EWR, wenn sie im Gebiet der anderen Vertragsparteien entweder vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

*Artikel 3***Diagonale Ursprungskumulierung**

- (1) Unbeschadet des Artikels 2 gelten als Ursprungserzeugnisse des EWR Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz (einschließlich Liechtenstein)<sup>(1)</sup>, Island, Norwegen, auf den Färöern, in der Türkei, in der Europäischen Union oder in einem der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union<sup>(2)</sup> teilnehmenden Länder gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern die im EWR vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

<sup>(1)</sup> Das Fürstentum Liechtenstein bildet mit der Schweiz eine Zollunion und ist Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

<sup>(2)</sup> Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Kosovo im Sinne der Resolution 1244/99 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

▼ **M298**

(2) Unbeschadet des Artikels 2 gelten als Ursprungserzeugnisse des EWR Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in einem der Teilnehmerländern der mit der Europa-Mittelmeer-Konferenz vom 27. und 28. November 1995 angenommenen Erklärung von Barcelona begründeten Partnerschaft Europa-Mittelmeer, ausgenommen die Türkei <sup>(1)</sup>, gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern die im EWR vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht.

(3) Geht eine im EWR ausgeführte Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis des EWR wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in den Absätzen 1 und 2 genannten Länder übersteigt. Anderenfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung im EWR verwendeten Vormaterialien entfällt.

(4) Ursprungserzeugnisse der in den Absätzen 1 und 2 genannten Länder, die im EWR keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder ausgeführt werden.

(5) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) Anwendung findet;
- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls identisch sind;

und

- c) die Bekanntmachungen über die Erfüllung der für die Anwendung der Kumulierung erforderlichen Voraussetzungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und im Gebiet der anderen Vertragsparteien nach deren eigenen Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung nach diesem Artikel ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) angegeben ist.

Die Europäische Union teilt den anderen Vertragsparteien über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten anderen Ländern mit, einschließlich des Tages ihres Inkrafttretens und der jeweiligen Ursprungsregeln.

<sup>(1)</sup> Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Westbank und im Gazastreifen.

▼ **M298***Artikel 4***Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse**

- (1) Als im EWR vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:
- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
  - b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
  - c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
  - d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
  - e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
  - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstengewässer der Vertragsparteien aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
  - g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
  - h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
  - i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle und Altstoffe;
  - j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Hoheitsgewässer gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragsparteien zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
  - k) Waren, die dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Erzeugnissen hergestellt werden.
- (2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabriksschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur auf Schiffe und Fabriksschiffe anwendbar,
- a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem EFTA-Staat ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
  - b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines EFTA-Staates fahren;
  - c) die mindestens zu 50 % Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA-Staaten oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA-Staaten sind und bei der — im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung — außerdem das Kapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört;

**▼ M298**

d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA-Staaten besteht;

und

e) deren Besatzung zu mindestens 75 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der EFTA-Staaten besteht.

*Artikel 5***In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse**

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In den genannten Bedingungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Wird demnach ein Erzeugnis, das durch Erfüllung der in der Liste genannten Bedingungen die Ursprungseigenschaft erworben hat, bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet, sind die für dieses andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht anwendbar; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben somit unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste in Anhang II nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden sollten, können ungeachtet des Absatzes 1 dennoch verwendet werden, wenn

- a) ihr Gesamtwert 10 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) die in der Liste aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

*Artikel 6***Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

**▼ M298**

- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Behandlungen zum Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Sortieren, Einordnen, Einstufen, Abgleichen (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Kästen, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;
- n) Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen;
- q) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle im EWR an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen.

*Artikel 7***Maßgebende Einheit**

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist das einzelne Erzeugnis, das für die Einreihung in die Nomenklatur des Harmonisierten Systems als maßgebende Einheit zugrunde gelegt wird.

**▼ M298**

Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) dass bei einer Sendung mit mehreren gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Verpackungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

*Artikel 8***Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen versandt werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

*Artikel 9***Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 % des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

*Artikel 10***Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht festgestellt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung;
- c) Maschinen und Werkzeuge;
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder eingehen sollen.

▼ M298

## TITEL III

## TERRITORIALE VORAUSSETZUNGEN

*Artikel 11***Territorialitätsprinzip**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 und des Absatzes 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung im EWR erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus dem EWR in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

a) dass die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind;

und

b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung eines guten Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb des EWR an aus dem EWR ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern

a) die genannten Vormaterialien im EWR vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgeht;

und

b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass

i) die wieder eingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind

und

ii) der gemäß diesem Artikel außerhalb des EWR insgesamt erzielte Wertzuwachs 10 % des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung außerhalb des EWR keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Enderzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel außerhalb des EWR insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den angegebenen Prozentsatz nicht überschreiten.

**▼ M298**

(5) Für die Zwecke der Anwendung der Absätze 3 und 4 umfasst der Begriff „insgesamt erzielter Wertzuwachs“ alle außerhalb des EWR entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 5 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(8) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb des EWR wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

*Artikel 12***Unmittelbare Beförderung**

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für die den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechenden Erzeugnisse, die unmittelbar innerhalb des EWR oder im Durchgangsverkehr durch die Gebiete der in Artikel 3 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslands bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet des EWR befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird dadurch erbracht, dass den Zollbehörden des Einfuhrlands eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
  - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
  - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel

und

▼ **M298**

- iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder,
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

*Artikel 13***Ausstellungen**

(1) Werden Ursprungerzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Land versandt, bei dem es sich nicht um eines der in Artikel 3 genannten Länder handelt, mit denen die Kumulierung zulässig ist, und nach der Ausstellung zur Einfuhr in den EWR verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einer anderen Vertragspartei verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt wurden, versandt worden sind;

und

- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlands unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

## TITEL IV

**RÜCKVERGÜTUNG ODER BEFREIUNG***Artikel 14***Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung**

(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die im EWR oder in einem der in Artikel 3 genannten Länder bei der Herstellung von Ursprungerzeugnissen verwendet worden sind, für die nach Maßgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen im Gebiet einer Vertragspartei nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

▼ **M298**

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft im Gebiet einer Vertragspartei geltende Regelungen, nach denen Zölle auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse im Gebiet der betreffenden Vertragspartei in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Verpackungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 8 sowie für Warenezusammenstellungen im Sinne des Artikels 9, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Maßgabe des Abkommens bei der Ausfuhr gilt.

## TITEL V

## NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

*Artikel 15***Allgemeine Anforderungen**

(1) Ursprungserzeugnisse erhalten bei der Einfuhr in eine der Vertragsparteien die Begünstigungen des Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise erbracht wird:

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IIIa;
- b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach dem Muster in Anhang IIIb;
- c) in den in Artikel 21 Absatz 1 genannten Fällen eine vom Ausführer abgegebene Ursprungserklärung, einem Lieferschein oder einem anderen Handlungspapier, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass ihre Identifizierung möglich ist (im Folgenden „Ursprungserklärung“ bzw. „Ursprungserklärung EUR-MED“). Der Wortlaut der Ursprungserklärungen ist in den Anhängen IVa und IVb angegeben.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 26 genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Ursprungsnachweise vorgelegt werden muss.

▼ **M298***Artikel 16***Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED**

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und den Antrag nach dem Muster in Anhang IIIa bzw. IIIb aus. Die Formblätter sind in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist, und nach den nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands. Werden die Formblätter handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so sind unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 5 wird von den Zollbehörden einer Vertragspartei in den folgenden Fällen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt:

- wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse des EWR oder eines der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind;
- wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, sofern im Ursprungsland eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausgestellt bzw. ausgefertigt worden ist.

(5) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED wird von den Zollbehörden einer Vertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des EWR oder eines der in Artikel 3 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind und

- die Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder angewandt wurde oder
- die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulierung bei der Herstellung von Erzeugnissen für die Ausfuhr in eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder verwendet werden können oder

▼ **M298**

— die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder wieder ausgeführt werden können.

(6) In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist einer der folgenden Vermerke in englischer Sprache einzutragen:

— wenn die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in Artikel 3 genannten Länder erworben wurde:

„CUMULATION APPLIED WITH ...(Name des Landes/der Länder)“;

— wenn die Ursprungseigenschaft ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in Artikel 3 genannten Länder erworben wurde:

„NO CUMULATION APPLIED“.

(7) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(8) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(9) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

#### *Artikel 17*

#### **Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED**

(1) Ungeachtet des Artikels 16 Absatz 9 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn

a) sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist;

oder

b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

▼ **M298**

(2) Ungeachtet des Artikels 16 Absatz 9 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht und für die bei der Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist, ausgestellt werden, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 5 erfüllt sind.

(3) Zur Durchführung der Absätze 1 und 2 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(4) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED erst nachträglich ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(5) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„ISSUED RETROSPECTIVELY“.

Die nach Absatz 2 nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„ISSUED RETROSPECTIVELY (Original EUR.1 No ... [Datum und Ort der Ausstellung])“.

(6) Der in Absatz 5 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED einzutragen.

*Artikel 18*

**Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED**

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen:

„DUPLICATE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

▼ **M298***Artikel 19***Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises**

Werden Ursprungserzeugnisse in einer der Vertragsparteien der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis für die Zwecke des Versands sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen im EWR durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED ersetzt werden. Die als Ersatz ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

*Artikel 20***Buchmäßige Trennung**

- (1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so können die Zollbehörden dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der buchmäßigen Trennung (im Folgenden „Methode“) zu verwalten.
- (2) Die Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.
- (3) Die Zollbehörden können die Bewilligung nach Absatz 1 von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
- (4) Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen über ihre Anwendung richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in dem Land gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.
- (5) Der Begünstigte der Methode kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausfertigen bzw. beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.
- (6) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung und können diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

*Artikel 21***Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung oder der Ursprungserklärung EUR-MED**

- (1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c genannte Ursprungserklärung oder Ursprungserklärung EUR-MED kann ausgefertigt werden
  - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22

oder

▼ **M298**

b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann eine Ursprungserklärung ausgefertigt werden,

— wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse des EWR oder eines der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind;

— wenn die betreffenden Erzeugnisse ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 genannten Länder als Ursprungserzeugnisse eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, sofern im Ursprungsland eine Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausgestellt bzw. ausgefertigt worden ist.

(3) Eine Ursprungserklärung EUR-MED kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des EWR oder eines der in Artikel 3 genannten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, angesehen werden können, die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind und

— die Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder angewandt wurde oder

— die Erzeugnisse als Vormaterialien im Rahmen der Kumulierung bei der Herstellung von Erzeugnissen für die Ausfuhr in eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder verwendet werden können

oder

— die Erzeugnisse aus dem Bestimmungsland in eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Länder wieder ausgeführt werden können.

(4) Die Ursprungserklärung EUR-MED ist mit einem der folgenden Vermerke in englischer Sprache zu versehen:

— wenn die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in Artikel 3 genannten Länder erworben wurde:

„CUMULATION APPLIED WITH ...(Name des Landes/der Länder)“;

— wenn die Ursprungseigenschaft ohne Anwendung der Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung in einem oder mehreren der in Artikel 3 genannten Länder erworben wurde:

„NO CUMULATION APPLIED“.

(5) Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

**▼ M298**

(6) Die Ursprungserklärung oder die Ursprungserklärung EUR-MED ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IVa bzw. IVb nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(7) Die Ursprungserklärungen und die Ursprungserklärungen EUR-MED sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 22 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(8) Die Ursprungserklärung oder die Ursprungserklärung EUR-MED kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

*Artikel 22***Ermächtigter Ausführer**

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführer (im Folgenden „ermächtigter Ausführer“), der häufig unter das Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Ursprungserklärungen oder Ursprungserklärungen EUR-MED auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Ermächtigung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung oder der Ursprungserklärung EUR-MED anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

*Artikel 23***Geltungsdauer der Ursprungsnachweise**

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

**▼ M298**

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen verspäteter Vorlage können die Zollbehörden des Einfuhrlands die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

*Artikel 24***Vorlage der Ursprungsnachweise**

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

*Artikel 25***Einfuhr in Teilsendungen**

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

*Artikel 26***Ausnahmen vom Ursprungsnachweis**

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einführen nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhalteerklärung CN22/CN23 oder einem dieser Erklärung beigelegten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einführen nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sofern es aufgrund der Beschaffenheit und der Menge der Erzeugnisse offensichtlich ist, dass ihre Einfuhr nicht aus kommerziellen Gründen erfolgt.

**▼ M298**

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

*Artikel 27***Lieferantenerklärung**

(1) Wird im Gebiet einer Vertragspartei eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung für Ursprungserzeugnisse ausgestellt bzw. ausgefertigt, bei deren Herstellung Waren aus dem Gebiet einer anderen Vertragspartei verwendet worden sind, die im EWR be- oder verarbeitet wurden, ohne die Präferenzursprungseigenschaft zu erwerben, so wird die für diese Waren nach Maßgabe dieses Artikels abgegebene Lieferantenerklärung berücksichtigt.

(2) Die Lieferantenerklärung nach Absatz 1 dient als Nachweis für die im EWR an den betreffenden Waren vorgenommene Be- oder Verarbeitung im Hinblick auf die Entscheidung, ob die Erzeugnisse, bei deren Herstellung diese Waren verwendet worden sind, als Ursprungserzeugnisse des EWR gelten können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 wird vom Lieferanten für jede Warensendung eine gesonderte Lieferantenerklärung in der in Anhang V vorgeschriebenen Form auf einem Blatt Papier ausgefertigt, das der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beigelegt wird, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(4) Ein Lieferant, der regelmäßig einen Kunden mit Waren beliefert, die im EWR über einen längeren Zeitraum hinweg in der gleichen Weise be- oder verarbeitet werden sollen, kann eine einmalige Lieferantenerklärung (im Folgenden „Langzeit-Lieferantenerklärung“) abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung gilt in der Regel bis zu ein Jahr nach dem Datum der Ausfertigung der Erklärung. Die Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, legen fest, unter welchen Voraussetzungen eine längere Geltungsdauer zulässig ist.

Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird vom Lieferanten in der in Anhang VI vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die betreffenden Waren müssen darin so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Sie wird dem Kunden vor der ersten Lieferung der Waren, auf die sich die Erklärung bezieht, oder zusammen mit dieser Lieferung zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant unterrichtet seinen Kunden unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die betreffenden Waren nicht mehr gilt.

(5) Die Lieferantenerklärung nach den Absätzen 3 und 4 ist maschinenschriftlich oder gedruckt in einer der Sprachen, in denen das Abkommen abgefasst ist, nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, zu erstellen und vom Lieferanten eigenhändig zu unterzeichnen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

▼ **M298**

(6) Der die Erklärung ausfertigende Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben in der Erklärung vorzulegen.

*Artikel 28***Belege**

Die in Artikel 16 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 27 Absatz 6 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder eine Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung EUR-MED vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse des EWR oder eines der in Artikel 3 genannten Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind und dass die Angaben in der Lieferantenerklärung richtig sind, können unter anderem folgende Unterlagen sein:

- a) der unmittelbare Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die im Gebiet der Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die im EWR an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, die im Gebiet der Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED oder Ursprungserklärungen oder Ursprungserklärungen EUR-MED zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, die im Gebiet der Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Protokolls oder in einem der in Artikel 3 genannten Länder aufgrund von Ursprungsregeln ausgestellt bzw. ausgefertigt worden sind, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen;
- e) Lieferantenerklärungen zum Nachweis der im EWR an den bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, die im Gebiet der Vertragsparteien nach Maßgabe dieses Protokolls ausgefertigt worden sind;
- f) geeignete Belege über die nach Artikel 11 außerhalb des EWR vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

*Artikel 29***Aufbewahrung der Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen und Belege**

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

**▼ M298**

(2) Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung EUR-MED ausfertigt, hat eine Kopie dieser Ursprungserklärung sowie die in Artikel 21 Absatz 5 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien dieser Erklärung und der Rechnung, der Lieferscheine oder anderer Handlungspapiere, denen diese Erklärung beiliegt, sowie die in Artikel 27 Absatz 6 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Ein Lieferant, der eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Erklärung und der Rechnungen, Lieferscheine und anderen Handlungspapiere, die sich auf die im Rahmen dieser Erklärung an den betreffenden Kunden gelieferten Waren beziehen, sowie die in Artikel 27 Absatz 6 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung endet.

(4) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED ausstellen, haben das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED sowie die Ursprungserklärungen und die Ursprungserklärungen EUR-MED mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

*Artikel 30***Abweichungen und Formfehler**

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

*Artikel 31***In Euro ausgedrückte Beträge**

(1) Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 26 Absatz 3 werden in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der in Artikel 3 genannten Länder, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.

**▼ M298**

(2) Für die Begünstigungen des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 26 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober eines jeden Jahres. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die einschlägigen Beträge den betreffenden Ländern mit.

(4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in seine Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten runden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 % vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 % erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Vertragsparteien vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Gemeinsame EWR-Ausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann sie beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

## TITEL VI

**METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN***Artikel 32***Zusammenarbeit der Verwaltungen**

(1) Die Zollbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen, der Ursprungserklärungen, der Ursprungserklärungen EUR-MED und der Lieferantenerklärungen zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED, der Ursprungserklärungen, der Ursprungserklärungen EUR-MED und der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.

▼ **M298***Artikel 33***Prüfung der Ursprungsnachweise**

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) Für die Zwecke der Durchführung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder die Ursprungserklärung EUR-MED oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des EWR oder eines der in Artikel 3 genannten Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von 10 Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

*Artikel 34***Prüfung der Lieferantenerklärungen**

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Lieferantenerklärung bzw. der Langzeit-Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Landes, in dem die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung oder einer Ursprungserklärung EUR-MED berücksichtigt worden ist, begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder der Richtigkeit der in dem Papier gemachten Angaben haben.

**▼ M298**

(2) Für die Zwecke der Durchführung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des in Absatz 1 genannten Landes die Lieferantenerklärung und Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, die sich auf die im Rahmen einer solchen Erklärung gelieferten Waren beziehen, an die Zollbehörden des Landes zurück, in dem die Erklärung ausgefertigt wurde, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die ein Ersuchen um Prüfung rechtfertigen.

Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Erklärung schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Landes durchgeführt, in dem die Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben in der Lieferantenerklärung richtig sind; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein, festzustellen, ob und inwieweit die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung oder einer Ursprungserklärung EUR-MED berücksichtigt werden konnte.

*Artikel 35***Streitbeilegung**

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Artikel 33 und 34, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

*Artikel 36***Sanktionen**

Sanktionen werden gegen jede Person angewandt, die ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

*Artikel 37***Freizonen**

(1) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort nicht ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung eines guten Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

**▼ M298**

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse des EWR mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

TITEL VII  
CEUTA UND MELILLA

*Artikel 38*

**Anwendung des Protokolls**

(1) Der Begriff „EWR“ im Sinne dieses Protokolls umfasst nicht Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse des EWR“ umfasst nicht Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des Protokolls 49 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 39 entsprechend.

*Artikel 39*

**Besondere Bestimmungen**

(1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 12 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
  - i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

  - ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des EWR sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse des EWR:

- a) Erzeugnisse, die im EWR vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die im EWR unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
  - i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

▼ **M298**

- ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder des EWR sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgehen.
- (2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.
- (3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder in der Ursprungserklärung oder der Ursprungserklärung EUR-MED „EWR“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist dies ferner in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED oder in der Ursprungserklärung oder der Ursprungserklärung EUR-MED einzutragen.
- (4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.
-

▼ **M298**

*ANHANG I*

**Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II**

Siehe Anhang I der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzsprungsregeln.

Alle Bezugnahmen auf „die Anlage“ in Bemerkung 1 und 3.1 des Anhangs I der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzsprungsregeln sind als Bezugnahmen auf „das Protokoll“ zu verstehen.

▼ **M298**

*ANHANG II*

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

Siehe Anhang II der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

▼ M298

*ANHANG IIIa*

**Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf  
Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

Siehe Anhang IIIa der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über  
Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

▼ **M298**

*ANHANG IIIb*

**Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und des Antrags auf  
Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED**

Siehe Anhang IIIb der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über  
Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

▼ **M298**

*ANHANG IVa*

**Wortlaut der Ursprungserklärung**

Siehe Anhang IVa der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

▼ **M298**

*ANHANG IVb*

**Wortlaut der Ursprungserklärung EUR-MED**

Siehe Anhang IVb der Anlage I des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln.

▼ **M298**

*ANHANG V*

**Lieferantenerklärung**

Die Lieferantenerklärung nachstehenden Wortlauts ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Lieferantenerklärung für Waren, die im EWR be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Ich, der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigelegten Papier erfassten Waren, erkläre, dass

1. die nachstehenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht im EWR haben, zur Herstellung der nachstehenden Waren im EWR verwendet worden sind:

Bezeichnung der gelieferten Ware(n) <sup>(1)</sup>	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft <sup>(2)</sup>	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft <sup>(2) (3)</sup>
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
Gesamt			.....

2. alle anderen im EWR zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien Ursprungszeugnisse des EWR sind;
3. die folgenden Waren außerhalb des EWR in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Protokolls 4 zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln be- oder verarbeitet worden sind und dort insgesamt den folgenden Wertzuwachs erzielt haben:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Außerhalb des EWR erzielter Wertzuwachs insgesamt <sup>(4)</sup>
.....	.....
.....	.....
.....	.....

*(Ort und Datum)*

(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten und Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

▼ **M298**

- (1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.  
Beispiel:  
Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschine die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.
- (2) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.  
Beispiele:  
Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden können. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Norwegen eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft gewonnen oder hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant in der Europäischen Union in seiner Erklärung das verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft als Garn beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garnes anzugeben.  
Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.
- (3) Der „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder, wenn dieser nicht bekannt oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im EWR für diese Vormaterialien gezahlt worden ist. Der genaue Wert jedes verwendeten Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.
- (4) „Wertzuwachs insgesamt“ bedeutet alle außerhalb des EWR angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue außerhalb des EWR insgesamt erzielte Wertzuwachs ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.

▼ **M298**

ANHANG VI

**Langzeit-Lieferantenerklärung**

Die Langzeit-Lieferantenerklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNG

Für Waren, die im EWR be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Ich, der Unterzeichner, Lieferant der in dem beigefügten Papier erfassten Waren, die regelmäßig an ..... (1) geliefert werden, erkläre, dass

- 1. die nachstehenden Vormaterialien, die ihren Ursprung nicht im EWR haben, zur Herstellung der nachstehenden Waren im EWR verwendet worden sind:

Bezeichnung der gelieferten Ware(n) (2)	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (3)	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (3) (4)
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
Gesamt			.....

- 2. alle anderen im EWR zur Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien Ursprungszeugnisse des EWR sind;
- 3. die folgenden Waren außerhalb des EWR in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Protokolls 4 zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln be- oder verarbeitet worden sind und dort insgesamt den folgenden Wertzuwachs erzielt haben:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Außerhalb des EWR erzielter Wertzuwachs insgesamt (5)
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren

vom .....

bis zum ..... (6)

Ich verpflichte mich, ..... (1) unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
.....  
(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten und Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

▼ **M298**

- (1) Name und Anschrift des Empfängers der Waren.
- (2) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.
- Beispiel:  
Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschine die Ursprungsbezeichnung seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.
- (3) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.
- Beispiele:  
Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Garne ohne Ursprungsbezeichnung verwendet werden können. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in Frankreich aus Norwegen eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungsbezeichnung gewonnen oder hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant in der Europäischen Union in seiner Erklärung das verwendete Vormaterial ohne Ursprungsbezeichnung als Garn beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garnes anzugeben.  
Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungsbezeichnung verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte „Stäbe aus Eisen“ angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungsbezeichnung angegeben werden.
- (4) Der „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung oder, wenn dieser nicht bekannt oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im EWR für diese Vormaterialien gezahlt worden ist. Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungsbezeichnung ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.
- (5) „Wertzuwachs insgesamt“ bedeutet alle außerhalb des EWR angefallenen Kosten einschließlich aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue außerhalb des EWR insgesamt erzielte Wertzuwachs ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Waren anzugeben.
- (6) Daten einsetzen. Die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte vorbehaltlich der Voraussetzungen, die von den Zollbehörden des Landes festgelegt werden, in dem die Erklärung ausgefertigt wird, normalerweise 12 Monate nicht überschreiten.

▼ **M298****GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über die Anerkennung von im Rahmen der Abkommen gemäß Artikel 3 des Protokolls 4 ausgestellten Ursprungsnachweisen für Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen**

- (1) Ursprungsnachweise, die im Rahmen der in Artikel 3 des Protokolls 4 genannten Abkommen für Produkte, die ihren Ursprung in der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen haben, ausgestellt worden sind, werden im Hinblick auf die Gewährung einer Präferenzbehandlung gemäß dem EWR-Abkommen anerkannt.
- (2) Die betreffenden Erzeugnisse gelten als Vormaterialien mit Ursprung im EWR, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.
- (3) Soweit diese Erzeugnisse unter das EWR-Abkommen fallen, gelten sie ferner als Ursprungserzeugnisse des EWR, wenn sie in eine andere Vertragspartei des EWR ausgeführt werden.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****betreffend das Fürstentum Andorra**

- (1) Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Island, Liechtenstein und Norwegen als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Abkommens anerkannt.
- (2) Das Protokoll 4 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****betreffend die Republik San Marino**

- (1) Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Island, Liechtenstein und Norwegen als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Abkommens anerkannt.
- (2) Das Protokoll 4 gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der vorgenannten Erzeugnisse.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG****über den Rücktritt einer Vertragspartei vom Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln**

- (1) Sollte eine Vertragspartei des EWR dem Verwahrer des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln schriftlich ihre Absicht ankündigen, von dem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 9 zurückzutreten, leitet die kündigende Vertragspartei unverzüglich Verhandlungen über Ursprungsregeln mit allen anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens ein.
- (2) Bis zum Inkrafttreten neu ausgehandelter Ursprungsregeln werden die zum Zeitpunkt des Rücktritts geltenden Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln sinngemäß zwischen der kündigenden Vertragspartei und den anderen Vertragsparteien des EWR-Abkommens angewendet. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Rücktritts die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens so ausgelegt, dass eine bilaterale Kumulierung nur zwischen der kündigenden Vertragspartei und anderen EWR-Vertragsparteien zulässig ist.

▼B

## PROTOKOLL 5

über Fiskalzölle (Liechtenstein ► M1 ————— ◀)

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Protokolls ► M1 kann Liechtenstein ◀ die Fiskalzölle auf Erzeugnisse, die zu den Tarifpositionen der nachstehenden Tabelle gehören, vorläufig nach Maßgabe des Artikels 14 des Abkommens beibehalten. Für die Erzeugnisse der Tarifpositionen 0901 und ex 2101 sind diese Zölle bis zum 31. Dezember 1996 zu beseitigen.
- (2) Wird in Liechtenstein ► M1 ————— ◀ die Herstellung eines Erzeugnisses von der gleichen Art wie ein in der Tabelle aufgeführtes Erzeugnis aufgenommen, so muß der Fiskalzoll für dieses Erzeugnis beseitigt werden.
- (3) Der Gemeinsame EWR-Ausschuß wird die Lage vor Ende des Jahres 1996 prüfen.

TABELLE

Tarifposition	Warenbezeichnung
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt (für einen Übergangszeitraum von vier Jahren)
ex 2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate (für einen Übergangszeitraum von vier Jahren)
2707.1010/9990	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse
2709.0010/0090	
2710.0011/0029	
2711.1110/2990	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
ex alle Kapitel des Zolltarifs	Erzeugnisse zur Verwendung als Kraftstoffe
ex 8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.9010, 8703.1000/2420, 9010/9030, 8704.3110/3120, 9010/9020
ex 8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 8703.1000, 3100/3320, 8704.2110/2120
ex 8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt:  — Zylinderblöcke und Zylinderköpfe für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/2420, 3100/3320, 8704.2110/2120, 3110/3120
ex 8702	Omnibusse (Kraftfahrzeuge zur öffentlichen Personenbeförderung) mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger
ex 8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen
ex 8704	Lastkraftwagen mit einem Gewicht von 1 600 kg oder weniger
ex 8706	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020

**▼ B**

Tarifposition	Warenbezeichnung
ex 8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020
ex 8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8702.1010, 9010, 8703.1000/9030, 8704.2110/2120, 3110/3120, 9010/9020
1000	— Stoßstangen und Teile davon
2990	— andere Teile und anderes Zubehör von Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) als solche der Positionen 8708.1000/2010, ausgenommen Gepäckträger, Kennzeichenschilder und Skiträger — Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon
3100	— montierte Bremsbeläge
3990	— andere als Druckluftbehälter, für Bremsen
4090	— Schaltgetriebe
5090	— Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichgetriebe, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen
6090	— Tragachsen und Teile davon
7090	— Räder sowie Teile davon und Zubehör, ausgenommen Felgen und Teile davon, nicht oberflächenbehandelt, sowie Felgen und Teile davon, unbearbeitet oder nur vorbearbeitet
9299	— andere Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre als in Normalausführung, mit Nebenrohren mit einer Länge von 15 cm oder weniger
9390	— Schaltkupplungen und Teile davon
9490	— Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe
9999	— andere, ausgenommen Lenkradüberzüge

▼ M1

**PROTOKOLL 6**

**über das anlegen von pflichtlagern durch Liechtenstein**

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die für das Überleben der Bevölkerung bei schwerwiegenden Versorgungsstörungen unerlässlich sind, eine Pflichtlagerhaltung einführen, sofern diese Erzeugnisse in Liechtenstein nicht oder in ungenügenden Mengen hergestellt werden und sofern deren Eigenschaften und deren Natur die Lagerhaltung erlauben,

Liechtenstein wendet diese Regelung derart an, daß die aus den Vertragsparteien eingeführten Erzeugnisse gegenüber gleichartigen oder substituierbaren nationalen Erzeugnissen weder direkt noch indirekt eine Diskriminierung erfahren.



**PROTOKOLL 7**

**über mengenmäßige Beschränkungen, die Island beibehalten darf**

Unbeschadet von Artikel 11 des Abkommens kann Island für die nachstehend aufgeführten Waren mengenmäßige Beschränkungen beibehalten:

Nr. des Isländischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
96.03	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen: — Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:
96.03 29	— andere:
96.03 29 01	— mit Rücken aus Kunststoff
96.03 29 09	— andere

**▼B**

**PROTOKOLL 8**  
**über staatliche Monopole**

1. Artikel 16 des Abkommens findet spätestens ab dem 1. Januar 1995 auf folgende staatliche Handelsmonopole Anwendung:
  - das österreichische Salzmonopol,
  - das isländische Düngemittelmonopol,
  - das ►**M1** ————— ◀ liechtensteinische Salz- und Schießpulvermonopol.
2. Artikel 16 gilt auch für Wein (HS-Position 22.04).

**▼B****PROTOKOLL 9****über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen***Artikel 1*

(1) Unbeschadet der in Anlage 1 genannten Bestimmungen beseitigen die EFTA-Staaten mit Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für die in Tabelle I der Anlage 2 genannten Waren.

(2) Unbeschadet der in Anlage 1 genannten Bestimmungen wenden die EFTA-Staaten keine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für die in Tabelle I der Anlage 2 genannten Waren an. In diesem Zusammenhang gilt Artikel 13 des Abkommens.

*Artikel 2*

(1) Die Gemeinschaft beseitigt mit Inkrafttreten des Abkommens Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung für die in Tabelle II der Anlage 2 genannten Waren.

(2) Die Gemeinschaft beseitigt die Zölle auf die in Tabelle III der Anlage 2 genannten Waren schrittweise wie folgt:

a) Am 1. Januar 1993 wird jeder Zollsatz auf 86 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;

b) die vier weiteren Senkungen um je 14 v.H. des Ausgangszollsatzes erfolgen am 1. Januar 1994, 1. Januar 1995, 1. Januar 1996 und 1. Januar 1997.

(3) Für jede Ware gilt als Ausgangszollsatz, von dem die in Absatz 2 vorgesehenen aufeinanderfolgenden Zolllenkungen vorgenommen werden, der von der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handels abkommens konsolidierte Zollsatz oder, wenn der Zollsatz nicht konsolidiert ist, der autonome Zollsatz am 1. Januar 1992. Sollten nach dem 1. Januar 1992 Zolllenkungen aufgrund der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zur Anwendung kommen, so sind diese gesenkten Zollsätze als Ausgangszollsätze zugrunde zu legen.

Sind im Rahmen von bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten Zollsätze für bestimmte Waren gesenkt worden, so sind diese Zollsätze als Ausgangszollsätze für den jeweiligen EFTA-Staat zu betrachten.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 errechneten Zollsätze werden unter Abrundung auf die erste Dezimalstelle durch Streichen der zweiten Dezimalstelle an gewendet.

(5) Die Gemeinschaft wendet keine mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für die in Anlage 2 genannten Waren an. In diesem Zusammenhang gilt Artikel 13 des Abkommens.

**▼B***Artikel 3*

Die Artikel 1 und 2 gelten für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien. Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 4 zum Abkommen enthalten.

*Artikel 4*

- (1) Den Wettbewerb verzerrende staatliche Beihilfen im Fischereisektor werden abgeschafft.
- (2) Die Rechtsvorschriften betreffend die Marktorganisation für den Fischereisektor werden so angepaßt, daß sie den Wettbewerb nicht verzerren.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich, Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, die es den anderen Vertragsparteien ermöglichen, von Antidumpingmaßnahmen und Ausgleichszöllen abzusehen.

*Artikel 5*

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß alle Fischereifahrzeuge, die die Flagge anderer Vertragsparteien führen, zu den Häfen und Einrichtungen der ersten Vermarktungsstufe einschließlich aller dazugehörigen Ausrüstungen und technischen Anlagen den gleichen Zugang haben wie ihre eigenen Fahrzeuge.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei Anlandungen von Fisch aus einem Fischbestand von gemeinsamem Interesse ablehnen, über dessen Bewirtschaftung ernste Meinungsverschiedenheiten herrschen.

*Artikel 6*

Sollten die erforderlichen rechtlichen Anpassungen mit Inkrafttreten des Abkommens nicht zur Zufriedenheit der Vertragsparteien vorgenommen worden sein, so können alle strittigen Fragen dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß vorgelegt werden. Wird keine Einigung erzielt, so gilt Artikel 114 des Abkommens sinngemäß.

*Artikel 7*

Die Bestimmungen der in Anlage 3 genannten Abkommen gehen den Bestimmungen dieses Protokolls vor, soweit sie den betreffenden EFTA-Staaten günstigere Handelsbedingungen als dieses Protokoll einräumen.

▼ **B**

## ANLAGE 1

## Artikel 1

Für folgende Erzeugnisse kann Finnland vorübergehend seine bisherige Regelung beibehalten. Spätestens am 31. Dezember 1992 legt Finnland einen festen Zeitplan für die Beseitigung dieser Ausnahmen vor.

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: — Lachs — Ostseehering
ex 0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: — Lachs — Ostseehering
ex 0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren — Filets vom Lachs, frisch oder gekühlt — Filets vom Ostseehering, frisch oder gekühlt  (Der Begriff „Filet“ umfaßt auch Filets, bei denen die zwei Stücke zum Beispiel am Rücken oder an der Bauchseite zusammenhängen.)

## Artikel 2

(1) ► **MI** Liechtenstein darf ◀ ihre Einfuhrzölle für folgende Waren beibehalten.

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 0301 bis 0305	Fische, ausgenommen ex 0304 gefrorene Filets, andere als Seefische, Aale und Lachs

Diese Regelungen werden vor dem 1. Januar 1993 überprüft.

(2) Unbeschadet einer möglichen Tarifikation aufgrund der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde ► **MI** kann Liechtenstein ◀ bewegliche Abschöpfungen in Verbindung mit ► **MI** seiner Agrarpolitik ◀ für folgende Fische und andere Meereserzeugnisse beibehalten:

HS-Position	Warenbezeichnung
ex Kapitel 15	Fette und Öle für die menschliche Ernährung
ex Kapitel 23	Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere

## Artikel 3

(1) Für folgende Erzeugnisse kann Schweden bis zum 31. Dezember 1993 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen anwenden, wenn dies zur Vermeidung ernster Störungen auf dem schwedischen Markt erforderlich ist.

**▼B**

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: — Hering — Kabeljau

(2) Solange Finnland vorübergehend seine derzeitige Regelung für Ostseehering beibehält, kann Schweden für Ostseehering mit Ursprung in Finnland mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen anwenden.



## ANLAGE 2

## TABELLE I

HS-Position	Warenbezeichnung
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtn- ebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:
ex 0208 90	– andere:  – – von Walen
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wir- bellose Wassertiere
1504	Fette und öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1516	Tierische und pflanzliche Fette und öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, je- doch nicht weiterverarbeitet:
ex 1516 10	– tierische Fette und öle sowie deren Fraktionen  – – vollständig aus Fischen oder Meeressäugtieren gewonnen
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstie- ren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wasser- tieren:
ex 1603 00	– Extrakte und Säfte von Fleisch von Walen, von Fischen oder Krebstieren und anderen wirbellosen Weichtieren
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Was- sertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtn- ebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben:
ex 2301 10	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtn- ebenerzeugnissen; Grieben:  – – Fleisch von Walen
2301 20	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebs- tieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
ex 2309 90	– andere:  – – Solubles von Fischen

▼B

TABELLE II

KN-Nummer	Warenbezeichnung
0302 50	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich Filets, frisch oder gekühlt
0302 69 35	
0303 60	
0303 79 41	
0304 10 31	
0302 62 00	Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich Filets, frisch oder gekühlt
0303 72 00	
ex 0304 10 39	
0302 63 00	Seelachs [Köhler] ( <i>Pollachius virens</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich Filets, frisch oder gekühlt
0303 73 00	
ex 0304 10 39	
0302 21 10	Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) und Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich Filets, frisch oder gekühlt
0302 21 30	
0303 31 10	
0303 31 30	
ex 0304 10 39	
0305 62 00	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und diese Fische in Salzlake
0305 69 10	
0305 51 10	Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)
0305 59 11	
0305 30 11	Filets, vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
0305 30 19	
0305 30 90	Andere Filets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert
1604 19 91	Andere Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren
1604 30 90	Kaviarersatz

▼B

TABELLE III

Im Falle der folgenden Positionen umfassen die Zugeständnisse der Gemeinschaft nicht die in Tabelle II oder in der Beilage zu Tabelle III genannten Erzeugnisse.

KN-Position	Warenbezeichnung
0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht

▼ B

## Beilage zu Tabelle III

KN-Position	Warenbezeichnung
a) Lachs: Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus-Arten</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho huchó</i> )	
0301 99 11	lebend
0302 12 00	frisch oder gekühlt
0303 10 00	Pazifischer Lachs, gefroren
0303 22 00	Atlantischer Lachs und Donaulachs, gefroren
0304 10 13	Filets, frisch oder gekühlt
0304 20 13	Filets, gefroren
ex 0304 90 97	anderes Fleisch von Lachs, gefroren
0305 30 30	Filets, gesalzen oder in Salzlake, nicht geräuchert
0305 41 00	geräuchert, einschließlich Filets
0305 69 50	gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht getrocknet oder geräuchert
1604 11 00	ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht
1604 20 10	andere, zubereitet oder haltbar gemacht
b) Heringe: ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	
0302 40 90	frisch oder gekühlt, vom 16.6. bis 14.2.
ex 0302 70 00	Lebern und Rogen, frisch oder gekühlt
0303 50 90	gefroren, vom 16.6. bis 14.2.
ex 0303 80 00	Lebern und Rogen, gefroren
ex 0304 10 39	Filets von Heringen, frisch
0304 10 93	Lappen, frisch, vom 16.6. bis 14.2.
ex 0304 10 98	anderes Fleisch von Heringen, frisch
0304 20 75	Filets, gefroren
0304 90 25	anderes Fleisch von Heringen, frisch, vom 16.6. bis 14.2.
ex 0305 20 00	Lebern und Rogen von Heringen, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake
0305 42 00	geräuchert, einschließlich Filets
0305 59 30	getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert
0305 61 00	gesalzen oder in Salzlake, weder getrocknet noch geräuchert
1604 12 10	Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren
1604 12 90	Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert
ex 1604 20 90	andere Heringe, zubereitet oder haltbar gemacht

▼ **B**

KN-Position	Warenbezeichnung
c) Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> )	
0302 64 90	frisch oder gekühlt, vom 16.6. bis 14.2.
0303 74 19	gefroren, vom 16.6. bis 14.2. ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber japonicus</i> )
0303 74 90	gefroren, vom 16.6. bis 14.2. ( <i>Scomber australasicus</i> )
ex 0304 10 39	Filets von Makrelen, frisch
0304 20 51	Filets ( <i>Scomber australasicus</i> ), gefroren
ex 0304 20 53	Filets ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ), gefroren
ex 0304 90 97	anderes Fleisch von Makrelen, gefroren
0305 49 30	geräuchert, einschließlich Filets
1604 15 10	ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht ( <i>S.s.</i> , <i>S.j.</i> )
1604 15 90	ganz oder in Stücken, zubereitet oder haltbar gemacht ( <i>S. austral.</i> )
ex 1604 20 90	andere Makrelen, zubereitet oder haltbar gemacht
d) Garnelen	
0306 13 10	Garnelen der Familie Pandalidae, gefroren
0306 13 30	Garnelen der Gattung Crangon, gefroren
0306 13 90	andere Garnelen, gefroren
0306 23 10	Garnelen der Familie Pandalidae, nicht gefroren
0306 23 31	Garnelen der Gattung Crangon, frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht
0306 23 39	andere Garnelen der Gattung Crangon
0306 23 90	andere Garnelen, nicht gefroren
1605 20 00	zubereitet oder haltbar gemacht
e) Große Pilger-Muscheln ( <i>Pecten maximus</i> )	
ex 0307 21 00	lebend, frisch oder gekühlt
0307 29 10	gefroren
ex 1605 90 10	zubereitet oder haltbar gemacht
f) Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	
0306 19 30	gefroren
0306 29 30	nicht gefroren
ex 1605 40 00	zubereitet oder haltbar gemacht

▼ B

*ANLAGE 3*

Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten im Sinne des Artikels 7:

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden, unterzeichnet am 22. Juli 1972, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 15. Juli 1986.

▼ M1

---

▼ B

- Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen, unterzeichnet am 14. Mai 1973, und anschließender Briefwechsel über Landwirtschaft und Fischerei, unterzeichnet am 14. Juli 1986.
- Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, unterzeichnet am 22. Juli 1972.

**▼B**

**PROTOKOLL 10**  
**über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im**  
**Güterverkehr**

KAPITEL I  
**ALLGEMEINES**

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls sind:

- a) „Kontrollen“ alle Maßnahmen, bei der der Zoll oder eine andere Dienststelle, die Kontrollen durchführt, eine körperliche Kontrolle, einschließlich der Sichtkontrolle, des Beförderungsmittels und/oder der Waren vornimmt, um sich zu vergewissern, daß Art, Ursprung, Zustand, Menge oder Wert der Waren den Angaben in den vorgelegten Dokumenten entsprechen;
- b) „Formalitäten“ alle Formalitäten, zu der die Verwaltung den Beteiligten verpflichtet und die in der Vorlage oder Prüfung der die Waren begleitenden Dokumente oder Bescheinigungen oder sonstiger Angaben in jeder beliebigen Form über die Waren oder die Beförderungsmittel besteht.

*Artikel 2*

**Geltungsbereich**

- (1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen in Übereinkünften zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Staaten gilt dieses Protokoll für Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr über eine Grenze zwischen einem EFTA-Staat und der Gemeinschaft sowie zwischen den EFTA-Staaten.
- (2) Dieses Protokoll gilt nicht für Kontrollen und Formalitäten,
  - die Schiffe und Luftfahrzeuge als Verkehrsmittel betreffen, wohl aber für Fahrzeuge und Waren, die mit den genannten Verkehrsmitteln befördert werden;
  - die für die Erteilung von Gesundheitszeugnissen oder Pflanzengesundheitszeugnissen im Ursprungs- oder Herkunftsland der Waren erforderlich sind.

**▼M219**

- (3) Die zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen des Kapitels IIa und der Anhänge I und II des Protokolls gelten nur zwischen der Gemeinschaft und Norwegen.
- (4) Wird in Kapitel IIa und in den Anhängen I und II des Protokolls auf das Zollgebiet der Vertragsparteien Bezug genommen, umfasst dieses Gebiet
  - das Zollgebiet der Gemeinschaft,
  - das Zollgebiet von Norwegen.



## KAPITEL II VERFAHREN

### *Artikel 3*

#### **Stichprobenkontrollen und Formalitäten**

- (1) Die Vertragsparteien treffen unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Protokolls die erforderlichen Maßnahmen, damit
- die verschiedenen in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen und Formalitäten mit dem geringsten erforderlichen Zeitaufwand und möglichst an ein und demselben Ort erfolgen;
  - die Kontrollen außer in begründeten Fällen in Form von Stichproben erfolgen.
- (2) Bei der Durchführung des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich ist als Grundlage für die Stichprobe nicht die Gesamtheit der jeweils eine Sendung bildenden Waren, sondern die Gesamtheit der über eine Grenzübergangsstelle geleiteten und bei einer Zollstelle oder Kontrollbehörde im Laufe eines bestimmten Zeitraums gestellten Sendungen heranzuziehen.
- (3) Die Vertragsparteien erleichtern an den Abgangs- und Bestimmungsorten der Güter die Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren sowie der elektronischen Datenverarbeitung und der Telematik bei der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Einfuhr der Güter.
- (4) Die Vertragsparteien bemühen sich, die räumliche Verteilung der Zollämter — auch innerhalb ihres Gebiets — in einer Weise vorzunehmen, die den Erfordernissen der Wirtschaftsteilnehmer am besten entspricht.

### *Artikel 4*

#### **Veterinärbestimmungen**

Auf den Gebieten des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Tierschutzes wird über die Durchführung der in den Artikeln 3, 7 und 13 niedergelegten Grundsätze sowie der Bestimmungen über die für Formalitäten und Kontrollen zu erhebenden Gebühren vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens entschieden.

### *Artikel 5*

#### **Pflanzenschutzbestimmungen**

- (1) Die pflanzengesundheitlichen Kontrollen bei der Einfuhr werden außer in begründeten Fällen nur stichprobenweise und anhand von Proben vorgenommen. Diese Kontrollen werden entweder am Bestimmungsort der Waren oder an einem anderen zu bestimmenden Ort im Innern des jeweiligen Gebietes unter der Bedingung vorgenommen, daß der Beförderungsweg der Waren möglichst wenig geändert wird.
- (2) Die Modalitäten der Nämlichkeitsprüfung bei der Einfuhr von Waren, für die Pflanzenschutzbestimmungen gelten, werden vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens angenommen. Die Bestimmungen über die für die Formalitäten und pflanzengesundheitlichen Kontrollen zu erhebenden Gebühren werden vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens beschlossen.

**▼B**

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Waren, die in der Gemeinschaft oder einem EFTA-Staat erzeugt worden sind, außer wenn sie ihrer Natur nach unter Pflanzenschutzgesichtspunkten unbedenklich sind oder wenn sie beim Eingang in das Gebiet der jeweiligen Vertragsparteien einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen worden sind und diese Kontrolle ergeben hat, daß die Waren den Pflanzenschutzbestimmungen dieser Vertragsparteien genügen.

(4) Besteht nach Auffassung einer Vertragspartei eine unmittelbare Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung von Schadorganismen in ihr Gebiet, so kann sie vorübergehend die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen. Die Vertragsparteien teilen einander unverzüglich diese Maßnahmen sowie die Gründe mit, die sie erforderlich gemacht haben.

*Artikel 6***Kompetenzdelegation**

Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß eine der anderen vertretenen Dienststellen, vorzugsweise der Zoll, aufgrund einer ausdrücklichen Kompetenzdelegation der zuständigen Behörden für diese bestimmte Kontrollen und, soweit im Rahmen dieser Kontrollen die Vorlage der erforderlichen Dokumente zu verlangen ist, die Prüfung der Gültigkeit und Echtheit dieser Dokumente sowie die Nämlichkeitsprüfung der darin angemeldeten Waren vornehmen kann. In diesem Falle sorgen die betreffenden Behörden dafür, daß die für diese Kontrollen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 7***Anerkennung der Kontrollen und Dokumente**

Im Rahmen dieses Protokolls und unbeschadet der Möglichkeit von Kontrollen durch Stichproben erkennen die Vertragsparteien, in deren Gebiet die Waren eingeführt oder im Durchfuhrverfahren verbracht werden, die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragsparteien durchgeführten Kontrollen und ausgestellten Dokumente an, aus denen hervorgeht, daß die Waren den Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes oder den einschlägigen Vorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen.

*Artikel 8***Öffnungszeiten der Grenzübergangsstellen**

(1) Sofern das Verkehrsaufkommen es rechtfertigt, sorgen die Vertragsparteien dafür, daß

a) die Grenzübergangsstellen außer bei einem Verkehrsverbot so geöffnet sind, daß:

- der Grenzübertritt mit den entsprechenden Kontrollen und Formalitäten 24 Stunden am Tag für Waren im Durchfuhrverfahren und ihre Beförderungsmittel sowie für Fahrzeuge, die eine Leerfahrt vornehmen, gewährleistet ist, außer wenn eine Grenzkontrolle zur Vermeidung der Verbreitung von Krankheiten oder zum Schutz von Tieren erforderlich ist;
- die Kontrollen und Formalitäten beim Verkehr von Beförderungsmitteln und Waren, die sich nicht im Durchfuhrverfahren befinden, von Montag bis Freitag mindestens 10 Stunden durchgehend und samstags mindestens 6 Stunden durchgehend vorgenommen werden können, außer wenn es sich bei diesen Tagen um Feiertage handelt;

**▼ B**

b) bei mit Luftfahrzeugen beförderten Fahrzeugen und Waren die unter Buchstabe a zweiter Gedankenstrich genannten Zeiten den tatsächlichen Bedürfnissen an gepaßt und zu diesem Zweck gegebenenfalls aufgeteilt oder verlängert werden.

(2) Ergeben sich für die Veterinärdienste Probleme, die in Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich und in Buchstabe b vorgesehenen Zeiten allgemein einzuhalten, so tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, daß ein Veterinärsachverständiger während der betreffenden Zeiten verfügbar ist, sofern der Verkehrsunternehmer mindestens 12 Stunden zuvor eine Voranmeldung vornimmt; diese Meldefrist kann für die Beförderung lebender Tiere bis auf 18 Stunden heraufgesetzt werden.

(3) Befinden sich in ein und demselben Grenzgebiet in unmittelbarer Nähe mehrere Grenzübergangsstellen, so können die betroffenen Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen für einige von ihnen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen, sofern die übrigen in diesem Gebiet gelegenen Grenzübergangsstellen den Güter- und Fahrzeugverkehr tatsächlich entsprechend Absatz 1 abfertigen können.

(4) Die zuständigen Behörden sehen in Ausnahmefällen unter den von den Vertragsparteien festgelegten Bedingungen die Möglichkeit vor, daß die Kontrollen und Formalitäten an den Grenzübergangsstellen sowie bei den Zolldienststellen und Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 auf besonderen begründeten Antrag, der während der Öffnungszeiten vorzulegen ist, gegebenenfalls gegen Vergütung der erbrachten Leistungen außerhalb der Öffnungszeiten erledigt werden können.

*Artikel 9***Schnellspuren**

Die Vertragsparteien bemühen sich, überall dort, wo dies technisch möglich und nach dem Verkehrsaufkommen gerechtfertigt ist, an den Grenzübergangsstellen Schnellspuren zu schaffen, die Gütern im Durchführverfahren und deren Beförderungsmitteln, Fahrzeugen, die eine Leerfahrt vornehmen, sowie allen Waren vorbehalten sind, bei denen die Kontrollen und Formalitäten nicht über die für Waren im Durchführverfahren geltenden Kontrollen und Formalitäten hinausgehen.

**▼ M219**

## KAPITEL IIa

**ZOLLRECHTLICHE SICHERHEITSMASSNAHMEN***Artikel 9a***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

a) „Risiko“: die Wahrscheinlichkeit, dass sich im Zusammenhang mit dem Eingang, dem Ausgang, dem Versand, der Beförderung und der besonderen Verwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet einer der Vertragsparteien und Drittländern befördert werden, sowie im Zusammenhang mit Waren, die nicht in den freien Verkehr übergeführt wurden, ein Vorfall ereignet, der eine Gefahr für die Sicherheit der Vertragsparteien, eine Gesundheits- oder Umweltgefahr oder eine Gefahr für die Verbraucher darstellt;

▼ **M219**

- b) „Risikomanagement“: die systematische Ermittlung der Risiken und Durchführung aller zur Begrenzung der Risiken erforderlichen Maßnahmen. Dazu gehören Tätigkeiten wie das Sammeln von Daten und Informationen, die Analyse und Bewertung von Risiken, das Vorschreiben und Umsetzen von Maßnahmen sowie die regelmäßige Begleitung und Überarbeitung dieses Prozesses und seiner Ergebnisse auf der Basis von Quellen und Strategien, die von den Vertragsparteien oder auf internationaler Ebene festgelegt wurden.

*Artikel 9b***Allgemeine Bestimmungen zur Sicherheit**

- (1) Die Vertragsparteien führen die in diesem Kapitel festgelegten zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen ein und wenden diese im Güterverkehr beim Ein- und Ausgang der Waren in oder aus ihrem Zollgebiet an und gewährleisten somit an ihren jeweiligen Außengrenzen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit.
- (2) Die Vertragsparteien verzichten im Güterverkehr zwischen ihren jeweiligen Zollgebieten auf die Anwendung der in diesem Kapitel festgelegten zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- (3) Bevor sie mit einem Drittstaat ein Abkommen in Bereichen abschließen, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, stimmen sich die Vertragsparteien untereinander ab, um die Vereinbarkeit eines solchen Abkommens mit diesem Kapitel sicherzustellen, insbesondere wenn das vorgesehene Abkommen Bestimmungen enthält, die von den in diesem Kapitel festgelegten zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen abweichen. Jede der Vertragsparteien stellt sicher, dass aus einem von einer Partei mit einem Drittstaat geschlossene Abkommen keine Rechte und Pflichten für die andere Vertragspartei erwachsen, es sei denn, der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließt etwas anderes.

*Artikel 9c***Anmeldung vor Eingang bzw. vor Abgang der Ware**

- (1) Für Waren, die aus einem Drittland in das Zollgebiet einer der Vertragsparteien verbracht werden, ist eine Eingangsangabe (nachfolgend die „summarische Eingangsangabe“ genannt) abzugeben; hiervon ausgenommen sind Waren, die mit Beförderungsmitteln transportiert werden, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets lediglich durchqueren, ohne dort einen Zwischenstopp einzulegen.
- (2) Für Waren, die aus dem Zollgebiet einer der Vertragsparteien in ein Drittland verbracht werden, ist eine Ausgangsangabe (nachfolgend die „summarische Ausgangsangabe“ genannt) abzugeben; hiervon ausgenommen sind Waren, die mit Beförderungsmitteln transportiert werden, die die Hoheitsgewässer oder den Luftraum des Zollgebiets lediglich durchqueren, ohne dort einen Zwischenstopp einzulegen.
- (3) Die summarische Eingangs- und Ausgangsangabe ist abzugeben, bevor die Waren in das oder aus dem Zollgebiet einer der Vertragsparteien verbracht werden.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2010 ist die Vorlage der Eingangs- und Ausgangsangaben gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht zwingend vorgeschrieben, sofern in der Gemeinschaft Übergangsvorschriften anwendbar sind, die eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage solcher Anmeldungen vorsehen.

Wird entsprechend Unterabsatz 1 keine summarische Eingangs- oder Ausgangsangabe abgegeben, so haben die Zollbehörden die sicherheitsrelevante Risikoanalyse nach Artikel 9e spätestens bei der Gestellung der Waren bei ihrer Ankunft oder ihrem Ausgang gegebenenfalls auf der Grundlage der Zollanmeldungen für diese Waren oder auf der Grundlage aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Informationen vorzunehmen.

**▼ M219**

(5) Jede Vertragspartei legt fest, welche Personen summarische Eingangs- oder Ausgangserklärungen abzugeben haben und welche Behörden für die Entgegennahme solcher Erklärungen zuständig sind.

(6) In Anhang I dieses Protokolls wird Folgendes festgelegt:

- Form und Inhalt der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldung;
- die Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Eingangs- oder Ausgangsanmeldung abzugeben;
- der Ort der Abgabe der Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung;
- die Fristen für die Abgabe der Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung;
- alle sonstigen zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen.

(7) Eine Zollanmeldung kann als summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung verwendet werden, sofern sie alle für die summarische Anmeldung vorgeschriebenen Angaben enthält.

*Artikel 9d***Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter**

(1) Vorausgesetzt, es sind alle in Anhang II dieses Protokolls festgelegten Kriterien erfüllt, erkennt jede Vertragspartei allen in ihrem Zollgebiet niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten den Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ zu.

Unter bestimmten Voraussetzungen und insbesondere unter Berücksichtigung der Abkommen mit Drittländern kann jedoch für bestimmte Kategorien von Wirtschaftsbeteiligten von der Voraussetzung, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig sein muss, abgewichen werden. Zudem bestimmt jede Vertragspartei selbst, ob und unter welchen Voraussetzungen einer Luftverkehrsgesellschaft oder einer Schifffahrtsgesellschaft, die nicht in ihrem Gebiet ansässig ist, aber dort ein regionales Büro unterhält, der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt werden kann.

Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte können Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen in Anspruch nehmen.

Der von einer Vertragspartei zuerkannte Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird vorbehaltlich der Regelungen und Voraussetzungen des Absatzes 2 von der anderen Vertragspartei und unbeschadet der Zollkontrollen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung von Abkommen mit Drittländern, anerkannt, die die gegenseitige Anerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vorsehen.

(2) In Anhang II dieses Protokolls wird Folgendes festgelegt:

- die Regeln für die Zuerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere die Kriterien und Voraussetzungen für die Zuerkennung;
- die verschiedenen Arten von Erleichterungen, die gewährt werden können;
- die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen wird;
- die Verfahren, nach denen die Vertragsparteien Informationen über ihre zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten austauschen;
- alle sonstigen zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen.

▼ **M219***Artikel 9e***Sicherheitsrelevante Zollkontrollen und Risikomanagement in Sicherheitsbelangen**

- (1) Zollkontrollen mit Ausnahme von Stichprobenkontrollen basieren auf Risikoanalysen, die mit Hilfe von Datenverarbeitungstechniken durchgeführt werden.
- (2) Jede Vertragspartei legt ihren Rahmen für das Risikomanagement, ihre Risikokriterien und ihre prioritären sicherheitsrelevanten Kontrollbereiche fest.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen die Gleichwertigkeit ihrer sicherheitsrelevanten Risikomanagementsysteme an.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um
  - Informationen auszutauschen, um ihre Risikoanalysen sowie die Effizienz ihrer Sicherheitskontrollen zu verbessern, und
  - innerhalb einer angemessenen Zeitspanne einen gemeinsamen Rahmen für das Risikomanagement, gemeinsame Risikokriterien sowie gemeinsame prioritäre Kontrollbereiche festzulegen und ein gemeinsames elektronisches Risikomanagementsystem einzurichten.
- (5) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließt die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Bestimmungen.

*Artikel 9f***Begleitende Maßnahmen zur Umsetzung der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss legt die Bestimmungen fest, nach denen die Vertragsparteien die Begleitung der Umsetzung dieses Kapitels gewährleisten und überprüfen, ob die Bestimmungen dieses Kapitels sowie der Anhänge I und II dieses Protokolls eingehalten wurden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten begleitenden Maßnahmen bestehen in
  - der regelmäßigen Evaluierung der Umsetzung des vorliegenden Kapitels und insbesondere der Evaluierung der Gleichwertigkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen;
  - der Überprüfung im Hinblick auf eine bessere Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels bzw. eine Änderung dieser Vorschriften, um die gesetzten Ziele besser zu erreichen;
  - der Organisation von Sitzungen von Sachverständigen beider Vertragsparteien zwecks Erörterung von Einzelfragen und der Überprüfung der Verwaltungsverfahren einschließlich Besuchen vor Ort.
- (3) Die gemäß diesem Artikel eingeleiteten Maßnahmen dürfen die Rechte der davon betroffenen Wirtschaftsbeteiligten nicht verletzen.

*Artikel 9g***Schutz des Berufsgeheimnisses und persönlicher Daten**

Die Informationen, die im Rahmen der mit diesem Kapitel eingeführten Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, unterliegen dem Schutz des Berufsgeheimnisses und dem Schutz personenbezogener Daten nach den im jeweiligen Gebiet der Vertragspartei, die die Information erhält, geltenden Gesetzen.

**▼ M219**

Diese Informationen dürfen weder an andere Personen als an die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei weitergegeben noch von diesen Behörden zu anderen als den in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecken benutzt werden.

*Artikel 9h***Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften**

(1) Alle hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß diesem Kapitel sowie den Anhängen I und II dieses Protokolls relevanten Änderungen des Gemeinschaftsrechts unterliegen dem Verfahren gemäß diesem Artikel.

(2) Sobald die Gemeinschaft neue Rechtsvorschriften in einem unter dieses Kapitel fallenden Bereich ausarbeitet, holt sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 99 des Abkommens auf informellem Wege den Rat von Sachverständigen des betreffenden EFTA-Staates ein.

(3) Sofern Änderungen dieses Kapitels und der Anhänge I und II dieses Protokolls für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts in durch dieses Kapitel und die Anhänge I und II abgedeckten Fragen notwendig sind, erfolgt die Beschlussfassung über diese Änderungen in einer Weise, die es ermöglicht, die Änderungen unter Wahrung der internen Verfahren der Vertragsparteien zeitgleich mit den Änderungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden.

Kann die Beschlussfassung nicht in der Weise erfolgen, dass die Änderungen zeitgleich anwendbar werden, so werden, wenn möglich unter Einhaltung der internen Verfahren, die in dem Beschlussentwurf vorgesehenen Änderungen vorläufig angewendet.

(4) In Fragen, die für den betreffenden EFTA-Staat relevant sind, stellt die Gemeinschaft sicher, dass Sachverständige aus dem jeweiligen EFTA-Staat als Beobachter an den Arbeiten des durch Artikel 247a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften eingesetzten Ausschusses für den Zollkodex teilnehmen.

*Artikel 9i***Schutzmaßnahmen und Aussetzung der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels**

(1) Verstößt eine Vertragspartei gegen die Bestimmungen dieses Kapitels oder ist die Gleichwertigkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen der Vertragsparteien nicht länger gewährleistet, kann eine andere Vertragspartei nach Konsultation im Gemeinsamen EWR-Ausschuss und unter Beschränkung der Tragweite und der Dauer der einzuleitenden Maßnahmen auf das zur Regelung des Falls notwendige Maß die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels teilweise oder vollständig aussetzen oder geeignete Maßnahmen einleiten. Die Artikel 112 bis 114 des Abkommens gelten sinngemäß.

(2) Wird die Gleichwertigkeit der zollrechtlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht länger gewährleistet, weil die Änderungen gemäß Artikel 9h Absatz 3 nicht beschlossen wurden, wird die Anwendung dieses Kapitels ab dem Tag ausgesetzt, an dem die betreffende Vorschrift des Gemeinschaftsrechts anwendbar wird, es sei denn, der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließt etwas anderes, nachdem er die Möglichkeiten geprüft hat, die Anwendbarkeit aufrecht zu erhalten.

**▼ M219***Artikel 9j***Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen**

Die Bestimmungen dieses Kapitels stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die von den Vertragsparteien oder von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, der Umwelt, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

*Artikel 9k***Zuständigkeit der EFTA-Überwachungsbehörde**

In Fällen, die die Anwendung dieses Kapitels und der Anhänge I und II dieses Protokolls betreffen, leitet die EFTA-Überwachungsbehörde Konsultationen gemäß Artikel 109 Absatz 2 des Abkommens ein, bevor sie tätig wird.

*Artikel 9l***Anhänge**

Die diesem Protokoll beigefügten Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

**▼ B**

## KAPITEL III

**ZUSAMMENARBEIT***Artikel 10***Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen**

(1) Die Vertragsparteien treffen zur Erleichterung des Grenzübertritts sowohl auf nationaler als auch auf regionaler oder lokaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die mit der Organisation der Kontrollen betraut sind, sowie zwischen den verschiedenen Stellen, die beiderseits der Grenze Kontrollen und Formalitäten durchführen.

(2) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß die am Güterverkehr im Sinne dieses Protokolls Beteiligten die zuständigen Behörden über Schwierigkeiten, auf die sie beim Grenzübertritt gegebenenfalls gestoßen sind, rasch unterrichten können.

(3) Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 betrifft insbesondere:

- a) die Gestaltung der Grenzübergangsstellen, damit diese den Erfordernissen des Verkehrs genügen;
- b) die Umgestaltung der Grenzstellen in nebeneinanderliegende Abfertigungsstellen, soweit dies möglich ist;

**▼ B**

- c) die Angleichung der Aufgaben der Grenzübergangsstellen und der Abfertigungsstellen auf beiden Seiten der Grenze;
  - d) die Suche nach geeigneten Lösungen für die gegebenenfalls mitgeteilten Schwierigkeiten.
- (4) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Öffnungszeiten der einzelnen Dienststellen, die beiderseits der Grenze Kontrollen und Formalitäten durchführen, anzugleichen.

*Artikel 11***Notifizierung neuer Kontrollen und Formalitäten**

Beabsichtigt eine Vertragspartei, eine neue Kontrolle oder Formalität einzuführen, so unterrichtet sie die anderen Vertragsparteien davon. Die betreffende Vertragspartei sorgt dafür, daß die zur Erleichterung des Grenzübertritts getroffenen Maßnahmen nicht durch diese neuen Kontrollen oder Formalitäten wirkungslos gemacht werden.

*Artikel 12***Verkehrsfluß**

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Wartezeiten bei den Kontrollen und Formalitäten nicht länger sind, als es für ihre ordnungsgemäße Durchführung notwendig ist. Zu diesem Zweck organisieren sie die Öffnungszeiten der Dienststellen, die die Kontrollen und Formalitäten zu erledigen haben, das zur Verfügung stehende Personal sowie die Behandlungsverfahren für Waren und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen und Formalitäten so, daß die Wartezeiten bei der Verkehrsabfertigung so weit wie irgend möglich verkürzt werden.
- (2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien, in deren Gebiet es zu schweren Störungen im Güterverkehr kommt, die die angestrebte Erleichterung und Beschleunigung des Grenzübertritts in Frage stellen, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen von diesen Störungen betroffenen Vertragsparteien.
- (3) Die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien treffen unverzüglich geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu gewährleisten, daß der Verkehr ungehindert fließt. Die Maßnahmen werden dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß mitgeteilt, der gegebenenfalls auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich zusammentritt und über die betreffenden Maßnahmen berät.

*Artikel 13***Amtshilfe**

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Güterverkehrs zwischen den Vertragsparteien und zur Erleichterung der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen wenden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien bei ihrer Zusammenarbeit Protokoll 11 sinngemäß an.

*Artikel 14***Konzertierungsgruppen**

- (1) Die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien können Konzertierungsgruppen zur Behandlung praktischer, technischer und organisatorischer Fragen von regionaler und lokaler Bedeutung einsetzen.

**▼B**

(2) Diese Konzertierungsgruppen treten bei Bedarf auf Antrag der zuständigen Behörden einer Vertragspartei zusammen. Die Vertragsparteien unterrichten den Gemeinsamen EWR-Ausschuß regelmäßig über die Arbeit ihrer jeweiligen Konzertierungsgruppen.

## KAPITEL IV

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 15***Zahlungsmöglichkeiten**

Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die bei der Durchführung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr gegebenenfalls zu entrichtenden Beträge auch mit garantierten oder bestätigten internationalen Bankschecks, die auf die Währung des Landes lauten, in der diese Beträge zu entrichten sind, gezahlt werden können.

*Artikel 16***Beziehung zu anderen Übereinkünften und innerstaatlichem Recht**

Dieses Protokoll steht weitergehenden Erleichterungen nicht entgegen, die zwei oder mehrere Vertragsparteien einander einräumen; es berührt auch nicht das Recht der Vertragsparteien, bei Kontrollen und Formalitäten an ihren Grenzen innerstaatliches Recht anzuwenden, sofern dadurch die aufgrund dieses Protokolls gewährten Erleichterungen nicht beeinträchtigt werden.

▼ **M219***ANHANG I***SUMMARISCHE EINGANGS- UND AUSGANGSANMELDUNGEN***Artikel 1***Form und Inhalt der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung**

(1) Die summarische Ein- bzw. Ausgangsanmeldung ist mit Hilfe eines EDV-Verfahrens abzugeben. Es können auch Handels-, Hafen- oder Beförderungsunterlagen verwendet werden, sofern sie die erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Die summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung enthält die für diese Anmeldung entsprechend dem Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(1)</sup> vorgesehenen Angaben. Sie ist entsprechend den Erläuterungen im oben aufgeführten Anhang auszufüllen. Die summarische Anmeldung ist von der Person, die sie abgibt, zu bestätigen.

(3) Die Zollbehörden gestatten die Abgabe einer papiergestützten summarischen Eingangs- oder Ausgangsmeldung oder ersatzweise jedes andere zwischen den Zollbehörden vereinbarte Verfahren nur unter den folgenden Umständen:

- a) wenn das EDV-System der Zollbehörden nicht funktioniert,
- b) wenn die EDV-Anwendung der Person, die die summarische Eingangsanmeldung abgibt, nicht funktioniert,

sofern die Zollbehörden auf diese Anmeldungen ein Risikomanagement anwenden, das dem auf elektronisch abgegebene summarische Ein- oder Ausgangsanmeldungen angewendeten Risikomanagement qualitativ gleichwertig ist.

Die papiergestützte summarische Eingangs- oder Ausgangsmeldung ist von der Person, die sie abgibt, zu unterzeichnen. Den papiergestützten summarischen Eingangs- oder Ausgangsmeldungen sind gegebenenfalls Ladelisten oder andere geeignete Listen beizufügen, und sie müssen die Angaben gemäß Absatz 2 enthalten.

(4) Jede Vertragspartei setzt die Bedingungen und Modalitäten fest, nach denen die zur Abgabe der summarischen Ein- oder Ausgangsanmeldung verpflichtete Person eine oder mehrere Angaben in dieser Erklärung nach deren Abgabe ändern kann.

*Artikel 2***Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Ein- oder Ausgangsanmeldung abzugeben**

(1) Für folgende Waren braucht keine summarische Ein- oder Ausgangsanmeldung abgegeben zu werden:

- a) elektrische Energie;
- b) durch Rohrleitungen beförderte Waren;
- c) Briefe, Postkarten und Drucksachen, auch auf elektronischen Datenträgern;
- d) nach den Vorschriften des Weltpostvertrags beförderte Waren;

▼ **M258**

- e) Waren, für die nach den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien eine mündliche Zollanmeldung oder eine Erklärung durch einfachen Grenzübertritt zulässig sind, mit Ausnahme von Hausrat, Paletten, Containern und Beförderungsmitteln des Straßen-, Schienen-, Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehrs, die im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden;

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

**▼ M219**

- f) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden;
- g) Waren mit Carnet ATA und Carnet CPD;
- h) Waren, die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder anderen Konsularübereinkommen oder dem New Yorker Übereinkommen vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen zollbefreit sind;
- i) Waffen und militärisches Gerät, die von den für die militärische Verteidigung der Vertragsparteien zuständigen Behörden in das oder aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei verbracht werden, sei es in einem Militärtransport, sei es durch eine allein für die Militärbehörden durchgeführte Beförderung;

**▼ M258**

- j) die folgenden, direkt zu Bohr- oder Förderplattformen oder Windenergieanlagen, die von einer im Zollgebiet der Vertragsparteien niedergelassenen Person betrieben werden, in das oder aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei verbrachten Waren:
  - i) Waren, die bei der Errichtung, Reparatur, Wartung oder Umrüstung in solche Plattformen oder Windenergieanlagen eingebaut wurden;
  - ii) Waren, die für die Ausrüstung dieser Plattformen oder Windenergieanlagen verwendet wurden;
  - iii) Vorräte, die auf den Plattformen oder Windenergieanlagen verwendet oder verbraucht wurden, und
  - iv) ungefährliche Abfälle von solchen Plattformen oder Windenergieanlagen;

**▼ M219**

- k) Waren in Sendungen, deren Einzelwert 22 EUR nicht übersteigt, sofern die Zollbehörden sich damit einverstanden erklären, mit Zustimmung des Wirtschaftsbeteiligten anhand der im vom Beteiligten verwendeten System enthaltenen oder von diesem System gelieferten Daten Risikoanalysen durchzuführen;
- l) Waren, die mit Vordruck 302 nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen befördert werden;

**▼ M258**

- m) Waren, die aus Helgoland, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt zu einer der Vertragsparteien oder von einer der Vertragsparteien nach Helgoland, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt verbracht werden;
- n) Waren an Bord von Schiffen im Linienverkehr, deren Zulassung nach den Verfahren gemäß Artikel 313b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ordnungsgemäß bescheinigt ist.

**▼ M219**

- (2) Die Abgabe einer summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung ist vorbehaltlich der Einhaltung des in Artikel 9b Absatz 3 dieses Protokolls festgelegten Verfahrens dann nicht zwingend, wenn ein internationales Sicherheitsabkommen zwischen einer Vertragspartei und einem Drittland etwas anderes vorsieht.

**▼ M258**

- (3) In folgenden Fällen ist keine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich:
  - a) für Waren, die zum Einbau als Teile von oder Zubehör zu Schiffen und Flugzeugen geliefert werden, Kraftstoffe, Schmierstoffe und Gas, die für den Betrieb der Schiffe und Flugzeuge erforderlich sind, Lebensmittel und andere Gegenstände zum Verbrauch oder Verkauf an Bord;

**▼ M258**

- b) für Waren in einem Versandverfahren, wenn die für die summarische Ausgangsanmeldung erforderlichen Angaben in der elektronischen Versandanmeldung enthalten sind, sofern die Bestimmungsstelle auch die Ausgangszollstelle ist;
- c) für Waren, die in einem Hafen oder Flughafen im Zollgebiet einer Vertragspartei geladen werden und in einem anderen Hafen oder Flughafen dieses Zollgebiets ausgeladen werden, wenn die Waren während eines Zwischenaufenthalts in einem Hafen oder Flughafen außerhalb dieses Zollgebiets an Bord des Schiffes oder Flugzeugs, das die Waren befördert, verbleiben;
- d) für Waren, die in einem Hafen oder Flughafen nicht von dem Beförderungsmittel abgeladen werden, das sie in das Zollgebiet einer Vertragspartei verbracht hat und wieder aus diesem Gebiet verbringen wird;
- e) für Waren, die in einem vorigen Hafen oder Flughafen im Zollgebiet einer Vertragspartei verladen wurden und an Bord des Beförderungsmittels verbleiben, das sie aus diesem Zollgebiet verbringen wird;
- f) wenn Waren, die sich in einem Verwahrungslager oder einer Freizone des Kontrolltyps I befinden, von dem Transportmittel, mit dem sie unter Überwachung derselben Zollstelle zum Verwahrungslager oder der Freizone verbracht wurden, auf ein Schiff, Flugzeug oder eine Eisenbahn umgeladen werden, das bzw. die sie aus dem Verwahrungslager oder der Freizone und somit aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei verbringt, sofern
  - i) das Umladen innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt, nachdem die Waren für ein Verwahrungslager oder in einer Freizone des Kontrolltyps I gestellt wurden; in außergewöhnlichen Umständen können die Zollbehörden diesen Zeitraum verlängern, um diesen Umständen zu begegnen;
  - ii) den Zollbehörden Angaben über die Waren zur Verfügung stehen, und
  - iii) sich der Bestimmungsort und der Empfänger der Waren nach Kenntnis des Beförderers nicht geändert haben.

**▼ M219***Artikel 3***Ort der Abgabe der summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung**

- (1) Die summarische Eingangsanmeldung ist bei der zuständigen Zollstelle derjenigen Vertragspartei abzugeben, in deren Zollgebiet die aus einem Drittland kommenden Waren verbracht werden. Diese Zollstelle führt auf der Grundlage der in der Anmeldung enthaltenen Angaben die Risikoanalyse und die für erforderlich erachteten zollrechtlichen Sicherheitskontrollen durch; sie tut dies auch dann, wenn diese Waren für die andere Vertragspartei bestimmt sind.
- (2) Die summarische Ausgangsanmeldung ist bei der zuständigen Zollstelle derjenigen Vertragspartei abzugeben, in deren Zollgebiet die Ausgangsförmlichkeiten für die für ein Drittland bestimmten Waren erledigt werden. Jedoch ist eine Ausfuhranmeldung, die als summarische Ausgangsanmeldung verwendet wird, bei der zuständigen Zollstelle derjenigen Vertragspartei abzugeben, in deren Zollgebiet die Ausfuhrförmlichkeiten für die für ein Drittland bestimmten Waren erledigt werden. Die zuständige Zollstelle führt auf der Grundlage der in der Anmeldung enthaltenen Angaben die Risikoanalyse und die für erforderlich erachteten zollrechtlichen Sicherheitskontrollen durch.

**▼ M219**

(3) Überqueren für ein Drittland bestimmte Waren, die das Zollgebiet einer der Vertragsparteien verlassen haben, das Zollgebiet der anderen Vertragspartei, so werden die Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 von der zuständigen Behörde der ersten Vertragspartei an die zuständige Behörde der zweiten Vertragspartei übermittelt. Die Vertragsparteien bemühen sich, über ein Netzwerk ein gemeinsames Datenübermittlungssystem zu benutzen, das die für die Erstellung der Ausfuhranzeige der betreffenden Waren erforderlichen Angaben enthält.

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann jedoch Fälle bestimmen, in denen die Übermittlung dieser Angaben nicht erforderlich ist, soweit sie das durch dieses Protokoll garantierte Maß an Sicherheit nicht beeinträchtigen.

Sind die Vertragsparteien zu dem Datum, an dem dieses Protokoll anwendbar wird, nicht in der Lage, die in Unterabsatz 1 vorgesehene Datenübermittlung durchzuführen, so ist die summarische Ausgangsanmeldung für Waren, die für ein Drittland bestimmt sind und nach Verlassen des Gebiets einer Vertragspartei das Zollgebiet der anderen Vertragspartei überqueren, ausschließlich bei der zuständigen Behörde der zweiten Vertragspartei abzugeben, es sei denn, die Überquerung erfolgt im direkten Luftverkehr.

*Artikel 4***Fristen für die Abgabe einer summarischen Ein- oder Ausgangsanmeldung**

(1) Die Fristen für die Abgabe einer summarischen Ein- oder Ausgangsanmeldung entsprechen den in Artikel 184a und in Artikel 592b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Fristen.

(2) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 9b Absatz 3 dieses Protokolls gelten die Fristen nach Absatz 1 nicht, wenn ein internationales Sicherheitsabkommen zwischen einer Vertragspartei und einem Drittland andere Fristen vorsieht.

▼ **M219***ANHANG II***ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSBETEILIGTE**

## TITEL I

**Zuerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten***Artikel 1***Allgemeines**

- (1) Die Kriterien für die Zuerkennung des Status des „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ umfassen
- a) die bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften,
  - b) ein zufrieden stellendes System der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen, das angemessene Zollkontrollen ermöglicht,
  - c) gegebenenfalls die nachweisliche Zahlungsfähigkeit und
  - d) gegebenenfalls angemessene Sicherheitsstandards.
- (2) Jede Vertragspartei bestimmt das Verfahren für die Zuerkennung des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbst, ebenso wie die Rechtswirkungen dieses Status.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Zollbehörden kontrollieren, ob der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte alle Voraussetzungen und Kriterien für die Zuerkennung des Status weiterhin erfüllt, und dass sie bei wichtigen Gesetzesänderungen in diesem Bereich oder nach Auftreten neuer Umstände, aufgrund deren die Behörden den begründeten Verdacht hegen, dass der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte die einschlägigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, eine erneute Prüfung der Voraussetzungen und Kriterien durchführen.

*Artikel 2***Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften**

- (1) Die Einhaltung der Zollvorschriften gilt als angemessen, wenn folgende Personen in den drei Jahren vor der Antragstellung keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen haben:
- a) der Antragsteller;
  - b) die Personen, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich sind oder die Kontrolle über seine Leitung ausüben;
  - c) gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter des Antragstellers in Zollangelegenheiten;
  - d) die Person, die im antragstellenden Unternehmen für Zollangelegenheiten verantwortlich ist.
- (2) Die Einhaltung der Zollvorschriften kann als angemessen betrachtet werden, wenn die zuständige Zollbehörde der Auffassung ist, dass etwaige Zuwiderhandlungen im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig sind und keinen Zweifel am guten Glauben des Antragstellers aufkommen lassen.
- (3) Sind die Personen, die die Kontrolle über das antragstellende Unternehmen ausüben, in einem Drittland ansässig oder wohnhaft, so beurteilen die Zollbehörden anhand ihnen vorliegender Aufzeichnungen und Informationen, ob sie die Zollvorschriften eingehalten haben.

**▼ M219**

- (4) Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, so beurteilen die Zollbehörden anhand der ihnen vorliegenden Aufzeichnungen und Informationen, ob er die Zollvorschriften eingehalten hat.

*Artikel 3***Effizientes System für die Verwaltung der Geschäfts- und Beförderungsunterlagen**

Damit die Zollbehörden feststellen können, ob der Antragsteller über ein zufrieden stellendes System für die Verwaltung der Geschäfts- und gegebenenfalls der Beförderungsunterlagen verfügt, muss dieser folgenden Anforderungen genügen:

- a) Er muss ein Buchführungssystem verwenden, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Staates entspricht, in dem die Bücher geführt werden, und das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen erleichtert;
- b) er muss der Zollbehörde den physischen oder elektronischen Zugang zu den Zoll- und gegebenenfalls den Beförderungsunterlagen ermöglichen;
- c) er muss eine Verwaltungsorganisation haben, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, und über interne Kontrollen verfügen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können;
- d) er muss gegebenenfalls über zufrieden stellende Verfahren für die Verwaltung von Einfuhr- und/oder Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen verfügen;
- e) er muss über ausreichende Verfahren für die Archivierung der Unterlagen und Informationen des Unternehmens und zum Schutz vor Datenverlust verfügen;
- f) er muss das Personal dafür sensibilisieren, dass in Fällen, in denen die Einhaltung der Vorschriften schwierig ist, die Zollbehörden zu unterrichten und geeignete Kontakte für die Unterrichtung der Zollbehörden herzustellen sind;
- g) er muss geeignete IT-Schutzmaßnahmen ergriffen haben, um sein Computersystem vor unbefugtem Eindringen zu schützen und seine Unterlagen zu sichern.

*Artikel 4***Zahlungsfähigkeit**

- (1) Für die Zwecke dieses Artikels gilt als Zahlungsfähigkeit eine gesicherte finanzielle Lage, die es dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Art der Geschäftstätigkeit ermöglicht, seine Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Die Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers gilt als erfüllt, wenn diese Zahlungsfähigkeit für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden kann.
- (3) Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, so wird seine Zahlungsfähigkeit anhand der verfügbaren Aufzeichnungen und Informationen beurteilt.

*Artikel 5***Sicherheitsstandards**

- (1) Die Sicherheitsstandards des Antragstellers gelten als angemessen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Die Gebäude, die für die unter die Bescheinigung fallenden Vorgänge verwendet werden sollen, sind aus Materialien gebaut, die rechtswidriges Betreten verhindern und Schutz vor rechtswidrigem Eindringen bieten;

**▼ M219**

- b) geeignete Zugangskontrollmaßnahmen sind vorhanden, die den unbefugten Zugang zu Versandbereichen, Verlagerampen und Frachträumen verhindern;
  - c) die Maßnahmen für die Behandlung der Waren umfassen Schutz vor dem Einbringen, dem Austausch und dem Verlust von Materialien und vor Manipulationen an den Ladeeinheiten;
  - d) gegebenenfalls bestehen Verfahren für die Handhabung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen, mit denen diese Waren von anderen Waren unterschieden werden;
  - e) der Antragsteller hat Maßnahmen getroffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern;
  - f) der Antragsteller unterzieht, soweit gesetzlich zulässig, künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Bedienstete einer Sicherheitsüberprüfung und nimmt regelmäßig Hintergrundüberprüfungen vor;
  - g) der Antragsteller stellt sicher, dass die betreffenden Bediensteten aktiv an Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins teilnehmen.
- (2) Ist der auf dem Territorium einer der Vertragsparteien ansässige Antragsteller Inhaber eines auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft ausgestellten international anerkannten Sicherheitszeugnisses, eines auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts, einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung oder einer europäischen Norm der europäischen Normenorganisationen ausgestellten europäischen Sicherheitszeugnisses oder eines anderen anerkannten Sicherheitszeugnisses, so gelten die in Absatz 1 genannten Kriterien als erfüllt, soweit für die Erteilung dieser Zeugnisse dieselben Kriterien oder denen des vorliegenden Anhangs entsprechende Kriterien gelten.

## TITEL II

**Erleichterungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte***Artikel 6***Erleichterungen für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte**

Die Zollbehörden gewähren zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten folgende Erleichterungen:

- Die zuständige Zollstelle kann dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten vor Ankunft der Waren im Zollgebiet — oder bevor die Waren das Zollgebiet verlassen — mitteilen, dass die Sendung aufgrund einer Analyse des Sicherheitsrisikos für eine weitergehende Warenkontrolle ausgewählt wurde. Eine solche Mitteilung erfolgt nur dann, wenn dadurch die Durchführung der Kontrolle nicht gefährdet wird. Die zuständigen Zollstellen können aber auch dann eine Warenkontrolle vornehmen, wenn der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte nicht vorab informiert wurde;
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte darf summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldungen mit den reduzierten Datensätzen gemäß Anhang 30A der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 abgeben. Handelt es sich bei dem Wirtschaftsbeteiligten jedoch um einen Beförderer, einen Spediteur oder einen Zollagenten, gelten die reduzierten Anforderungen für ihn nur dann, wenn er für Rechnung eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten an der Ein- oder Ausfuhr von Waren beteiligt ist;
- der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wird weniger häufig einer Prüfung von Waren oder Unterlagen unterzogen als andere Wirtschaftsbeteiligte. Die Zollbehörden können von dieser Regel abweichen, um einer besonderen Gefährdung oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollverpflichtungen Rechnung zu tragen;

**▼ M219**

- wählt die zuständige Zollbehörde nach der Risikoanalyse dennoch eine Sendung mit einer von einem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten abgegebenen summarischen Eingangs- oder Ausgangsanmeldung oder Zollanmeldung für eine weitergehende Prüfung aus, so räumt sie den notwendigen Kontrollen Vorrang ein. Auf Antrag des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und mit Zustimmung der betreffenden Zollbehörde können diese Kontrollen an einem anderen Ort als dem der beteiligten Zollstelle vorgenommen werden.

## TITEL III

**Aussetzung und Widerruf des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten***Artikel 7***Statusaussetzung**

- (1) Die erteilende Zollbehörde setzt den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aus, wenn
  - a) festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen oder Kriterien für das Erteilen des Status nicht mehr erfüllt sind;
  - b) die Zollbehörden hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter eine Handlung begangen hat, die strafrechtlich verfolgt werden kann und mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften in Zusammenhang steht;
  - c) der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte darum ersucht, weil er vorübergehend nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen oder Kriterien für die Gewährung des Status zu erfüllen.
- (2) Liegt ein Fall nach Absatz 1 Buchstabe b vor, kann die Zollbehörde entscheiden, den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten nicht auszusetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Verstoß im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig ist und keinen Zweifel am guten Glauben des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aufkommen lässt.
- (3) Die Aussetzung erfolgt jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die Art oder das Ausmaß der Gefahr für die Sicherheit der Bürger, die Gesundheit der Bevölkerung oder die Umwelt dies erfordern.
- (4) Die Aussetzung hat keine Auswirkung auf laufende Zollverfahren, die bereits vor dem Zeitpunkt der Aussetzung eingeleitet wurden.
- (5) Jede Vertragspartei setzt die Dauer des Aussetzungszeitraums so fest, dass es dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten möglich ist, Abhilfe zu schaffen.
- (6) Hat der betreffende Wirtschaftsbeteiligte zur Zufriedenheit der Zollbehörden die notwendigen Maßnahmen getroffen, die für die Erfüllung der Voraussetzungen und Kriterien durch einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erforderlich sind, widerruft die erteilende Zollbehörde die Aussetzung.

*Artikel 8***Widerruf des Status**

- (1) Die erteilende Zollbehörde widerruft den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, wenn
  - a) der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wegen eines schweren Verstoßes gegen die Zollvorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist;

**▼ M219**

- b) der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte während der Dauer der Aussetzung nicht die nach Artikel 7 Absatz 5 erforderlichen Maßnahmen trifft;
  - c) der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte dies beantragt.
- (2) In dem Fall nach Absatz 1 Buchstabe a kann die Zollbehörde jedoch entscheiden, den Status nicht zu widerrufen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Zuwiderhandlungen im Verhältnis zu Zahl oder Umfang der zollrelevanten Vorgänge geringfügig sind und keinen Zweifel am guten Glauben des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aufkommen lassen.
- (3) Die Aufhebung wird am Tag nach ihrer Mitteilung wirksam.

## TITEL IV

**Informationsaustausch***Artikel 9***Informationsaustausch**

Die Europäische Kommission und die Zollbehörden des betreffenden EFTA-Staates tauschen regelmäßig die folgenden Daten über die Identität der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten aus:

- a) die Kennnummer des Wirtschaftsbeteiligten (TIN — Trader Identification Number) in einem mit den Vorschriften über die EORI-Nummer kompatiblen Format;
- b) den Namen und die Anschrift des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten;
- c) die Nummer des Dokuments, durch das der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zuerkannt wurde;
- d) den aktuellen Stand des Status (gültig, ausgesetzt, widerrufen);
- e) die Zeiträume, in denen sich der Status geändert hat;
- f) das Datum, ab dem das Zertifikat gültig ist;
- g) die Behörde, die das Zertifikat ausgestellt hat.

**▼B**

**PROTOKOLL 11**  
**über Amtshilfe in Zollsachen**

*Artikel 1*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls gelten als

- a) „Zollrecht“ die im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren oder deren Überführung in ein anderes Zollverfahren einschließlich der von den Vertragsparteien festgelegten Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „Zollabgaben“ alle Zölle, Abgaben, Gebühren und anderen Belastungen, die in den Gebieten der Vertragsparteien aufgrund des Zollrechts erhoben werden, ausgenommen Gebühren und Belastungen, deren Höhe auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen begrenzt ist;
- c) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- d) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- e) „Zuwiderhandlungen“ alle Verstöße oder versuchten Verstöße gegen das Zollrecht.

*Artikel 2*

**Geltungsbereich**

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft die Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt nicht die Vorschriften über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen.

*Artikel 3*

**Amtshilfe auf Ersuchen**

- (1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle zweckdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die Einhaltung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen würden.
- (2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

**▼B**

- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde die Überwachung von
- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
  - b) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise eine schwere Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht darstellen;
  - c) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

*Artikel 4***Amtshilfe ohne vorhergehendes Ersuchen**

Die Vertragsparteien leisten einander im Rahmen ihrer Befugnisse Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur Einhaltung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie Kenntnis erhalten über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen haben, verstoßen oder verstoßen könnten und für andere Vertragsparteien von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von schweren Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder ein anderes Zollverfahren sind.

*Artikel 5***Zustellung/Bekanntgabe**

Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen auf ihrem Gebiet wohnhaften oder ansässigen Adressaten.

*Artikel 6***Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

- (1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zugelassen werden, die jedoch unverzüglicher schriftlicher Bestätigung bedürfen.

**▼B**

- (2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
  - b) Maßnahme, um die ersucht wird;
  - c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
  - d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
  - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die ermittelt wird;
  - f) Zusammenfassung des Sachverhalts, außer in Fällen nach Artikel 5.
- (3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.
- (4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch jedoch nicht berührt.

*Artikel 7***Erledigung von Amtshilfeersuchen**

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde oder, wenn diese nicht selbst tätig werden kann, die Behörde, welche von dieser Behörde mit dem Ersuchen befaßt wird, im Rahmen ihrer Befugnisse und Mittel so, als ob sie bei der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte, indem sie bereits erhaltene Auskünfte weitergibt, angemessene Ermittlungen durchführt oder deren Durchführung veranlaßt.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.
- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über die Nichteinhaltung des Zollrechts einholen, die die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.
- (4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei bei auf deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

*Artikel 8***Form der Auskunftserteilung**

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.
- (2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Schriftstücke können für den gleichen Zweck erstellte EDV-Dokumente jedweder Form verwendet werden.

**▼B***Artikel 9***Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

- (1) Die Vertragsparteien können die Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, wenn diese
- a) die Souveränität, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
  - b) Währungs- oder Steuervorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
  - c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.
- (2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.
- (3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist der ersuchenden Behörde die betreffende Entscheidung samt Begründung unverzüglich mitzuteilen.

*Artikel 10***Geheimhaltungspflicht**

Sämtliche Auskünfte, die nach Maßgabe dieses Protokolls in beliebiger Form erteilt werden, sind vertraulich. Sie unterliegen dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht der Vertragspartei, die sie erhalten hat, und die entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften für derartige Auskünfte gewähren.

*Artikel 11***Verwendung der Auskünfte**

- (1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der auskunftserteilenden Behörde und gegebenenfalls mit von dieser auferlegten Einschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Angaben über Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen. In derartigen Fällen können Auskünfte an die für die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels unmittelbar zuständigen Stellen weitergegeben werden.
- (2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Nichteinhaltung des Zollrechts nicht entgegen.
- (3) Die Vertragsparteien können die aufgrund dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

**▼B***Artikel 12***Sachverständige und Zeugen**

Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Bewilligung bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in unter dieses Protokoll fallenden Angelegenheiten als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit einer anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, wenn dies für das Verfahren erforderlich ist. In dem Ersuchen auf Erscheinen ist ausdrücklich anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft die betreffenden Beamten befragt werden sollen.

*Artikel 13***Kosten der Amtshilfe**

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

*Artikel 14***Durchführung**

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den zentralen Zolldienststellen der EFTA-Staaten einerseits und den zuständigen Dienststellen der EG-Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der EG-Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Diese beschließen unter Berücksichtigung von Datenschutzbestimmungen alle dazu notwendigen praktischen Maßnahmen und Regelungen. Sie können den zuständigen Instanzen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihrer Meinung nach erforderlich sind.

(2) Die Vertragsparteien übermitteln einander Verzeichnisse der zuständigen Dienststellen, die als Verbindungsstellen für die praktische Durchführung dieses Protokolls benannt worden sind.

Bei Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, wird besonderen Situationen in angemessener Weise Rechnung getragen, in denen es wegen der Dringlichkeit oder weil nur zwei Länder betroffen sind, für die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen oder den Informationsaustausch direkter Kontakte zwischen den zuständigen Dienststellen der EFTA-Staaten und der EG-Mitgliedstaaten bedarf. Zur Ergänzung werden Listen der Beamten dieser Dienststellen ausgetauscht, die für die Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zuständig sind; diese Listen sind gegebenenfalls zu aktualisieren.

Um eine größtmögliche Wirksamkeit dieses Protokolls zu gewährleisten, treffen die Vertragsparteien alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die für die Schmuggelbekämpfung zuständigen Dienststellen direkte persönliche Kontakte, gegebenenfalls auf der Ebene der örtlichen Zollstellen, aufnehmen, um den Informationsaustausch und die Bearbeitung von Amtshilfeersuchen zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander im einzelnen über die Durchführungsbestimmungen, die sie gemäß diesem Artikel erlassen.

**▼B**

*Artikel 15*

**Ergänzungscharakter des Protokolls**

(1) Dieses Protokoll steht der Durchführung etwaiger Amtshilfeabkommen, die zwischen EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten oder zwischen den EFTA-Staaten geschlossen worden sind oder geschlossen werden, nicht entgegen, sondern bildet eine Ergänzung dazu. Auch schließt es eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 bleiben Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollsachen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten, durch solche Abkommen unberührt.

**▼B****PROTOKOLL 12****über Vereinbarungen mit Drittländern über die Konformitätsbewertung**

Vereinbarungen mit Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten, für die nach den EG-Rechtsvorschriften die Verwendung eines Zeichens vorgesehen ist, werden auf Initiative der Gemeinschaft ausgehandelt. Verhandlungsgrundlage für die Gemeinschaft ist, daß die betreffenden Drittländer gleichzeitig mit den EFTA-Staaten gleichwertige Vereinbarung über eine gegenseitige Anerkennung schließen, wie sie mit der Gemeinschaft getroffen werden sollen. Die Vertragsparteien arbeiten nach den im EWR-Abkommen festgelegten Informations- und Konsultationsverfahren zusammen. Etwaige Streitigkeiten in den Beziehungen zu Drittländern werden nach den entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens geregelt.

**▼B**

### **PROTOKOLL 13**

#### **über die Nichtanwendung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Anwendung von Artikel 26 dieses Abkommens beschränkt sich auf die Bereiche, die unter dieses Abkommen fallen und in denen das geltende Gemeinschaftsrecht vollständig in dieses Abkommen übernommen worden ist.

Sofern die Vertragsparteien keine anderen Lösungen vereinbaren, erfolgt seine Anwendung unbeschadet der Maßnahmen, die die Vertragsparteien gegebenenfalls gegenüber Drittländern zur Vermeidung der Umgehung folgender Maßnahmen einführen:

- Antidumpingmaßnahmen,
- Ausgleichszölle,
- Maßnahmen gegen unlautere Handelspraktiken, die Drittländern zugerechnet werden können.



## PROTOKOLL 14

### über den Handel mit Kohle- und Stahlerzeugnissen

#### *Artikel 1*

Dieses Protokoll gilt für Erzeugnisse, die unter die bilateralen Freihandelsabkommen (nachstehend „Freihandelsabkommen“ genannt) fallen, die zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einzelnen EFTA-Staaten andererseits oder zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den betreffenden EFTA-Staaten geschlossen worden sind.

#### *Artikel 2*

(1) Sofern dieses Protokoll nichts anderes bestimmt, bleiben die Freihandelsabkommen davon unberührt. Finden die Freihandelsabkommen keine Anwendung, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens. Soweit die materiellen Bestimmungen der Freihandelsabkommen weiterhin gelten, finden auch die institutionellen Bestimmungen dieser Abkommen Anwendung.

(2) Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die für den Handel innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen, werden beseitigt.

#### *Artikel 3*

Die Vertragsparteien führen keinerlei Beschränkungen oder administrative und technische Vorschriften ein, die im Handel mit den Vertragsparteien ein Hindernis für den freien Verkehr der unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse darstellen würden.

#### *Artikel 4*

Die wesentlichen für Unternehmen geltenden Wettbewerbsvorschriften für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse sind in Protokoll 25 enthalten. Die sekundären Rechtsvorschriften sind in Protokoll 21 und Anhang XFV aufgeführt.

#### *Artikel 5*

Die Vertragsparteien halten die Beihilferegulungen für die Stahlindustrie ein. Sie erkennen insbesondere die Relevanz und Annehmbarkeit der Gemeinschaftsregelungen für Beihilfen für die Stahlindustrie an, die in der Entscheidung 322/89/EGKS der Kommission festgelegt wurden, deren Geltungsdauer am 31. Dezember 1991 endet. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Inkrafttreten dieses Abkommens neue Gemeinschaftsregelungen über Beihilfen für die Stahlindustrie in das EWR-Abkommen aufzunehmen, vorausgesetzt, sie entsprechen im wesentlichen denen der vorgenannten Entscheidung,

#### *Artikel 6*

(1) Die Vertragsparteien tauschen Marktinformationen aus. Die EFTA-Staaten sorgen nach besten Kräften dafür, daß die Stahlerzeuger, -Verbraucher und -händler diese Informationen liefern.

**▼B**

(2) Die EFTA-Staaten sorgen nach besten Kräften dafür, daß sich die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen stahlerzeugenden Unternehmen an den jährlichen Investitionserhebungen beteiligen, die nach Artikel 15 der Entscheidung Nr. 3302/81/EGKS der Kommission vom 18. November 1981 durchgeführt werden. Unbeschadet der erforderlichen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig über bedeutsame Investitions- und Desinvestitionsprojekte.

(3) Alle Fragen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien fallen unter die allgemeinen institutionellen Bestimmungen des Abkommens.

*Artikel 7*

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß die im Protokoll Nr. 3 der zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einzelnen EFTA-Staaten geschlossenen Freihandelsabkommen festgelegten Ursprungsregeln durch Protokoll 4 dieses Abkommens ersetzt werden.

▼ B**PROTOKOLL 15****über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (► M1 ————— ◀  
Liechtenstein)***Artikel 1*

Die Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge in bezug auf die Freizügigkeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten finden vorbehaltlich der in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen Anwendung.

▼ M1

—————

▼ B*Artikel 5*

(1) Liechtenstein einerseits und die EG-Mitgliedstaaten sowie die übrigen EFTA-Staaten andererseits können bis zum 1. Januar 1998 in bezug auf Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten und der übrigen EFTA-Staaten bzw. in bezug auf Staatsangehörige Liechtensteins die nationalen Bestimmungen beibehalten, die für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung eine vorherige Bewilligung vorschreiben.

(2) Liechtenstein kann in bezug auf Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten sowie der übrigen EFTA-Staaten bis zum 1. Januar 1998 zahlenmäßige Beschränkungen für Personen, die dort einen Wohnsitz begründen wollen, sowie für Saisonarbeiter und Grenzgänger beibehalten. Diese zahlenmäßigen Beschränkungen werden schrittweise verringert.

*Artikel 6*

(1) Liechtenstein kann bis zum 1. Januar 1998 nationale Bestimmungen zur Beschränkung der beruflichen und geographischen Freizügigkeit von Saisonarbeitern beibehalten, einschließlich der Verpflichtung für diese Arbeitnehmer, bei Ablauf der Saisonbewilligung das Hoheitsgebiet Liechtensteins für mindestens drei Monate zu verlassen. Ab 1. Januar 1993 wird die Saisonbewilligung für Saisonarbeiter, die über einen Saisonarbeitsvertrag verfügen, bei ihrer Rückkehr in das Hoheitsgebiet Liechtensteins automatisch erneuert.

(2) Die Artikel 10, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gemäß Anhang V Nummer 2 des Abkommens finden in Liechtenstein in bezug auf Wohnsitzinhaber ab 1. Januar 1995 und in bezug auf Saisonarbeiter ab 1. Januar 1997 Anwendung.

(3) Die Regelungen gemäß Absatz 2 finden auch auf die Familienangehörigen eines im Hoheitsgebiet Liechtensteins selbständig Erwerbstätigen Anwendung.

*Artikel 7*

Liechtenstein kann folgendes beibehalten:

— bis zum 1. Januar 1998 nationale Bestimmungen, nach denen ein Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Staates als Liechtenstein hat und in Liechtenstein beschäftigt ist (Grenzgänger), jeden Tag in den Wohnsitzstaat zurückkehren muß,

**▼B**

- bis zum 1. Januar 1998 nationale Bestimmungen zur Einschränkung der beruflichen Freizügigkeit und des Berufszugangs für alle Arbeitnehmerkategorien;
- bis zum 1. Januar 1995 nationale Bestimmungen zur Begrenzung des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten in bezug auf selbständig Erwerbstätige, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet Liechtensteins haben. Diese Begrenzungen können in bezug auf selbständig Erwerbstätige mit Wohnsitz außerhalb Liechtensteins bis zum 1. Januar 1997 beibehalten werden.

*Artikel 8*

(1) Abgesehen von den Einschränkungen gemäß den Artikeln 2 bis 7 ►**M1** führt ◀ Liechtenstein ab dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens keine neuen einschränkenden Maßnahmen in bezug auf Einreise, Beschäftigung und Wohnsitz von Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen ein.

(2) ►**M1** Liechtenstein ergreift ◀ alle erforderlichen Maßnahmen, damit während der Übergangszeiten Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten und der übrigen EFTA-Staaten verfügbare Stellen mit gleichem Vorrang annehmen können wie die Staatsangehörigen der Schweiz bzw. Liechtensteins.

*Artikel 9***▼M1****▼B**

(2) Bei Ablauf der Übergangszeit für Liechtenstein werden die Vertragsparteien die Übergangsmaßnahmen gemeinsam überprüfen, wobei sie die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend berücksichtigen.

*Artikel 10*

Während der Übergangszeiten finden bestehende bilaterale Regelungen weiterhin Anwendung, sofern sich nicht aus diesem Abkommen Bestimmungen ergeben, die in ihrer Wirkung für die Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten günstiger sind.

*Artikel 11*

Im Sinne dieses Protokolls gelten als „Saisonarbeiter“ bzw. „Grenzgänger“ Beschäftigte gemäß der Definition in den nationalen Rechtsvorschriften ►**M1** ————— ◀ Liechtensteins zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens.

▼ B

## PROTOKOLL 16

über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (► M1 ————— ◀ Liechtenstein)*Artikel 1*

Für die Anwendung dieses Protokolls und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5.7.1971, S. 416), gilt in bezug auf ► M1 ————— ◀ Liechtenstein als „Saisonarbeiter“ jeder Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen EFTA-Staates und Inhaber einer auf höchstens neun Monate befristeten Aufenthaltsbewilligung im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften ► M1 ————— ◀ Liechtensteins ist.

*Artikel 2*

Während der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung hat der Saisonarbeiter Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gemäß den ► M1 ————— ◀ liechtensteinischen Rechtsvorschriften, unter denselben Bedingungen wie ein Staatsangehöriger ► M1 ————— ◀ Liechtensteins, und zwar gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

*Artikel 3*

Ein Teil der von den Saisonarbeitern eingezahlten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung wird von ► M1 ————— ◀ Liechtenstein den Wohnsitzstaaten dieser Arbeitnehmer nach folgendem Verfahren zurückerstattet:

- a) Für jeden Staat wird der Gesamtbetrag der Beiträge aufgrund der Anzahl von Saisonarbeitern, die Staatsangehörige dieses Staates sind und sich am Ende des Monats August in ► M1 ————— ◀ Liechtenstein aufhalten, sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer der Saison, der Lohn- bzw. Gehaltshöhe und der Beitragssätze an die ► M1 ————— ◀ liechtensteinische Arbeitslosenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ermittelt.
- b) Der Gesamtbetrag der Rückerstattung an den einzelnen Staat entspricht 50 vom Hundert des Gesamtbetrags der gemäß vorstehendem Buchstaben a) ermittelten Beiträge.
- c) Die Rückerstattung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtzahl der Saisonarbeiter, die ihren Wohnsitz in dem betreffenden Staat haben, innerhalb des Berechnungszeitraums ► M1 ————— ◀ fünfzig übersteigt.

▼ M1▼ B*Artikel 5*

Die Gültigkeit dieses Protokolls ist auf die Dauer der in Protokoll 15 festgelegten Übergangszeiten begrenzt.



**PROTOKOLL 17**  
**betreffend Artikel 34**

1. Der Erlaß von Rechtsvorschriften und die Durchführung von Maßnahmen durch die Vertragsparteien betreffend den Zugang eines Drittlandes zu ihren Märkten werden durch Artikel 34 nicht präjudiziert.

Rechtsvorschriften in Bereichen, die unter das Abkommen fallen, werden gemäß den im Abkommen beschriebenen Verfahren behandelt; die Vertragsparteien sind bestrebt, entsprechende EWR-Regeln auszuarbeiten.

In allen übrigen Fällen unterrichten die Vertragsparteien den Gemeinsamen EWR-Ausschuß von den Maßnahmen und erlassen soweit notwendig Bestimmungen, um sicherzustellen, daß die Maßnahmen nicht über das Gebiet der anderen Vertragsparteien umgangen werden.

Läßt sich keine Einigung auf solche Regeln oder Bestimmungen erzielen, so kann die betreffende Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen treffen, um Umgehungen zu verhindern.

2. Für die Bestimmung der Begünstigten, die Rechte aus Artikel 34 für sich in Anspruch nehmen können, gilt Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (ABl. Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62) mit gleicher Rechtswirkung wie innerhalb der Gemeinschaft.

**▼B**

## **PROTOKOLL 18**

### **über interne Verfahren zur Durchführung von Artikel 43**

Die Verfahren, die die Europäische Gemeinschaft zur Durchführung von Artikel 43 anwenden wird, sind im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geregelt.

Die Verfahren für die EFTA-Staaten sind im Abkommen über einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten geregelt und werden folgende Aspekte umfassen:

Ein EFTA-Staat, der Maßnahmen gemäß Artikel 43 des Abkommens zu ergreifen beabsichtigt, unterrichtet hiervon rechtzeitig den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten.

Bei geheimen oder dringenden Maßnahmen werden die übrigen EFTA-Staaten und der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten spätestens beim Inkrafttreten der Maßnahmen unterrichtet.

Der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten prüft daraufhin die Lage und nimmt zu der Einführung der Maßnahmen Stellung. Er beobachtet die Situation auch weiterhin und kann mit Mehrheit Empfehlungen für eine eventuelle Änderung, Aussetzung oder Aufhebung der ergriffenen Maßnahmen oder hinsichtlich aller sonstigen Maßnahmen abgeben, die dem betreffenden EFTA-Staat bei der Überwindung seiner Schwierigkeiten helfen sollen.



**PROTOKOLL 19  
über den Seeverkehr**

Die Vertragsparteien wenden untereinander die Maßnahmen, die in den Verordnungen (EWG) Nr. 4057/86 des Rates (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986, S. 14) und Nr. 4058/86 des Rates (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986, S. 21) sowie in der Entscheidung 83/573/EWG des Rates (ABl. Nr. L 332 vom 28.11.1983, S. 37) genannt werden, oder sonstige ähnliche Maßnahmen nicht an, sofern die in das Abkommen aufgenommenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Seeverkehr vollständig durchgeführt werden.

Die Vertragsparteien werden ihre Aktionen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Seeverkehrs gegenüber Drittländern und Unternehmen aus Drittländern gemäß folgenden Bestimmungen koordinieren:

1. Beschließt eine Vertragspartei, die Tätigkeiten bestimmter Drittländer in der Frachtschifffahrt zu überwachen, so unterrichtet sie hiervon den Gemeinsamen EWR-Ausschuß und kann anderen Vertragsparteien vorschlagen, sich an dieser Aktion zu beteiligen.
2. Beschließt eine Vertragspartei, bei einem Drittland diplomatische Schritte zu unternehmen, weil dieses den Zugang zu Ladungen in der Seeschifffahrt beschränkt oder zu beschränken droht, so unterrichtet sie hiervon den Gemeinsamen EWR-Ausschuß. Die anderen Vertragsparteien können beschließen, sich solchen diplomatischen Schritten anzuschließen.
3. Beabsichtigt eine Vertragspartei, gegen ein Drittland und/oder Drittlandsreedereien Aktionen oder Maßnahmen einzuleiten, um damit beispielsweise auf unlautere Preispraktiken bestimmter, im internationalen Frachtlinienvverkehr tätiger Reedereien oder auf Beschränkungen oder angedrohte Beschränkungen des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt zu reagieren, so unterrichtet sie hiervon den Gemeinsamen EWR-Ausschuß. Die Vertragspartei, die das Verfahren einleitet, kann die anderen Vertragsparteien ggf. um Mitarbeit bei diesem Verfahren ersuchen.

Die anderen Vertragsparteien können in ihrem Zuständigkeitsbereich dieselben Maßnahmen oder Aktionen beschließen. Werden die Maßnahmen oder Aktionen einer Vertragspartei über das Gebiet anderer Vertragsparteien umgangen, die solche Maßnahmen oder Aktionen nicht beschlossen haben, so kann die Vertragspartei, deren Maßnahmen oder Aktionen umgangen werden, geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.

4. Beabsichtigt eine Vertragspartei, gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1986, S. 1) Ladungsanteilvereinbarungen auszuhandeln oder diese Verordnung gemäß ihrem Artikel 7 auf Staats angehörige eines Drittlandes auszudehnen, so unter richtet sie hiervon den Gemeinsamen EWR-Ausschuß.

Haben eine oder mehrere Vertragsparteien Einwände gegen das geplante Vorgehen, so ist im Gemeinsamen EWR-Ausschuß eine befriedigende Lösung anzustreben. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung, müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu kann notfalls die Aufhebung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Vertragsparteien gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung gehören.

5. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen werden nach Möglichkeit so rechtzeitig erteilt, daß die Vertragsparteien ihre Aktionen koordinieren können.

**▼B**

6. Auf Antrag einer Vertragspartei können zwischen den Vertragsparteien Konsultationen stattfinden über Fragen des Seeverkehrs, die in den internationalen Organisationen behandelt werden, über die verschiedenen Aspekte der Entwicklungen, die in den Beziehungen zwischen Vertragsparteien und Drittländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs eingetreten sind, und über das Funktionieren der in diesem Bereich geschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkünfte.



## PROTOKOLL 20

### über den Zugang zu Binnenwasserstraßen

1. Die Vertragsparteien gewähren einander Zugang zu ihren Binnenwasserstraßen. Im Falle von Rhein und Donau unternehmen die Vertragsparteien alle erforderlichen Schritte, um die Ziele des gleichberechtigten Zugangs und der Niederlassungsfreiheit im Bereich der Binnenwasserstraßen gleichzeitig zu erreichen.
2. Bis 1. Januar 1996 werden in den zuständigen internationalen Organisationen Vereinbarungen ausgearbeitet, die unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den diesbezüglichen multilateralen Abkommen allen Vertragsparteien einen gleichberechtigten Zugang zu den Binnenwasserstraßen im Gebiet der Vertragsparteien sichern.
3. Alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Binnenwasserstraßen gelten ab Inkrafttreten des Abkommens für die Vertragsparteien, die zu diesem Zeitpunkt Zugang zu den Wasserstraßen der Gemeinschaft haben, und für die übrigen EFTA-Staaten, sobald auch sie gleichberechtigten Zugang erhalten.

Dagegen gilt für Binnenschiffe aus den letzteren EFTA-Staaten, die nach dem 1. Januar 1993 in Fahrt gesetzt wurden, Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 (ABl. Nr. L 116 vom 28.4.1989, S. 25) in der für die Zwecke des Abkommens angepaßten Fassung, sobald diese Staaten Zugang zu den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft erhalten.

▼ B**PROTOKOLL 21****über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen***Artikel 1*

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhält durch eine Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten gleichwertige Befugnisse und ähnliche Aufgaben, wie sie die EG-Kommission zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl besitzt. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird dadurch ermächtigt, den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und in den Artikeln 53 bis 60 des Abkommens sowie im Protokoll 25 niedergelegten Grundsätzen Wirksamkeit zu verleihen.

Die Gemeinschaft erläßt, soweit erforderlich, die Vorschriften, die den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und in den Artikeln 53 bis 60 des Abkommens sowie im Protokoll 25 zum Abkommen genannten Grundsätzen Wirksamkeit verleihen, damit gewährleistet ist, daß die EG-Kommission aufgrund dieses Abkommens über gleichwertige Befugnisse und ähnliche Aufgaben verfügt, wie sie sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens in bezug auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl besitzt.

*Artikel 2*

Sofern gemäß den Verfahren in Teil VII des Abkommens weitere Rechtsakte, zur Durchführung der Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e und 53 bis 60 sowie des Protokolls 25 oder zur Änderung der in Artikel 3 dieses Protokolls aufgeführten Rechtsakte angenommen werden, so werden entsprechende Änderungen in der Vereinbarung über die Einsetzung der EFTA-Überwachungsbehörde vorgenommen, damit gewährleistet ist, daß die EFTA-Überwachungsbehörde gleichzeitig mit gleichwertigen Befugnissen und ähnlichen Aufgaben wie die EG-Kommission ausgestattet wird.

*Artikel 3*

(1) Zusätzlich zu den in Anhang XIV aufgeführten Rechtsakten beinhalten folgende Rechtsakte die Befugnisse und Aufgaben der EG-Kommission bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

*Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen*▼ M137

1. **32004 R 0139:** Artikel 4 Absätze 4 und 5 und Artikel 6 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

▼ M43

2. ► **M225 32004 R 0802:** Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1), berichtigt in ABl. L 172 vom 6.5.2004, S. 9, geändert durch:

▼ M43

- **32006 R 1792**: Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1),
- **32008 R 1033**: Verordnung (EG) Nr. 1033/2008 der Kommission vom 20. Oktober 2008 (ABl. L 279 vom 22.10.2008, S. 3), ◀

▼ M273

- **32013 R 1269**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1269/2013 der Kommission vom 5. Dezember 2013 (ABl. L 336 vom 14.12.2013, S. 1),

▼ M281

- **32013 R 0519**: Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74).

▼ B*Allgemeine Verfahrensregeln*

3. ▶ **M150 32003 R 0001**: Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) ◀, ▶ **M160** geändert durch:

- **32004 R 0411**: Verordnung (EG) Nr. 411/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1) ◀

▼ M185

- **32006 R 1419**: Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 des Rates vom 25. September 2006 (ABl. L 269 vom 28.9.2006, S. 1)

▼ B

4. ▶ **M154 32004 R 0773**: Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18), ◀

▼ M201

- **32006 R 1792**: Verordnung (EG) Nr. 1792/2006 der Kommission vom 23. Oktober 2006 (ABl. L 362 vom 20.12.2006, S. 1),

▼ M226

- **32008 R 0622**: Verordnung (EG) Nr. 622/2008 der Kommission vom 30. Juni 2008 (ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 3),

▼ M281

- **32013 R 0519**: Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74).

▼ M333

- **32015 R 1348**: Verordnung (EU) 2015/1348 der Kommission vom 3. August 2015 (ABl. L 208 vom 5.8.2015, S. 3)

▼ M154 \_\_\_\_\_▼ B*Verkehr*▼ M150 \_\_\_\_\_

▼ M70  
\_\_\_\_\_▼ B

10. **374 R 2988**: Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 319 vom 29.11.1974, S. 1), ► **M150** geändert durch:

— **32003 R 0001**: Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1). ◀

▼ M150  
\_\_\_\_\_▼ M70  
\_\_\_\_\_▼ B

13. **387 R 3975**: Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1987, S. 1), geändert durch:

— **391 R 1284**: Verordnung (EWG) Nr. 1284/91 des Rates vom 14. Mai 1991 (ABl. Nr. L 122 vom 15.5.1991, S. 2)

▼ M3

— **392 R 2410**: Verordnung (EWG) Nr. 2410/92 des Rates vom 23. Juli 1992 (ABl. Nr. L 240 vom 24.8.1992, S. 18)

▼ M150

— **32003 R 0001**: Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1)

▼ M160

— **32004 R 0411**: Verordnung (EG) Nr. 411/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

▼ M70  
\_\_\_\_\_▼ M154  
\_\_\_\_\_▼ B

(2) Zusätzlich zu den in Anhang XIV aufgeführten Rechtsakten beinhalten die folgenden Rechtsakte die Befugnisse und Aufgaben der EG-Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS):

1. EGKSV Artikel 65 Absatz 2 Unterabsätze 3 bis 5, Absatz 3, Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5
2. EGKSV Artikel 66 Absatz 2 Unterabsätze 2 bis 4 und Absätze 4 bis 6
3. **354 D 7026**: EGKS Hohe Behörde: Entscheidung Nr. 26/54 betreffend eine Verordnung über die Auskunftspflicht aufgrund des Artikels 66 Absatz 4 des Vertrages vom 6. Mai 1954 (ABl. Nr. 9 der EGKS vom 11.5.1954, S. 350/54)

**▼ B**

4. **378 S 0715:** Entscheidung Nr. 715/78/EGKS der Kommission vom 6. April 1978 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Geltungsbereich des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 94 vom 8.4.1978, S. 22)
5. **384 S 0379:** Entscheidung Nr. 379/84/EGKS der Kommission vom 15. Februar 1984 zur Festlegung der Befugnisse der mit den im EGKS-Vertrag und den in Anwendung des Vertrages ergangenen Entscheidungen vorgesehenen Nachprüfungen beauftragten Beamten und Bevollmächtigten der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 16.2.1984, S. 23)

**▼ M150****▼ B***Artikel 8*

Die vor Inkrafttreten dieses Abkommens bei der EG-Kommission eingereichten Anträge ► **M150** ◀ gelten als ordnungsgemäß im Sinne der Vorschriften für Anträge ► **M150** ◀ im Rahmen des Abkommens.

Die gemäß Artikel 56 des Abkommens und Artikel 10 des Protokolls 23 zuständige Überwachungsbehörde kann verlangen, daß bei ihr binnen einer von ihr festgesetzten Frist ein gemäß den Vorschriften zur Durchführung des Abkommens ordnungsgemäß ausgefülltes Formblatt eingereicht wird. In diesem Fall gelten der Antrag und ► **M150** ◀ nur dann als ordnungsgemäß, wenn die Formblätter innerhalb der festgesetzten Frist nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens eingereicht werden.

**▼ M150****▼ B***Artikel 10*

Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß Maßnahmen zur Gewährung der erforderlichen Unterstützung für die Beamten der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens getroffen werden, damit diese ihre in dem Abkommen vorgesehenen Nachprüfungen durchführen können.

*Artikel 11*

Auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die bei Inkrafttreten des Abkommens bestehen und zu den in Artikel 53 Absatz 1 genannten Gruppen gehören, ist das Verbot gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht anwendbar, wenn die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens derart abgeändert werden, daß sie die in Anhang XIV vorgesehenen Voraussetzungen für Gruppenfreistellungen erfüllen.

*Artikel 12*

Auf Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehen und zu den in Artikel 53 Absatz 1 genannten Gruppen gehören, ist das Verbot gemäß Artikel 53 Absatz 1 nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht anwendbar, wenn die Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens derart abgeändert werden, daß sie nicht mehr unter das Verbot gemäß Artikel 53 Absatz 1 fallen.

**▼ B***Artikel 13*

Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, für die nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem Inkrafttreten des Abkommens Einzelfreistellungen gewährt wurden, bleiben bis zum Ablauf der in den entsprechenden Entscheidungen genannten Freistellungsfristen oder bis zu einer abweichenden Entscheidung der EG-Kommission von den Bestimmungen dieses Abkommens freigestellt. Ausschlaggebend ist das jeweils frühere Datum.

**▼ M150****Überprüfungsklausel**

Bis Ende 2005 und auf Ersuchen einer der Vertragsparteien werden die Parteien die Mechanismen für die Durchsetzung der Artikel 53 und 54 des Abkommens sowie die Mechanismen für die Zusammenarbeit im Rahmen des Protokolls 23 des Abkommens überprüfen, um eine einheitliche und effiziente Anwendung dieser Artikel zu gewährleisten. Die Parteien werden vor allem den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2004 vom 24. September 2004 im Hinblick auf die Erfahrungen der Parteien mit dem neuen System der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln überarbeiten und die Möglichkeit prüfen, im EWR das System zu spiegeln, das in der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages durch die nationalen Wettbewerbsbehörden, die horizontale Zusammenarbeit zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden und den Mechanismus für die einheitliche Anwendung der Wettbewerbsregeln durch die nationalen Behörden eingerichtet wurde.

**▼B****PROTOKOLL 22****über die Definition der Begriffe „Unternehmen“ und „Umsatz“  
(Artikel 56)***Artikel 1*

Zum Zwecke der Zuweisung der Einzelfälle gemäß Artikel 56 des Abkommens gilt als „Unternehmen“ jedes Rechtssubjekt, das eine kommerzielle oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

*Artikel 2*

„Umsatz“ im Sinne des Artikels 56 des Abkommens umfaßt die Umsätze, welche die beteiligten Unternehmen in dem unter dieses Abkommen fallenden Gebiet im letzten Geschäftsjahr mit Waren und Dienstleistungen erzielt haben und die dem normalen Tätigkeitsbereich der Unternehmen zuzuordnen sind, unter Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

*Artikel 3***▼M136**

An die Stelle des Umsatzes tritt:

- a) bei Kredit- und sonstigen Finanzinstituten die Summe der folgenden in der Richtlinie 86/635/EWG des Rates definierten Ertragsposten gegebenenfalls nach Abzug der Mehrwertsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern:
  - i) Zinserträge und ähnliche Erträge,
  - ii) Erträge aus Wertpapieren:
    - Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren,
    - Erträge aus Beteiligungen,
    - Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen,
  - iii) Provisionserträge,
  - iv) Nettoerträge aus Finanzgeschäften,
  - v) sonstige betriebliche Erträge.

Der Umsatz eines Kredit- oder Finanzinstituts im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens besteht aus den vorerwähnten Ertragsposten, die die im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens errichtete Zweig- oder Geschäftsstelle des Instituts verbucht;

- b) bei Versicherungsunternehmen die Summe der Bruttoprämien; diese Summe umfaßt alle vereinnahmten sowie alle noch zu vereinnahmenden Prämien aufgrund von Versicherungsverträgen, die von diesen Unternehmen oder für ihre Rechnung abgeschlossen worden sind, einschließlich etwaiger Rückversicherungsprämien und abzüglich der aufgrund des Betrages der Prämie oder des gesamten Prämienvolumens berechneten Steuern und sonstigen Abgaben. Bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d sowie den letzten Satzteilen der genannten beiden Absätze der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ist auf die Bruttoprämien abzustellen, die von im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ansässigen Personen gezahlt werden.

**▼B***Artikel 4*

- (1) Abweichend von der in Artikel 2 dieses Protokolls festgelegten Definition des für die Anwendung von Artikel 56 des Abkommens ausschlaggebenden Umsatzes besteht der ausschlaggebende Umsatz:
- a) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Vertriebs- und Liefervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen sind, und den sonstigen Waren oder Dienstleistungen erzielt werden, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preise und ihres Verwendungszwecks als gleichwertig angesehen werden;
  - b) bei Vereinbarungen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Technologietransfervereinbarungen zwischen nichtkonkurrierenden Unternehmen aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen, die sich aus der Technologie ergeben, die Gegenstand der Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ist, und aus den Beträgen, die mit Waren und Dienstleistungen erzielt werden, die diese Technologie verbessern oder ersetzen soll.
- (2) Ist jedoch zur Zeit des Entstehens der in Absatz 1 Buchstaben a und b beschriebenen Vereinbarungen ein Umsatz mit Waren und Dienstleistungen nicht nachweisbar, gilt Artikel 2.

*Artikel 5*

- (1) Betreffen Einzelfälle Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Protokolls 25 fallen, so ist für die Zuweisung dieser Fälle der Umsatz ausschlaggebend, der mit diesen Erzeugnissen erzielt wurde.
- (2) Betreffen Einzelfälle Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich des Protokolls 25 fallen, sowie Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 des Abkommens fallen, so wird der ausschlaggebende Umsatz unter Berücksichtigung aller Erzeugnisse und Dienstleistungen nach Maßgabe von Artikel 2 bestimmt.

▼ **M150****PROTOKOLL Nr. 23****über die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen  
(Artikel 58)****ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE***Artikel 1*

(1) Auf Ersuchen eines der Überwachungsorgane tauschen die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission Informationen aus und beraten über allgemeine Fragen.

(2) Die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission arbeiten nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen unter Beachtung des Artikels 56 des Abkommens, des Protokolls 22 sowie der Entscheidungsautonomie beider Seiten bei der Behandlung von unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 fallenden Einzelfällen gemäß den nachstehenden Vorschriften zusammen.

(3) Für die Zwecke dieses Überwachungsorgans ist das „Gebiet eines Überwachungsorgans“ für die EG-Kommission das Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten, auf das der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrages angewendet wird; für die EFTA-Überwachungsbehörde sind darunter die unter das Abkommen fallenden Hoheitsgebiete der EFTA-Staaten zu verstehen.

▼ **M203***Article 1A*

In the interests of homogeneous interpretation by the EFTA Surveillance Authority and the EC Commission of Articles 53 and 54 of the Agreement and of Articles 81 and 82 of the Treaty, the EFTA Surveillance Authority and the competent authorities of the EFTA States may also be allowed to participate in meetings of the network of public authorities referred to in recital 15 of Council Regulation (EC) No 1/2003 for the purposes of discussion of general policy issues only. The EFTA Surveillance Authority, the EC Commission and the competent authorities of the EFTA states and of the EC Member States shall have the power to make available all information necessary for the purpose of such general policy discussion in that network. Information made available in this context shall not be used for enforcement purposes. This participation shall be without prejudice to rights of participation of the EFTA States and the EFTA Surveillance Authority granted under the EEA Agreement.

▼ **M150****EINLEITUNG DER VERFAHREN***Artikel 2*

(1) In den unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Abkommens fallenden Fällen übermitteln die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission einander unverzüglich Beschwerden, soweit nicht erkennbar ist, dass diese an beide Überwachungsorgane gerichtet wurden. Sie unterrichten sich ebenfalls gegenseitig, wenn Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden.

(2) Die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission übermitteln einander unverzüglich sonstige Informationen, die sie von den nationalen Wettbewerbsbehörden innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets über die Einleitung der ersten formalen Untersuchungsmaßnahme in den unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Abkommens fallenden Fällen erhalten haben.

**▼ M150**

(3) Das Überwachungsorgan, das die in Absatz 1 genannten Informationen erhalten hat, kann hierzu innerhalb von 30 Arbeitstagen nach ihrem Eingang Stellung nehmen.

*Artikel 3*

(1) Das zuständige Überwachungsorgan konsultiert in den unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Abkommens fallenden Fällen das andere Überwachungsorgan,

- wenn es seine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die betreffenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sendet,
- wenn es seine Absicht bekannt gibt, eine Entscheidung anzunehmen, durch die Artikel 53 oder 54 des Abkommens für nicht anwendbar erklärt werden, oder
- wenn es seine Absicht bekannt gibt, eine Entscheidung über Verpflichtungen anzunehmen, die von den Unternehmen angeboten werden und für sie bindend sind.

(2) Das andere Überwachungsorgan kann innerhalb der in der Bekanntgabe oder der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Frist hierzu Stellung nehmen.

(3) Von den beteiligten Unternehmen oder Dritten erhaltene Stellungnahmen sind dem anderen Überwachungsorgan zu übermitteln.

*Artikel 4*

In den unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Abkommens fallenden Fällen übermittelt das zuständige Überwachungsorgan dem anderen Überwachungsorgan die Verwaltungsschreiben, mit denen eine Akte geschlossen oder eine Beschwerde zurückgewiesen wird.

*Artikel 5*

In den unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Abkommens fallenden Fällen lädt das zuständige Überwachungsorgan das andere Überwachungsorgan ein, an den Anhörungen der beteiligten Unternehmen teilzunehmen. Diese Einladung ist auch an die Staaten des Zuständigkeitsbereichs des anderen Überwachungsorgans zu richten.

**BERATENDE AUSSCHÜSSE***Artikel 6*

(1) In den unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Abkommens fallenden Fällen teilt das zuständige Überwachungsorgan dem anderen Überwachungsorgan rechtzeitig den Sitzungstermin des Beratenden Ausschusses mit und übermittelt alle sachdienlichen Unterlagen.

(2) Alle zu diesem Zweck vom anderen Überwachungsorgan übermittelten Unterlagen sind dem Beratenden Ausschuss des für die Entscheidung eines Falles gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständigen Überwachungsorgans zusammen mit den von diesem Überwachungsorgan zusammengestellten Unterlagen vorzulegen.

(3) Jedes Überwachungsorgan sowie die Staaten seines Zuständigkeitsbereichs haben das Recht, sich an den Beratenden Ausschüssen des anderen Überwachungsorgans zu beteiligen und dort Stellung zu nehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

**▼ M150**

(4) Die Konsultation kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens erfolgen. Ersucht jedoch das Überwachungsorgan, das nicht für die Entscheidung in einem Falle gemäß Artikel 56 zuständig ist, um eine Sitzung, so beruft das zuständige Überwachungsorgan eine Sitzung ein.

**ERSUCHEN UM ÜBERMITTLUNG VON UNTERLAGEN UND  
RECHT,  
BEMERKUNGEN ZU MACHEN**

*Artikel 7*

Das Überwachungsorgan, das nicht für die Entscheidung in einem Falle gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständig ist, kann das andere Überwachungsorgan in allen Stufen des Verfahrens um Kopien der wichtigsten Dokumente über unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 fallende Fälle ersuchen und darüber hinaus vor einer endgültigen Entscheidung alle ihm sachdienlich erscheinenden Bemerkungen machen.

**AMTSHILFE**

*Artikel 8*

(1) Richtet das gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständige Überwachungsorgan über ein einfaches Ersuchen oder durch Entscheidung ein Auskunftsverlangen an ein Unternehmen oder an eine Unternehmensvereinigung mit Sitz im Gebiet des anderen Überwachungsorgans, so übermittelt es dem anderen Überwachungsorgan gleichzeitig eine Abschrift dieses Verlangens.

(2) Auf Ersuchen des gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständigen Überwachungsorgans nimmt das andere Überwachungsorgan nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in seinem Gebiet Nachprüfungen vor, sofern das ersuchende Überwachungsorgan dies für angezeigt hält.

(3) Das zuständige Überwachungsorgan ist zur aktiven Teilnahme an Nachprüfungen berechtigt, die von dem anderen Überwachungsorgan gemäß Absatz 2 vorgenommen werden.

(4) Alle Informationen, die bei diesen auf ein Ersuchen hin vorgenommenen Nachprüfungen erlangt werden, sind dem Überwachungsorgan, das die Nachprüfungen verlangt hat, unverzüglich nach deren Abschluss zu übermitteln.

(5) Führt das zuständige Überwachungsorgan in Fällen, die unter Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben b) und c), Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Abkommens fallen, Nachprüfungen im eigenen Gebiet durch, teilt es dem anderen Überwachungsorgan mit, dass Nachprüfungen stattgefunden haben, und übermittelt ihm auf Antrag die Nachprüfungsergebnisse.

(6) Befragt das gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständige Überwachungsorgan mit deren Einverständnis eine natürliche oder eine Rechtsperson innerhalb des Hoheitsgebiets des anderen Überwachungsorgans, wird dieses darüber benachrichtigt. Das nicht zuständige Überwachungsorgan kann bei einer derartigen Befragung anwesend sein; Gleiches gilt für Beamte der Wettbewerbsbehörde, in deren Hoheitsgebiet die Befragungen stattfinden.

**AUSTAUSCH UND NUTZUNG VON INFORMATIONEN**

*Artikel 9*

(1) Für die Zwecke der Anwendung der Artikel 53 und 54 des Abkommens sind die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission berechtigt, einander tatsächliche oder rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden.

▼ **M150**

(2) Die gemäß diesem Protokoll erlangten oder ausgetauschten Kenntnisse dürfen nur für Verfahren nach den Artikeln 53 und 54 des Abkommens und für die Angelegenheit, für die sie erfasst wurden, verwendet werden.

(3) Wenn die in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Informationen einen Fall betreffen, in dem ein Verfahren der aufgrund eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung eröffnet wurde, können diese Informationen von dem Überwachungsorgan, das sie erhalten hat, nicht als Grundlage für die Einleitung einer Nachprüfung in eigenem Namen verwendet werden. Dies gilt unbeschadet der Berechtigung des Überwachungsorgans, auf Grundlage von Informationen aus anderen Quellen eine Nachprüfung vorzunehmen.

(4) Abgesehen von den in Absatz 5 genannten Fällen werden Informationen, die freiwillig von einem Antragsteller auf Anwendung der Kronzeugenregelung vorgelegt werden, nur mit Zustimmung des Antragstellers an das andere Überwachungsorgan weitergeleitet. Ebenso werden Informationen, die während oder im Anschluss an eine Nachprüfung oder mithilfe anderer Maßnahmen zur Sachverhaltsfeststellung oder nach solchen Maßnahmen erlangt wurden, die jeweils ohne einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung nicht hätten durchgeführt werden können, nur dann an das andere Überwachungsorgan weitergeleitet, wenn der Antragsteller eingewilligt hat, Informationen an die Behörde weiterzuleiten, die er freiwillig in seinem Antrag auf Kronzeugenregelung mitgeteilt hat. Hat der Antragsteller seine Zustimmung für die Weiterleitung von Informationen an das andere Überwachungsorgan gegeben, kann diese Zustimmung nicht widerrufen werden. Die Verantwortung eines Antragstellers für Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung, die er an die seiner Ansicht nach zuständige Behörde richtet, bleibt von diesem Absatz unberührt.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 ist die Zustimmung des Antragstellers zur Weiterleitung von Informationen an das andere Überwachungsorgan in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- a) Es ist keine Zustimmung erforderlich, wenn das empfangende Überwachungsorgan ebenfalls einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung erhalten hat, und zwar zu derselben Zuwiderhandlung des gleichen Antragstellers wie das übermittelnde Überwachungsorgan, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Information dem Antragsteller nicht freigestellt ist, die Informationen zurückzuziehen, die er dem empfangenden Überwachungsorgan vorgelegt hat.
- b) Es ist keine Zustimmung erforderlich, wenn das empfangende Überwachungsorgan schriftlich versichert, dass weder die ihm vorgelegten Informationen, noch andere Informationen, die es nach dem von dem übermittelnden Überwachungsorgan angegebenen Datum und Zeitpunkt erhalten könnte, von ihm oder von einer anderen Behörde, an die die Information anschließend weitergeleitet werden könnte, dazu verwendet wird, Sanktionen gegen den Antragsteller oder jede andere juristische oder natürliche Person, die in den Genuss des Rechtsvorteils kommt, den die übermittelnde Behörde aufgrund des Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung gewährt, oder gegen jeden Mitarbeiter oder früheren Beschäftigten der vorgenannten Personen zu verhängen. Dem Antragsteller wird eine Kopie der schriftlichen Zusage der empfangenden Behörde übermittelt.
- c) Für die Weiterleitung dieser Informationen an das Überwachungsorgan, bei dem der Antrag gestellt wurde, und für dessen Verwendung dieser Informationen ist keine Zustimmung erforderlich, wenn von einem Überwachungsorgan im Rahmen von Artikel 8 Absatz 2 auf Verlangen des Überwachungsorgans, bei dem der Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt wurde, Informationen erfasst werden.

**BERUFSGEHEIMNIS***Artikel 10*

(1) Zur Durchführung der ihnen im Rahmen dieses Protokolls übertragenen Aufgaben können die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde den Staaten innerhalb ihres Gebiets alle gemäß diesem Protokoll von ihnen erfassten oder ausgetauschten Informationen übermitteln.

**▼ M150**

(2) Die EG-Kommission, die EFTA-Überwachungsbehörde, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der EFTA-Staaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieses Protokolls erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(3) Vorschriften über das Berufsgeheimnis und die eingeschränkte Verwertung von Kenntnissen, die in dem Abkommen bzw. in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien vorgesehen sind, stehen dem Austausch und der Verwertung von Kenntnissen nach Maßgabe dieses Protokolls nicht entgegen.

**▼ M154****AKTENEINSICHT***Artikel 10A*

Gewährt eine Überwachungsbehörde denjenigen Parteien Akteneinsicht, an die sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte gesandt hat, gilt das Recht auf Akteneinsicht nicht für interne Dokumente der anderen Überwachungsbehörde oder der Wettbewerbsbehörde der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten. Das Recht auf Akteneinsicht gilt ferner nicht für den Briefwechsel zwischen den Überwachungsbehörden, zwischen einer Überwachungsbehörde und den Wettbewerbsbehörden der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten oder zwischen den Wettbewerbsbehörden der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten, wenn ein derartiger Briefwechsel in den Akten der zuständigen Überwachungsbehörde enthalten ist.

**▼ M150****BESCHWERDEN UND ÜBERWEISUNG VON FÄLLEN***Artikel 11*

(1) Beschwerden können an jedes der beiden Überwachungsorgane gerichtet werden. Werden Beschwerden an das Überwachungsorgan gerichtet, das gemäß Artikel 56 für einen bestimmten Fall nicht zuständig ist, wird diese Beschwerde unverzüglich an das zuständige Überwachungsorgan weitergeleitet.

(2) Wenn sich bei der Vorbereitung oder Einleitung von Verfahren von Amts wegen herausstellt, dass das andere Überwachungsorgan für einen Fall gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständig ist, wird dieser Fall an das zuständige Überwachungsorgan überwiesen.

(3) Ist ein Fall einmal gemäß den Absätzen 1 und 2 an das andere Überwachungsorgan überwiesen worden, kann er nicht zurücküberwiesen werden. Ein Fall kann nicht überwiesen werden, wenn

- die Mitteilung der Beschwerdepunkte an die betreffenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen gerichtet wurde,
- an den Kläger ein Schreiben gerichtet wurde, in dem ihm mitgeteilt wird, dass keine ausreichende Begründung für die Einreichung der Beschwerde vorliegt,
- wenn die Absicht bekannt gegeben wird, eine Entscheidung anzunehmen, durch die Artikel 53 oder 54 für ungültig erklärt wird, oder wenn die Absicht bekannt gegeben wird, eine Entscheidung anzunehmen, mit der die von den Unternehmen angebotenen Zusagen für die Unternehmen für verbindlich erklärt werden.

**SPRACHEN***Artikel 12*

Der Schriftwechsel zwischen natürlichen oder juristischen Personen und der EFTA-Überwachungsbehörde sowie der EG-Kommission im Zusammenhang mit Beschwerden erfolgt in der von dieser Person bestimmten Amtssprache der EFTA-Länder oder der Europäischen Gemeinschaften. Dasselbe gilt für alle Verfahrensarten, unabhängig davon, ob das Verfahren aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen dem zuständigen Überwachungsorgan eingeleitet wird.

▼ **M136****PROTOKOLL Nr. 24****über die Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen****ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE***Artikel 1*

(1) Zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission finden ein Informationsaustausch und eine Konsultation über allgemeine politische Fragen statt, falls eine der beiden Überwachungsbehörden darum ersucht.

(2) In den von Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a erfassten Fällen arbeiten die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde bei der Behandlung von Zusammenschlüssen gemäß den nachstehend genannten Bestimmungen zusammen.

(3) Für die Zwecke dieses Protokolls ist das „Gebiet eines Überwachungsorgans“ für die EG-Kommission das Hoheitsgebiet der EG-Mitgliedstaaten, auf das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe jenes Vertrags angewendet wird; für die EFTA-Überwachungsbehörde sind darunter die unter das Abkommen fallenden Hoheitsgebiete der EFTA-Staaten zu verstehen.

*Artikel 2*

(1) Zusammenarbeit findet im Einklang mit den in diesem Protokoll niedergelegten Bestimmungen statt,

- a) wenn der gemeinsame Umsatz der beteiligten Unternehmen im Gebiet der EFTA-Staaten 25 % oder mehr ihres Gesamtumsatzes im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens ausmacht, oder
- b) wenn mindestens zwei beteiligte Unternehmen einen Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR im Gebiet der EFTA-Staaten erzielen, oder
- c) wenn durch einen Zusammenschluss wirksamer Wettbewerb in den Gebieten der EFTA-Staaten oder in einem wesentlichen Teil derselben erheblich behindert werden könnte, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

(2) Zusammenarbeit findet auch statt,

- a) wenn der Zusammenschluss die Verweiskriterien nach Artikel 6 erfüllt,
- b) wenn ein EFTA-Staat wünscht, gemäß Artikel 7 dieses Protokolls Maßnahmen zum Schutz berechtigter Interessen zu treffen.

**ERSTE PHASE DER VERFAHREN***Artikel 3*

(1) Die EG-Kommission übermittelt der EFTA-Überwachungsbehörde binnen drei Arbeitstagen eine Kopie der Anmeldungen der in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a genannten Fälle und so bald wie möglich Kopien der wichtigsten Schriftstücke, die bei ihr eingereicht bzw. von ihr erstellt werden.

**▼ M136**

(2) Die EG-Kommission führt die für die Durchführung des Artikels 57 des Abkommens vorgesehenen Verfahren in enger und stetiger Verbindung mit der EFTA-Überwachungsbehörde durch. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten sind berechtigt, zu diesen Verfahren Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 dieses Protokolls nimmt die EG-Kommission die Mitteilungen der zuständigen Behörde des betreffenden EFTA-Staates entgegen; sie gibt dieser Behörde Gelegenheit, sich in allen Abschnitten des Verfahrens bis zum Erlass einer Entscheidung nach diesem Artikel zu äußern. Zu diesem Zwecke gewährt sie ihr Akteneinsicht.

Die Übermittlung von Schriftstücken zwischen der EG-Kommission und einem EFTA-Staat auf der Grundlage dieses Protokolls erfolgt über die EFTA-Überwachungsbehörde.

**ANHÖRUNGEN***Artikel 4*

In den in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a genannten Fällen fordert die EG-Kommission die EFTA-Überwachungsbehörde auf, bei den Anhörungen der betreffenden Unternehmen vertreten zu sein. Die EFTA-Staaten können ebenfalls bei diesen Anhörungen vertreten sein.

**DER BERATENDE EG-AUSSCHUSS FÜR DIE KONTROLLE VON UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSEN***Artikel 5*

(1) In den in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a genannten Fällen teilt die EG-Kommission der EFTA-Überwachungsbehörde rechtzeitig den Zeitpunkt der Sitzung des Beratenden EG-Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen mit und übermittelt die einschlägigen Unterlagen.

(2) Alle von der EFTA-Überwachungsbehörde zu diesem Zwecke beigebrachten Schriftstücke, einschließlich der Schriftstücke von EFTA-Staaten, werden dem Beratenden EG-Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen zusammen mit weiteren einschlägigen Unterlagen der EG-Kommission vorgelegt.

(3) Die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten sind berechtigt, in dem Beratenden EG-Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen anwesend zu sein und Stellung zu beziehen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

**RECHTE DER EINZELNEN STAATEN***Artikel 6*

(1) Die EG-Kommission kann einen angemeldeten Zusammenschluss durch eine Entscheidung, die sie den beteiligten Unternehmen, den zuständigen Behörden der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich mitteilt, ganz oder teilweise an einen EFTA-Staat verweisen, wenn

- a) ein Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt in diesem EFTA-Staat, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich zu beeinträchtigen droht oder
- b) ein Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt in diesem EFTA-Staat beeinträchtigen würde, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs dieses Abkommens darstellt.

▼ **M136**

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann jeder EFTA-Staat zwecks Anwendung seiner innerstaatlichen Wettbewerbsvorschriften beim Europäischen Gerichtshof aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen Klage erheben, wie dies ein EG-Mitgliedstaat gemäß Artikel 230 und 243 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft tun kann, und insbesondere den Erlass einstweiliger Anordnungen beantragen.

▼ **M137**

(3) Falls der Zusammenschluss geeignet ist, den Handel zwischen einem oder mehreren EG-Mitgliedstaaten und einem oder mehreren EFTA-Staaten zu beeinträchtigen, unterrichtet die Kommission die EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich über einen etwaigen Antrag eines EG-Mitgliedstaates gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004.

EFTA-Staaten können sich dem Antrag, auf den Unterabsatz 1 Bezug nimmt, anschließen, wenn der Zusammenschluss den Handel zwischen einem oder mehreren EG-Mitgliedstaaten und einem oder mehreren EFTA-Staaten beeinträchtigt und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des oder der betreffenden EFTA-Staaten erheblich zu beeinträchtigen droht.

Bei Erhalt eines Exemplars eines Antrags im Sinne von Unterabsatz 1 werden sämtliche innerstaatlichen Fristen in Bezug auf den Zusammenschluss in den EFTA-Staaten gehemmt, bis entschieden wurde, durch wen der Zusammenschluss geprüft wird. Die Hemmung seiner einzelstaatlichen Frist endet, sobald der betreffende EFTA-Staat der EG-Kommission und den beteiligten Unternehmen mitteilt, dass er sich dem Antrag nicht anschließt.

Beschließt die EG-Kommission die Prüfung des Zusammenschlusses, wenden der oder die EFTA-Staaten, die sich dem Antrag angeschlossen haben, ihr innerstaatliches Wettbewerbsrecht nicht mehr auf den Zusammenschluss an.

▼ **M136**

(4) Vor der Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 können Personen oder Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung der EG-Kommission in einem begründeten Antrag mitteilen, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt innerhalb eines EFTA-Staats, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich beeinträchtigen könnte und deshalb ganz oder teilweise von diesem EFTA-Staat geprüft werden sollte.

Die EG-Kommission übermittelt die Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 und diesem Absatz unverzüglich der EFTA-Überwachungsbehörde.

(5) Im Falle eines Zusammenschlusses im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 jener Verordnung hat und nach dem Wettbewerbsrecht mindestens dreier EG-Mitgliedstaaten und mindestens eines EFTA-Staates geprüft werden könnte, können die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung genannten Personen oder Unternehmen vor einer Anmeldung bei den zuständigen Behörden der Kommission in einem begründeten Antrag mitteilen, dass der Zusammenschluss von der Kommission geprüft werden sollte.

Die EG-Kommission übermittelt die Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unverzüglich der EFTA-Überwachungsbehörde.

**▼ M136**

Wenn mindestens einer dieser EFTA-Staaten sich gegen die beantragte Verweisung ausspricht, behalten die zuständigen EFTA-Staaten ihre Zuständigkeit, und die Sache wird nicht gemäß diesem Absatz von den EFTA-Staaten verwiesen.

*Artikel 7*

(1) Unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der EG-Kommission, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 gemeinschaftsweite Zusammenschlüsse zu behandeln, können die EFTA-Staaten geeignete Maßnahmen zum Schutz anderer berechtigter Interessen als derjenigen treffen, welche gemäß der genannten Verordnung berücksichtigt werden, sofern diese Interessen mit den allgemeinen Grundsätzen und den übrigen Bestimmungen vereinbar sind, die gemäß diesem Abkommen direkt bzw. indirekt vorgesehen sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als berechtigte Interessen die öffentliche Sicherheit, die Medienvielfalt und die Aufsichtsregeln.

(3) Jedes andere öffentliche Interesse muss der EG-Kommission mitgeteilt werden; diese muss es nach Prüfung seiner Vereinbarkeit mit den allgemeinen Grundsätzen und den sonstigen Bestimmungen, die gemäß diesem Abkommen direkt bzw. indirekt vorgesehen sind, vor Anwendung der genannten Maßnahmen anerkennen. Die EG-Kommission gibt der EFTA-Überwachungsbehörde und dem betreffenden EFTA-Staat ihre Entscheidung binnen 25 Arbeitstagen nach der entsprechenden Mitteilung bekannt.

**AMTSHILFE***Artikel 8*

(1) Verpflichtet die EG-Kommission Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der EFTA-Überwachungsbehörde haben, durch Entscheidung zur Erteilung von Auskünften, so übermittelt sie der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich eine Kopie davon. Auf Verlangen der EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt die EG-Kommission ihr auch Kopien einfacher Auskunftsverlangen im Zusammenhang mit einem angemeldeten Zusammenschluss.

(2) Die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten erteilen der EG-Kommission auf Verlangen alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der ihr durch Artikel 57 des Abkommens übertragenen Aufgaben benötigt.

(3) Befragt die EG-Kommission eine natürliche oder juristische Person mit deren Zustimmung im Gebiet der EFTA-Überwachungsbehörde, ist diese vorab zu unterrichten. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Wettbewerbsbehörde, in deren Gebiet die Befragung stattfindet, sind berechtigt, bei dieser Befragung zugegen zu sein.

**▼ M137**

(4) Auf Ersuchen der EG-Kommission nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde Nachprüfungen in ihrem Gebiet vor.

(5) Die EG-Kommission ist berechtigt, bei den in Absatz 4 genannten Nachprüfungen vertreten zu sein und aktiv daran teilzunehmen.

(6) Die Auskünfte, die bei den auf Ersuchen vorgenommenen Nachprüfungen erteilt werden, werden der EG-Kommission übermittelt, sobald die Nachprüfungen abgeschlossen sind.

**▼ M136**

(7) Nimmt die EG-Kommission Nachforschungen im Gemeinschaftsgebiet vor und handelt es sich um Fälle gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a, so unterrichtet sie die EFTA-Überwachungsbehörde darüber, dass solche Nachforschungen stattgefunden haben; auf Ersuchen übermittelt sie die einschlägigen Ergebnisse der Nachforschungen.

**BERUFSGEHEIMNIS***Artikel 9*

(1) Die in Anwendung dieses Protokolls erlangten Kenntnisse dürfen nur für die Zwecke der Verfahren nach Artikel 57 des Übereinkommens verwendet werden.

(2) Die EG-Kommission, die EFTA-Überwachungsbehörde, die zuständigen Behörden der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten und alle sonstigen, unter Aufsicht dieser Behörden handelnden Personen und die Beamten und Bediensteten anderer Behörden der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieses Protokolls erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen.

(3) Regeln über das Berufsgeheimnis und die eingeschränkte Verwendung von Informationen gemäß diesem Übereinkommen oder gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien stehen dem Austausch und der Verwendung von Informationen nach Maßgabe dieses Protokolls nicht entgegen.

**ANMELDUNGEN***Artikel 10*

(1) Unternehmen richten ihre Anmeldungen an das zuständige Überwachungsorgan im Einklang mit Artikel 57 Absatz 2 des Abkommens.

(2) Anmeldungen und Beschwerden, die an das Organ gerichtet werden, das gemäß Artikel 57 keine Entscheidungsbefugnis über einen bestimmten Fall hat, werden unverzüglich an das zuständige Überwachungsorgan weitergeleitet.

*Artikel 11*

Als Zeitpunkt der Vorlage der Anmeldung gilt der Tag, an dem diese bei dem zuständigen Überwachungsorgan eingeht.

**SPRACHENREGELUNG***Artikel 12*

(1) Die Unternehmen sind berechtigt, im Zusammenhang mit Anmeldungen für den Schriftverkehr mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission eine Amtssprache eines EFTA-Staates oder der Gemeinschaft zu wählen. Dies gilt für alle Stufen eines Verfahrens.

**▼ M136**

(2) Wählt ein Unternehmen für den Schriftverkehr mit einem Überwachungsorgan eine Sprache, die weder Amtssprache der in den Zuständigkeitsbereich dieses Organs fallenden Staaten noch Arbeitssprache dieses Organs ist, so hat es dafür zu sorgen, dass für alle Unterlagen eine in einer Amtssprache dieses Organs übersetzte Fassung vorliegt.

(3) Betroffene Unternehmen, die nicht zu den Anmeldern zählen, sind ebenfalls berechtigt, den Schriftverkehr mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission in einer Amtssprache eines EFTA-Staates oder der Gemeinschaft oder in einer Arbeitssprache eines der beiden Organe zu führen. Wählen diese Unternehmen für den Schriftverkehr mit einem Überwachungsorgan eine Sprache, die weder Amtssprache der in den Zuständigkeitsbereich dieses Organs fallenden Staaten noch Arbeitssprache dieses Organs ist, so gilt Absatz 2.

(4) Für den Schriftverkehr mit den Unternehmen benutzt das zuständige Organ die für die Übersetzung gewählte Sprache.

**FRISTEN UND WEITERE VERFAHRENSFRAGEN***Artikel 13*

Im Zusammenhang mit Fristen und anderen Verfahrensbestimmungen einschließlich der Verfahren für die Verweisung eines Zusammenschlusses zwischen der EG-Kommission und einem oder mehreren EFTA-Staaten gelten die Vorschriften zur Durchführung des Artikels 57 auch für die Zusammenarbeit zwischen der EG-Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde sowie den EFTA-Staaten, sofern in diesem Protokoll nichts anderes festgelegt ist.

Die Fristen gemäß ► **M137** Artikel 4 Absätze 4 und 5, Artikel 9 Absätze 2 und 6 und Artikel 22 Absatz 2 ◀ der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 beginnen für die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten mit Eingang der betreffenden Schriftstücke bei der EFTA-Überwachungsbehörde.

**ÜBERGANGSVORSCHRIFT***Artikel 14*

Artikel 57 findet keine Anwendung auf Zusammenschlüsse, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens vereinbart oder öffentlich angekündigt wurden oder bei denen die Kontrolle vor diesem Zeitpunkt erworben wurde. Auf keinen Fall findet er Anwendung auf Zusammenschlüsse, hinsichtlich deren eine für den Wettbewerb zuständige nationale Behörde vor dem genannten Zeitpunkt ein Verfahren eröffnet hat.



**PROTOKOLL 25**  
**über den Wettbewerb bei Kohle und Stahl**

*Artikel 1*

(1) Verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, alle Beschlüsse von Verbänden von Unternehmen und alle verabredeten Praktiken im Hinblick auf besondere, in Protokoll 14 genannte Erzeugnisse, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können, weil sie darauf abzielen, im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens unmittelbar oder mittelbar den normalen Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen, insbesondere

- a) die Preise festzusetzen oder zu bestimmen;
- b) die Erzeugung, die technische Entwicklung oder die Investitionen einzuschränken oder zu kontrollieren;
- c) die Märkte, Erzeugnisse, Abnehmer oder Versorgungsquellen aufzuteilen.

(2) Das gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständige Überwachungsorgan genehmigt jedoch für bestimmte Erzeugnisse Vereinbarungen über Spezialisierung oder über gemeinsamen Ein- oder Verkauf, wenn sie in bezug auf die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse feststellt,

- a) daß diese Spezialisierung oder diese gemeinsamen Ein- oder Verkäufe zu einer merklichen Verbesserung der Produktion oder der Verteilung jener Erzeugnisse beitragen;
- b) daß die betreffende Vereinbarung für die Erzielung dieser Wirkungen wesentlich ist, ohne daß sie weitergehende Einschränkungen vorsieht, als dies ihr Zweck erfordert, und
- c) daß sie nicht geeignet ist, den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens die Preise zu bestimmen, die Erzeugung oder den Absatz zu kontrollieren oder einzuschränken, noch diese Erzeugnisse dem tatsächlichen Wettbewerb anderer Unternehmen im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens zu entziehen.

Stellt das zuständige Überwachungsorgan fest, daß gewisse Vereinbarungen ihrer Natur und ihren Auswirkungen nach den obengenannten Vereinbarungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anwendung dieses Absatzes auf die Vertriebsunternehmen, streng analog sind, so genehmigt sie diese Vereinbarungen gleichfalls, wenn sie feststellt, daß sie denselben Bedingungen entsprechen.

(3) Nach Absatz 1 untersagte Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig. Eine Berufung auf sie ist vor keinem Gericht der EG-Mitgliedstaaten oder der EFTA-Staaten zulässig.

*Artikel 2*

(1) Der vorherigen Genehmigung des gemäß Artikel 56 des Abkommens zuständigen Überwachungsorgans unterliegt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3, jedes Vorgehen, das im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens unmittelbar oder mittelbar seiner Natur nach und infolge der Tätigkeit einer Person oder eines Unternehmens, einer Gruppe von Personen oder Unternehmen zu einem Zusammenschluß zwischen Unternehmen führt, von denen mindestens eines unter Artikel 3 fällt, und das den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnte; dabei ist unerheblich, ob das Vorgehen sich auf ein und dasselbe Erzeugnis oder auf verschiedene Erzeugnisse bezieht, ob es in einer Fusion, einem Erwerb von Aktien oder Vermögenswerten, einer Darlehensverpflichtung, einem Vertrag oder einer anderen Art der Kontrolle besteht.

**▼B**

(2) Das nach Artikel 56 des Abkommens zuständige Überwachungsorgan erteilt die in Absatz 1 vorgesehene Genehmigung, wenn es feststellt, daß das beabsichtigte Vorgehen den beteiligten Personen oder Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, hinsichtlich der ihrer Zuständigkeit unterstehenden Erzeugnisse

— auf einem bedeutenden Teil des Marktes dieser Erzeugnisse die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern

— oder den aus der Anwendung des Abkommens sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.

(3) Bestimmte Arten des Vorgehens können im Hinblick auf die Bedeutung der durch das Vorgehen erfaßten Vermögenswerte oder Unternehmen sowie der Art des bewirkten Zusammenschlusses vom Erfordernis vorheriger Genehmigung befreit werden.

(4) Stellt das nach Artikel 56 des Abkommens zuständige Überwachungsorgan fest, daß öffentliche oder private Unternehmen, die rechtlich oder tatsächlich auf dem Markt eines ihrer Zuständigkeit unterstehenden Erzeugnisses eine beherrschende Stellung einnehmen oder erwerben, durch die sie einem tatsächlichen Wettbewerb in einem beträchtlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Abkommens entzogen werden, diese Stellung zu mit dem Abkommen im Widerspruch stehenden Zwecken verwenden, und ist dieser Mißbrauch geeignet, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen, so richtet es an diese Unternehmen alle geeigneten Empfehlungen, um zu verhindern, daß sie ihre Stellung für diese Zwecke ausnutzen.

*Artikel 3*

Unter dem Begriff „Unternehmen“ sind, was Artikel 1 und 2 dieses Protokolls sowie die zu ihrer Anwendung erforderlichen Auskünfte und die ihretwegen erhobenen Klagen anbelangt, diejenigen Unternehmen zu verstehen, die im räumlichen Geltungsbereich des Abkommens eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet von Kohle und Stahl ausüben, sowie diejenigen Unternehmen oder Organisationen, die gewerbsmäßig eine Vertriebstätigkeit ausüben, mit Ausnahme des Verkaufs an Haushalte oder an Kleingewerbetreibende.

*Artikel 4*

Anhang XIV des Abkommens enthält besondere Bestimmungen zur Durchführung der in den Artikeln 1 und 2 niedergelegten Grundsätze.

*Artikel 5*

Die EFTA-Überwachungsbehörde und die EG-Kommission achten auf die Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls niedergelegten Grundsätze nach Maßgabe der Bestimmungen des Protokolls 21 und des Anhangs XIV des Abkommens zur Durchführung der Artikel 1 und 2.

*Artikel 6*

Einzelfälle der in den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls genannten Art werden von der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 56 des Abkommens entschieden.

**▼B**

*Artikel 7*

Die zuständigen Organe arbeiten nach Maßgabe des Protokolls 23 zusammen, um im Europäischen Wirtschaftsraum eine einheitliche Überwachung für den Wettbewerbsbereich zu entwickeln und zu gewährleisten und eine einheitliche Durchführung, Anwendung und Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens zu fördern.

▼ **B****PROTOKOLL 26****über die Befugnisse und Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich der staatlichen Beihilfen**▼ **M109***Artikel 1*

Eine Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten überträgt der EFTA-Überwachungsbehörde gleichwertige Befugnisse und ähnliche Aufgaben, wie sie die EG-Kommission zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens zur Anwendung der Wettbewerbsregeln betreffend staatliche Beihilfen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft innehat; damit soll die EFTA-Überwachungsbehörde in die Lage versetzt werden, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) und in den Artikeln 49 und 61 bis 63 des Abkommens niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen. Die EFTA-Überwachungsbehörde erhält dieselben Befugnisse zur Anwendung der für staatliche Beihilfen geltenden Wettbewerbsregeln bei den unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen nach Maßgabe von Protokoll 14.

*Artikel 2*

Neben den in Anhang XV aufgeführten Rechtsakten spiegeln ► **M170** die folgenden Rechtsakte ◀ die Befugnisse und Aufgaben der EG-Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln betreffend staatliche Beihilfen gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wider:

- **M170** 1. ◀ **399 R 0659**: Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1),  
 ► **M135** geändert durch:  
 — Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge angenommen am 16. April 2003. ◀

▼ **M201**

- **32006 R 1791**: Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1),

▼ **M281**

- **32013 R 0517**: Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1).

▼ **M170**

2. **32004 R 0794**: Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1), berichtigt in ABl. L 25 vom 28.1.2005, S. 74, und ABl. L 131 vom 25.5.2005, S. 45, ► **M227** geändert durch:

- **32008 R 0271**: Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 (ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1), ◀

▼ **M283**

- **32014 R 0372**: Verordnung (EU) Nr. 372/2014 der Kommission vom 9. April 2014 (ABl. L 109 vom 12.4.2014, S. 14).



## PROTOKOLL 27

### über die Zusammenarbeit im Bereich der staatlichen Beihilfen

Um eine einheitliche Durchführung, Anwendung und Auslegung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Gebiet der Vertragsparteien und ihre harmonische Entwicklung zu gewährleisten, befolgen die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde folgende Regeln:

- a) Ein Informations- und Meinungs austausch über allgemeinpolitische Fragen wie Durchführung, Anwendung und Auslegung der in dem Abkommen niedergelegten Vorschriften über staatliche Beihilfen findet regelmäßig oder auf Ersuchen eines Überwachungsorgans statt.
- b) Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde erstellen regelmäßig Berichte über staatliche Beihilfen in ihren jeweiligen Staaten. Diese Berichte werden der jeweils anderen Überwachungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- c) Falls das in Artikel 93 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genannte Verfahren oder das entsprechende in einer Vereinbarung zwischen den EFTA-Staaten zur Einrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde dargelegte Verfahren für staatliche Beihilfeprogramme und Beihilfefälle eingeleitet wird, benachrichtigt die EG-Kommission bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde die andere Überwachungsbehörde und die betroffenen Parteien, damit diese sich äußern können.
- d) Sobald eine Entscheidung getroffen wird, wird sie der anderen Überwachungsbehörde mitgeteilt.
- e) Die Einleitung des unter Buchstabe c genannten Verfahrens sowie die unter Buchstabe d genannten Entscheidungen werden von der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde veröffentlicht.
- f) Ungeachtet der Vorschriften dieses Protokolls stellen die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde auf Ersuchen der anderen Überwachungsbehörde von Fall zu Fall Informationen über einzelne staatliche Beihilfeprogramme und Beihilfefälle zur Verfügung und führen einen Meinungs austausch darüber durch.
- g) Die gemäß Buchstabe f erhaltenen Informationen werden vertraulich behandelt.



## **PROTOKOLL 28** **über geistiges Eigentum**

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand des Schutzes**

- (1) In diesem Protokoll umfaßt der Begriff „geistiges Eigentum“ auch den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gemäß Artikel 13 des Abkommens.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls und des Anhangs XVII passen die Vertragsparteien nach Inkrafttreten des Abkommens ihre Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums in der Weise an, daß diese den Grundsätzen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und dem im Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums erreichten Schutzniveau, einschließlich des Grads der Durchsetzbarkeit dieser Rechte, entsprechen.
- (3) Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften des Abkommens und unbeschadet der Bestimmungen dieses Protokolls und des Anhangs XVII passen die EFTA-Staaten auf Ersuchen und nach Konsultierung der Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums in der Weise an, daß diese mindestens dem Schutzniveau entsprechen, das nach Unterzeichnung des Abkommens in der Gemeinschaft gilt.

### *Artikel 2*

#### **Erschöpfung der Rechte**

- (1) Soweit die Erschöpfung der Rechte in Maßnahmen oder in der Rechtsprechung der Gemeinschaft geregelt ist, sehen die Vertragsparteien die Erschöpfung der Rechte des geistigen Eigentums nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts vor. Diese Bestimmung ist unbeschadet der künftigen Entwicklung der Rechtsprechung in Übereinstimmung mit den vor der Unterzeichnung des Abkommens ergangenen einschlägigen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften auszulegen.
- (2) Für Patentrechte gilt diese Bestimmung spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens.

### *Artikel 3*

#### **Gemeinschaftspatente**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um binnen drei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung 89/695/EWG über Gemeinschaftspatente die Verhandlungen über die Beteiligung der EFTA-Staaten an dieser Vereinbarung zum Abschluß zu bringen. Die Beteiligung Islands erfolgt frühestens am 1. Januar 1998.
- (2) Die besonderen Bedingungen für die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Vereinbarung 89/695/EWG über Gemeinschaftspatente bilden Gegenstand künftiger Verhandlungen.
- (3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, nach Inkrafttreten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente alle EFTA-Staaten, die dies wünschen, gemäß Artikel 8 der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente einzuladen, in Verhandlungen einzutreten, sofern die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 erfüllt sind.

**▼B**

(4) Die EFTA-Staaten übernehmen die materiellen Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 in ihre Rechtsvorschriften.

(5) Hinsichtlich der Patentierbarkeit von Arzneimitteln und Lebensmitteln hat Finnland den Bestimmungen des Absatzes 4 bis zum 1. Januar 1995 nachzukommen. Hinsichtlich der Patentierbarkeit von Arzneimitteln hat Island den Bestimmungen des Absatzes 4 bis zum 1. Januar 1997 nachzukommen. Vor Ablauf der jeweiligen Frist richtet die Gemeinschaft weder an Finnland noch an Island eine Einladung gemäß Absatz 3.

(6) Unbeschadet des Artikels, 2 kann sich der Inhaber oder Berechtigte eines Patents, das für ein in Absatz 5 genanntes Erzeugnis in einem Vertragsstaat zu einem Zeitpunkt angemeldet wurde, zu dem weder in Finnland noch in Island ein Erzeugnispatent für das Erzeugnis erlangt werden konnte, auf die Rechte aus dem Patent berufen, um die Einfuhr und das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in den Vertragsstaaten, in denen das Erzeugnis patentrechtlich geschützt ist, zu verhindern, selbst wenn das Erzeugnis in Finnland oder Island zuerst vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist.

Dieses Recht kann für die in Absatz 5 genannten Erzeugnisse bis zum Ende des zweiten Jahres, nachdem Finnland oder Island die Patentierbarkeit dieser Erzeugnisse eingeführt hat, geltend gemacht werden.

*Artikel 4***Halbleitererzeugnisse**

(1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Ausdehnung des Rechtsschutzes von Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen zu beschließen, die keinen Rechtsschutz nach Maßgabe des Abkommens genießen und aus Drittländern oder Gebieten stammen, die nicht Vertragspartei sind. Sie können hierzu auch Abkommen schließen.

(2) Dehnt eine Vertragspartei den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Nichtvertragsparteien aus, so unternimmt die betreffende Vertragspartei alles in ihrer Kraft Stehende, damit die Nichtvertragspartei den anderen Vertragsparteien des Abkommens zu den gleichen Bedingungen Rechtsschutz gewährt.

(3) Die Ausdehnung der Rechte durch parallele oder gleichwertige Abkommen, Vereinbarungen oder gleichwertige Beschlüsse zwischen einer der Vertragsparteien und einem Drittland wird von allen Vertragsparteien anerkannt und beachtet.

(4) Auf die Absätze 1 bis 3 finden die im Abkommen niedergelegten allgemeinen Regeln über die gegenseitige Unterrichtung, Konsultierung und Streitschlichtung Anwendung.

(5) Für den Fall, daß zwischen einer Vertragspartei und einem Drittland abweichende Beziehungen begründet werden, sind gemäß Absatz 4 unverzüglich Konsultationen über die Auswirkungen einer solchen Abweichung auf das Fortbestehen des freien Warenverkehrs im Sinne des vorliegenden Abkommens einzuleiten. Werden solche Abkommen, Vereinbarungen oder Beschlüsse trotz anhaltender Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinschaft und der betreffenden anderen Vertragspartei angenommen, so findet Teil VII des Abkommens Anwendung.

**▼B***Artikel 5***Internationale Übereinkommen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vor dem 1. Januar 1995 folgenden multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen, geistigen und kommerziellen Eigentums beizutreten:

- a) Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967);
- b) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971);
- c) Internationales Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
- d) Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989);
- e) Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genf 1977, geänderte Fassung 1979);
- f) Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1980);
- g) Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (1984).

(2) Der in Absatz 1 genannte Termin für den Beitritt Finnlands, Norwegens und Irlands zu dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen wird auf den 1. Januar 1996, für Island hingegen auf den 1. Januar 1997 verlegt.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Protokolls übernehmen die Vertragsparteien die materiellen Bestimmungen der in Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Übereinkommen in ihr innerstaatliches Recht. Irland setzt die materiellen Bestimmungen der Berner Übereinkunft bis zum 1. Januar 1995 in innerstaatliches Recht um.

*Artikel 6***Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**

Die Vertragsparteien kommen überein, die durch das Abkommen begründete Regelung über das geistige Eigentum unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet im Hinblick auf die Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde zu verbessern.

*Artikel 7***Gegenseitige Unterrichtung und Konsultierung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig über die Arbeiten im Rahmen internationaler Organisationen und Übereinkommen, die das geistige Eigentum betreffen, auf dem laufenden zu halten.

**▼ B**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Ersuchen in Bereichen, für die eine Gemeinschaftsregelung gilt, im obengenannten Rahmen und Kontext vorherige Konsultationen durchzuführen.

*Artikel 8*

**Übergangsbestimmungen**

Die Vertragsparteien kommen überein, in Verhandlungen einzutreten, um interessierten EFTA-Staaten die volle Beteiligung an künftigen gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu ermöglichen.

Werden solche Maßnahmen vor Inkrafttreten des Abkommens erlassen, so sind die Verhandlungen über die Beteiligung an diesen Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzunehmen.

*Artikel 9*

**Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bleiben von den Bestimmungen dieses Protokolls unberührt.

**▼B**

**PROTOKOLL 29**  
**über die berufliche Bildung**

Zur Förderung der Mobilität junger Menschen innerhalb des EWR kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu verstärken und sich um eine Verbesserung der Bedingungen für Studenten zu bemühen, die in einem anderen als ihrem eigenen EWR-Staat studieren wollen. In diesem Zusammenhang kommen sie überein, daß die Bestimmungen des Abkommens betreffend das Aufenthaltsrecht für Studenten die vor Inkrafttreten des Abkommens bestehenden Möglichkeiten einzelner Vertragsparteien in bezug auf die von ausländischen Studenten erhobenen Studiengebühren nicht berühren.

▼ B

## PROTOKOLL 30

mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der  
Zusammenarbeit im Bereich der Statistik▼ M207*Artikel 1*

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine Konferenz von Vertretern der nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien, des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und des EFTA Statistical Office (ESO) leitet die statistische Zusammenarbeit, entwickelt Programme und Verfahren für die statistische Zusammenarbeit, die eng mit denen der Gemeinschaft abgestimmt sind, und überwacht ihre Durchführung. Diese Konferenz und der ►M228 Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) ◀ erfüllen ihre Aufgaben für die Zwecke dieses Protokolls auf gemeinsamen Sitzungen als ►M228 AESS/EWR-Konferenz ◀ gemäß der Geschäftsordnung, die sich die ►M228 AESS/EWR-Konferenz ◀ gibt.

(2) Mit Beginn der Zusammenarbeit bei den in diesem Protokoll genannten Programmen und Maßnahmen nehmen die EFTA-Staaten uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht, an allen EG-Ausschüssen und anderen Gremien teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung und Entwicklung dieser Programme und Maßnahmen unterstützen.

(3) Die statistischen Angaben aus den EFTA-Staaten werden von diesen zur Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung an Eurostat weitergeleitet. Zu diesem Zweck arbeitet das ESO eng mit den EFTA-Staaten und Eurostat zusammen, um sicherzustellen, dass die Daten aus den EFTA-Staaten als Teil der EWR-Statistiken ordnungsgemäß übermittelt und über die üblichen Verbreitungskanäle an die verschiedenen Benutzergruppen weitergeleitet werden.

(4) Die EFTA-Staaten übernehmen die Eurostat entstehenden zusätzlichen Kosten der Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten aus ihren Ländern.

(5) Die EFTA-Staaten leisten entsprechend Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den Gemeinkosten, die der Gemeinschaft neben den Kosten der Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten durch die Teilnahme der EFTA-Staaten an den in diesem Protokoll genannten Programmen und Maßnahmen entstehen.

(6) ►M228 Für den Umgang mit Statistiken aus den EFTA-Staaten gilt die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164) ◀ ►M338 , geändert durch:

— **32015 R 0759**: Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90) ◀

(7) Es wird ein gemeinsamer ESO/Eurostat-Jahresbericht erstellt, in dem die Verwirklichung der im Zusammenhang mit diesem Protokoll vorgesehenen Ziele, Prioritäten und Maßnahmen geprüft wird und der in Absatz 1 genannten ►M228 AESS/EWR-Konferenz ◀ sowie dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorgelegt wird.

▼ M274

▼ **M207***Artikel 3***Statistisches Programm 2008 bis 2012**

(1) Das mit dem in Absatz 4 genannten Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 ist der Rahmen für die statistischen Maßnahmen des EWR im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012. Sämtliche Hauptbereiche und Arbeitsthemen des Statistischen Programms der Gemeinschaft 2008 bis 2012 gelten als relevant für die EWR-Zusammenarbeit im Bereich Statistik und stehen den EFTA-Staaten uneingeschränkt zur Teilnahme offen.

(2) Ab 1. Januar 2008 erarbeiten das EFTA Statistical Office und Eurostat jedes Jahr gemeinsam ein eigenes Statistisches Programm für den EWR. Das jährliche Statistische Programm für den EWR stützt sich auf einen Teil des jährlichen Arbeitsprogramms, das die Kommission gemäß dem in Absatz 4 genannten Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt, und wird gleichzeitig ausgearbeitet. Das jährliche Statistische Programm für den EWR wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen internen Verfahren genehmigt.

(3) Ab 1. Januar 2008 leisten die EFTA-Staaten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und den dazugehörigen Finanzierungsvorschriften einen Finanzbeitrag in Höhe von 75 % des unter den Haushaltslinien 29 02 03 und 29 01 04 01 (Politik auf dem Gebiet der statistischen Information) des Gemeinschaftshaushalts ausgewiesenen Betrags.

(4) Folgender Rechtsakt der Gemeinschaft ist Gegenstand dieses Artikels:

— **32007 D 1578**: Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

▼ **M220***Artikel 4***Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)**

(1) Die EFTA-Staaten nehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an den in Absatz 4 genannten Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft teil.

(2) Die Ziele 1, 2 und 3 sowie die entsprechenden Maßnahmen in den jährlichen Arbeitsprogrammen, die von der Kommission nach dem in Absatz 4 genannten Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen werden, gelten als relevant für die statistische Zusammenarbeit im EWR und stehen den EFTA-Staaten uneingeschränkt zur Teilnahme offen.

(3) Ab 1. Januar 2009 leisten die EFTA-Staaten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und den dazugehörigen Finanzbestimmungen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 75 % des unter den Haushaltslinien 29 02 04 und 29 01 04 04 (Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik) des Gemeinschaftshaushalts ausgewiesenen Betrags.

▼ M220

- (4) Gegenstand dieses Artikels ist folgender Rechtsakt der Gemeinschaft:
- **32008 D 1297**: Beschluss Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 76).

▼ M265*Artikel 5***Statistisches ► M274 2013 bis ► M345 2020 ◀ ◀**

- (1) Folgender Rechtsakt ist Gegenstand dieses Artikels:
- **32013 R 0099**: Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12), ► M274 geändert durch:
    - **32013 R 1383**: Verordnung (EU) Nr. 1383/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 84). ◀

▼ M345

- **32017 R 1951**: Verordnung (EU) 2017/1951 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (ABl. L 284 vom 31.10.2017, S. 1).

▼ M265

- (2) Das mit der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 aufgestellte Europäische Statistische Programm ► M345 2013-2020 ◀ ist der Rahmen für die statistischen Maßnahmen des EWR im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis ► M345 31. Dezember 2020 ◀. Sämtliche Hauptbereiche des Europäischen Statistischen Programms ► M345 2013-2020 ◀ gelten als relevant für die Zusammenarbeit im Bereich Statistik und stehen den EFTA-Staaten uneingeschränkt zur Teilnahme offen.
- (3) ► M274 Das Statistische EFTA-Amt und Eurostat erarbeiten für die Jahre ► M345 2013 bis 2020 ◀ jeweils ein spezifisches jährliches Statistisches Programm für den EWR. Dieses Programm stützt sich auf einen Teil des jährlichen Arbeitsprogramms, das die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 erstellt, und wird parallel hierzu ausgearbeitet. Das jährliche Statistische Programm des EWR wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen internen Verfahren genehmigt. ◀
- (4) ► M345 Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und den dazugehörigen Finanzierungsvorschriften für 2013 einen Finanzbeitrag von 75 Prozent des unter den Haushaltslinien 29 02 05 (Europäisches Statistisches Programm 2013-2017) und 29 01 04 05 (Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesenen Betrags, und für 2014 bis 2020 einen Finanzbeitrag von 75 Prozent des unter den Haushaltslinien 29 02 01 (Bereitstellung hochwertiger statistischer Information, Einführung neuer Methoden zur Erstellung europäischer Statistiken und Intensivierung der Partnerschaft mit dem Europäischen Statistischen System) und 29 01 04 01 (Unterstützungsausgaben für das Europäische Statistische Programm) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ausgewiesenen Betrags. ◀

▼ M87▼ B**PROTOKOLL 31****über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**▼ M9*Artikel 1***Forschung und technologische Entwicklung**▼ M162

(1) Ab dem 1. Januar 1994 beteiligen sich die EFTA-Staaten an der Durchführung der Rahmenprogramme der unter Absatz 5 genannten Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich Forschung und technologische Entwicklung und ab dem 1. Januar 2005 durch Beteiligung an ihren spezifischen Programmen an den unter Absatz 9 genannten Programmen.

▼ M181

(2) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in den Absätzen 5, 9 und 10 genannten Aktivitäten.

▼ M9

(3) Die EFTA-Staaten wirken in den EG-Ausschüssen, welche die EG-Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der in Absatz 5 genannten Tätigkeiten unterstützen, in vollem Umfang mit.

(4) Angesichts der besonderen Merkmale der auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung vorgesehenen Zusammenarbeit werden Vertreter der EFTA-Staaten außerdem im Ausschuß für Wissenschaftliche und Technische Forschung (Crest) und sonstigen EG-Ausschüssen mitarbeiten, die die EG-Kommission in diesem Bereich konsultiert, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der Zusammenarbeit erforderlich ist.

(5) Dieser Artikel betrifft die folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft sowie die daraus abgeleiteten Rechtsakte:

- **390 D 0221:** Beschluß 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 28),
- **394 D 1110:** Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. Nr. L 126 vom 18.5.1994, S. 1), ► **M42** geändert durch:
- **396 D 0616:** Beschluß Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69),
- **397 D 2535:** Beschluß Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1), ◀

▼ M61

- **399 D 0182:** Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

▼ **M118**

- **32002 D 1513**: Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002—2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), ► **M146** geändert durch:
- **32004 D 0786**: Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7). ◀

▼ **M188**

- **32006 D 1982**: Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

▼ **M269**

- **32013 R 1291**: Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).  
  
Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines finanziellen Beitrags ausgenommen.

▼ **M252**

- (6) Die in den Absätzen 5, 8a, 8c, 9 und 10 genannte Bewertung und umfassende Neuorientierung der Aktivitäten der Union im Bereich Forschung und technologische Entwicklung wird nach dem in Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens genannten Verfahren durchgeführt.

▼ **M9**

- (7) Das Abkommen berührt weder die bilaterale Zusammenarbeit innerhalb des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) <sup>(1)</sup> noch die bilateralen Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten, soweit es darin um die nicht unter das Abkommen fallende Zusammenarbeit geht.

▼ **M155**

- (8) ► **M250** a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden „Agentur“), die mit folgendem Rechtsakt der Union errichtet wurde:
  - **32010 R 0912**: Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11), ► **M295** geändert durch:
  - **32014 R 0512**: Verordnung (EU) Nr. 512/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 72). ◀

<sup>(1)</sup> **387 D 0516**: Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 (ABl. Nr. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

▼ **M155**

- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten der Agentur.
- c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Verwaltungsrat und am Sicherheitsakkreditierungsgremium der Agentur, haben jedoch kein Stimmrecht.
- d) Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.
- e) Die EFTA-Staaten wenden auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union an.
- f) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.
- g) Nach Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens mit Ausnahme von Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 für diesen Absatz.
- h) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung für Dokumente der Agentur, einschließlich derer, die die EFTA-Staaten betreffen.
- i) In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss etwas anderes beschließt.
- j) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein. ◀

▼ **M224**

- (8a) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2009 an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt der Gemeinschaft zugrunde liegt:
- **32008 R 0683**: Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1), ► **M250** geändert durch:
  - **32010 R 0912**: Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11). ◀
- b) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und Protokoll 32 zum Abkommen einen Finanzbeitrag zu den unter Buchstabe a genannten Aktivitäten.

Außerdem zahlt Norwegen auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c des Abkommens einen Beitrag von 20 114 000 EUR für das Jahr 2008 (die erste Hälfte bis zum 31. August 2012, die zweite Hälfte bis zum 31. August 2013), der in den in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 von Protokoll 32 vorgesehenen Mittelabruf aufzunehmen ist.

▼ M224

- c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an allen Gemeinschaftsausschüssen, die die Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten unterstützen, haben dort aber kein Stimmrecht.

Unbeschadet dieser Bestimmung kann die Teilnahme der EFTA-Staaten an den Ausschüssen der Gemeinschaft, die die Europäische Kommission insbesondere in Sicherheitsfragen unterstützen, Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Kommission sein. Solche Vereinbarungen sollten eine einheitliche Vorgehensweise der Europäischen Gemeinschaften und der EFTA-Staaten beim Schutz der in den europäischen GNSS-Programmen verwendeten Daten, Informationen und Technologien und die Einhaltung der diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien ermöglichen

▼ M229

- d) Verfahren für die Beteiligung der EFTA-Staaten gemäß Artikel 101 des Abkommens:

Jeder EFTA-Staat kann gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2009/334/EG der Kommission <sup>(1)</sup> ein Vollmitglied zur Teilnahme an den Sitzungen der Expertengruppe für die Sicherheit der europäischen GNSS (Ausschuss für die Sicherheit der europäischen GNSS) ernennen.

Die Europäische Kommission wird die Teilnehmer rechtzeitig über die Sitzungstermine dieser Gruppe informieren und ihnen die entsprechenden Unterlagen zukommen lassen.

► M229 e) ◀ Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.

► M229 f) ◀ In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss eine andere Entscheidung erlässt.

▼ M286

- (8aa) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an den Maßnahmen, die auf der Grundlage des folgenden Rechtsaktes der Union eingeleitet werden können:

— **32013 R 1285**: Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen.

- c) Die Kosten der Erweiterung der geografischen Abdeckung des EGNOS-Systems auf die Gebiete der EFTA-Staaten werden von letzteren als finanzieller Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen übernommen. Eine solche Ausweitung der geografischen Abdeckung, soweit die technischen Möglichkeiten diese zulassen, darf nicht zu einer Verzögerung bei der Erweiterung der geografischen Abdeckung des EGNOS-Systems auf die geografisch in Europa gelegenen Gebiete der Mitgliedstaaten führen.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2009/334/EG der Kommission vom 20. April 2009 (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 22).

▼ M286

- d) Auf Projektebene verfügen die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EFTA-Staaten über die Rechte gemäß Artikel 81 Buchstabe d des Abkommens.
- e) Sofern der Beschluss Nr. 247/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.
- f) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht, an allen Ausschüssen der Union, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a unterstützen.

Die Beteiligung der EFTA-Staaten an den Ausschüssen und Expertengruppen der Union, die die Europäische Kommission insbesondere in Sicherheitsfragen bei den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen unterstützen, wird in der Geschäftsordnung der jeweiligen Ausschüsse und Gruppen geregelt.

- g) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.
- h) In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss etwas anderes beschließt.

▼ M287

- (8ab) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt der Union zugrunde liegt:

— **32011 D 1104**: Beschluss Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationsystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 1).

- b) Die EFTA-Staaten können vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens bzw. der Übereinkunft im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a bzw. b des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU PRS-Teilnehmer werden.
- c) Die Beteiligung der EFTA-Staaten an den verschiedenen Ausschüssen und Expertengruppen im Zusammenhang mit dem PRS wird im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.
- d) Artikel 10 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- e) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.
- f) In Bezug auf Island wird die Anwendung dieses Absatzes ausgesetzt, bis der Gemeinsame EWR-Ausschuss etwas anderes beschließt.

▼ **M234**

(8b) Die Vertragsparteien fördern eine geeignete Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen, Einrichtungen und anderen Stellen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, um Akteure aus den EFTA-Staaten zu einer Teilnahme am Projekt SESAR zu denselben Bedingungen wie Akteure aus den EU-Mitgliedstaaten zu ermutigen, darunter an den Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens SESAR gemäß der einschlägigen Grundverordnung <sup>(1)</sup>.

Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Ausnahme des Stimmrechts uneingeschränkt am Ausschuss für den einheitlichen europäischen Luftraum, der die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens SESAR unterstützt.

▼ **M252**

(8c) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2012 an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt der Union zugrunde liegt:

— **32010 R 0911**: Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1).

b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.

c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht an allen Unionsausschüssen, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten unterstützen, insbesondere am GMES-Ausschuss, am Sicherheitsausschuss und am Nutzerforum.

d) Dieser Absatz gilt nicht für Liechtenstein.

▼ **M259**▼ **M288**

(8d) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an den Maßnahmen, die auf der Grundlage des folgenden Rechtsaktes der Union eingeleitet werden können:

— **32014 R 0377**: Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen.

<sup>(1)</sup> 32007 R 0219: Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1), ► **M235** geändert durch:

— **32008 R 1361**: Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12), ◀

► **M293** — **32014 R 0721**: Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1). ◀

▼ M288

- c) Sofern der Beschluss Nr. 249/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.
- d) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Ausnahme des Stimmrechts uneingeschränkt an allen Ausschüssen der Union, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a unterstützen.
- e) Dieser Absatz gilt nicht für ► M305 ————— ◀ Liechtenstein.

▼ M162

(9) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2005 an den Maßnahmen der Gemeinschaft zu Lasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005:

— **Haushaltslinie 08.14.01:** „Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung (2005).“

▼ M181

(10) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2006 an den Maßnahmen der Gemeinschaft zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006:

— „**Haushaltslinie 02.04.02:** Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung“.

▼ M212

(11) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Europäischen Innovations- und Technologieinstitut, nachstehend „Institut“ genannt, das durch den folgenden Rechtsakt der Gemeinschaft errichtet wurde:

— **32008 R 0294:** Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1),  
► M269 geändert durch:

— **32013 R 1292:** Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 174). ◀

▼ M269▼ M212

- c) Die EFTA-Staaten wenden auf das Institut und sein Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an.

▼ M212

- d) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige eines EFTA-Staates, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, vom Direktor des Instituts unter Vertrag genommen werden.
- e) Gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens für diesen Absatz.
- f) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung ebenfalls für alle Dokumente des Instituts in Bezug auf die EFTA-Staaten.

▼ M299

- (12) a) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen von Maßnahmen, die auf der Grundlage des folgenden Rechtsakts der Gemeinschaft eingeleitet werden können:
- **32009 R 0723**: Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1), geändert durch:
    - **32013 R 1261**: Verordnung (EU) Nr. 1261/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 (ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 1).
  - b) In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 wird auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren verwiesen, die nicht in das Abkommen aufgenommen worden sind. Daher sind diese Verweise nur bei der Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe d von Relevanz und lassen den Geltungsbereich des Abkommens unberührt.
  - c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an allen Gemeinschaftsausschüssen, die die Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten unterstützen, haben dort aber kein Stimmrecht.

▼ M331

- (13) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 11. April 2017 an den Tätigkeiten der Union in Verbindung mit der folgenden Haushaltlinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für ► **M341** die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ◀:
- Haushaltlinie 02 04 77 03**: „Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung“.
- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.
  - c) Die Kosten, die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten durch ihre Beteiligung an den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten, die nach dem 11. April 2017 angelaufen sind, entstehen, werden ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Finanzhilfvereinbarung oder des betreffenden Finanzhilfbeschlusses unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft wie die Kosten, die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten entstehen, sofern der Beschluss Nr. 208/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Oktober 2017 vor Ablauf der Vorbereitenden Maßnahme in Kraft tritt.

▼ **M331**

- d) Island und Liechtenstein nehmen an dieser Vorbereitenden Maßnahme nicht teil und leisten keinen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.

▼ **M8***Artikel 2***Informationsdienste und Sicherheit der Informationssysteme**

(1) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1994 an den ► **M83** in den Absätzen 5 und 6 ◀ genannten Programmen und Aktionen der Gemeinschaft.

(2) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den ► **M83** in den Absätzen 5 und 6 ◀ genannten Programmen und Aktionen.

▼ **M174**

Für die in Absatz 7 genannten Maßnahmen werden die EFTA-Staaten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den Haushaltslinien 09 03 04 und 09 01 04 03 (Transeuropäische Telekommunikationsnetze) sowie den künftigen entsprechenden Haushaltslinien leisten.

▼ **M8**

(3) ► **M174** Mit dem Beginn der Zusammenarbeit bei den Programmen und Maßnahmen nach den Absätzen 5, 6 und 7 werden sich die EFTA-Staaten umfassend an den EG-Ausschüssen beteiligen, die die EG-Kommission bei der Verwaltung, der Ausarbeitung und der Umsetzung dieser Programme und Maßnahmen unterstützen. ◀

(4) Eine Bewertung und umfassende Neuausrichtung der Maßnahmen der Programme im Bereich der Informationsdienste erfolgt gemäß dem Verfahren des Artikels 79 Absatz 3 des Abkommens.

(5) Gegenstand dieses Artikels sind folgende Rechtsakte der Gemeinschaft und die daraus abgeleiteten Rechtsakte;

— **389 D 0286**: Entscheidung 89/286/EWG des Rates vom 17. April 1989 über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (1989—1994) (Programm SPRINT) (ABl. Nr. L 112 vom 25.4.1989, S. 12), geändert durch

— **394 D 0005**: Entscheidung 94/5/EG des Rates vom 20. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 6 vom 8.1.1994, S. 25);

— **391 D 0691**: Beschluß 91/691/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über ein Programm zur Schaffung eines Binnenmarktes für Informationsdienste (ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 41);

— **392 D 0242**: Beschluß 92/242/EWG des Rates vom 31. März 1992 auf dem Gebiet der Sicherheit von Informationssystemen (ABl. Nr. L 123 vom 8.5.1992, S. 19);

▼ **M23**

— **396 D 0339**: Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multi-Media-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. Nr. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

▼ **M33**

— **396 D 0664**: Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40);

▼ **M71**

— **398 D 0253**: Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10);

▼ M81

- **399 D 0276**: Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. L 33 vom 6.2.1996, S. 1), ► **M138** geändert durch:
- **32003 D 1151**: Entscheidung Nr. 1151/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 1); ◀

▼ M146

- **32004 D 0787**: Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12);

▼ M103

- **32001 D 0048**: Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32);

▼ M143

- **32003 D 2256**: Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1), ► **M146** geändert durch:
- **32004 D 0787**: Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12); ◀

▼ M178

- **32005 D 2113**: Entscheidung Nr. 2113/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 34);

▼ M171

- **32005 D 0456**: Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1);

▼ M173

- **32005 D 0854**: Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1);

▼ M218

- **32008 D 1351**: Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118);

▼ M279

- **32013 R 1316**: Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), ► **M334** geändert durch:
- **32017 R 1953**: Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 1). ◀

▼ **M279**

Die EFTA-Staaten nehmen nur an der Komponente „Telekommunikation“ der Fazilität „Connecting Europe“ teil.

Liechtenstein wird von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu diesem Programm ausgenommen;

▼ **M285**

— **32014 R 0283**: Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), ► **M334** geändert durch:

— **32017 R 1953**: Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 1) ◀

▼ **M83**

(6) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2000 an den Aktionen der Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2000:

— **B5-3 3 4**: Förderung europäischer Inhalte in globalen Netzen.

▼ **M174**

(7) Die EFTA-Staaten werden sich ab dem 1. Januar 2006 an den Maßnahmen beteiligen, die sich aus den folgenden Rechtsakten ergeben können, soweit diese Maßnahmen in Beziehung zu Projekten von allgemeinem Interesse im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze stehen:

— **395 R 2236**: Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert durch:

— **399 R 1655**: Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 1999 (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1),

— **32004 R 0788**: Verordnung (EG) Nr. 788/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17),

— **32004 R 0807**: Verordnung (EG) Nr. 807/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46),

— **32005 R 1159**: Verordnung (EG) Nr. 1159/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 16).

— **397 D 1336**: Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12), geändert durch:

— **32002 D 1376**: Entscheidung Nr. 1376/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 1).

**▼ B***Artikel 3***Umwelt**

(1) Die Zusammenarbeit in Umweltfragen wird im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen vertieft:

**▼ M98**

— Umweltpolitik und Umweltaktionsprogramme, sowie insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf folgenden Rechtsakten der Gemeinschaft basieren:

- **493 Y 0517:** Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1),
- **397 D 0150:** Beschluss 97/150/EG der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Errichtung eines Europäischen Beratenden Forums für Umwelt sowie dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. L 58 vom 27.2.1997, S. 48),

**▼ M111**

- **32001 D 0704:** Beschluss 2001/704/EG der Kommission vom 26. September 2001 zur Aufhebung des Beschlusses 97/150/EG zur Einrichtung eines Europäischen Beratenden Forums für die Umwelt sowie dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. L 258 vom 27.9.2001, S. 20),

**▼ M100**

- **398 D 2179:** Beschluss Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1).

**▼ B**

- Einbindung der Erfordernisse des Umweltschutzes in andere Politikbereiche;
- wirtschaftliche und steuerliche Instrumente;
- Umweltfragen von grenzüberschreitender Bedeutung;
- wichtige regionale und globale Themen, die in internationalen Organisationen erörtert werden.

Die Zusammenarbeit schließt unter anderem regelmäßige Sitzungen ein.

**▼ M10**

- (2) ► **M253** a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „Agentur“) und dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz, die mit Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz <sup>(1)</sup> eingesetzt wurden.
- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.
- c) Infolge von Buchstabe b beteiligen sich die EFTA-Staaten in vollem Umfang, jedoch ohne Stimmrecht, am Verwaltungsrat der Agentur und werden an der Arbeit des wissenschaftlichen Beirats der Agentur beteiligt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

**▼ M10**

- d) Der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ und sonstige Begriffe, die sich auf ihre in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung enthaltenen öffentlichen Stellen beziehen, bezeichnen zusätzlich zu ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten und deren öffentliche Stellen.
- e) Die der Agentur übermittelten oder von ihr stammenden Umweltdaten können veröffentlicht werden und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern vertrauliche Informationen in den EFTA-Staaten in gleichem Maße geschützt werden wie innerhalb der Gemeinschaft.
- f) Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.
- g) Die EFTA-Staaten wenden auf die Agentur das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an.
- h) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.
- i) Nach Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens für diesen Absatz.
- j) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 für Dokumente der Agentur, die auch die EFTA-Staaten betreffen. ◀

**▼ B**

- (3) Entscheidet der Gemeinsame EWR-Ausschuß, daß die Zusammenarbeit durch parallele Gesetzgebung der Vertragsparteien mit gleichem oder gleichartigem Inhalt zu erfolgen hat, so gelten künftig für die Ausarbeitung einer derartigen Gesetzgebung in dem betreffenden Bereich die Verfahren des Artikels 79 Absatz 3 des Abkommens.

**▼ M101**

- (4) ► **M112** Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den in Absatz 7 genannten Aktionen der Gemeinschaft. ◀

- (5) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens einen Finanzbeitrag zu ► **M112** den in Absatz 7 genannten Aktionen ◀ der Gemeinschaft.

▼ **M101**

(6) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an der Arbeit der ► **M112** Gremien ◀, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung ► **M112** der in Absatz 7 genannten Aktionen ◀ der Gemeinschaft unterstützen.

(7) ► **M112** Gegenstand dieses Artikels sind die folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft sowie die davon abgeleiteten Rechtsakte:

a) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2001 gelten: ◀

— **32000 D 2850**: Beschluss Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0787**: Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12). ◀

▼ **M112**

b) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2002 gelten:

— **32001 D 1411**: Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0786**: Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7). ◀

▼ **M195**▼ **M172**

d) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gelten:

— **32002 D 1600**: Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das Sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

▼ **M327**

e) **32013 D 1386**: Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171)

▼ **B***Artikel 4*▼ **M253****Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**▼ **B**

(1) Mit Inkrafttreten des Abkommens beteiligen sich die EFTA-Staaten gemäß Abschnitt VI an dem Gemeinschaftsprogramm „Jugend für Europa“.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Teils VI beteiligen sich die EFTA-Staaten ab 1. Januar 1995 an allen zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft befindlichen bzw. angenommenen Gemeinschaftsprogrammen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend. Die Planung und Entwicklung dieser Gemeinschaftsprogramme erfolgt mit Inkrafttreten des Abkommens gemäß den in Abschnitt VI, insbesondere in Artikel 79 Absatz 3, genannten Verfahren.

▼ **M36**

(2a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1997 an den Aktionen der Gemeinschaft im Rahmen der Haushaltslinie B3-1011 „Europäischer freiwilliger Dienst“ des Haushaltsplans der Gemeinschaft für 1997.

▼ **M56**

(2b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. August 1998 an folgendem Gemeinschaftsprogramm:

**398 D 1686:** Beschluß Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Aufstellung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft „Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche“ (ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 1).

▼ **M93**

(2c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2000 ► **M51** an folgenden Gemeinschaftsprogrammen ◀:

— **399 D 0382:** Beschluss 1999/382/EG der Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33), ► **M168** geändert durch:

— **32004 R 0885:** Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1), ◀

▼ **M51**

— **399 D 0051:** Entscheidung 1999/51/EG des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden europäischen Ausbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 45),

▼ **M53**

— **32000 D 0253:** Beschluß Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1), ► **M128** geändert durch:

— **32003 D 0451:** Beschluss Nr. 451/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 6), ◀

▼ **M146**

— **32004 D 0786:** Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7),

▼ **M168**

— **32004 R 0885:** Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1),

▼ **M67**

— **32000 D 1031:** Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0786:** Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7), ◀

▼ **M168**

— **32004 R 0885:** Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

▼ **M63**

(2d) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2000 an den Aktionen der Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2000:

— **B3-1003**: Vorbereitende Maßnahmen für das Europäische Jahr der Sprachen 2001.

▼ **M91**

(2e) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2001 an dem folgenden Programm:

— **32000 D 1934**: Beschluss Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1).

▼ **M125**

(2f) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2001 an den Maßnahmen der Gemeinschaft zulasten der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 2001, 2002 und 2003:

— **B3-1 0 0 0A**: „Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik – Verwaltungsausgaben“;

— **B3-1 0 0 0**: „Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Bereich allgemeine Bildung und Jugendpolitik“.

▼ **M126**

(2g) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2003 an der folgenden Maßnahme:

— **32003 D 0291**: Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 (ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0786**: Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7), ◀

▼ **M168**

— **32004 R 0885**: Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

▼ **M140**

(2h) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2004 an dem folgenden Programm:

— **32003 D 2317**: Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

▼ M141

(2i) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2004 an dem folgenden Programm:

- **32003 D 2318**: Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

▼ M147

(2j) Ab dem 1. Januar 2004 nehmen die EFTA-Staaten an Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Haushaltlinie teil, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 eingesetzt wurde:

- **Haushaltlinie 15 07 03**: „Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen“.

▼ M158

(2k) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2005 an folgenden ► M157 ► C1 Programmen: ◀ ◀

- **32004 D 0790**: Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24),

▼ M157▼ C1

- **32004 D 0791**: Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Aktionen 2, 3A, 3B und 3C des Programms,

▼ M166

- **32004 D 2241**: Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

▼ M189

(2l) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2007 an folgenden Programmen:

- **32006 D 1719**: Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007—2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30),
- **32006 D 1720**: Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

▼ **M221**

(2m) Die EFTA-Staaten nehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an den Aktionen 1 und 3 des folgenden Programms teil:

- **32008 D 1298**: Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (20092013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und zur Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

▼ **M270**

(2n) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an folgendem Programm:

- **32013 R 1288**: Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

▼ **M36**

(3) ► **M270** Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den in den Absätzen 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i, 2j, 2k, 2l, 2m und 2n genannten Programmen und Aktionen. ◀

▼ **B**

(4) Mit Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen der Programme, zu denen die EFTA-Staaten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a einen Finanzbeitrag leisten, ist ihre volle Mitwirkung in allen EG-Ausschüssen, welche die Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung der genannten Programme unterstützen, gewährleistet.

(5) ► **M8** Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1994 an den verschiedenen Maßnahmen der Gemeinschaft, einschließlich an den Programmen EURYDICE und ARION; dazu gehören der Austausch von Informationen sowie gegebenenfalls Kontakte und Treffen von Sachverständigen, Seminare und Konferenzen. ◀ Über den Gemeinsamen EWR-Ausschuß bzw. andere Gremien ergreifen die Vertragspartner auch weitere Initiativen, die ihnen in diesem Zusammenhang als geeignet erscheinen.

(6) Die Vertragsparteien fördern die zweckdienliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen, Organen und anderen Einrichtungen in ihren Hoheitsgebieten, soweit dies zur Vertiefung und Ausweitung dieser Zusammenarbeit beitragen könnte. Dies gilt insbesondere für Fragen, die in den Tätigkeitsbereich des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) <sup>(1)</sup> fallen.

<sup>(1)</sup> **375 R 0337**: Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), geändert durch:

- **1 79 H**: Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassungen der Verträge — Beitritt der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 291 vom 19.11.1979, S. 99)
- **1 85 I**: Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassungen der Verträge — Beitritt des Königreichs Spanien und der Republik Portugal (Abl. Nr. L 302, 15.11.1985, S. 170).

▼ **M135**

- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, angenommen am 16. April 2003.

**▼ M110**

(7) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf der Grundlage der folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft eingeleitet werden können:

- **398 H 0561**: Empfehlung 98/561/EG des Rates vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 56),
- **32001 H 0166**: Empfehlung 2001/166/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 zur europäischen Zusammenarbeit bei der Bewertung der Qualität der Schulbildung (ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 51),

**▼ M204**

- **32006 H 0961**: Empfehlung 2006/961/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur transnationalen Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Zwecken der allgemeinen und beruflichen Bildung: Europäische Qualitätscharta für Mobilität (ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 5),
- **32006 H 0962**: Empfehlung 2006/962/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen (ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10).

**▼ M216**

(8) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft:

- **32008 H 0506(01)**: Empfehlung 2008/C 111/01 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1),

**▼ M231**

- **32008 H 1213**: Empfehlung 2008/C 319/03 des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union (ABl. C 319 vom 13.12.2008, S. 8),

**▼ M232**

- **32009 H 0708(01)**: Empfehlung 2009/C 155/01 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (ABl. C 155 vom 8.7.2009, S. 1),
- **32009 H 0708(02)**: Empfehlung 2009/C 155/02 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) (ABl. C 155 vom 8.7.2009, S. 11),

**▼ M284**

- **32012 H 1222(01)**: Empfehlung 2012/C 398/01 des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1),

**▼ M336**

- **32017 H 0615**: Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15),

**▼ M349**

- **32018 H 0502**: Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

**▼ B***Artikel 5***Sozialpolitik**

(1) Auf dem Gebiet der Sozialpolitik sind im Rahmen des in Artikel 79 Absatz 1 des Abkommens genannten Dialogs unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen: Organisation von Sitzungen, einschließlich entsprechender Sachverständigenkontakte, Untersuchung von Fragen von gegenseitigem Interesse aus spezifischen Bereichen, Austausch von Informationen über Maßnahmen der Vertragsparteien, Bestandsaufnahme der Zusammenarbeit sowie gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare und Konferenzen.

**▼ B**

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen, denen folgende Gemeinschaftsakte zugrunde liegen:

- **388 Y 0203**: Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 28 vom 3.2.1988, S. 3);
- **391 Y 0531**: Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit für Frauen und Männer (1991-1995) (ABl. Nr. C 142 vom 31.5.1991, S. 1);

**▼ M22**

- **395 D 0593**: Beschluß 95/593/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996—2000) (ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 37).

Die EFTA-Staaten beteiligen sich nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Protokoll an diesem Aktionsprogramm der Gemeinschaft;

**▼ B**

- **390 Y 627(06)**: Entschließung des Rates vom 29. Mai 1990 über Maßnahmen zur Unterstützung der Langzeitarbeitslosen (ABl. Nr. C 157 vom 27.6.1990, S. 4);
- **386 X 0379**: Empfehlung 86/379/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 225 vom 12.8.1986, S. 43);
- **389 D 0457**: Beschluß 89/457/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht benachteiligten Personengruppen (ABl. Nr. L 224 vom 2.8.1989, S. 10).

(3) Mit Inkrafttreten des Abkommens beteiligen sich die EFTA-Staaten an den gemeinschaftlichen Aktionen zugunsten älterer Menschen <sup>(1)</sup>.

Die EFTA-Staaten leisten einen Finanzbeitrag nach Maßgabe von Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens.

Die volle Mitwirkung der EFTA-Staaten in den EG-Ausschüssen, welche die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung eines Programms unterstützen, ist gewährleistet; ausgenommen sind Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Zuweisung von Finanzmitteln der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten.

**▼ M13**

(4) Die EFTA-Staaten beteiligen sich im Jahr 1995 gemäß dem Arbeitsprogramm in Anlage 1 zu diesem Protokoll an den Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Behinderten. Während dieses Zeitraums leisten die EFTA-Staaten einen Finanzbeitrag gemäß dem Abschnitt „Haushaltstechnische Aspekte“ des Arbeitsprogramms.

<sup>(1)</sup> **391 D 0049**: Beschluß 91/49/EWG des Rates vom 26. November 1991 (ABl. Nr. L 28 vom 2.2.1991, S. 29) ► **M8** Im Zusammenhang mit dem Beschluß 91/49/EWG des Rates wird vereinbart, daß die EFTA-Staaten sich ab 1. Januar 1994 an den Verwaltungskosten beteiligen, die durch Folgemaßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Haushaltlinie B3-4104 „Aktionen zugunsten älterer Menschen“ entstehen. ◀

▼ **M251**

(5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den in Absatz 8 unter den ersten beiden Gedankenstrichen genannten Programmen und Maßnahmen der Gemeinschaft ab 1. Januar 1996, an dem unter dem dritten Gedankenstrich genannten Programm ab 1. Januar 2000, an dem unter dem vierten Gedankenstrich genannten Programm ab 1. Januar 2001, an den unter dem fünften und dem sechsten Gedankenstrich genannten Programmen ab 1. Januar 2002, an den unter dem siebten und dem achten Gedankenstrich genannten Programmen ab 1. Januar 2004, an den unter dem neunten, dem zehnten und dem elften Gedankenstrich genannten Programmen ab 1. Januar 2007 ► **M254** , an dem unter dem zwölften Gedankenstrich genannten Programm ab 1. Januar 2009 ► **M275** , an den in Absatz 12 genannten Maßnahmen, die aus den Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 finanziert werden, ab 1. Januar 2012 und an den in Absatz 13 genannten Maßnahmen, die aus der Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans für ► **M306** die Haushaltsjahre 2014 ► **M314** , 2015 ► **M329** , 2016 ► **M342** , 2017 und 2018 ◀ ◀ ◀ ◀ finanziert werden, ab 1. Januar 2014 ◀ ◀ und an dem unter dem dreizehnten Gedankenstrich genannten Programm ab 1. Januar 2012 ► **M280** an dem unter dem vierzehnten Gedankenstrich genannten Programm ab dem 1. Januar 2014 ◀ ► **M346** an dem unter dem fünfzehnten Gedankenstrich genannten Programm ab dem 1. Januar 2018 ◀.

▼ **M13**

(6) Ab diesem Zeitpunkt leisten die EFTA-Staaten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in ► **M275** Absätze 8, 12 und 13 ◀ genannten Programmen und Aktionen.

(7) Die volle Mitwirkung der EFTA-Staaten in den EG-Ausschüssen, welche die Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung der in den ► **M275** Absätze 8, 12 und 13 ◀ genannten Programme und Aktionen unterstützen, ist ab der Aufnahme der Zusammenarbeit bei diesen Programmen und Aktionen gewährleistet.

(8) Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen, denen folgende Gemeinschaftsrechtsakte zugrunde liegen:

- **393 D 0136**: Beschluß 93/136/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II 1993-1996) (ABl. Nr. L 56 vom 9.3.1993, S. 30);
- **394 D 0782**: Beschluß 94/782/EG des Rates vom 6. Dezember 1994 über die Weiterführung des Handynet-Systems im Rahmen der bisherigen Aktivitäten betreffend das erste Modul „Technische Hilfsmittel“ (ABl. Nr. L 316 vom 9.12.1994, S. 42);

▼ **M54**

- **32000 D 0293**: Beschluß Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1);

▼ **M104**

- **32001 D 0051**: Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) (ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22), ► **M175** geändert durch:
  - **32005 D 1554**: Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9); ◀

▼ **M114**

- **32001 D 0903**: Beschluss 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 15);

▼ M115

- **32002 D 0050:** Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1), ► **M146** geändert durch:
  - **32004 D 0786:** Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7); ◀

▼ M132

- **32000 D 0750:** Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1);

▼ M152

- **32004 D 0803:** Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

▼ M183

- **32006 D 0771:** Beschluss Nr. 771/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Einführung des Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007) — Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft (ABl. L 146 vom 31.5.2006, S. 1).

▼ M190

- **32006 D 1672:** Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1), berichtigt in ABl. L 65 vom 3.3.2007, S. 12.

▼ M200

- **32007 D 0779:** Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

▼ M222

- **32008 D 1098:** Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20).

▼ M251

- **32011 D 0940:** Beschluss Nr. 940/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2011 über das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012) (ABl. L 246 vom 23.9.2011, S. 5).

▼ M280

- **32013 R 1381:** Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Errichtung des Programms über die Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

Liechtenstein wird nur an den Maßnahmen im Rahmen der Haushaltslinien 33 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Grundrechte und Unionsbürgerschaft und 33 02 02 Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung teilnehmen.

Norwegen ist von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.

▼ M346

- **32017 D 0864:** Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) (ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1).

**▼ B**

► **M13** (9) ◀ Der Gemeinsame EWR-Ausschuß trifft die notwendigen Entscheidungen, um bei der Durchführung künftiger Gemeinschaftsprogramme und -maßnahmen im sozialen Bereich die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

► **M13** (10) ◀ Die Vertragsparteien fördern die zweckdienliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen, Organen und anderen Einrichtungen in ihren Hoheitsgebieten, soweit dies zur Vertiefung und Ausweitung dieser Zusammenarbeit beitragen könnte. Dies gilt insbesondere für Fragen, die in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen<sup>(1)</sup> fallen.

**▼ M230**

(11) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (nachstehend ‚Agentur‘ genannt), die mit folgendem Rechtsakt der Gemeinschaft errichtet wurde:

— **31994 R 2062**: Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), geändert durch:

— **31995 R 1643**: Verordnung (EG) Nr. 1643/95 des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1).

— **32003 R 1654**: Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 38).

— **32005 R 1112**: Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 des Rates vom 24. Juni 2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5).

b) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und nach Protokoll 32 zum Abkommen einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.

c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Verwaltungsrat und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten.

<sup>(1)</sup> **375 R 1365**: Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch:

— **1 79 H**: Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 291 vom 19.11.1979, S. 111)

— **1 85 I**: Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassungen der Verträge - Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik (ABl. Nr. L 302 vom 15.11.1986, S. 170).

**▼ M161**

— **1 94 N**: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, geändert durch ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1).

**▼ M135**

— **Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, angenommen am 16. April 2003.**

▼ **M230**

- d) Die EFTA-Staaten teilen der Agentur innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 160/2009 vom 4. Dezember 2009 die wichtigsten Bestandteile ihres innerstaatlichen Informationsnetzes für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 in der geänderten Fassung mit.
- e) Die EFTA-Staaten benennen innerhalb des unter Buchstabe d festgelegten Zeitraums die Stellen, die für die Koordinierung und/oder Weitergabe der auf innerstaatlicher Ebene der Agentur zu übermittelnden Informationen zuständig sind.
- f) Die EFTA-Staaten teilen der Agentur auch den Namen der in ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten Stellen mit, die in der Lage sind, mit ihr hinsichtlich bestimmter Themen von besonderem Interesse zusammenzuarbeiten und mithin als themenspezifische Ansprechstelle des Netzes zu fungieren.
- g) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der unter den Buchstaben d, e und f genannten Angaben überprüft der Verwaltungsrat die wichtigsten Bestandteile des Netzes, um der Beteiligung der EFTA-Staaten Rechnung zu tragen.
- h) Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.
- i) Die EFTA-Staaten wenden auf die Agentur und ihr Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften an.
- j) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung des Rates (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(1)</sup> können Angehörige eines EFTA-Staates, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, vom Direktor der Agentur durch Vertrag eingestellt werden.
- k) Nach Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens für diesen Absatz.
- l) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission <sup>(2)</sup> gilt für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 für Dokumente der Agentur, die auch EFTA-Staaten betreffen.

▼ **M254**

(12) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2012 an den Maßnahmen, die aus der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für ► **M261** die Haushaltsjahre 2012 und 2013 ◀ finanziert werden:

— **Haushaltslinie 04 01 04 08:** „Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben“

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

▼ M254

- **Haushaltslinie 04 03 05:** „Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern“.

▼ M275

(13) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2014 an den Maßnahmen, die aus der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für ► **M306** die Haushaltsjahre 2014 ► **M314** , 2015 ► **M329** , 2016 ► **M342** , 2017 und 2018 ◀ ◀ ◀ ◀ finanziert werden:

- **Haushaltslinie 04 03 01 03:** „Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern“.

▼ B*Artikel 6***Verbraucherschutz**

(1) Auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes vertiefen die Vertragsparteien den Dialog miteinander in jeder geeigneten Weise, um festzustellen, auf welchen Gebieten und durch welche Aktionen eine engere Zusammenarbeit zur Verwirklichung ihrer Ziele beitragen könnte.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, insbesondere durch die Gewährleistung der Einflußnahme und Mitwirkung der Verbraucher, um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen, denen folgende Gemeinschaftsakte zugrunde liegen:

▼ M8

- **392 Y 0723:** Entschließung des Rates vom 13. Juli 1992 über künftige Prioritäten für den Ausbau der Verbraucherschutzpolitik (ABl. Nr. C 186 vom 23.7.1992, S. 1);
- **593 DC 0378:** Zweiter Dreijahresplan der Kommission 1993—1995;

▼ B

- **388 Y 1117(01):** Entschließung des Rates vom 4. November 1988 über die Verbesserung der Verbraucherbeteiligung bei der Normung (ABl. Nr. C 293 vom 17.11.1988, S. 1).

▼ M94

(3) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2000 an den Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf dem folgenden Rechtsakt sowie den davon abgeleiteten Rechtsakten beruhen:

- **399 D 0283:** Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

▼ M145

Ab dem 1. Januar 2004 werden sich die EFTA-Staaten an den Maßnahmen der Gemeinschaft beteiligen, die sich sowohl aus dem folgenden Rechtsakt als auch aus daraus abgeleiteten Rechtsakten ergeben:

- **32004 D 0020:** Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1), ► **M146** geändert durch:
- **32004 D 0786:** Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7). ◀

**▼ M191**

(3a) Die EFTA-Staaten nehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an folgendem Programm teil:

- **32006 D 1926**: Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007—2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

**▼ M290**

(3b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2014 an folgendem Programm:

- **32014 R 0254**: Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Sofern der Beschluss Nr. 251/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines Finanzbeitrags ausgenommen.

**▼ M94**

(4) ► **M290** Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den in den Absätzen 3, 3a und 3b genannten Maßnahmen. ◀

(5) ► **M290** Mit Beginn der Zusammenarbeit bei den in den Absätzen 3 und 3a genannten Maßnahmen nehmen die EFTA-Staaten uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht an den Ausschüssen und sonstigen Gremien teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Ausarbeitung dieser Maßnahmen unterstützen. ◀

**▼ B***Artikel 7***▼ M106****Unternehmen, unternehmerische Initiative sowie kleine und mittlere Unternehmen****▼ B**

(1) Die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen ist vor allem im Rahmen folgender Gemeinschaftsmaßnahmen zu fördern:

- Beseitigung administrativer, finanzieller und rechtlicher Hemmnisse im Geschäftsleben;
- Unterrichtung von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, über Politiken und Programme, die für sie von Bedeutung sein könnten, sowie Maßnahmen zu ihrer Unterstützung;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, aus verschiedenen Regionen des Europäischen Wirtschaftsraums sowie Förderung von Partnerschaften zwischen diesen Unternehmen.

**▼ M8**

(2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1994 an den in Absatz 5 genannten Programmen und Aktionen der Gemeinschaft.

▼ M8

(3) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den ► **M315** in diesem Artikel ◀ genannten Programmen und Aktionen.

(4) Die EFTA-Staaten nehmen mit dem Beginn ihrer Beteiligung an den ► **M315** in diesem Artikel ◀ genannten Programmen und Aktionen in vollem Umfang an der Arbeit der EG-Ausschüsse teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung dieser Programme und Aktionen unterstützen.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen, denen folgende Gemeinschaftsakte zugrunde liegen:

— **393 D 0379**: Beschluß 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. Nr. L 161 vom 2.7.1993, S. 68);

▼ M34

— **397 D 0015**: Beschluß 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25);

▼ M8

— **389 Y 1007(01)**: Entschließung des Rates vom 26. September 1989 zur Entwicklung des Zulieferwesens in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 254 vom 7.10.1989, S. 1);

— **390 X 0246**: Empfehlung des Rates vom 28. Mai 1990 zur Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 141 vom 2.6.1990, S. 55);

— **393 Y 1203(01)**: Entschließung des Rates vom 22. November 1993 über die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen sowie des Handwerks, und die Förderung der Beschäftigung (ABl. Nr. C 326 vom 3.12.1993, S. 1);

▼ M74

— **398 D 0347**: Beschluß 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43), soweit Maßnahmen im Rahmen der Haushaltlinie B5-511, „Europäische Joint-ventures“ (*Joint European Ventures*) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind;

▼ M106

— **32000 D 0819**: Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84) ► **M135**, geändert durch:

— Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, angenommen am 16. April 2003; ◀

▼ M163

— **32004 D 0593**: Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3);

▼ M176

— **32005 D 1776**: Beschluß Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14);

▼ **M135**

- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, angenommen am 16. April 2003;

▼ **M192**

- **32006 D 1639**: Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007—2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15);

▼ **M276**

- **32013 R 1287**: Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Liechtenstein und Norwegen sind von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines Finanzbeitrags ausgenommen.

▼ **M148**

- (6) Ab dem 1. Januar 2004 nehmen die EFTA-Staaten an Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Haushaltlinie teil, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für die ► **M264** Haushaltsjahre 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011 2012 und 2013 ◀ eingesetzt wurde:

- **Haushaltlinie 12 01 04 01**: „Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben“;

- **Haushaltlinie 12 02 01**: „Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes“.

▼ **M179**

- (7) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2006 an den Maßnahmen der Gemeinschaft zu Lasten der folgenden Haushaltlinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das ► **M264** Haushaltsjahre 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 ◀:

▼ **M213**

- **Haushaltlinie 02.03.01**: Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes.

- (8) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2008 an den Maßnahmen der Gemeinschaft hinsichtlich der folgenden Haushaltlinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das ► **M264** Haushaltsjahre 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 ◀:

- **Haushaltlinie 02 01 04 01**: „Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung.“

▼ **M289**

(9) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2014 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014:

- **Haushaltslinie 02 03 01:** „Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung“,
- **Haushaltslinie 12 02 01:** „Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes“.

Sofern der Beschluss Nr. 250/2014 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.

▼ **M308**

(10) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2015 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015:

- **Haushaltslinie 02 03 01:** „Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung“,
- **Haushaltslinie 12 02 01:** „Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes“.

▼ **M315**

(12) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2016 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für ► **M321** die Haushaltsjahre 2016 ► **M347** , 2017 und 2018 ◀ ◀:

- **Haushaltslinie 12 02 01:** „Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen“.

▼ **M316**

(12) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2016 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für ► **M330** die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ◀:

- **Haushaltslinie 02 03 01:** „Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen.“

▼ **M317**

(13) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2016 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für ► **M322** die Haushaltsjahre 2016 ► **M348** , 2017 und 2018 ◀ ◀:

- **Haushaltslinie 33 02 03 01:** „Gesellschaftsrecht.“

▼ **M330**

(14) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2017 an den Maßnahmen der Union zulasten der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für ► **M347** die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ◀:

- **Haushaltslinie 02 03 04:** „Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts“.

▼ **M8***Artikel 8***Fremdenverkehr**

(1) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1994 an den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen der Gemeinschaft.

(2) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen.

▼ **M8**

(3) Die EFTA-Staaten nehmen mit dem Beginn ihrer Beteiligung an den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen in vollem Umfang an der Arbeit der EG-Ausschüsse teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung dieser Programme und Aktionen unterstützen.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen, denen folgender Gemeinschaftsakt zugrunde liegt:

— **392 D 0421**: Beschluß 92/421/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs (ABl. Nr. L 231 vom 13.8.1992, S. 26).

*Artikel 9***Audiovisueller Sektor**

(1) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1994 an den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen der Gemeinschaft.

(2) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen.

(3) Die EFTA-Staaten nehmen mit dem Beginn ihrer Beteiligung an den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen in vollem Umfang an der Arbeit der EG-Ausschüsse teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung dieser Programme und Aktionen unterstützen.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen, denen ► **M20** folgende Gemeinschaftsakte zugrunde liegen ◀:

— **390 D 0685**: Beschluß 90/685/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991—1995) (ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 37);

▼ **M20**

— **395 D 0563**: Beschluß 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II - Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) (ABl. Nr. L 321 vom 30. 12. 1995, S. 25);

— **395 D 0564**: Beschluß 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II- Fortbildung) (1996-2000) (ABl. Nr. L 321 vom 30. 12. 1995, S. 33);

▼ **M102**

— **32001 D 0163**: Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0786**: Verordnung (EG) Nr. 788/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17); ◀

▼ **M165**

— **32004 D 0845**: Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 1), berichtet in ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 1;

▼ **M168**

— **32004 R 0885**: Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1);

▼ **M102**

- **32000 D 0821**: Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms für die Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82), ► **M165** geändert durch:
  - **32004 D 0846**: Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 4), berichtigt in ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 2; ◀

▼ **M168**

- **32004 R 0885**: Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1);

▼ **M193**

- **32006 D 1718**: Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12), berichtigt in ABl. L 31 vom 6.2.2007, S. 10.

▼ **M244**

- **32009 D 1041**: Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

Liechtenstein wird von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.

▼ **M271**

- **32013 R 1295**: Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221) ► **M339** , geändert durch:
  - **32018 R 0596**: Verordnung (EU) 2018/596 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 1). ◀

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines finanziellen Beitrags ausgenommen.

▼ **B***Artikel 10***Katastrophenschutz**

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf der Grundlage der Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten vom 13. Februar 1989 zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes (ABl. Nr. C 44 vom 13.2.1989, S. 3) eingeleitet werden.

(2) Die EFTA-Staaten sorgen dafür, daß in ihren Hoheitsgebieten die Entscheidung 91/395/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über die Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer (ABl. Nr. L 217 vom 6.8.1991, S. 31) angewandt und die Nummer 112 als diese einheitliche europäische Notrufnummer eingeführt wird.

▼ **M41**

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf der Grundlage ► **M55** der folgenden Rechtakte ◀ der Gemeinschaft eingeleitet werden können:

- **491 Y 0727(01)**: Entschließung 91/C 198/01 des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen (ABl. C 198 vom 27.7.1991, S. 1).

▼ **M41**

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich insbesondere um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf der Grundlage ►**M55** der folgenden Rechtsakte ◀ der Gemeinschaft eingeleitet werden können:

- **494 Y 1110(01)**: Entschließung 94/C 313/01 des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Oktober 1994 zum Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes (ABl. C 313 vom 10.11.1994, S. 1).

▼ **M73**

(5) ►**M116** Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den in Absatz 8 genannten Aktionsprogrammen und Verfahren der Gemeinschaft. ◀

(6) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens an den in Absatz 8 genannten ►**M116** Aktionsprogrammen und Verfahren der Gemeinschaft ◀.

(7) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit ►**M55** der EG-Ausschüsse, die die EG-Kommission ◀ der Europäischen Gemeinschaften bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der in Absatz 8 genannten ►**M116** Aktionsprogramme und Verfahren der Gemeinschaft ◀ unterstützen.

(8) ►**M116** Die folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft sowie die davon abgeleiteten Rechtsakte sind Gegenstand dieses Artikels:

a) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2000 oder einem früheren Zeitpunkt gelten: ◀

- **398 D 0022**: Entscheidung 98/22/EG des Rates 19. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 8 vom 14.1.1998, S. 20);

▼ **M55**

- **399 D 0847**: Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53), ►**M167** ►**C2** geändert durch:

- **32005 D 0012**: Entscheidung 2005/12/EG des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 1999/847/EG in Bezug auf die Verlängerung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 6 vom 8.1.2005, S. 7). ◀ ◀

▼ **M116**

b) ►**M206** Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2008 gelten:

- **32007 D 0779**: Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9). ◀

▼ **M197**

c) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2007 gelten:

- **32007 D 0162**: Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

▼ **M277**

d) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2014 gelten:

- **32013 D 1313**: Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

**▼ M277**

Liechtenstein wird von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.

**▼ M247**

- (9) a) Die Vertragsparteien arbeiten in den Bereichen zusammen, die unter den folgenden Rechtsakt fallen:
- **32008 L 0114**: Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 75).
- b) Zur Verwirklichung der in der Richtlinie 2008/114/EG festgelegten Ziele verwenden die Vertragsparteien die in Artikel 80 des Abkommens genannten geeigneten Formen der Zusammenarbeit.
- c) Nach Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens mit Ausnahme von Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 für diesen Absatz.

**▼ M8***Artikel 11***Handelserleichterung**

- (1) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1994 gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Abkommens an den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen der Gemeinschaft.
- (2) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen.
- (3) Die EFTA-Staaten nehmen vom Beginn ihrer Beteiligung an den in Absatz 4 genannten Programmen und Aktionen in vollem Umfang an der Arbeit der EG-Ausschüsse teil, die die EG-Kommission bei der Verwaltung oder Entwicklung dieser Programme und Aktionen unterstützen.
- (4) Gegenstand dieses Artikels sind folgende Rechtsakte der Gemeinschaft und die daraus abgeleiteten Rechtsakte:
- **387 D 0499**: Beschluß 87/499/EWG des Rates vom 5. Oktober 1987 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) (ABl. Nr. L 285 vom 8.10.1987, S. 35);
  - **389 D 0241**: Beschluß 89/241/EWG des Rates vom 5. April 1989 zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) (ABl. Nr. L 97 vom 11.4.1989, S. 46);
  - **391 D 0385**: Beschluß 91/385/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Durchführung der zweiten Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems) (ABl. Nr. L 208 vom 30.7.1991, S. 66).

*Artikel 12***Verkehr und Mobilität**

- (1) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 1994 an den Aktionen der Gemeinschaft, die die Haushaltslinie B6-8351 „Verkehr und Mobilität“ betreffen, der in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Jahr 1994 aufgenommen wurde.

**▼ M195**

(2) Die EFTA-Staaten nehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 an folgendem Programm teil:

— **32003 R 1382**: Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1), geändert durch:

— **32004 R 0788**: Verordnung (EG) Nr. 788/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17).

(3) Die EFTA-Staaten nehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an folgendem Programm teil:

— **32006 R 1692**: Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten Marco Polo-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1), berichtigt in ABl. L 65 vom 3.3.2007, S. 12, ► **M233** geändert durch:

— **32009 R 0923**: Verordnung (EG) Nr. 923/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 1). ◀

**▼ M8**

(4) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen und Programmen.

**▼ M195**

(5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den EG-Ausschüssen, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, der Entwicklung und der Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gemeinschaftsprogramme unterstützen.

**▼ M309**

(6) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Maßnahmen, denen folgender Rechtsakt der Union zugrunde liegt:

— **32013 R 1315**: Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) ► **M319** , geändert durch:

— **32016 R 0758**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/758 der Kommission vom 4. Februar 2016 (ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 3) ◀

Die EFTA-Staaten nehmen uneingeschränkt an der Arbeit des in Artikel 52 der Verordnung genannten Ausschusses teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

**▼ M14***Artikel 13***Kultur**

(1) Die Zusammenarbeit im Bereich der Kultur wird im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen und -programme in diesem Bereich verstärkt. Die EFTA-Staaten nehmen an den verschiedenen Gemeinschaftsmaßnahmen im Kulturbereich teil, zu denen Informationsaustausch, Sachverständigentreffen, Seminare, Konferenzen und verschiedene kulturelle Veranstaltungen zählen.

**▼ M149**

(2) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a) einen Finanzbeitrag zu den in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 genannten Maßnahmen.

▼ **M149**

(3) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an der Arbeit der EG-Ausschüsse und anderer Gremien, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der in den Absätzen 1, 4, 5 und 6 genannten Maßnahmen unterstützen.

▼ **M79**

(4) Die folgenden Gemeinschaftsakte sowie die davon abgeleiteten Rechtsakte sind Gegenstand dieses Artikels:

— **396 D 0719**: Beschluss Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20), ► **M80** geändert durch:

— **399 D 0477**: Beschluss Nr. 477/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2); ◀

— **397 D 2085**: Beschluss Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26) ► **M80** geändert durch:

— **399 D 0476**: Beschluss Nr. 476/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1); ◀

— **397 D 2228**: Beschluss Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des Kulturellen Erbes — „Raphael“ (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31);

▼ **M64**

— **32000 D 0508**: Beschluß Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0786**: Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7); ◀

▼ **M156**

— **32004 D 0626**: Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 3);

▼ **M168**

— **32004 R 0885**: Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1);

▼ **M194**

— **32006 D 1855**: Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007—2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

▼ **M82**

(5) Die EFTA-Staaten nehmen ab 1. Januar 1999 an den Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 1999 teil:

— **B3-2005**: „Experimentelle Maßnahmen mit Blick auf das Rahmenprogramm zur Kulturförderung“.

▼ **M149**

(6) Ab dem 1. Januar 2004 nehmen die EFTA-Staaten an Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der folgenden Haushaltslinie teil, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 eingesetzt wurde.

— **Haushaltslinie 15 04 02 03**: „Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich“.

▼ **M205**

(7) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen, die auf der Grundlage der folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft eingeleitet werden können:

— **32006 H 0585**: Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 28)

▼ **M21***Artikel 14***Energieprogramme und umweltbezogene Maßnahmen im Energiebereich**

(1) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1996 an dem in Absatz 5 Buchstabe a) genannten Programm der Gemeinschaft und den gemäß diesem Programm durchgeführten Maßnahmen.

(2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1996 an dem in Absatz 5 Buchstabe b) genannten Programm der Gemeinschaft und den gemäß diesem Programm durchgeführten Maßnahmen.

▼ **M57**

(2a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1998 an dem in Absatz 5 Buchstabe c) genannten Gemeinschaftsprogramm und den gemäß diesem Programm durchgeführten Maßnahmen.

▼ **M99**

(2b) Ab dem 1. Januar 2000 nehmen die EFTA-Staaten an dem in Absatz 5 Buchstabe d) genannten Gemeinschaftsprogramm und den diesbezüglichen Maßnahmen teil.

▼ **M89**

(2c) Ab 1. Januar 2000 nehmen die EFTA-Staaten an dem in Absatz 5 Buchstabe e) genannten Gemeinschaftsprogramm und den dazugehörigen Maßnahmen teil.

▼ **M90**

(2d) Ab 1. Januar 2000 nehmen die EFTA-Staaten an dem in Absatz 5 Buchstabe f) genannten Gemeinschaftsprogramm und den dazugehörigen Maßnahmen teil.

▼ **M130**

(2e) Ab dem 1. Januar 2003 nehmen die EFTA-Staaten an dem in Absatz 5 Buchstabe g) genannten Gemeinschaftsprogramm und den zugehörigen Maßnahmen, mit Ausnahme des spezifischen Programmbereiches COOPENER und der zugehörigen Maßnahmen, teil.

▼ **M151**

— Ab dem 1. Januar 2005 nehmen die EFTA-Staaten an dem spezifischen Bereich „COOPENER“ des in Absatz 5 Buchstabe g) genannten Gemeinschaftsprogramms und den diesbezüglichen Maßnahmen teil.

▼ **M21**

(3) Die EFTA/EWR-Staaten beteiligen sich finanziell an den in ► **M130** Absatz 5 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g ◀ genannten Programmen und den gemäß diesen Programmen durchgeführten Maßnahmen im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens.

(4) Die EFTA/EWR-Staaten beteiligen sich ab dem Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen der in ► **M130** Absatz 5 Buchstaben a, b, c, d, e, f und g ◀ genannten Programme und der gemäß diesen Programmen durchgeführten Maßnahmen in vollem Umfang an den Ausschüssen der EG, die die EG-Kommission bei der Verwaltung dieser Programme und Maßnahmen unterstützen.

**▼ M21**

(5) Die Vertragsparteien streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der Aktivitäten der Gemeinschaft auf der Grundlage folgender Rechtsakte an:

- a) **393D 0500**: Entscheidung 93/500/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER-Programm) (ABl. Nr. L 235 vom 18.9.1993, S. 41).
- b) **396D 0737**: Entscheidung 96/737/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (SAVE-II-Programm) (ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 50).

**▼ M57**

- c) — **398 D 0352**: Entscheidung 98/352/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener II) (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 53).

**▼ M99**

- d) **399 D 0022**: Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998—2002) (ETAP-Programm) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

**▼ M89**

- e) **32000 D 0646**: Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998—2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1).

**▼ M90**

- f) **32000 D 0647**: Entscheidung Nr. 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998—2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6).

**▼ M130**

- g) **32003 D 1230**: Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0787**: Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12). ◀

**▼ M19***Artikel 15***Beschäftigung**

(1) Die Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung wird durch die Beteiligung der EFTA-Staaten am European Employment Services network (Eures) intensiviert. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den verschiedenen Aktivitäten der Gemeinschaft im Rahmen von Eures einschließlich des Informationsaustausches, der Sachverständigentreffen, der Seminare und Konferenzen sowie ähnlicher Veranstaltungen.

(2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell an den in Absatz 1 ► **M278** und die vor dem 1. Januar 2014 durchgeführt werden ◀ genannten Aktivitäten im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens.

▼ **M19**

(3) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an der Arbeitsgruppe und sonstigen Gremien, die die Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der mit dem Eures-Network zusammenhängenden Aktivitäten unterstützen.

▼ **M184**

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Liechtenstein nicht vor dem 1. Januar 1998. Danach gelten sie für Liechtenstein vorbehaltlich des Ergebnisses der gemeinsamen Überprüfung nach Artikel 9 des Protokolls 15 zum Abkommen.

▼ **M72**

(5) ► **M278** Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Tätigkeiten der Gemeinschaft gemäß dem ersten Gedankenstrich von Absatz 8 ab 1. Januar 1999, an den Tätigkeiten gemäß dem zweiten Gedankenstrich ab 1. Januar 2003 und an den Tätigkeiten gemäß dem dritten Gedankenstrich ab dem 1. Januar 2014. ◀

(6) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens an den in Absatz 8 genannten Gemeinschaftstätigkeiten.

(7) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des EG-Ausschusses, der die EG-Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der in Absatz 8 genannten Tätigkeiten unterstützt.

(8) Die Vertragsparteien sind insbesondere bestrebt, die Zusammenarbeit im Rahmen der ► **M119** auf den folgenden Rechtsakten ◀ beruhenden Gemeinschaftstätigkeiten auszubauen:

— **398 L 0171**: Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26)

▼ **M119**

— **32002 D 1145**: Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0786**: Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7), ◀

▼ **M278**

— **32013 R 1296**: Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238), ► **M337** geändert durch:

— **32016 R 0589**: Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1). ◀

Liechtenstein wird von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen. Die Teilnahme und der Finanzbeitrag Norwegens beschränken sich auf ► **M307** die Unterprogramme Progress und EURES ◀ des Programms.

▼ **M291**

(9) ► **M324** Die EFTA-Staaten beteiligen sich an der in den folgenden Rechtsakten der EU vorgesehenen Zusammenarbeit:

— **32014 D 0573**: Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Vorstand des ÖAV-Netzwerks, haben jedoch kein Stimmrecht.

— **32016 D 0344**: Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 12). ◀

▼ **M17***Artikel 16***Öffentliche Gesundheit**

(1) Die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit wird durch die Teilnahme der EFTA-Staaten an den Gemeinschaftsaktivitäten, die sich möglicherweise aus den folgenden Rechtsakten der Gemeinschaft ergeben, intensiviert:

▼ **M120**▼ **M85**

— **398 D 2119**: Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1), ► **M210** geändert durch:

— **32007 D 0875**: Entscheidung 2007/875/EG der Kommission vom 18. Dezember 2007 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 48). ◀

▼ **M294**

Im Rahmen der gemäß diesem Gedankenstrich vorgesehenen Zusammenarbeit nehmen die EFTA-Staaten folgende Empfehlung zur Kenntnis:

— **32012 H 0073**: Empfehlung 2012/73/EU der Kommission vom 6. Februar 2012 zu Datenschutzleitlinien für das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) (ABl. L 36 vom 9.2.2012, S. 31).

▼ **M120**

— **32002 D 1786**: Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003—2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1), ► **M146** geändert durch:

— **32004 D 0786**: Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7), ◀

▼ **M208**

— **32007 D 1150**: Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23),

▼ **M209**

— **32007 D 1350**: Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3),

▼ **M292**

— **32014 R 0282**: Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Sofern der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 253/2014 vom 13. November 2014 vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2014 angelaufen sind, ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Zuschussvereinbarung oder des betreffenden Finanzierungsbeschlusses als förderfähig eingestuft werden.

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines Finanzbeitrags ausgenommen.

▼ **M300**

- **32013 D 1082**: Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

Liechtenstein trägt die Kosten seine Teilnahme an Aktivitäten gemäß dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU. Nimmt Liechtenstein am dritten Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 teil, so gelten die üblichen Bestimmungen über die Kostenerstattung.

▼ **M120**▼ **M17**

► **M120** (2) ◀ Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 1996 an den in den ersten drei Gedankenstrichen des Absatzes 1 genannten Programmen und Aktionen der Gemeinschaft, ab 1. Januar 1997 an dem im vierten Gedankenstrich genannten Programm und ab 1. Januar 1998 an dem im fünften Gedankenstrich genannten Programm.

► **M120** (3) ◀ Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell an den in Absatz 1 genannten Programmen und Maßnahmen im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens.

▼ **M159**

(4) (a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, im Folgenden „das Zentrum“ genannt, das durch den folgenden Rechtsakt der Gemeinschaft eingerichtet wurde:

- **32004 R 0851**: Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

- (b) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) und Protokoll 32 des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den unter (a) aufgeführten Aktivitäten.
- (c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an den Arbeiten des Verwaltungsrates und haben innerhalb des Verwaltungsrates die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (d) Die EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Beirat und haben innerhalb dieses Beirats die gleichen Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten.
- (e) Die EFTA-Staaten wenden auf die Agentur und deren Personal das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die auf der Grundlage des Protokolls erlassenen Vorschriften an.
- (f) In Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte genießen, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.
- (g) Gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens für diesen Absatz.

▼ M159

(h) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke dieser Verordnung auch für alle Dokumente des Zentrums über die EFTA-Staaten.

▼ M37*Artikel 17*▼ M177**Informationsverbund für den Datenaustausch**▼ M37

(1) Die EFTA-Staaten nehmen ab dem 1. Januar 1997 im Einklang mit dem Arbeitsprogramm in Anlage 3 dieses Protokolls an den Projekten und Aktivitäten der in ► M236 Absatz 6 Buchstabe a ◀ genannten Gemeinschaftsprogramme teil sowie ab dem 1. Januar 2006 an den Projekten und Aktivitäten des in ► M236 Absatz 6 Buchstabe b ◀ genannten Gemeinschaftsprogramms, sofern diese Projekte und Aktivitäten die übrige Zusammenarbeit der Vertragsparteien unterstützen.

▼ M236

Die EFTA-Staaten nehmen ab 1. Januar 2010 an den Projekten und Maßnahmen im Rahmen des in Absatz 6 Buchstabe c genannten Programms der Union teil, soweit diese Projekte und Maßnahmen die übrige Zusammenarbeit der Vertragsparteien unterstützen.

▼ M318

Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2016 an den Projekten und Aktivitäten des Programms der Union gemäß Absatz 6 Buchstabe d.

▼ M37

(2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell an den in ► M236 Absatz 6 ◀ genannten ► M177 Programmen ◀ im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens.

(3) Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in ► M236 Absatz 6 Buchstabe a ◀ genannten Programms in vollem Umfang an den EWR-relevanten Teilen des Ausschusses für Telematik in der Verwaltung (TAC) teil, der die EG-Kommission bei der Durchführung, Verwaltung und Weiterentwicklung dieses Programms unterstützt.

▼ M177

(4) Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in ► M236 Absatz 6 Buchstabe b ◀ genannten Programms in vollem Umfang, mit Ausnahme des Stimmrechts, an den EWR-relevanten Teilen des Ausschusses für europaweite eGovernment-Dienste (PEGSCO) teil, der die Europäische Kommission bei der Durchführung, der Verwaltung und der Weiterentwicklung dieses Programms unterstützt, sofern die EWR-relevanten Projektteile des Programms betroffen sind.

▼ M236

(5) Mit Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in Absatz 6 Buchstabe c genannten Programms nehmen die EFTA-Staaten uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht an der EWR-relevanten Arbeit des Ausschusses für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA-Ausschuss), der die Europäische Kommission bei der Durchführung, Verwaltung und Weiterentwicklung dieses Programms unterstützt, teil, soweit es um die EWR-relevanten Projektteile des Programms geht.

▼ **M318**

(5a) Mit Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in Absatz 6 Buchstabe d genannten Programms nehmen die EFTA-Staaten uneingeschränkt, jedoch ohne Stimmrecht am Ausschuss für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA<sup>2</sup>-Ausschuss), der die Europäische Kommission bei der Durchführung, Verwaltung und Weiterentwicklung dieses Programms unterstützt, teil.

▼ **M37**

► **M236** (6) ◀ ► **M88** Die folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft sind Gegenstand dieses Artikels: ◀

▼ **M177**

a) im Hinblick auf eine Beteiligung ab dem 1. Januar 1997:

▼ **M37**

— **395 D 0468**: Beschluß 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) (ABl. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 23),

▼ **M88**

— **399 D 1719**: Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1), ► **M127** geändert durch:

— **32002 D 2046**: Entscheidung Nr. 2046/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4), ◀

▼ **M146**

— **32004 D 0787**: Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12),

▼ **M168**

— **32004 R 0885**: Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

▼ **M88**

— **399 D 1720**: Beschluss Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9), ► **M127** geändert durch:

— **32002 D 2045**: Beschluss Nr. 2045/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1), ◀

▼ **M146**

— **32004 D 0786**: Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7),

▼ **M168**

— **32004 R 0885**: Verordnung (EG) Nr. 885/2004 des Rates vom 26. April 2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

▼ M177

b) im Hinblick auf eine Beteiligung ab dem 1. Januar 2006:

- **32004 D 0387**: Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 144 vom 30.4.2004, S. 65, berichtigt in ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25),

▼ M302▼ M236

c) im Hinblick auf die Teilnahme ab 1. Januar 2010:

- **32009 D 0922**: Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

▼ M318

d) im Hinblick auf die Teilnahme ab 1. Januar 2016:

- **32015 D 2240**: Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA<sup>2</sup>) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Liechtenstein wird von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.

▼ M58*Artikel 18***Austausch nationaler Beamter zwischen Verwaltungen**

(1) Die EFTA-Staaten nehmen ab dem 1. Januar 1999 an den EWR-relevanten Teilen des in Absatz 4 genannten Aktionsplans und Programms der Gemeinschaft teil.

(2) Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell an dem in Absatz 4 genannten Aktionsplan und Programm im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens.

(3) Die EFTA-Staaten arbeiten ab dem Beginn der Zusammenarbeit im Rahmen des in Absatz 4 genannten Aktionsplans und Programms uneingeschränkt in dem EG-Ausschuß mit, der die EG-Kommission bei der Verwaltung und Entwicklung des Aktionsplans und Programms unterstützt, in den Angelegenheiten innerhalb des Anwendungsbereichs des Abkommens, mit denen der Ausschuß mit befaßt wird.

(4) Die folgenden Rechtsakte der Gemeinschaft und die daraus abgeleiteten Rechtsakte sind Gegenstand dieses Artikels:

- **392 D 0481**: Entscheidung 92/481/EWG des Rates vom 22. September 1992 über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarkts erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (ABl. L 286 vom 1.10.1992, S. 65), geändert durch:

- **398 D 0889**: Entscheidung Nr. 889/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. April 1998 (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 6).

▼ **M65**

*Artikel 19*

**Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede**

(1) Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf den Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede im EWR durch einen finanziellen Beitrag der EWR/EFTA-Staaten. Zu diesem Zweck wird für den Zeitraum 1999 bis 2003 ein Finanzinstrument geschaffen.

(2) Gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens und im Einklang mit den in Anlage 4 zu diesem Protokoll festgelegten Durchführungsbestimmungen leisten die EWR/EFTA-Staaten für die in Absatz 1 vereinbarte Zusammenarbeit einen Beitrag von 119,6 Mio. EUR. Dieser Beitrag ist in fünf gleichen jährlichen Tranchen für Mittelbindungen bereitzustellen.

▼ **M13***Anlage 1 zu Protokoll 31***HELIOS II — ARBEITSPROGRAMM**

1995

**1. BERATENDE GREMIEN <sup>(1)</sup>**

Volle Mitwirkung zu denselben Bedingungen wie die EG-Mitgliedstaaten; dies gilt gegebenenfalls nicht für Abstimmungen und die im Abschnitt „Haushaltstechnische Aspekte“ dieses Arbeitsprogramms behandelten Fragen.

**1.1. BERATENDER AUSSCHUSS: drei Sitzungen**

— zwei Regierungsvertreter je EFTA-Staat.

**1.2. EUROPÄISCHES BEHINDERTENFORUM: drei Sitzungen**

— zwölf bestehende europaweit tätige NRO, die die Interessen der Behinderten und der Behindertenorganisationen der EFTA-Staaten vertreten,

— zwei bestehende Vertreter der Sozialpartner, die die Interessen der Sozialpartner in den EFTA-Staaten vertreten,

— ein Vertreter einer nationalen NRO oder des nationalen Behindertenrates je EFTA-Staat.

**1.3. VERBINDUNGSGRUPPE: drei Sitzungen**

— ein Regierungsvertreter je EFTA-Staat,

— ein Vertreter der nationalen NRO der EFTA-Staaten und der nationalen Behindertenräte, die Mitglied des Forums sind.

**2. ARBEITSGRUPPEN <sup>(2)</sup>**

Volle Mitwirkung zu denselben Bedingungen wie die EG-Mitgliedstaaten; dies gilt gegebenenfalls nicht für Abstimmungen und die im Abschnitt „Haushaltstechnische Aspekte“ dieses Arbeitsprogramms behandelten Fragen.

**2.1. TECHNISCHE KOORDINATIONSGRUPPE HANDYNET: drei Sitzungen**

— ein Vertreter je Nationales Koordinationszentrum (NCC).

**2.2. HANDYNET STUDIENGRUPPE THESAURUS: drei Sitzungen**

— ein Vertreter je EFTA-Staat.

**2.3. HELIOS-ARBEITSGRUPPE BILDUNG: drei Sitzungen**

— zwei Regierungsvertreter je EFTA-Staat.

**2.4. HELIOS ARBEITSGRUPPE BESCHÄFTIGUNG: drei Sitzungen**

— ein Regierungsvertreter je EFTA-Staat.

<sup>(1)</sup> Beschluß 93/136/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (ABl. Nr. L 56 vom 9.3.1993, S. 30).

<sup>(2)</sup> Beschluß 94/782/EG des Rates vom 6. Dezember 1994 über die Weiterführung des Handynet-Systems im Rahmen der bisherigen Aktivitäten betreffend das erste Modul, Technische Hilfsmittel' (ABl. Nr. L 316 vom 9.12.1994, S. 42).

**▼ M13****2.5. HELIOS ARBEITSGRUPPEN EIGENSTÄNDIGE LEBENSFÜHRUNG**

— **Sport:** zwei Sitzungen

zwei Vertreter des nationalen Komittes für Behindertensport je EFTA-Staat.

— **Mobilität und Verkehr:** zwei Sitzungen,

zwei Regierungsvertreter je EFTA-Staat.

— **Fremdenverkehr:** zwei Sitzungen

drei Vertreter von NRO/Fremdenverkehrsorganisationen je EFTA-Staat.

**3. AUSTAUSCH <sup>(1)</sup>**

3.1. Die Kommission übermittelt den EFTA-Staaten Informationen über die vorrangigen Themen sowie die entsprechenden Arbeiten und Ergebnisse.

3.2. Die EFTA-Staaten werden gebeten, die Teilnehmer für die Seminare/Konferenzen zu benennen, in denen die Vertreter der „Maßnahmen“ Schlüsse aus ihrer Arbeit während des Jahres ziehen.

3.3. Planung und Vorbereitung der Einbeziehung von „Maßnahmen“ in den EFTA-Staaten in das Programm ab 1. Januar 1996, unter anderem:

a) Benennung von ‚Maßnahmen‘ durch die Regierungen der EFTA-Staaten bis zum 30. September 1995 — vier Bereiche: funktionelle Rehabilitation, Eingliederung im Bereich der Bildung, wirtschaftliche Eingliederung, soziale Eingliederung/eigenständige Lebensführung (Zahl der „Maßnahmen“ noch zu vereinbaren);

b) Einführungssitzung (Symposium) für die „Maßnahmen“ in jedem Bereich und Beschlüsse über die Beteiligung bei bestimmten Themen.

**4. HANDYNET <sup>(1)</sup>**

Volle Mitwirkung zu denselben Bedingungen wie die EG-Mitgliedstaaten; Ziel ist der Aufbau einer Datenbank, die bis zum 1. Januar 1996 alle für die EFTA-Staaten relevanten Informationen enthält:

— Die NCC erheben die Daten und übermitteln sie der Helios-Sachverständigengruppe.

— Die Helios-Sachverständigengruppe überträgt die Daten auf CD-ROM; sie liefert den NCC und den Datensammlungszentren (DCC) unentgeltlich aktualisierte CD-ROM (dreimal im Jahr).

— Die Informations- und Beratungszentren (IAC) machen die auf CD-ROM gespeicherten Informationen den Behinderten über Netze usw. zugänglich.

**5. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NRO <sup>(1)</sup>**

5.1. Die Kommission übermittelt den EFTA-Staaten Informationen über die Themen und Termine der Veranstaltungen, die von den NRO organisiert und im Rahmen des Programms Helios II (bis zu 50 %, jedoch nicht über einen bestimmten Höchstbetrag hinaus) bezuschußt werden (von den zwölf europaweit tätigen NRO im Forum vorgeschlagene Europrogramme).

<sup>(1)</sup> Beschluß 93/136/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (ABl. Nr. L 56 vom 9.3.1993, S. 30).

**▼ M13**

- 5.2. Vertreter der EFTA-Staaten, der NRO usw. werden gebeten, an Veranstaltungen teilzunehmen, die sich nicht auf eine bestimmte Organisation oder auf bestimmte Organisationen beschränken.
- 5.3. Die europaweit tätigen NRO prüfen die Anträge auf Aufnahme von Veranstaltungen, die in den EFTA-Staaten organisiert werden sollen, in die Europrogramme für 1996 und legen der Kommission ihre Stellungnahme dazu vor, damit diese eine abschließende Entscheidung treffen kann. (Veranstaltungen im Rahmen der Europrogramme werden bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch nicht über einen bestimmten Höchstbetrag hinaus bezuschußt.)

**6. SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

- 6.1. Die Kommission verteilt auf Antrag „Helioscope“ („Helios Review“), „Helios-Flash“ und sonstige Informationsunterlagen an Organisationen und Einzelpersonen in den EFTA-Staaten.
- 6.2. Tag der Behinderten (3. Dezember) — Organisationen und Einzelpersonen aus den EFTA-Staaten werden eingeladen, an Veranstaltungen auf europäischer Ebene teilzunehmen.
- 6.3. Helios-Wettbewerb und -preise — Teilnahme an der Jahreskonferenz.
- 6.4. Informationsstände (Konferenzen, Messen usw.)

Zu prüfen, welche Veranstaltungsorte in den EFTA-Staaten in das Jahresprogramm einbezogen werden können.

- 6.5. Nationaler Helios-Informationstag.

1996

**1. und 2. BERATENDE GREMIEN und ARBEITSGRUPPEN**

Mitwirkung wie 1995, jedoch trägt die Kommission folgende Teilnehmerkosten:

- Regierungsvertreter: Reisekosten;
- andere: Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten.

Wird ein Teilnehmer wegen seiner Behinderung von einer anderen Person begleitet, so werden deren Kosten in gleicher Weise erstattet wie die des Teilnehmers.

**3. AUSTAUSCH**

Volle Mitwirkung zu denselben Bedingungen wie die EG-Mitgliedstaaten; u. a. nehmen Vertreter der benannten „Maßnahmen“ teil an:

- Studienbesuchen, Lehrgängen usw., die zu bestimmten Themen veranstaltet werden — alle Kosten werden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag je „Maßnahme“ von der Kommission getragen;
- Seminaren/Konferenzen am Jahresende — alle Kosten werden von der Kommission getragen.

**4. HANDYNET**

Wie 1995.

**5. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NRO**

Volle Mitwirkung zu denselben Bedingungen wie die EG-Mitgliedstaaten; u. a.:

**▼ M13**

- 5.1. Die nationalen NRO und die nationalen Behindertenräte, die Mitglied des Forums sind,
- organisieren eine nationale Konferenz mit einer europäischen Dimension zu einem der vorrangigen Themen des Programms Helios II — 50 % der Kosten werden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag von der Kommission getragen;
  - nehmen am nationalen Informationstag teil — 100 % der Kosten werden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag von der Kommission getragen.
- 5.2. In die Europrogramme der europaweit tätigen NRO werden Veranstaltungen aufgenommen, die in den EFTA-Staaten organisiert und durchgeführt werden.
6. **SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**
- 6.1. Wie 1995.
- 6.2. Helios II-Wettbewerb und -preise:
- ein Jurymitglied je EFTA-Staat ist zu benennen;
  - die Projekte von Organisationen in den EFTA-Staaten können einen Preis erhalten;
  - volle Mitwirkung an der Jahreskonferenz — die Kosten werden in gleicher Weise erstattet wie die der EG-Mitgliedstaaten.

**HELIOS II — ARBEITSPROGRAMM**  
**HAUSHALTSTECHNISCHE ASPEKTE**

1995

Kein direkter Beitrag zum Haushalt der EG.

Die EFTA-Staaten tragen:

- alle ihnen aus ihrer Teilnahme entstehenden Kosten;
- alle Kosten der von der Helios-Sachverständigengruppe geleisteten notwendigen Dienste, z. B. Vergütungen, Reise- und Ausrüstungskosten der Sachverständigen, die infolge der Ausdehnung des Programms auf die EFTA-Staaten anfallen;
- alle Kosten für zusätzliches Personal, das eigens eingestellt wird, um bei der Beteiligung der EFTA-Staaten zu helfen.

Vorschläge für zusätzliches Personal:

- Zwei Sachverständige zur Unterstützung bei den Handynet-Maßnahmen, von der Helios-Sachverständigengruppe in Brüssel zu ernennen; 1 Sekretär/in zu ihrer Unterstützung.

*Anmerkung:*

Die Vorarbeiten der Haushaltsexperten der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten für das Haushaltsjahr 1996 finden nach dem Verfahren des Protokolls 32 zum Abkommen im ersten Halbjahr 1995 statt. Die Beratungen führen zu einem abschließenden Beschluß über den Finanzbeitrag der EFTA-Staaten zum Gesamthaushalt der EG und behandeln auch die Frage des zusätzlichen Personals.

1996

Voller Beitrag zum Haushalt der EG (nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens).

▼ **M22**

*Anlage 2 zu Protokoll 31*

1. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000).
2. Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell an dem Programm im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a) des Abkommens.
3. Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an den Ausschüssen der EG, die die Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung des in Absatz 1 genannten Aktionsprogramms unterstützen.

▼ M37*Anlage 3 zu Protokoll 31***Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)  
Arbeitsprogramm**

Die EFTA-Staaten nehmen nur an folgenden Projekten und Aktivitäten nach Artikel 2 des Beschlusses 95/468/EG des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) teil:

- Praktische Einführung der elektronischen Post auf der Basis von X.400
- Horizontale Aktivitäten — (Architektur, grundlegende Dienstleistungen, TESTA)
- Horizontale Aktion — Interoperabilität zwischen nationalen Telematiksystemen
- Horizontale Aktionen — Grundlegende Dienstleistungen — Marktbeobachtung
- Horizontale Aktivitäten — Interoperabilität der Informationsinhalte
- Horizontale Aktivitäten — Rechtliche Aspekte und Sicherheitsaspekte
- Aufklärungs- und Werbekampagnen für IDA
- Horizontale Aktivitäten — Qualitätskontrolle und Projektförderung
- TESS (Telmatrics for Social Security)= SOSENET (Social Security Network)
- EURES (EUROpean Employment Services)

Die mögliche Teilnahme Liechtensteins wird vorbehaltlich des Ergebnisses der gemeinsamen Prüfung, auf die in Artikel 9 des Protokolls 15 Bezug genommen wird, Ende 1997 geprüft.

- EUPHIN (European Union Public Health Information Network)
- ANIMO (Tiertransporte)

Norwegen und Island nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil. Die mögliche Teilnahme Liechtensteins wird Ende 1998 geprüft.

- PHYSAN — Gemeinsame Sortenkataloge
- PHYSAN — Europhyt

Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil.

**▼ M37**

- SHIFT (System zur Unterstützung der Gesundheitskontrollen von Einfuhren aus Drittländern an Grenzübergangsstellen)

Norwegen und Island nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil.

Die mögliche Teilnahme Liechtensteins wird Ende 1998 geprüft.

- ITCG (Rechtswidriger Verkehr von Kulturgütern)
- SIMAP (Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen)
- TARIC (Integrierter Tarif der Gemeinschaft)
- EBTI (Verbindliche Zolltarifauskunft)
- TRANSIT (Gemeinschaft/Gemeinsam)
- CCN/CSI (Common Communications Network)
- EIONET (Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz)
- EMEA (Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln)

Die EFTA-Staaten nehmen ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Einbeziehung der einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft in das EWR-Abkommen teil.

- DSIS (Distributed Statistical Information Services)
- EXTRACOM
- SERT (Statistiques d'Entreprises et Réseaux Télématiques)
- STATEL — Grundlegende Dienstleistungen (Horizontale Aktivitäten)

**▼ M88****I. PROJEKTE VON GEMEINSAMEM INTERESSE****▼ M127**

Die EFTA-Staaten nehmen an den folgenden Projekten von gemeinsamem Interesse im Bereich der transeuropäischen Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen teil, die aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer geänderten Fassung durchgeführt werden.

**▼ M88****A. ALLGEMEINE PROJEKTE**

- Aufbau der Netze, die für das Funktionieren der europäischen Agenturen und Einrichtungen und zur Unterstützung des Rechtsrahmens, der durch die Schaffung der europäischen Agenturen entstanden ist, erforderlich sind.

**▼ M88**

- Aufbau von Netzen im Bereich von Politiken im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr, soweit sie erforderlich sind, um die Maßnahmen der Vertragsparteien des Abkommens zu unterstützen.
- Aufbau der Netze, die im Rahmen dieses Abkommens und unter unvorhersehbaren Umständen dringend erforderlich sind, um Aktionen der Vertragsparteien dieses Abkommens, unter anderem zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Rechte europäischer Verbraucher, der Lebensbedingungen der Menschen im Europäischen Wirtschaftsraum und der grundlegenden Interessen der Gemeinschaft, zu unterstützen.

**▼ M127**

- Aufbau von Netzen, die die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden erleichtern (dies gilt nur für Island und Norwegen).

**▼ M88****B. SPEZIFISCHE NETZE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WWU SOWIE DIE POLITIKEN UND TÄTIGKEITEN DER GEMEINSCHAFT**

- Telematiknetze betreffend die Gemeinschaftsfinanzierung, insbesondere zur Schaffung einer Schnittstelle zu bestehenden Datenbanken der Kommission, um den Zugang europäischer Organisationen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, zur Finanzierung durch die Gemeinschaft zu erleichtern.
- Telematiknetze im Bereich der Statistik, insbesondere im Hinblick auf Erfassung und Verbreitung statistischer Informationen.
- Telematiknetze im Bereich der Veröffentlichung amtlicher Dokumente.
- Telematiknetze im industriellen Sektor, insbesondere für den Informationsaustausch zwischen Verwaltungen, die mit Industriefragen befasst sind, und zwischen diesen Verwaltungen und den Industrieverbänden, für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und für Dienste, die das amtliche Formularwesen vereinfachen und verbessern.
- Telematiknetze betreffend die Wettbewerbspolitik, insbesondere durch Einführung eines verbesserten elektronischen Datenaustauschs mit den einzelstaatlichen Verwaltungen zur Erleichterung von Informations- und Konsultationsverfahren.

**▼ M127**

- Telematiknetze in den Bereichen Bildung und Kultur, Information, Kommunikation und audiovisuelle Medien, insbesondere für den Austausch von Informationen über inhaltliche Aspekte der Entwicklung und des freien Verkehrs von neuen audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten.

**▼ M88**

- Telematiknetze im Verkehrsbereich, insbesondere zur Unterstützung des Austauschs von Daten über Fahrer, Fahrzeuge und Verkehrsunternehmen.

**▼ M127**

- Telematiknetze in den Bereichen Fremdenverkehr, Umweltschutz, Verbraucherschutz und Schutz der öffentlichen Gesundheit zur Unterstützung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens.
- Telematiknetze, die zu den Zielen der Initiative „e-Europe“ und dem dazugehörigen Aktionsplan, insbesondere dem Kapitel „Regierung am Netz“ zugunsten der Bürger und Unternehmen, beitragen.

**▼ M127**

- Telematiknetze betreffend die Einwanderungspolitik, insbesondere durch die Einführung eines verbesserten elektronischen Datenaustauschs mit den einzelstaatlichen Verwaltungen zur Erleichterung von Informations- und Konsultationsverfahren. (Dies gilt nur für Island und Norwegen).

**▼ M88****C. INTERINSTITUTIONELLE NETZE**

- Telematiknetze zur Unterstützung des interinstitutionellen Informationsaustauschs, insbesondere:
  - zur Erleichterung der Mehrsprachigkeit im interinstitutionellen Informationsaustausch durch Übersetzungsauftragsmanagement und durch Hilfsmittel für die Übersetzung, durch die gemeinsame Nutzung und den Austausch mehrsprachiger Ressourcen und die Einrichtung eines gemeinsamen Zugangs zu Terminologiedatenbanken;
  - für die gemeinsame Nutzung von Dokumenten durch die europäischen Agenturen und Einrichtungen und die europäischen Organe.

**D. GLOBALISIERUNG DER IDA-NETZE**

- Ausdehnung der IDA-Netze auf den EWR, die EFTA, die MOEL und andere assoziierte Länder sowie auf die G7-Länder und internationale Organisationen, insbesondere hinsichtlich der Telematiknetze in den Bereichen soziale Sicherheit, Gesundheitswesen sowie Arzneimittel und Umwelt.

**II. HORIZONTALE AKTIONEN UND MASSNAHMEN**

Die EFTA-Staaten nehmen an den folgenden horizontalen Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) teil, die aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden:

- Basisdienste,
- Gemeinsame Werkzeuge und Techniken,
- Interoperabilität der Informationsinhalte,
- Rechtliche und sicherheitstechnische Referenzen,
- Qualitätssicherung und -kontrolle,
- Interoperabilität mit nationalen und regionalen Initiativen,
- Verbreitung bester Lösungen.

▼ **M65***ANLAGE 4 ZU PROTOKOLL 31***EWR-FINANZINSTRUMENT****Durchführungsbestimmungen**1. *Definitionen*

1. Empfängerstaat ist der Staat, dem gemäß dem Beschluß Nr. 47/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 22. Mai 2000 von den EWR/EFTA-Staaten Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Empfängerstaat wird durch eine zu benennende Behörde repräsentiert, die die EWR/EFTA-Mittel in dem jeweiligen Land verwaltet und mit dem Ausschuß die Verträge über die Projekte schließt. Die finanzielle Verantwortung gegenüber den EWR/EFTA-Staaten verbleibt beim Empfängerstaat.
2. Der Projektträger stellt das Projekt auf. Die Mittel werden dem Projektträger durch den Empfängerstaat ausgezahlt.
3. Der Ausschuß wird von den EWR/EFTA-Staaten eingesetzt und nimmt die unter Nummer 7 beschriebenen Aufgaben wahr.
4. Der Monitoring-Beauftragte ist unabhängig und überwacht auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Empfängerstaat die Projektfortschritte und erstattet dem Empfängerstaat und dem Ausschuß Bericht. Der Monitoring-Beauftragte wird vom Empfängerstaat auf der Grundlage eines Vorschlags der Europäischen Investitionsbank (EIB) bzw. einer Bewertung und einer Vereinbarung mit der EIB im Einvernehmen mit dem Ausschuß benannt.

2. *Empfängerstaaten*

Die Empfängerstaaten und ihr Anteil an den Mitteln sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

*(in EUR)*

Land	1999	2000 bis 2003	Insgesamt
Spanien	10 859 680	59 321 600	70181280
Portugal	5 023 200	16 265 600	21288800
Griechenland	5 812 560	16 265 600	22078160
Irland	1 698 320	3 827 200	5525520
VK (Nordirland)	526 240	0	526240
Insgesamt	23 920 000	95 680 000	119600000

3. *Form der Hilfe*

Die Hilfe erfolgt grundsätzlich in Form von Zuschüssen. Ein Empfängerstaat kann dem Ausschuß jedoch vorschlagen, daß er einen Teil der ihm zustehenden Mittel dazu verwendet, die Zinskosten für überwiegend darlehensfinanzierte Projekte zu verringern. Auch in diesem Fall erfolgt die Hilfe in Form von Zuschüssen.

Der EWR/EFTA-Beitrag deckt höchstens 50 % der Projektkosten; nur bei Projekten, die ansonsten aus öffentlichen Mitteln auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene finanziert werden, kann sich der Beitrag auf maximal 85 % der Gesamtkosten belaufen. Von der Gemeinschaft für Kofinanzierungen festgelegte Höchstgrenzen werden keinesfalls überschritten.

**▼ M65**

Die EWR/EFTA-Staaten stellen die Mittel für die Projekte nach dem vereinbarten Plan zur Verfügung, sofern die Monitoringberichte bestätigen, daß die Projekte wie im Projektvorschlag vorgesehen durchgeführt werden.

#### 4. *Förderungswürdige Maßnahmen*

Gefördert werden Projekte in folgenden Bereichen: Umwelt (einschließlich Stadterneuerung, Verringerung der städtischen Umweltverschmutzung, Bewahrung des europäischen kulturellen Erbes), Verkehr (einschließlich Infrastruktur) sowie Bildung und Schulung (einschließlich Forschung). Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Möglichkeit mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrags für Umweltprojekte in der vorstehenden Definition zu verwenden.

#### 5. *Projekte*

Der Gesamtbetrag von 119,6 Mio. EUR wird kumulativ ab 1999 in Jahrestanchen von jeweils 20 % pro angefangenem Jahr für Mittelbindungen bereitgestellt. Verschiedene Teile eines Großprojekts können getrennt zur Finanzierung vorgelegt werden, und der Ausschuß prüft jeden Vorschlag einzeln.

#### 6. *Monitoring*

Für jedes Projekt wird gemeinsam mit dem Projekt- und dem Zeitplan sowie dem Haushalts- und Auszahlungsplan ein Monitoringplan aufgestellt, der die wichtigsten Elemente des Projekts enthält. Der Monitoring-Beauftragte erstattet dem Empfängerstaat und dem Ausschuß nach den Vorgaben dieses Plans in wichtigen Projektphasen Bericht, und zwar in der Regel mindestens einmal pro Jahr. In diesen Berichten werden folgende Aspekte beurteilt:

- Erfüllung der formalen Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und der Erteilung von Genehmigungen bzw. der Ausstellung von Bescheinigungen;
- Projektfortschritt gemessen am Projektplan;
- etwaige Abweichungen (z. B. von der Haushalts- und Auszahlungsplanung, von Verträgen, bei der materiellen Durchführung, von der geplanten Projektdauer); deren Auswirkungen auf den Projektumfang, den zu erwartenden Nutzen und den geplanten Projektabschluß sowie etwaige Maßnahmen zur Milderung der Folgen etwaiger Abweichungen;
- Rechnungslegung des Projekts;
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung der nächsten Tranche.

Entspricht der Bericht nicht dem vereinbarten Plan, kann der Ausschuß vom Empfängerstaat zusätzliche Informationen anfordern. Fragen, die sich auf die Klärung bzw. Bereitstellung im Bericht fehlender Angaben beschränken, können an den Monitoring-Beauftragten gerichtet werden, wobei der Empfängerstaat entsprechend informiert wird. Der Ausschuß kann die Genehmigung zur Auszahlung weiterer Mittel verweigern, solange der Bericht nicht den Vereinbarungen entspricht. Die EWR/EFTA-Staaten können die Bücher der Projekte prüfen (vgl. Nummer 10 Punkt 13).

#### 7. *Organisatorisches*

Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuß ein, der

- die zu förmernden Projekte genehmigt;
- den Monitoring- und den Auszahlungsplan jedes einzelnen Projekts genehmigt;

**▼ M65**

- die generelle Durchführung der Hilfe überwacht (in erster Linie anhand der Monitoringberichte);
- auf der Grundlage der Monitoringberichte und nach den Vorgaben des Auszahlungsplans die Zahlungen an die Empfänger genehmigt.

## Die EIB

- bewertet die Projektvorschläge und berichtet dem Empfängerstaat;
- schlägt Monitoring-Beauftragte in den Empfängerstaaten vor bzw. beurteilt und billigt entsprechende Vorschläge, die dann vom Ausschuß und vom Empfängerstaat zu genehmigen sind.

## Die Empfängerstaaten

- erhalten und billigen die Projektvorschläge;
- legen die Projekte der EIB zur Bewertung vor und unterbreiten sie anschließend, nach Billigung durch die EIB, der Kommission und dem Ausschuß.

## Die Kommission

prüft die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft und vor allem mit den geltenden Kofinanzierungsregeln, wobei die EWR/EFTA-Beiträge den Gemeinschaftsmitteln gleichgestellt werden.

## Die Monitoring-Beauftragten

- überwachen die Projekte nach den Vorgaben eines dem genehmigten Projektplan beigefügten Berichterstattungsplans;
- erstatten dem Empfängerstaat und dem Ausschuß Bericht.

8. *Sprachregelung*

Alle Amtssprachen des EWR-Abkommens können verwendet werden. Die Empfängerstaaten/Projektträger lassen alle dem Ausschuß vorgelegten Dokumente ins Englische übersetzen.

9. *Finanzbestimmungen*

Die EWR/EFTA-Staaten sehen im Falle jeder Zahlung an die Empfängerstaaten einen Aufschlag von 0,5 % für Bewertung und Monitoring vor, der dem aus der vereinbarten Summe von 119,6 Mio. EUR zu entnehmenden Betrag hinzuzufügen ist. Alle Parteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst.

Die EIB, die als Berater der Projektträger/Empfängerstaaten fungiert, stellt ihren Auftraggebern für ihre Dienste ein Honorar in Rechnung.

Die EWR/EFTA-Staaten richten eine angemessene Finanzverwaltung ein. Zahlungen an die Empfängerstaaten erfolgen auf Anweisung des Ausschusses, der die rechtzeitige Ausführung der Zahlung sicherstellt. Die Zinsen, die vor Auszahlung der Mittel an die Empfänger auflaufen, fließen den Gebern zu.

10. *Kurzbeschreibung des Verfahrens*

1. Der Projektträger unterbreitet dem Empfängerstaat einen Projektvorschlag.
2. Der Empfängerstaat legt diesen Vorschlag der Kommission und dem Ausschuß zur Vorabprüfung der Projektidee vor.

**▼ M131**

Der Ausschuss kann nach einem begründeten, auf objektive Kriterien gestützten Antrag des Empfängerstaats auf die vorgeschriebene Vorabprüfung verzichten.

**▼ M65**

3. ► **M131** Im Falle einer positiven Vorabprüfung oder des Verzichts auf diese Vorabprüfung bittet der Projektträger die EIB, das Projekt zu bewerten. ◀ Die Bewertung deckt technische, wirtschaftliche und finanzielle Aspekte sowie Managementaspekte des Vorschlags ab.
4. Der Projektträger unterbreitet dem Empfängerstaat einen Projektplan (einschließlich Haushalts-, Zeit-, Auszahlungs- und Monitoringplan und EIB-Bewertung).
5. Der Empfängerstaat reicht das Projekt mit den in Punkt 4 genannten Dokumenten bei der Kommission zur Prüfung der Förderungswürdigkeit ein.
6. Der Empfängerstaat reicht das Projekt gleichzeitig mit den in Punkt 4 genannten Dokumenten beim Ausschuss zur Genehmigung ein.
7. Der Ausschuss kann zusätzliche Informationen anfordern oder eine Änderung des Projektplans, insbesondere des Monitoring- und des Auszahlungsplans, vorschlagen. Der Ausschuss billigt das (geänderte) Projekt oder lehnt es unter Angabe von Gründen ab. Im Falle der Genehmigung erhält der Empfängerstaat ein entsprechendes Schreiben, in dem alle einschlägigen Bedingungen festgelegt sind.
8. Der Monitoring-Beauftragte und der Empfängerstaat unterzeichnen auf der Basis des Monitoringplans einen Vertrag.
9. Der Projektträger und der Empfängerstaat unterzeichnen einen Vertrag und der Empfängerstaat und der Ausschuss eine Vereinbarung über den Zuschuss.
10. Die erste Tranche von 10 % erhält der Empfängerstaat bei Unterzeichnung des Vertrags mit dem Auftragnehmer durch den Projektträger. Spätere Zahlungen erfolgen gemäß dem Auszahlungsplan proportional zu der tatsächlichen Projektdurchführung und nach Vorlage zufriedenstellender Monitoringberichte und der Genehmigung durch den Ausschuss.
11. Der Projektträger führt das Projekt durch, und der Monitoring-Beauftragte erstattet dem Empfängerstaat und dem Ausschuss Bericht.
12. Falls die Zahlungen nicht plangemäß erfolgen können, können Konsultationen zwischen dem Empfängerstaat und dem Ausschuss stattfinden.
13. Wenn der Ausschuss oder die EFTA-Rechnungsprüfer über die im Monitoringplan vorgesehenen Angaben hinausgehende Informationen wünschen, können sie selbst eine Prüfung durchführen oder auf eigene Kosten einen externen Prüfer mit der Prüfung des Projekts beauftragen. Der Empfängerstaat kann bei der Prüfung anwesend sein. Der Projektträger und alle etwaigen in seinem Namen mit der Projektverwaltung betrauten Stellen gewähren dem Prüfer gegebenenfalls den gleichen Zugang zu den Informationen wie den jeweiligen inländischen Behörden oder ihren eigenen Prüfern.
14. Sofern dies im Monitoringplan vorgesehen ist, legt der Monitoring-Beauftragte einen Projektabschlussbericht oder einen Evaluierungsbericht vor.

▼ **M65**

11. *Schlußbemerkungen*

Das neue Finanzinstrument wird nach den gleichen Prinzipien verwaltet wie der auslaufende Finanzierungsmechanismus, es sei denn, neue Umstände machen eine Änderung erforderlich. Bei Bedarf können zusätzliche Dokumente erstellt werden.

▼ B**PROTOKOLL 32****über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82**▼ M215*Artikel 1***Verfahren zur Festlegung der finanziellen Beteiligung der EFTA-Staaten für jedes Haushaltsjahr (n)**

(1) Spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres (n–1) übermittelt die Europäische Kommission dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten die Finanzplanung für die Tätigkeiten, die im verbleibenden Zeitraum des betreffenden mehrjährigen Finanzrahmens vorgesehen sind, einschließlich der hierfür veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten übermittelt der Europäischen Kommission spätestens am 15. Februar des Jahres (n–1) eine Liste der Gemeinschaftstätigkeiten, die die EFTA-Staaten zum ersten Mal in den EWR-Anhang des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr (n) aufnehmen wollen. Die Liste berührt weder neue Vorschläge, die von der Gemeinschaft im Laufe des Jahres (n–1) vorgelegt werden, noch den endgültigen Standpunkt der EFTA-Staaten hinsichtlich ihrer Beteiligung an diesen Tätigkeiten.

(3) Spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres (n–1) übermittelt die Europäische Kommission dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten ihren Standpunkt zu den Ersuchen der EFTA-Staaten auf Beteiligung an den Tätigkeiten im Haushaltsjahr (n) zusammen mit den folgenden Angaben:

- a) den im Ausgabenteil des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union „informationshalber“ eingesetzten und nach Artikel 82 des Abkommens berechneten Richtbeträgen der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für die Tätigkeiten, an denen die EFTA-Staaten sich beteiligen oder sich beteiligen wollen;
- b) den für die Beiträge der EFTA-Staaten veranschlagten Beträgen, die im Einnahmenteil des Vorentwurfs des Haushaltsplans „informationshalber“ eingesetzt werden.

Der Standpunkt der Europäischen Kommission lässt die Möglichkeit unberührt, weitere Beratungen über Tätigkeiten abzuhalten, bei denen die Kommission eine Beteiligung der EFTA-Staaten nicht akzeptiert hat.

(4) Falls die in Absatz 3 genannten Beträge nicht mit Artikel 82 des Abkommens in Einklang stehen, kann der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten vor dem 1. Juli des Jahres (n–1) Berichtigungen beantragen.

(5) Die in Absatz 3 genannten Beträge werden nach der Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 82 des Abkommens angepasst. Die angepassten Beträge werden dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten unverzüglich mitgeteilt.

(6) Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* bestätigen die Vorsitzenden des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Rahmen eines von der Europäischen Kommission ausgehenden Briefwechsels, dass die im EWR-Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union angegebenen Beträge mit Artikel 82 des Abkommens in Einklang stehen.

**▼ M215**

(7) Spätestens am 1. Juni des Haushaltsjahres (n) übermittelt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten der Europäischen Kommission die endgültige Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen EFTA-Staaten. Diese Aufteilung ist verbindlich.

Sollte diese Information am 1. Juni des Haushaltsjahres (n) noch nicht vorliegen, so gelten vorläufig die Prozentsätze der Aufteilung für das Jahr (n-1). Die Anpassung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 4.

(8) Wenn der Gemeinsame EWR-Ausschuss den Beschluss über die Beteiligung der EFTA-Staaten an einer Tätigkeit, die im EWR-Anhang des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr (n) aufgeführt ist, nicht spätestens am 10. Juli des Haushaltsjahres (n) — es sei denn, es wird in Ausnahmefällen ein späterer Tag vereinbart — gefasst hat oder wenn nicht spätestens an diesem Tag mitgeteilt worden ist, dass für diesen Beschluss bestehende verfassungsrechtliche Anforderungen erfüllt sind, wird die Beteiligung der EFTA-Staaten an der betreffenden Tätigkeit auf das Jahr (n+1) verschoben, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(9) Steht die Beteiligung der EFTA-Staaten an einer Tätigkeit im Haushaltsjahr (n) fest, so bezieht sich der finanzielle Beitrag der EFTA-Staaten auf alle Transaktionen, die im Rahmen der betreffenden Haushaltslinien in diesem Haushaltsjahr vorgenommen werden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

*Artikel 2***Bereitstellung der Beiträge der EFTA-Staaten**

(1) Auf der Grundlage des nach Artikel 1 Absätze 6 und 7 abgefassten EWR-Anhangs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union erstellt die Europäische Kommission für jeden EFTA-Staat entsprechend den Zahlungsermächtigungen und im Einklang mit Artikel 71 Absatz 2 der Haushaltsordnung<sup>(1)</sup> einen Mittelabruf.

(2) Der Mittelabruf muss spätestens am 15. August des Haushaltsjahres (n) bei den EFTA-Staaten eingehen, die darin aufgefordert werden, ihre Beiträge spätestens am 31. August dieses Jahres (n) zu zahlen.

Ist der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union am 10. Juli des Haushaltsjahres (n) bzw. in Ausnahmefällen an dem nach Artikel 1 Absatz 8 vereinbarten Tag noch nicht festgestellt, so basiert die Zahlungsaufforderung auf dem im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Richtbetrag. Die Anpassung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 4.

(3) Die Beiträge werden in Euro ausgewiesen und gezahlt.

(4) Zu diesem Zweck richtet jeder EFTA-Staat bei seinem Finanzministerium bzw. einer von ihm benannten Stelle im Namen der Europäischen Kommission ein Euro-Konto ein.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

▼ **M215**

(5) Verzögert sich eine Zahlung auf das in Absatz 4 genannte Konto, so hat der betreffende EFTA-Staat Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro zugrunde gelegten Zinssatz zuzüglich anderthalb Prozentpunkten zu entrichten. Hierbei wird der am 1. Juli dieses Jahres geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

*Artikel 3***Ausführungsbedingungen**

(1) Die Verwendung der aus der Beteiligung der EFTA-Staaten resultierenden Mittel erfolgt gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung.

(2) Bei der Auftragsvergabe steht die Teilnahme an Ausschreibungen allen EG-Mitgliedstaaten und allen EFTA-Staaten offen, wenn die Finanzierung zulasten von Haushaltslinien erfolgt, in Bezug auf die sich die EFTA-Staaten beteiligen.

*Artikel 4***Abrechnung des EFTA-Beitrags unter Berücksichtigung der Ausführung**

(1) Der Beitrag der EFTA-Staaten, der für die entsprechenden Haushaltslinien nach Artikel 82 des Abkommens festgesetzt wird, bleibt im Haushaltsjahr (n) unverändert.

(2) Nach Rechnungsabschluss für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelt die Europäische Kommission bei der Erstellung der Jahresrechnung im Jahr (n+1) das Haushaltsergebnis für die EFTA-Staaten, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Höhe der von den EFTA-Staaten nach Artikel 2 gezahlten Beiträge;
- b) die Höhe des Anteils der EFTA-Staaten an den insgesamt verwendeten Mitteln aus den Haushaltslinien, für die die Beteiligung der EFTA-Staaten vereinbart wurde, und
- c) gemeinschaftsbezogene Ausgaben, die von einzelnen EFTA-Staaten übernommen wurden, oder von EFTA-Staaten erbrachte Sachleistungen (z. B. administrative Unterstützung).

(3) Alle von Dritten eingezogenen Beträge im Rahmen der einzelnen Haushaltslinien, für die die Beteiligung der EFTA-Staaten vereinbart wurde, werden nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung im Rahmen der jeweiligen Haushaltslinie als zweckgebundene Einnahmen behandelt.

(4) Die Abrechnung des Beitrags der EFTA-Staaten für das Haushaltsjahr (n) auf der Grundlage des Haushaltsergebnisses erfolgt im Rahmen des Mittelabrufs für das Haushaltsjahr (n+2) und stützt sich auf die endgültige Aufteilung des Beitrags auf die EFTA-Staaten für das Jahr (n).

**▼ M215**

(5) Bei Bedarf erlässt der Gemeinsame EWR-Ausschuss ergänzende Bestimmungen für die Anwendung der Absätze 1 und 4. Dies gilt insbesondere für die von einzelnen EFTA-Staaten zu übernehmenden Gemeinschaftsausgaben und für ihre Sachleistungen.

*Artikel 5***Information**

(1) Am Ende eines jeden Quartals legt die Europäische Kommission dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten einen Auszug aus ihrer Rechnungsführung vor, der Aufschluss über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen und sonstigen Aktionen gibt, an denen die EFTA-Staaten finanziell beteiligt sind.

(2) Nach Abschluss des Haushaltsjahres (n) übermittelt die Europäische Kommission dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten zu den Programmen und sonstigen Aktionen, an denen die EFTA-Staaten finanziell beteiligt sind, die Angaben aus dem betreffenden Band der Jahresrechnung, die gemäß den Artikeln 126 und 127 der Haushaltsordnung erstellt wird.

(3) Die Europäische Kommission legt dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten alle sonstigen zu Recht angeforderten Finanzdaten zu den Programmen und sonstigen Aktionen vor, an denen die EFTA-Staaten finanziell beteiligt sind.

*Artikel 6***Kontrolle**

(1) Die Kontrolle der Festlegung und der Bereitstellung aller Einnahmen sowie die Kontrolle der Mittelbindungen und des Fälligkeitsplans für alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung der EFTA-Staaten erfolgt gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Haushaltsordnung und der geltenden Verordnungen in den in den Artikeln 76 und 78 des Abkommens genannten Bereichen.

(2) Zwischen den Rechnungsprüfungsstellen der Europäischen Kommission und der EFTA-Staaten werden entsprechende Vereinbarungen getroffen, um die gemäß Absatz 1 erfolgende Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben, die der Beteiligung der EFTA-Staaten an Tätigkeiten der Gemeinschaft entsprechen, zu vereinfachen.

*Artikel 7***Bei der Berechnung des Proportionalitätsfaktors zugrunde gelegtes BIP**

Bei den in Artikel 82 des Abkommens genannten Daten zum BIP zu Marktpreisen handelt es sich um die in Anwendung von Artikel 76 des Abkommens veröffentlichten Daten.

**▼B**

**PROTOKOLL 33  
über das Schiedsverfahren**

- (1) Wird ein Streitfall einem Schiedsverfahren überwiesen, so werden, sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, drei Schiedsrichter ernannt.
- (2) Von beiden Seiten eines Streitfalls wird innerhalb von 30 Tagen je ein Schiedsrichter ernannt.
- (3) Die auf diese Weise bestimmten Schiedsrichter einigen sich auf einen Schiedsrichterobmann, der die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei, nicht jedoch dieselbe wie die der beiden ernannten Schiedsrichter besitzt. Können letztere sich nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf den Schiedsrichterobmann einigen, so wird dieser von ihnen aus einer vom Gemeinsamen EWR-Ausschuß aufgestellten Liste von sieben Personen ausgewählt. Der Gemeinsame EWR-Ausschuß erstellt und überprüft diese Liste nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung,
- (4) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, erläßt das Schiedsgericht seine Verfahrensordnung. Es trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß.

**▼B**

### **PROTOKOLL 34**

**zur Möglichkeit für Gerichte und Gerichtshöfe der EFTA-Staaten, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Entscheidung über die Auslegung von EWR-Bestimmungen zu ersuchen, die EG-Bestimmungen entsprechen**

#### *Artikel 1*

Ergibt sich in einer Rechtssache, die bei einem Gericht oder Gerichtshof eines EFTA-Staates anhängig ist, eine Frage nach der Auslegung von Bestimmungen des Abkommens, die in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind mit Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften in ihrer geänderten oder ergänzten Fassung oder der aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakte, so kann das Gericht oder der Gerichtshof, sofern er dies für erforderlich hält, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ersuchen, über eine solche Frage zu entscheiden.

#### *Artikel 2*

Ein EFTA-Staat, der beabsichtigt, von diesem Protokoll Gebrauch zu machen, teilt dem Verwahrer und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit, inwieweit und nach welchen Modalitäten das Protokoll für seine Gerichte und Gerichtshöfe gilt.

#### *Artikel 3*

Der Verwahrer gibt den Vertragsparteien jede Mitteilung gemäß Artikel 2 bekannt.

**▼B**

**PROTOKOLL 35**  
**zur Durchführung der EWR-Bestimmungen**

In Anbetracht der Tatsache, daß dieses Abkommen auf die Errichtung eines homogenen Europäischen Wirtschaftsraums abzielt, der auf gemeinsamen Regeln beruht, ohne daß von einer Vertragspartei verlangt wird, einem Organ des Europäischen Wirtschaftsraums Gesetzgebungsbefugnisse zu übertragen sowie

in Anbetracht der Tatsache, daß dies folglich durch nationale Verfahren erreicht werden muß —

*Einziges Artikel*

Für Fälle möglicher Konflikte zwischen durchgeführten EWR-Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichten sich die EFTA-Staaten, nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, daß in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen.

**▼B****PROTOKOLL 36****über die Satzung des gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses***Artikel 1*

Der durch Artikel 95 des Abkommens eingesetzte Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß wird gemäß den Bestimmungen des Abkommens und dieser Satzung gebildet und übt seine Tätigkeit gemäß den genannten Bestimmungen aus.

*Artikel 2***▼M135**

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuss besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern.

**▼B**

Das Europäische Parlament und die Parlamente der EFTA-Staaten bestellen jeweils die Hälfte der Mitglieder des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses.

*Artikel 3*

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorsitz des Ausschusses hegt abwechselnd jeweils für ein Jahr bei einem vom Europäischen Parlament bestellten Mitglied und bei einem von einem Parlament eines EFTA-Staates bestellten Mitglied.

Der Ausschuß bestellt sein Präsidium.

*Artikel 4*

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß hält zweimal jährlich abwechselnd in der Gemeinschaft und in einem EFTA-Staat eine ordentliche Tagung ab. Der Ausschuß entscheidet auf jeder Tagung, wo die nächste ordentliche Tagung stattfinden soll. Außerordentliche Tagungen können abgehalten werden, sofern der Ausschuß oder sein Präsidium dies gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses beschließt.

*Artikel 5*

Der Gemeinsame Parlamentarische EWR-Ausschuß erläßt seine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der Ausschußmitglieder.

*Artikel 6*

Die Kosten der Beteiligung an dem Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß werden von dem Parlament übernommen, das das betreffende Mitglied bestellt hat.

**▼ B****PROTOKOLL 37****mit der Liste gemäß Artikel 101**

1. Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß (Beschuß 74/234/EWG der Kommission)
2. Pharmazeutischer Ausschuß (Beschuß 75/320/EWG des Rates)
3. Wissenschaftlicher Veterinärausschuß (Beschuß 81/651 /EWG der Kommission)

**▼ M309**  
\_\_\_\_\_**▼ B**

5. ► **M242** Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) ◀

**▼ M262**  
\_\_\_\_\_**▼ B**

7. Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen [Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates]
8. Beratender Ausschuß für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates]

**▼ M202**  
\_\_\_\_\_**▼ M76**

10. Ausschuss für Arzneispezialitäten (Zweite Richtlinie 75/319/EWG des Rates);
11. Ausschuss für Tierarzneimittel (Richtlinie 81/851/EWG des Rates).

**▼ M249**  
\_\_\_\_\_**▼ M78**

13. ► **M323** \_\_\_\_\_ ◀ (Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

**▼ M117**

14. „Ausschuss für Arzneimittel für seltene Leiden“ (Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates).

**▼ M123**

15. Ständiger Ausschuss für Biozid-Produkte (Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

**▼ M133**

16. Die Gruppe für Frequenzpolitik (Beschluss 2002/622/EG der Kommission).

**▼ M303**  
\_\_\_\_\_**▼ M199**

18. Expertengruppe „Elektronischer Geschäftsverkehr“ (Beschluss 2005/752/EG der Kommission).
19. Hochrangige Sachverständigengruppe für die Strategie i2010 (Beschluss 2006/215/EG der Kommission).

**▼ M202**

20. Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (Beschluss 2007/172/EG der Kommission).

**▼ M262**  
\_\_\_\_\_**▼ M211**

22. Der Europäische Wertpapierausschuss (Beschluss 2001/528/EG der Kommission).

**▼ M262**  
\_\_\_\_\_**▼ M211**

25. Der Europäische Ausschuss für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (Beschluss 2004/9/EG der Kommission).
26. Der Europäische Bankenausschuss (Beschluss 2004/10/EG der Kommission).

**▼ M217**

27. Koordinierungsgruppe für das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und das dezentralisierte Verfahren bei Humanarzneimitteln (Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)
28. Koordinierungsgruppe für das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung und das dezentralisierte Verfahren bei Tierarzneimitteln (Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates).

**▼ M219**

29. Ausschuss für den Zollkodex (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates).

**▼ M250**  
\_\_\_\_\_**▼ M229**

32. Ausschuss für die Sicherheit der europäischen GNSS (Beschluss 2009/334/EG der Kommission).

**▼ M237**

33. Der Expertenausschuss für die Entsendung von Arbeitnehmern (Kommissionsbeschluss 2009/17/EG).

**▼ M246**

34. ► **M326** Hochrangige Lenkungsgruppe zur Steuerung des digitalen Seeverkehrssystems und der digitalen Seeverkehrsdienstleistungen (Beschluss (EU) 2016/566 der Kommission). ◀

**▼ M249**

35. Kontaktausschuss für audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates).

**▼ M250**

36. Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Europäischen GNSS-Systeme (Verordnung (EU) Nr. 912/2010).
37. Verwaltungsrat (Verordnung (EU) Nr. 912/2010).

**▼ M260**

38. Europäisches Stakeholder-Forum für elektronische Rechnungsstellung (e-invoicing) (Beschluss 2010/C 326/07 der Kommission).

**▼ M282**

39. Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (Beschluss C(2014) 462 der Kommission vom 3. Februar 2014 zur Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste).

**▼ M340**

40. Der Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates).

**▼B****PROTOKOLL 38****über den Finanzierungsmechanismus***Artikel 1*

(1) Im Rahmen des Finanzierungsmechanismus werden Finanzhilfen für die Entwicklung und Strukturanpassung der in Artikel 4 genannten Regionen zum einen in Form von Zinsermäßigungen bei Darlehen und zum anderen in Form direkter Zuschüsse gewährt.

(2) Die Mittel für den Finanzierungsmechanismus werden von den EFTA-Staaten aufgebracht. Die genannten Staaten erteilen der Europäischen Investitionsbank ein Mandat, das diese in Übereinstimmung mit den folgenden Artikeln ausübt. Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuß für den Finanzierungsmechanismus ein, der die in Artikel 2 und 3 vorgesehenen Entscheidungen trifft, soweit diese Zinsermäßigungen und Zuschüsse betreffen.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen können im Zusammenhang mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank gewährt werden, die möglichst auf ECU lauten sollten.

(2) Die Zinsermäßigungen dieser Darlehen belaufen sich auf ►**M1** zwei ◀ Prozentpunkte jährlich gegenüber den Zinssätzen der Europäischen Investitionsbank und können für ein bestimmtes Darlehen über einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt werden.

(3) Vor Beginn der Rückzahlung des Kapitals in gleichmäßigen Tranchen wird eine tilgungsfreie Zeit von zwei Jahren gewährt.

(4) Die Zinsermäßigungen bedürfen der Zustimmung des EFTA-Ausschusses für den Finanzierungsmechanismus und einer Stellungnahme der EG-Kommission.

**▼M1**

(5) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die für die in Artikel 1 vorgesehenen Zinsermäßigungen in Betracht kommen, beläuft sich auf 1 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.

**▼B***Artikel 3***▼M1**

(1) Der Gesamtbetrag der in Artikel 1 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 500 Millionen ECU, die während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 1. Juli 1993 in gleichen Tranchen gebunden werden. Tritt das EWR-Abkommen nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so beträgt der Zeitraum fünf Jahre ab dem Inkrafttreten.

**▼B**

(2) Diese Zuschüsse werden von der Europäischen Investitionsbank auf der Grundlage der Vorschläge der Empfänger-Mitgliedstaaten nach Anhörung der EG-Kommission und nach Zustimmung des EFTA-Ausschusses für den Finanzierungsmechanismus ausgezahlt; der genannte Ausschuß ist während der Dauer des Verfahrens auf dem laufenden zu halten.

**▼ B***Artikel 4*

(1) Die in Artikel 1 vorgesehenen Finanzhilfen beschränken sich auf Vorhaben, die von staatlichen Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen in Griechenland, auf der irischen Insel, in Portugal und in den im Anhang aufgeführten spanischen autonomen Regionen durchgeführt werden. Der Anteil jeder einzelnen Region am Gesamtbetrag der Finanzhilfen wird von der Gemeinschaft festgelegt, die ihrerseits die EFTA-Staaten davon in Kenntnis setzt.

(2) Vorrang haben Vorhaben, die den Belangen des Umweltschutzes (einschließlich der Stadtentwicklung), des Verkehrs (einschließlich der Verkehrsinfrastruktur) oder der Ausbildung und beruflichen Bildung in besonderem Maß Rechnung tragen. Bei den Vorhaben, die von Privatunternehmen vorgelegt werden, werden kleinere und mittlere Unternehmen besonders berücksichtigt.

(3) Der maximale Zuschußanteil eines Vorhabens, das durch den Finanzierungsmechanismus gefördert wird, darf nicht auf ein Niveau festgelegt werden, das nicht mit den einschlägigen EG-Politiken zu vereinbaren wäre.

*Artikel 5*

Die EFTA-Staaten treffen mit der Europäischen Investitionsbank und der EG-Kommission die nötigen Vereinbarungen, die im gegenseitigen Einvernehmen als geeignet angesehen werden, um das reibungslose Funktionieren des Finanzierungsmechanismus zu gewährleisten. Über die Kosten, die mit der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus verbunden sind, wird im Rahmen dieses Verfahrens entschieden.

*Artikel 6*

Die Europäische Investitionsbank ist berechtigt, als Beobachter an den Sitzungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses teilzunehmen, wenn Fragen im Zusammenhang mit dem Finanzierungsmechanismus, die die Europäische Investitionsbank betreffen, auf der Tagesordnung stehen.

*Artikel 7*

Über weitere Regelungen hinsichtlich der Anwendung des Finanzierungsmechanismus beschließt, falls erforderlich, der Gemeinsame EWR-Ausschuß.

**▼B**

*Anlage zu Protokoll 38*

**Liste der förderungswürdigen spanischen Regionen**

Andalusien (Andalucía)

Asturien (Asturias)

Kastilien und León (Castilla y León)

Kastilien - La Mancha (Castilla - La Mancha)

Ceuta - Melilla

Valencia

Extremadura

Galicien (Galicia)

Kanarische Inseln (Islas Canarias)

Murcia

▼ M135**PROTOKOLL 38a****über den EWR-Finanzierungsmechanismus***Artikel 1*

Mit der Finanzierung von Zuschüssen zu Investitions- und Entwicklungsprojekten in den in Artikel 3 aufgeführten Schwerpunktbereichen leisten die EFTA-Staaten einen Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum.

*Artikel 2*

Der Gesamtbetrag des in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Beitrags beläuft sich auf 600 Mio. EUR, die im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 30. April 2009 in jährlichen Tranchen zu je 120 Mio. EUR zur Bindung bereitgestellt werden.

*Artikel 3*

(1) Die Zuschüsse werden für Projekte in folgenden Schwerpunktbereichen bereitgestellt:

- a) Schutz der Umwelt, einschließlich der Umwelt des Menschen, unter anderem durch Verringerung der Verschmutzung und durch Förderung erneuerbarer Energie;
- b) Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch bessere Nutzung und Bewirtschaftung der Ressourcen;
- c) Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes, einschließlich des öffentlichen Verkehrswesens, und Stadterneuerung;
- d) Entwicklung des Humankapitals unter anderem durch Förderung von Bildung und Ausbildung, Stärkung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung oder ihrer Einrichtungen in den Bereichen Verwaltung oder Daseinsvorsorge und der sie unterstützenden demokratischen Prozesse;
- e) Gesundheitspflege und Kinderbetreuung.

(2) Akademische Forschung kann für eine Finanzierung in Betracht kommen, soweit sie auf einen oder mehrere dieser Schwerpunktbereiche ausgerichtet ist.

*Artikel 4*

(1) Der EFTA-Beitrag in Form von Zuschüssen beträgt höchstens 60 % der Projektkosten; wird das Projekt im Übrigen aus Haushaltsmitteln zentraler, regionaler oder kommunaler Stellen finanziert, so beträgt der Beitrag höchstens 85 % der Gesamtkosten. Die Gemeinschaftsobergrenzen für die Kofinanzierung dürfen in keinem Fall überschritten werden.

(2) Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ►**M187** kann die vorgeschlagenen Projekte auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Gemeinschaft prüfen ◀.

(4) Die Verantwortung der EFTA-Staaten für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen.

▼ **M135***Artikel 5*

Die Mittel werden den Empfängerstaaten (Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Slowenien und Slowakei) nach folgendem Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt:

Empfängerstaat	prozentualer Anteil am Gesamtbeitrag
Tschechische Republik	8,09 %
Estland	1,68 %
Griechenland	5,71 %
Spanien	7,64 %
Zypern	0,21 %
Lettland	3,29 %
Litauen	4,50 %
Ungarn	10,13 %
Malta	0,32 %
Polen	46,80 %
Portugal	5,22 %
Slowenien	1,02 %
Slowakei	5,39 %

*Artikel 6*

Zum Zweck einer Neuzuweisung nicht gebundener verfügbarer Mittel für Projekte der Empfängerstaaten mit hoher Priorität wird im November 2006 und im November 2008 eine Überprüfung vorgenommen.

*Artikel 7*

- (1) Der in diesem Protokoll vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem bilateralen Beitrag Norwegens im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus koordiniert.
- (2) Die EFTA-Staaten gewährleisten insbesondere, dass für beide im vorstehenden Absatz genannten Finanzierungsmechanismen die gleichen Antragsverfahren gelten.
- (3) Gegebenenfalls wird einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft Rechnung getragen.

*Artikel 8*

- (1) Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuss ein, der den EWR-Finanzierungsmechanismus verwaltet.
- (2) Weitere Vorschriften für die praktische Anwendung des EWR-Finanzierungsmechanismus werden gegebenenfalls von den EFTA-Staaten erlassen.

▼ **M135**

(3) Die Verwaltungskosten werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten.

*Artikel 9*

Am Ende des Fünfjahreszeitraums prüfen die Vertragsparteien unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Abkommen auf der Grundlage des Artikels 115 des Abkommens die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

*Artikel 10*

Wird einer der in Artikel 5 dieses Protokolls aufgeführten Empfängerstaaten nicht am 1. Mai 2004 Vertragspartei des Abkommens oder ändert sich die Mitgliedschaft auf der EFTA-Seite des Europäischen Wirtschaftsraums, so werden an diesem Protokoll die erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

▼ **M187**

**Addendum zu protokoll 38a**

**über den EWR-Finanzierungsmechanismus für die Republik  
Bulgarien und Rumänien**

*Artikel 1*

- (1) Protokoll 38a gilt entsprechend für die Republik Bulgarien und für Rumänien.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Protokolls 38a nicht. Verfügbare Mittel, die für Bulgarien und Rumänien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 7 des Protokolls 38a nicht.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 1 können sich die Zuschüsse für Nicht-regierungsorganisationen und Sozialpartner auf bis zu 90 Prozent der Projektkosten belaufen.

*Artikel 2*

Im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2009 werden im Rahmen des vorgesehenen finanziellen Beitrags für die Republik Bulgarien und für Rumänien 21,5 Mio. EUR für die Republik Bulgarien und 50,5 Mio. EUR für Rumänien zusätzlich bereitgestellt; diese Beträge werden ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in einer einzigen Tranche im Jahr 2007 zur Bindung bereitgestellt.

▼ M239**PROTOCOL 38 B****ÜBER DEN EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS (2009-2014)***Artikel 1*

Island, Liechtenstein und Norwegen („EFTA-Staaten“) tragen in den in Artikel 3 genannten Schwerpunktbereichen finanziell zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Vertiefung ihrer Beziehungen mit den Empfängerstaaten bei.

*Artikel 2*

Die Gesamthöhe der in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Beiträge beläuft sich auf 988,5 Mio. EUR, die im Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis einschließlich 30. April 2014 in jährlichen Tranchen zu je 197,7 Mio. EUR zur Bindung bereitgestellt werden.

*Artikel 3*

(1) Die finanziellen Beiträge werden für folgende Schwerpunktbereiche bereitgestellt:

- a) Umweltschutz und Umweltmanagement,
- b) Klimawandel und erneuerbare Energie,
- c) Zivilgesellschaft,
- d) menschliche und soziale Entwicklung,
- e) Schutz des kulturellen Erbes.

(2) Akademische Forschung kann für eine Finanzierung in Betracht kommen, soweit sie auf einen oder mehrere dieser Schwerpunktbereiche ausgerichtet ist.

(3) Der Richtwert für die Mittelzuweisung für jeden Empfängerstaat beträgt mindestens 30 % für die Schwerpunktbereiche a und b zusammen und 10 % für Schwerpunktbereich c. Die Schwerpunktbereiche werden im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 8 Absatz 2 in flexibler Weise entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen jedes Empfängerstaates unter Berücksichtigung seiner Größe und der Höhe des Beitrags ausgewählt, ausgerichtet und angepasst.

*Artikel 4*

(1) Der EFTA-Beitrag beläuft sich auf höchstens 85 % der Programmkosten. In besonderen Fällen kann er bis zu 100 % der Programmkosten betragen.

(2) Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

(3) Die Europäische Kommission prüft alle Programme und alle substanziellen Änderungen in einem Programm auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Europäischen Union.

(4) Die Verantwortung der EFTA-Staaten für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen.

▼ **M239***Artikel 5*

Die Mittel werden für folgende Empfängerstaaten bereitgestellt: Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Spanien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

Spanien werden 45,85 Mio. EUR als vorübergehende Unterstützung für den Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2013 zugewiesen. Die übrigen Mittel werden unter Berücksichtigung vorübergehender Anpassungen nach folgendem Verteilungsschlüssel zur Verfügung gestellt:

	Mittel (Mio. EUR)
Bulgarien	78,60
Tschechische Republik	61,40
Estland	23,00
Griechenland	63,40
Zypern	3,85
Lettland	34,55
Litauen	38,40
Ungarn	70,10
Malta	2,90
Polen	266,90
Portugal	57,95
Rumänien	190,75
Slowenien	12,50
Slowakei	38,35

*Artikel 6*

Um etwaige nicht gebundene Mittel auf vorrangige Projekte der Empfängerstaaten umschichten zu können, wird im November 2011 und im November 2013 jeweils eine Überprüfung vorgenommen.

*Artikel 7*

(1) Der in diesem Protokoll vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem bilateralen Beitrag Norwegens im Rahmen des norwegischen Finanzierungsmechanismus koordiniert.

(2) Die EFTA-Staaten sorgen insbesondere dafür, dass für beide in Absatz 1 genannten Finanzierungsmechanismen im Wesentlichen dieselben Antragsverfahren und Durchführungsmodalitäten gelten.

(3) Einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der Europäischen Union wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.

▼ M239*Artikel 8*

Für die Umsetzung des EWR-Finanzierungsmechanismus gilt Folgendes:

1. In allen Umsetzungsphasen werden ein Höchstmaß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kostenwirksamkeit sowie die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung, der nachhaltigen Entwicklung und der Geschlechtergleichstellung angewandt. Die Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus werden im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen den Empfängerstaaten und den EFTA-Staaten verfolgt.
2. Zur Gewährleistung einer effizienten und gezielten Umsetzung schließen die EFTA-Staaten unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung, in der der Mehrjahresprogrammierungsrahmen und die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen festgelegt werden.
3. Nach Abschluss der Vereinbarung legt der Empfängerstaat Programmvorschläge vor. Die EFTA-Staaten prüfen und genehmigen die Vorschläge und schließen für jedes Programm eine Zuschussvereinbarung mit dem Empfängerstaat. Der Detaillierungsgrad des Programms trägt dem Umfang des Beitrags Rechnung. Innerhalb der Programme können entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Absatz 8 in Ausnahmefällen die einzelnen Projekte genannt werden, einschließlich der Bedingungen für ihre Auswahl, Genehmigung und Kontrolle.

Für die Durchführung der vereinbarten Programme sind die Empfängerstaaten verantwortlich. Die Empfängerstaaten sorgen für geeignete Verwaltungs- und Kontrollsysteme, um eine ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung zu gewährleisten.

4. Gegebenenfalls werden Partnerschaften für die Vorbereitung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung der finanziellen Beiträge geschlossen, um eine breite Beteiligung sicherzustellen. Als Partner kommen unter anderem Akteure der lokalen, regionalen und nationalen Ebene, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sowie die Sozialpartner in den Empfänger- und den EFTA-Staaten in Betracht.
5. Das für die Verwaltung des EWR-Finanzierungsmechanismus eingerichtete Kontrollsystem stellt sicher, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung befolgt wird. Die EFTA-Staaten können ihren Kontrollen im Einklang mit ihren internen Anforderungen vornehmen. Die Empfängerstaaten liefern sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Hilfestellungen, Informationen und Unterlagen. Die EFTA-Staaten können die Finanzierung aussetzen und im Fall von Unregelmäßigkeiten Mittel zurückfordern.
6. Die unter den Mehrjahresprogrammierungsrahmen fallenden Projekte in den Empfängerstaaten können gemäß den Bestimmungen über öffentliche Aufträge in Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen durchgeführt werden, die in den Empfängerstaaten und in den EFTA-Staaten ansässig sind.
7. Die den EFTA-Staaten entstehenden Verwaltungskosten, die in den Durchführungsbestimmungen nach Absatz 8 aufgeführt werden, werden aus dem in Artikel 2 genannten Gesamtbetrag bestritten.
8. Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuss für die allgemeine Verwaltung des EWR-Finanzierungsmechanismus ein. Weitere Bestimmungen für die Umsetzung des EWR-Finanzierungsmechanismus werden von den EFTA-Staaten nach Konsultation der Empfängerstaaten festgelegt. Die EFTA-Staaten bemühen sich, diese Bestimmungen vor Unterzeichnung der Vereinbarungen festzulegen.

▼ M239

*Artikel 9*

Am Ende des Fünfjahreszeitraums prüfen die Vertragsparteien unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Abkommen auf der Grundlage des Artikels 115 des Abkommens die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

▼ **M268**

**ADDENDUM ZU PROTOKOLL 38B ÜBER DEN  
EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR DIE REPUBLIK  
KROATIEN**

*Artikel 1*

- (1) Protokoll 38b gilt entsprechend für die Republik Kroatien.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Protokolls 38b nicht.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Protokolls 38a nicht. Verfügbare Mittel, die für Kroatien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.

*Artikel 2*

Die zusätzlichen Mittel für den finanziellen Beitrag für die Republik Kroatien im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. April 2014 belaufen sich auf 5 Mio. EUR; sie werden ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Bindung in einer einzigen Tranche bereitgestellt.

▼ **M301****PROTOKOLL 38C****über den EWR-Finanzierungsmechanismus (2014-2021)***Artikel 1*

(1) Island, Liechtenstein und Norwegen (im Folgenden „EFTA-Staaten“) tragen in den in Artikel 3 genannten Schwerpunktbereichen finanziell zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum und zur Vertiefung ihrer Beziehungen mit den Empfängerstaaten bei.

(2) Alle Programme und Tätigkeiten, die im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 finanziert werden, stützen sich auf die gemeinsamen Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

*Artikel 2*

(1) Die Gesamthöhe des in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Beitrags beläuft sich auf 1 548,1 Mio. EUR, die im Zeitraum vom 1. Mai 2014 bis einschließlich 30. April 2021 in jährlichen Tranchen zu je 221,16 Mio. EUR zur Bindung bereitgestellt werden.

(2) Der Gesamtbetrag setzt sich aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen nach Artikel 6 und einem globalen Fonds für regionale Zusammenarbeit nach Artikel 7 zusammen.

*Artikel 3*

(1) Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für folgende Schwerpunktbereiche bereitgestellt:

- a) Innovation, Forschung, Bildung und Wettbewerbsfähigkeit;
- b) soziale Inklusion, Jugendbeschäftigung und Armutsminderung;
- c) Umwelt, Energie, Klimawandel und kohlenstoffarme Wirtschaft;
- d) Kultur, Zivilgesellschaft, gute Regierungsführung sowie Grundrechte und Grundfreiheiten;
- e) Justiz und Inneres.

Die Programmbereiche innerhalb der einzelnen Schwerpunktbereiche sind — mit Angaben zu den Zielen und Bereichen der Unterstützung — im Anhang dieses Protokolls aufgeführt.

- (2) a) Die Schwerpunktbereiche werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 3 entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen jedes Empfängerstaates unter Berücksichtigung seiner Größe und der Höhe des Beitrags ausgewählt, vertieft und angepasst.
- b) Vom Gesamtbetrag der länderspezifischen Mittelzuweisungen werden 10 % zur Ausstattung eines Fonds für die Zivilgesellschaft zurückgestellt, der entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach Artikel 6 zur Verfügung gestellt wird.

▼ **M301***Artikel 4*

(1) Um im Sinne der allgemeinen Ziele nach Artikel 1 die Konzentration auf Schwerpunktbereiche und eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, schließen die EFTA-Staaten unter Berücksichtigung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, mit Schwerpunkt unter anderem auf Beschäftigung, nationalen Prioritäten, länderspezifischen Empfehlungen und den im Rahmen der Kohäsionspolitik der EU mit der Europäischen Kommission geschlossenen Partnerschaftsabkommen, mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung nach Artikel 10 Absatz 3.

(2) Während der Verhandlungen über die Vereinbarungen nach Artikel 10 Absatz 3 finden Konsultationen auf strategischer Ebene mit der Europäischen Kommission statt, um die Komplementarität und die Synergien mit der EU-Kohäsionspolitik zu fördern und Möglichkeiten für den Einsatz von Finanzinstrumenten zur Steigerung der Wirkung der finanziellen Beiträge zu prüfen.

*Artikel 5*

(1) Bei den aus den länderspezifischen Mittelzuweisungen finanzierten Programmen, bei denen die Empfängerstaaten für die Durchführung zuständig sind, deckt der EFTA-Beitrag maximal 85 % der Programmkosten ab, sofern die EFTA-Staaten nichts anderes beschließen.

(2) Die geltenden Regeln für staatliche Beihilfen sind zu beachten.

(3) Die Verantwortung der EFTA-Staaten für die Projekte beschränkt sich auf die Bereitstellung der Mittel nach dem vereinbarten Plan. Eine Haftung gegenüber Dritten wird nicht übernommen.

*Artikel 6*

Die länderspezifischen Mittelzuweisungen werden für die folgenden Empfängerstaaten: Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, nach folgendem Verteilungsschlüssel bereitgestellt:

Empfängerstaat	Mittel (Mio. EUR)
Bulgarien	115,0
Kroatien	56,8
Zypern	6,4
Tschechische Republik	95,5
Estland	32,3
Griechenland	116,7
Ungarn	108,9
Lettland	50,2

▼ **M301**

Empfängerstaat	Mittel (Mio. EUR)
Litauen	56,2
Malta	4,4
Polen	397,8
Portugal	102,7
Rumänien	275,2
Slowakei	54,9
Slowenien	19,9

*Artikel 7*

(1) Der globale Fonds für regionale Zusammenarbeit wird mit 55,25 Mio. EUR ausgestattet. Er trägt zur Verwirklichung der Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus im Sinne von Artikel 1 bei.

(2) Von den Fondsmitteln werden 70 % für die Förderung einer nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Beschäftigung junger Menschen mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen bereitgestellt:

- a) Beschäftigungsprogramme und Mobilitätsprogramme in der allgemeinen und beruflichen Bildung für junge Menschen, vor allem für jene, die weder in Arbeit sind noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren;
- b) duale Ausbildung, Lehrlingsausbildung, Inklusion junger Menschen;
- c) Weitergabe von Wissen, Austausch bewährter Methoden und wechselseitiges Lernen zwischen Organisationen/Einrichtungen, die Dienstleistungen im Bereich der Jugendbeschäftigung anbieten.

Dieser Teil des Fonds wird für Projekte zur Verfügung gestellt, an denen Empfängerstaaten und andere EU-Mitgliedstaaten mit einer Jugendarbeitslosigkeit von mehr als 25 % (Eurostat-Bezugsjahr 2013) teilnehmen, wobei mindestens zwei Länder, darunter mindestens ein Empfängerstaat, am betreffenden Projekt teilnehmen müssen. Die EFTA-Staaten können als Partner an diesen Projekten teilnehmen.

(3) Von den Fondsmitteln werden 30 % für die regionale Zusammenarbeit in den in Artikel 3 aufgeführten Schwerpunktbereichen, insbesondere für den Wissensaustausch, den Austausch bewährter Methoden und den Institutionenaufbau, bereitgestellt.

Dieser Teil des Fonds wird für Projekte zur Verfügung gestellt, an denen Empfängerstaaten und benachbarte Drittländer teilnehmen. An den Projekten müssen mindestens drei Länder, darunter mindestens zwei Empfängerstaaten, teilnehmen. Die EFTA-Staaten können als Partner an diesen Projekten teilnehmen.

*Artikel 8*

Um etwaige verfügbare nicht gebundene Mittel innerhalb der Mittelzuweisungen für die einzelnen Empfängerstaaten umschichten zu können, führen die EFTA-Staaten bis 2020 eine Halbzeitüberprüfung durch.

*Artikel 9*

(1) Der in diesem Protokoll vorgesehene finanzielle Beitrag wird eng mit dem bilateralen Beitrag Norwegens im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus koordiniert.

▼ **M301**

(2) Die EFTA-Staaten sorgen insbesondere dafür, dass für beide in Absatz 1 genannten Finanzierungsmechanismen im Wesentlichen dieselben Antragsverfahren und Durchführungsmodalitäten gelten.

(3) Einschlägigen Änderungen in der Kohäsionspolitik der Europäischen Union wird in geeigneter Weise Rechnung getragen.

*Artikel 10*

Für die Durchführung des EWR-Finanzierungsmechanismus gilt Folgendes:

(1) In allen Durchführungsphasen werden neben einem Höchstmaß an Transparenz, Rechenschaftspflicht und Kostenwirksamkeit die Grundsätze der guten Regierungsführung, der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance, der nachhaltigen Entwicklung, der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Nichtdiskriminierung angewandt.

Die Ziele des EWR-Finanzierungsmechanismus werden im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen den Empfängerstaaten und den EFTA-Staaten verfolgt.

(2) a) Die EFTA-Staaten sind zuständig für die Durchführung — einschließlich der Verwaltung und Kontrolle — des globalen Fonds für regionale Zusammenarbeit nach Artikel 7 Absatz 1;

b) die EFTA-Staaten sind zuständig für die Durchführung — einschließlich der Verwaltung und Kontrolle — des Fonds für die Zivilgesellschaft nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, sofern in der Vereinbarung nach Artikel 10 Absatz 3 nichts anderes festgelegt wird.

(3) Die EFTA-Staaten schließen mit jedem Empfängerstaat eine Vereinbarung über die jeweilige länderspezifische Mittelzuweisung — unter Ausschluss des Fonds nach Absatz 2 Buchstabe a —, in der Rahmen für die Mehrjahresprogrammierung und die Verwaltungs- und Kontrollstrukturen festgelegt werden.

a) Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen legen die Empfängerstaaten den EFTA-Staaten Vorschläge für spezifische Programme vor; die EFTA-Staaten bewerten und genehmigen die Vorschläge und schließen für jedes Programm eine Zuschussvereinbarung mit dem betreffenden Empfängerstaat. Auf ausdrückliches Ersuchen der EFTA-Staaten oder des betreffenden Empfängerstaates prüft die Europäische Kommission den Vorschlag für ein spezifisches Programm noch vor seiner Annahme, um die Vereinbarkeit mit der Kohäsionspolitik der Europäischen Union sicherzustellen.

b) Für die Durchführung der vereinbarten Programme sind die Empfängerstaaten zuständig, die ein geeignetes Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten, um eine ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung zu gewährleisten.

c) Die EFTA-Staaten können Kontrollen im Einklang mit ihren internen Anforderungen vornehmen. Die Empfängerstaaten liefern sämtliche zu diesem Zweck erforderlichen Hilfestellungen, Informationen und Unterlagen.

d) Die EFTA-Staaten können die Finanzierung aussetzen und im Falle von Unregelmäßigkeiten Mittel zurückfordern.

▼ **M301**

- e) Gegebenenfalls werden Partnerschaften für die Vorbereitung, die Umsetzung, das Monitoring und die Evaluierung der finanziellen Beiträge geschlossen, um eine breite Beteiligung sicherzustellen. Als Partner kommen unter anderem Akteure der lokalen, regionalen und nationalen Ebene, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft sowie die Sozialpartner in den Empfänger- und den EFTA-Staaten in Betracht.
  - f) Die unter den Mehrjahresprogrammierungsrahmen fallenden Projekte in den Empfängerstaaten können gemäß den Bestimmungen über öffentliche Aufträge in Zusammenarbeit unter anderem zwischen Einrichtungen durchgeführt werden, die in den Empfängerstaaten und in den EFTA-Staaten ansässig sind.
- (4) Die den EFTA-Staaten entstehenden Verwaltungskosten, die in den Durchführungsbestimmungen nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels aufzuführen sind, werden aus dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtbetrag bestritten.
  - (5) Die EFTA-Staaten setzen einen Ausschuss für die allgemeine Verwaltung des EWR-Finanzierungsmechanismus ein. Weitere Bestimmungen für die Umsetzung des EWR-Finanzierungsmechanismus werden von den EFTA-Staaten nach Konsultationen mit den Empfängerstaaten festgelegt, die von der Europäischen Kommission unterstützt werden können. Die EFTA-Staaten bemühen sich, diese Bestimmungen vor Unterzeichnung der Vereinbarungen festzulegen.
  - (6) Die EFTA-Staaten berichten über ihren Beitrag zu den Zielen des EWR-Finanzierungsmechanismus und gegebenenfalls zu den elf thematischen Zielen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 <sup>(1)</sup>.

*Artikel 11*

Am Ende des in Artikel 2 festgelegten Zeitraums prüfen die Vertragsparteien unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Abkommen auf der Grundlage des Artikels 115 des Abkommens die Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum entgegenzuwirken.

<sup>(1)</sup> 1) Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation; 2) Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien; 3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen („KMU“), des Agrarsektors sowie des Fischerei- und Aquakultursektors; 4) Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft; 5) Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements; 6) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz; 7) Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzinfrastrukturen; 8) Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte; 9) Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung; 10) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen; 11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung.

▼ **M301**

*ANHANG DES PROTOKOLLS 38C*

**Innovation, Forschung, Bildung und Wettbewerbsfähigkeit**

1. Unternehmensentwicklung, Innovation und KMU
2. Forschung
3. Bildung, Stipendien, Lehrlingsausbildung und junge Unternehmer
4. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

**Soziale Inklusion, Jugendbeschäftigung und Armutsminderung**

5. Europäische Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit
6. Inklusion der Roma und Stärkung ihrer Rechte
7. Gefährdete Kinder und Jugendliche
8. Beteiligung junger Menschen am Arbeitsmarkt
9. Lokale Entwicklung und Armutsminderung

**Umwelt, Energie, Klimawandel und kohlenstoffarme Wirtschaft**

10. Umwelt und Ökosysteme
11. Erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Energieversorgungssicherheit
12. Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen

**Kultur, Zivilgesellschaft, gute Regierungsführung sowie Grundrechte und -freiheiten**

13. Unternehmergeist im kulturellen Bereich, kulturelles Erbe und kulturelle Zusammenarbeit
14. Zivilgesellschaft
15. Gute Regierungsführung, institutionelle Rechenschaftspflicht und Transparenz
16. Menschenrechte — nationale Umsetzung

**Justiz und Inneres**

17. Asyl und Migration
18. Strafvollzug und Untersuchungshaft
19. Internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung von Kriminalität
20. Wirksamkeit und Effizienz des Justizwesens, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit
21. Häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt
22. Katastrophenprävention und -vorsorge

**▼B**

**PROTOKOLL 39**

**über die ECU**

Als „ECU“ im Sinne dieses Abkommens gilt die von den zuständigen Gemeinschaftsbehörden festgelegte ECU. Die Bezeichnung „Europäische Rechnungseinheit“ wird in allen Rechtsakten, auf die in den Anhängen zum Abkommen Bezug genommen wird, durch „ECU“ ersetzt.

**▼B**

## **PROTOKOLL 40**

### **über Svalbard**

1. Das Königreich Norwegen ist berechtigt, bei der Ratifizierung des EWR-Abkommens das Gebiet Svalbards von der Anwendung des Abkommens auszunehmen.
2. Macht das Königreich Norwegen von diesem Recht Gebrauch, so gelten bestehende Übereinkünfte, die für Svalbard gelten, z. B. das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und das Freihandelsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits, auch weiterhin für das Gebiet Svalbards.

**▼B****PROTOKOLL 41****über bestehende Abkommen**

In Übereinstimmung mit Artikel 120 des EWR-Abkommens sind die Vertragsparteien übereingekommen, daß die nachstehenden bilateralen oder multilateralen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und einem oder mehreren EFTA-Staaten andererseits nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens weiterhin angewendet werden:

**▼M1****▼B**

- 
- |            |   |
|------------|---|
| 1.12.1987  | Übereinkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau.        |
| 19.11.1991 | Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über das Inverkehrbringen von in Flaschen abgefüllten Tafelweinen und „Landwein“ aus der Gemeinschaft in Österreich. |

**▼B****PROTOKOLL 42****zu bilateralen Vereinbarungen betreffend besondere landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen bilaterale Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterzeichnet worden sind. Diese Abkommen, die frühere Abkommen der Vertragsparteien weiter ausbauen oder ergänzen und außerdem unter anderem das vereinbarte gemeinsame Ziel widerspiegeln, zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen beizutragen, treten spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens in Kraft.

**▼B**

**PROTOKOLL 43**

**über das Abkommen zwischen der EWG und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße**

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen ein bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße unterzeichnet wurde.

Die Bestimmungen des bilateralen Abkommens gehen den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens vor, soweit sie dieselben Sachgebiete betreffen und in dem Maße, wie dies in dem vorliegenden Abkommen im einzelnen festgelegt ist.

Sechs Monate vor Ablauf des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße wird die Lage des Straßengüterverkehrs gemeinsam überprüft.

**▼M1**

---

▼ M135**PROTOKOLL 44**▼ M268**Über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des europäischen Wirtschaftsraums**

- (1) Anwendung des Artikels 112 des Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs

Artikel 112 des Abkommens findet auch auf die Fälle Anwendung, die in den folgenden Bestimmungen genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird:

- a) Artikel 37 der Beitrittsakte vom 16. April 2003, Artikel 36 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 und Artikel 37 der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011, und
  - b) Schutzmechanismen in den Übergangsregelungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) unter der Überschrift „Übergangszeit“, in Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Anhang XIII (Verkehr) unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) und Nummer 53a (Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates) und zwar mit den Fristen, dem Geltungsbereich und den Rechtsfolgen nach diesen Bestimmungen.
- (2) Binnenmarkt-Schutzklausel

Das im Abkommen vorgesehene allgemeine Beschlussfassungsverfahren findet auch auf Beschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 16. April 2003, nach Artikel 37 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 und nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 Anwendung.

**▼B**

**PROTOKOLL 45**

**über Übergangszeiten betreffend Spanien und Portugal**

Die Vertragsparteien sind der Ansicht, daß das Abkommen die Übergangszeiten, die Spanien und Portugal in der Akte über ihren Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, nicht berührt; diese könnten nach dem Inkrafttreten des Abkommens unabhängig von den im Abkommen selbst vorgesehenen Übergangszeiten bestehen bleiben.

**▼B**

**PROTOKOLL 46**

**über die Entwicklung der Zusammenarbeit in der Fischerei**

Im Lichte der Ergebnisse der Zweijahresprüfungen über den Stand der Zusammenarbeit in der Fischerei werden sich die Vertragsparteien bemühen, diese Zusammenarbeit auf harmonischer, gegenseitig vorteilhafter Grundlage und im Rahmen ihrer jeweiligen Fischereipolitik zu entwickeln. Die erste Prüfung wird vor Ende 1993 stattfinden.

**▼ B****PROTOKOLL 47****über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein**

Die Vertragsparteien lassen die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet zu, die den Anforderungen der zum Zweck dieses Abkommens angepaßten und ► **M7** in Anlage 1 ◀ zu diesem Protokoll genannten Gemeinschaftsvorschriften über die Begriffsbestimmung der Erzeugnisse, die önologischen Verfahren, die Zusammensetzung der Erzeugnisse und die Bestimmungen für das Inverkehrbringen und die Vermarktung entsprechen.

**▼ M7**

Die Vertragsparteien führen gemäß den Bestimmungen der Anlage 2 die Amtshilfe zwischen den Kontrollbehörden im Weinsektor ein.

**▼ B**

Im Sinne dieses Protokolls sind „Ursprungserzeugnisse aus Wein“ zu verstehen als „Weinbauerzeugnisse, bei denen alle verwendeten Weintrauben oder aus Weintrauben hergestellten Vormaterialien vollständig gewonnen sind“.

Für alle anderen Zwecke als den Handel zwischen den EFTA-Staaten und der Gemeinschaft dürfen die EFTA-Staaten weiterhin ihre nationalen Rechtsvorschriften anwenden.

Das Protokoll 1 über horizontale Anpassungen findet auf die ► **M7** in Anlage 1 ◀ zu diesem Protokoll genannten Rechtsakte Anwendung. Der Ständige Ausschuß der EFTA-Staaten erfüllt die in Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 5 des Protokolls 1 genannten Aufgaben.

**▼ M12**

Liechtenstein kann für Erzeugnisse, die unter Rechtsakte fallen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, auf dem Liechtensteiner Markt parallel zu den Durchführungsvorschriften zu den Rechtsakten, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird, schweizerische Rechtsvorschriften anwenden, die sich aus seiner regionalen Union mit der Schweiz ergeben. Bestimmungen über den freien Warenverkehr in diesem Abkommen oder in den aufgeführten Rechtsakten gelten bei Ausfuhren aus Liechtenstein in das Gebiet der anderen Vertragsparteien nur für Erzeugnisse, die den Rechtsakten entsprechen, auf die in diesem Protokoll Bezug genommen wird.

**▼ M198**

Dieser Anhang gilt jedoch nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist.

▼ M180

## ANLAGE I

▼ M248▼ M257▼ M248

8. ► **M310 32013 R 1308**: Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Nur die folgenden Bestimmungen der Verordnung finden Anwendung:

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe 1 (vgl. Anhang I Teil XII)

Artikel 3 Absatz 1 (vgl. Anhang II Teil IV)

Artikel 75 Absatz 3 Buchstaben f, g, h, k und m, Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe d,

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 (vgl. Anhang VII Teil II, vgl. Anlage I zu Anhang VII,

Artikel 80 (vgl. Anhang VIII),

Artikel 81 und 82,

Artikel 83 Absätze 2 und 3

Artikel 92 bis 108,

Artikel 112 und 113,

Artikel 117 bis 121,

Artikel 146 und

Artikel 147 Absätze 1 und 2.

Die Bestimmungen gelten mit den Anpassungen, die sich aus dem Haupttext des Abkommens, den horizontalen Anpassungen in der Einleitung zu Protokoll 47 zum Abkommen und den spezifischen Anpassungen in Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen ableiten lassen.

- b) Wenn Angelegenheiten behandelt werden, die in den Geltungsbereich der in dem Abkommen aufgeführten Rechtsakte fallen, nehmen die Vertreter der EFTA-Staaten uneingeschränkt an der Arbeit der in Artikel 229 der Verordnung genannten Ausschüsse teil, haben jedoch kein Stimmrecht. ◀
9. **32009 R 0436**: Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15), ► **M266** geändert durch:

— **32013 R 0144**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 144/2013 der Kommission vom 19. Februar 2013 (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 56) ◀,

▼ M272

— **32012 R 0314**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 314/2012 der Kommission vom 12. April 2012 (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 21), berichtigt in ABl. L 319 vom 16.11.2012, S. 10.

▼ M272

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Nur die folgenden Bestimmungen der Verordnung finden Anwendung:
- Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b,
  - Artikel 22 und 23,
  - Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2, 4 und 5 (vgl. Anhang VI),
  - Artikel 25 und 26 (vgl. Anhang VIII),
  - Artikel 29 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a und c und Absatz 3,
  - Artikel 31 Absätze 1, 2, 5 und 6 (vgl. Anhang IXa),
  - Artikel 32 bis 35,
  - Artikel 47,
  - Artikel 48 Absatz 1 und
  - Artikel 49.

Die Bestimmungen gelten mit den Anpassungen, die sich aus dem Haupttext des Abkommens, den horizontalen Anpassungen in der Einleitung zu Protokoll 47 zum Abkommen und den spezifischen Anpassungen in Anlage 1 zu Protokoll 47 zum Abkommen ableiten lassen.

- b) Artikel 24 Absatz 4 Unterabsatz 1 gilt mit folgenden Anpassungen:

Werden die Begleitdokumente gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii von einem EFTA-Staat ausgestellt, so tragen sie in ihrem Kopf anstelle des EU-Logos und der Angabe „Europäische Union“ die Angabe „Europäischer Wirtschaftsraum“.

- c) In Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält der Satz „Bei Beförderungen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgt diese Unterrichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 555/2008.“ folgende Fassung: „Diese Unterrichtung erfolgt gemäß Anlage 2 zu Protokoll 47 zum Abkommen.“
- d) In Anhang IXa Teil B der Verordnung wird Folgendes eingefügt:

„— *Norwegisch:*

- a) for vin med BOB: ‚Dette dokumentet attesterer riktigheten av den beskyttede opprinnelsesbetegnelsen‘, ‚nr. [..., ...] i E-Bacchus-databasen‘
- b) for vin med BGB: ‚Dette dokumentet attesterer riktigheten av den beskyttede geografiske betegnelsen‘, ‚nr. [..., ...] i E-Bacchus-databasen‘
- c) for vin uten BOB eller BGB, som markedsføres med angivelse av innhøstingsår: ‚Dette dokumentet attesterer riktigheten av innhøstingsåret, jf. Artikkelen 118z i forordning (EF) nr. 1234/2007‘
- d) for vin uten BOB eller BGB, som markedsføres med angivelse av den (eller de) druesorten(e) som er brukt til vinfremstilling: ‚Dette dokumentet attesterer riktigheten av den (eller de) druesorten(e) som er brukt til vinfremstilling, jf. Artikkelen 118z i forordning (EF) nr. 1234/2007‘
- e) for vin uten BOB eller BGB, som markedsføres med angivelse av innhøstingsår og med angivelse av den (eller de) druesorten(e) som er brukt til vinfremstilling: ‚Dette dokumentet attesterer riktigheten av innhøstingsåret og den (eller de) druesorten(e) som er brukt til vinfremstilling, jf. Artikkelen 118z i forordning (EF) nr. 1234/2007‘.

▼ M248

10. **32009 R 0606**: Commission Regulation (EC) No 606/2009 of 10 July 2009 laying down certain detailed rules for implementing Council Regulation (EC) No 479/2008 as regards the categories of grapevine products, oenological practices and the applicable restrictions (OJ L 193, 24.7.2009, p. 1), ►**M256** geändert durch:

- **32009 R 1166**: Verordnung (EG) Nr. 1166/2009 der Kommission vom 30. November 2009 (ABl. L 314 vom 1.12.2009, S. 27),
- **32011 R 0053**: Verordnung (EU) Nr. 53/2011 der Kommission vom 21. Januar 2011 (ABl. L 19 vom 22.1.2011, S. 1) ◀,

▼ M266

- **32013 R 0144**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 144/2013 der Kommission vom 19. Februar 2013 (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 56),

▼ M272

- **32012 R 0315**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 315/2012 der Kommission vom 12. April 2012 (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 38),

▼ M296

- **32013 R 1251**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1251/2013 der Kommission vom 3. Dezember 2013 (ABl. L 323 vom 4.12.2013, S. 28),
- **32014 R 0347**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 347/2014 der Kommission vom 4. April 2014 (ABl. L 102 vom 5.4.2014, S. 9),

▼ M311

- **32015 R 0596**: Durchführungsverordnung (EU) 2015/596 der Kommission vom 15. April 2015 (ABl. L 99 vom 16.4.2015, S. 21),

▼ M312

- **32015 R 1576**: Delegierte Verordnung (EU) 2015/1576 der Kommission vom 6. Juli 2015 (ABl. L 246 vom 23.9.2015, S. 1),

▼ M325

- **32016 R 0765**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/765 der Kommission vom 11. März 2016 (ABl. L 127 vom 18.5.2016, S. 1).

▼ M335

- **32017 R 1961**: Delegierte Verordnung (EU) 2017/1961 der Kommission vom 2. August 2017 (ABl. L 279 vom 28.10.2017, S. 25)

▼ M248

11. **32009 R 0607**: Commission Regulation (EC) No 607/2009 of 14 July 2009 laying down certain detailed rules for the implementation of Council Regulation (EC) No 479/2008 as regards protected designations of origin and geographical indications, traditional terms, labelling and presentation of certain wine sector products (OJ L 193, 24.7.2009, p. 60), ►**M256** geändert durch:

- **32010 R 0401**: Verordnung (EU) Nr. 401/2010 der Kommission vom 7. Mai 2010 (ABl. L 117 vom 11.5.2010, S. 13), berichtigt in ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 67,
- **32011 R 0538**: Verordnung (EU) Nr. 538/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 6), ◀

▼ M257

- **32011 R 0670**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 670/2011 der Kommission vom 12. Juli 2011 (ABl. L 183 vom 13.7.2011, S. 6),

▼ M267

- **32012 R 0579**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 579/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 (ABl. L 171 vom 30.6.2012, S. 4),
- **32012 R 1185**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1185/2012 der Kommission vom 11. Dezember 2012 (ABl. L 338 vom 12.12.2012, S. 18),

▼ M281

- **32013 R 0519**: Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74),

▼ **M304**

- **32013 R 0753**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2013 der Kommission vom 2. August 2013 (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 21),

▼ **M332**

- **32017 R 1353**: Delegierte Verordnung (EU) 2017/1353 der Kommission vom 19. Mai 2017 (ABl. L 190 vom 21.7.2017, S. 5).

▼ **M267**

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 70a wird Folgendes angefügt:

„Sofern die EFTA-Staaten betroffen sind, wenden sie die Verfahren nach Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 und Absatz 4 an.“

- b) In der Tabelle in Anhang X Teil A wird Folgendes angefügt:

„Norwegisch	„sulfitter‘ oder ‚svovel- dioksid‘	„egg‘, „eggprotein‘, „eggprodukt‘, „egglysozym‘ oder „eggalbumin‘	„melk‘, „melkeprodukt‘, „melkekasein‘ oder „melkeprotein““
-------------	--	--	--

- c) In der Tabelle in Anhang Xa wird Folgendes angefügt:

„NO	„bearbeitingsvirksomhet‘ oder ‚vinprodusent‘	„bearbeidet av““
-----	---	------------------

▼ **M256**

12. **32010 R 1022**: Commission Regulation (EU) No 1022/2010 of 12 November 2010 authorising an increase of the limits for the enrichment of wine produced using the grapes harvested in 2010 in certain wine-growing zones (OJ L 296, 13.11.2010, p. 3).

▼ **M266**

13. **32013 R 0172**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 172/2013 der Kommission vom 26. Februar 2013 über die Streichung bestimmter bestehender Weinnamen aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehenen Register (ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 20).

▼ **M313**

14. **32014 R 1271**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1271/2014 der Kommission vom 28. November 2014 zur Genehmigung einer Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben bestimmter Keltertraubensorten der Ernte 2014 in bestimmten Weinanbaugebieten oder Teilen davon (ABl. L 344 vom 29.11.2014, S. 10).

▼ **M328**

15. **32016 R 2147**: Durchführungsverordnung (EU) 2016/2147 der Kommission vom 7. Dezember 2016 zur Genehmigung einer Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben der Ernte 2016 in bestimmten Weinanbaugebieten Deutschlands und in allen Weinanbaugebieten Ungarns (ABl. L 333 vom 8.12.2016, S. 30).

▼ **M344**

16. **32017 R 2281**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/2281 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Genehmigung einer Anhebung der Grenzwerte für die Anreicherung von Wein aus Trauben der Ernte 2017 in bestimmten Weinanbaugebieten Deutschlands und in allen Weinanbaugebieten Dänemarks, der Niederlande und Schwedens (ABl. L 328 vom 12.12.2017, S. 17).

▼ **M7***ANLAGE 2***über die Amtshilfe zwischen Kontrollbehörden im Weinsektor**

## TITEL I

**PRÄLIMINARBESTIMMUNGEN***Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck

- a) „Vorschriften über den Handel mit Wein“: sämtliche in diesem Protokoll vorgesehenen Vorschriften;
- b) „zuständige Stelle“: jede Behörde oder Dienststelle, die von einer Vertragspartei mit der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Handels mit Wein beauftragt worden ist;
- c) „Kontaktstelle“: die zuständige Behörde oder Dienststelle, die von einer Vertragspartei benannt worden ist, um für die geeigneten Verbindungen zu den Kontaktstellen oder anderen Vertragsparteien zu sorgen;
- d) „ersuchende Stelle“: die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Behörde, die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieser Anlage stellt;
- e) „ersuchte Stelle“: die von einer Vertragspartei bezeichnete zuständige Dienststelle oder Behörde, an die ein Amtshilfeersuchen im Regelungsbereich dieser Anlage gerichtet wird;
- f) „Zuwiderhandlungen“: alle Verstöße oder versuchten Verstöße gegen die Vorschriften für den Handel mit Wein.

*Artikel 2***Geltungsbereich**

(1) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in dieser Anlage vorgesehen sind. Die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften für den Handel mit Wein wird insbesondere durch Amtshilfe, Aufdeckung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gewährleistet.

(2) Die Amtshilfe im Sinne dieser Anlage betrifft die Verwaltungsstellen der Vertragsparteien. Sie berührt nicht die Vorschriften über das Strafverfahren sowie die gegenseitige Rechtshilfe der Vertragsparteien in Strafsachen.

## TITEL II

**VON DEN VERTRAGSPARTEIEN DURCHZUFÜHRENDE KONTROLLEN***Artikel 3***Grundsätze**

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Amtshilfe nach Maßgabe von Artikel 2 durch geeignete Kontrollen zu gewährleisten.

▼ M7

(2) Die Kontrollen werden entweder systematisch oder stichprobenartig durchgeführt. Bei stichprobenartigen Kontrollen stellen die Vertragsparteien durch die Anzahl, die Art und die Häufigkeit der Kontrollen sicher, daß diese Kontrollen repräsentativ sind.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die zuständigen Stellen über Bedienstete in geeigneter Anzahl und mit geeigneter Qualifikation und Erfahrung für die wirksame Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen verfügen. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um die Tätigkeit der Bediensteten ihrer zuständigen Stellen zu erleichtern und insbesondere sicherzustellen, daß sie

- Zugang zu den Rebflächen, den Anlagen zur Weinbereitung, Lagerung und Verarbeitung von Weinbauerzeugnissen und den Transportmitteln für diese Erzeugnisse erhalten;
- Zugang zu den Geschäftsräumen (oder Lagerräumen) und den Transportmitteln eines jeden erhalten, der Weinbauerzeugnisse oder Erzeugnisse, die zur Verwendung im Weinsektor bestimmt sind, zum Verkauf vorrätig hält, vermarktet oder befördert;
- Bestandsaufnahmen von Weinbauerzeugnissen und den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen oder Erzeugnissen erstellen können;
- von den Erzeugnissen, die zum Verkauf vorrätig gehalten, vermarktet oder befördert werden, Proben entnehmen können;
- in die Buchführungsdaten oder in andere für die Kontrollen zweckdienliche Unterlagen Einsicht nehmen und Kopien oder Auszüge anfertigen können;
- geeignete einstweilige Maßnahmen in bezug auf die Herstellung, die Bevorratung, den Transport, die Bezeichnung, die Aufmachung und den Export an andere Vertragsparteien und die Vermarktung eines Weinbauerzeugnisses oder eines bei der Herstellung von Weinbauerzeugnissen zum Einsatz gelangenden Erzeugnisses ergreifen können, wenn begründeter Verdacht für einen schwerwiegenden Verstoß gegen Vorschriften dieses Protokolls besteht, insbesondere bei Fälschungen oder bei einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit.

*Artikel 4***Kontrollstellen**

(1) Beauftragt eine Vertragspartei mehrere zuständige Stellen mit der Kontrolle, so gewährleistet sie die Koordinierung von deren Tätigkeiten.

(2) Jede Vertragspartei benennt eine einzige Kontaktstelle. Diese Stelle

- übermittelt den Kontaktstellen der anderen Vertragsparteien die Zusammenarbeitsersuchen im Hinblick auf die Durchführung dieser Anlage;
- nimmt die Zusammenarbeitsersuchen der vorgenannten Stellen entgegen und leitet sie an die zuständige(n) Stelle(n) der betreffenden Vertragspartei weiter, deren Zuständigkeit sie unterliegen;
- vertritt diese Vertragspartei gegenüber den anderen Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit nach Titel III;
- teilt den anderen Vertragsparteien die Maßnahmen mit, die gemäß Artikel 3 getroffen wurden.

▼ M7

TITEL III  
AMTSHILFE ZWISCHEN KONTROLLSTELLEN

*Artikel 5*

**Amtshilfe auf Ersuchen**

(1) Auf ein Amtshilfeersuchen hin erteilt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle alle zweckdienlichen Auskünfte, die es ihr ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Wein zu überprüfen, einschließlich Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen diese Vorschriften verstoßen oder verstoßen würden.

(2) Auf begründeten Antrag der ersuchenden Stelle veranlaßt die ersuchte Stelle die besondere Überwachung oder Kontrollen, die es ermöglichen, die angestrebten Ziele durchzusetzen.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 ersuchte Stelle verfährt so, als handle sie in eigener Sache oder auf Ersuchen einer Stelle ihres eigenen Landes.

(4) Im Einvernehmen mit der ersuchten Stelle kann die ersuchende Stelle eigene Bedienstete oder Bedienstete in einer anderen von ihr vertretenen Stelle der Vertragspartei dazu bestimmen,

— entweder in den Räumlichkeiten der zuständigen Stellen, die der Vertragspartei unterstehen, in der die ersuchte Stelle ihren Sitz hat, Auskünfte über die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Wein einzuholen oder Tätigkeiten, einschließlich der Anfertigung von Kopien der Transport- oder sonstigen Dokumente oder von Ein- und Ausgangsbüchern, zu kontrollieren

— oder den gemäß Absatz 2 gewünschten Maßnahmen beizuwohnen.

Die im ersten Gedankenstrich genannten Kopien können nur nach Zustimmung der ersuchten zuständigen Stelle angefertigt werden.

(5) Die ersuchende Stelle, die einen gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 benannten Bediensteten in das Land einer anderen Vertragspartei entsenden möchte, damit er den Kontrollmaßnahmen im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich beiwohnt, unterrichtet hiervon die ersuchte Stelle rechtzeitig vor Beginn dieser Kontrollen.

Die Bediensteten der ersuchten Stelle sind jederzeit für die Durchführung der Kontrollen zuständig.

Die Bediensteten der ersuchenden Stelle

— legen eine schriftliche Vollmacht vor, in der ihre Personalien und ihre dienstliche Stellung angegeben sind;

— verfügen im Rahmen der Beschränkungen, die die Vertragspartei der ersuchten Stelle ihren eigenen Bediensteten für die Durchführung der betreffenden Kontrollen auferlegt,

— über die Zugangsrechte gemäß Artikel 3 Absatz 3,

— über ein Recht auf Information über die Ergebnisse der Kontrollen, die von den Bediensteten der ersuchten Stelle gemäß Artikel 3 Absatz 3 durchgeführt werden;

**▼M7**

— nehmen bei der Kontrolle eine Haltung ein, die mit den Regeln und Gepflogenheiten vereinbar ist, die für die Bediensteten der Vertragspartei gelten, in deren Hoheitsgebiet die Kontrolle durchgeführt wird.

(6) Die begründeten Amtshilfeersuchen im Sinne dieses Artikels sind über die Kontaktstelle der betreffenden Vertragspartei an die ersuchte Stelle zu richten. Dasselbe Verfahren gilt für

— die Beantwortung dieser Anträge und

— die Mitteilungen über die Anwendung der Absätze 2, 4 und 5.

Die Vertragsparteien können abweichend von Unterabsatz 1 im Interesse einer zügigeren und wirksameren Zusammenarbeit in bestimmten Fällen, in denen dies angezeigt ist, gestatten, daß eine zuständige Behörde

— ihre begründeten Anträge oder ihre Mitteilungen direkt an eine zuständige Stelle einer anderen Vertragspartei richtet;

— die begründeten Anträge oder die Mitteilungen, die ihr von einer zuständigen Stelle einer anderen Vertragspartei zugeleitet werden, direkt beantwortet.

*Artikel 6***Dringlichkeitsunterrichtung**

Erhält eine zuständige Stelle einer Vertragspartei davon Kenntnis oder hegt den begründeten Verdacht,

— daß ein unter dieses Protokoll fallendes Erzeugnis nicht mit den Vorschriften über den Handel mit Wein übereinstimmt oder daß die Beschaffung oder die Vermarktung eines solchen Erzeugnisses auf einer Betrugshandlung beruht und

— daß dieser Verstoß gegen die Vorschriften für eine oder mehrere andere Vertragsparteien von besonderem Interesse und geeignet ist, Verwaltungsmaßnahmen oder eine Strafverfolgung auszulösen,

so unterrichtet diese zuständige Stelle über die Kontaktstelle, der sie untersteht, hiervon unverzüglich die Kontaktstelle der betroffenen Vertragspartei.

*Artikel 7***Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Amtshilfeersuchen gemäß dieser Anlage sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zugelassen werden, die jedoch unverzüglicher schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

— Bezeichnung der ersuchenden Stelle;

— Maßnahme, um die ersucht wird;

— Gegenstand und Grund des Ersuchens;

— einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;

**▼ M7**

- möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die ermittelt wird;
  - Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts.
- (3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Stelle oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.
- (4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann eine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch jedoch nicht berührt.

*Artikel 8***Form der Auskunftserteilung**

- (1) Die ersuchte Stelle teilt der ersuchenden Stelle das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.
- (2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Schriftstücke können für denselben Zweck erstellte EDV-Unterlagen in jedweder Form verwendet werden.

*Artikel 9***Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

- (1) Eine Vertragspartei oder ersuchte Stelle kann die Amtshilfe nach Maßgabe dieser Anlage verweigern, wenn diese
- die Souveränität, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
  - Währungs- oder Steuervorschriften betrifft.
- (2) Ersucht eine Stelle um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie im Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Stelle.
- (3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist der ersuchenden Stelle die betreffende Entscheidung samt Begründung unverzüglich mitzuteilen.

*Artikel 10***Gemeinsame Bestimmungen**

- (1) Den in Artikel 5 und Artikel 6 genannten Informationen werden Unterlagen oder andere sachdienliche Beweisstücke sowie Angaben über etwaige verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Maßnahmen beigelegt. Sie beziehen sich vor allem auf folgende Aspekte des betreffenden Erzeugnisses:
- Zusammensetzung und organoleptische Eigenschaften,
  - Bezeichnung und Aufmachung,
  - Einhaltung der Herstellungs- und Vermarktungsvorschriften.

**▼M7**

(2) Die Kontaktstellen, die von der Angelegenheit, deretwegen die Amtshilfe gemäß den Artikeln 5 und 6 eingeleitet worden ist, betroffen sind, unterrichten einander unverzüglich

— über den Verlauf der Untersuchungen, vornehmlich in Form von Berichten und anderen Unterlagen oder mittels moderner Informationsträger, und

— über die administrativen oder rechtlichen Folgen der betreffenden Vorgänge.

(3) Die in Anwendung dieser Anlage entstehenden Reisekosten gehen zu Lasten der Vertragspartei, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 einen Bediensteten benannt hat.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltungspflicht bei gerichtlichen Ermittlungen.

## TITEL IV

## ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

*Artikel 11***Probenahmen**

(1) In Durchführung der Titel II und III kann eine zuständige Stelle einer Vertragspartei eine zuständige Stelle einer anderen Vertragspartei um eine Probenahme gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ersuchen.

(2) Die ersuchte Stelle verwahrt die gemäß Absatz 1 entnommenen Proben und bestimmt unter anderem das Laboratorium, in dem die Proben untersucht werden. Die ersuchende Stelle kann ein anderes Laboratorium bestimmen, um Parallelproben zu untersuchen. Zu diesem Zweck stellt die ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle eine entsprechende Zahl von Proben zur Verfügung.

(3) Bei Unstimmigkeiten zwischen der ersuchenden Stelle und der ersuchten Stelle hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 2 wird von einem gemeinsam bestellten Laboratorium eine Schiedsanalyse erstellt.

*Artikel 12***Geheimhaltungspflicht**

(1) Sämtliche Auskünfte, die nach Maßgabe dieser Anlage in beliebiger Form erteilt werden, sind vertraulich. Sie unterliegen dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht der Vertragspartei, die sie erhalten hat, bzw. die entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften für derartige Auskünfte gewähren.

(2) Diese Anlage verpflichtet eine Vertragspartei mit strengeren Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Schutz von Industrie- und Geschäftsgeheimnissen als die in dieser Anlage niedergelegten Vorschriften nicht, Auskünfte zu liefern, wenn die ersuchende Vertragspartei keine Vorkehrungen zur Einhaltung dieser strengeren Maßstäbe trifft.

▼ **M7***Artikel 13***Verwendung der Auskünfte**

(1) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieser Anlage verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie im Gebiet einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der auskunfterteilenden Stelle und gegebenenfalls mit von dieser auferlegten Einschränkungen verwendet werden.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren wegen Straftaten nicht entgegen, soweit sie im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeverfahrens erlangt wurden.

(3) Die Vertragsparteien können die aufgrund dieser Anlage erhaltenen Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

*Artikel 14***Gemäß dieser Anlage erhaltene Auskünfte — Beweiskraft**

Die Erkenntnisse, zu denen die speziellen Bediensteten der zuständigen Stellen einer Vertragspartei in Anwendung dieser Anlage gelangt sind, können von den zuständigen Stellen der anderen Vertragsparteien geltend gemacht werden. In diesem Fall darf diesen Erkenntnissen nicht allein deshalb, weil sie nicht von der betreffenden Vertragspartei ausgehen, ein geringerer Wert zukommen.

*Artikel 15***Zu kontrollierende Personen**

Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen dieser Personen, deren berufliche Tätigkeit den in dieser Anlage genannten Kontrollen unterzogen werden kann, dürfen diese Kontrollen in keiner Weise behindern und müssen sie jederzeit erleichtern.

*Artikel 16***Durchführung**

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander

— Verzeichnisse der Stellen, die als Kontaktstellen für die praktische Durchführung dieser Anlage benannt worden sind;

— Verzeichnisse der Laboratorien, die zur Durchführung der Analysen gemäß Artikel 11 Absatz 2 befugt sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander im einzelnen über die Durchführungsbestimmungen, die sie gemäß dieser Anlage erlassen. Insbesondere übermitteln sie einander die nationalen Vorschriften und eine Zusammenfassung der Verwaltungs- und Rechtsentscheidungen von besonderer Bedeutung für die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften für den Handel mit Wein.

▼ M7

*Artikel 17*

**Ergänzungscharakter der Anlage**

Diese Anlage steht der Durchführung etwaiger Amtshilfeabkommen nicht entgegen, die zwischen einer oder mehreren Vertragsparteien geschlossen wurden. Sie schließt auch eine im Rahmen solcher Abkommen vereinbarte weiterreichende Amtshilfe nicht aus.

**▼B**

**PROTOKOLL 48**

**zu den Artikeln 105 und 111**

Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gemäß den Artikeln 105 und 111 dürfen nicht die Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften beeinträchtigen.

**▼B**

## **PROTOKOLL 49**

### **betreffend Ceuta und Melilla**

Bei der Einfuhr von unter das Abkommen fallenden Waren mit Ursprung im EWR nach Ceuta und Melilla gilt in jeder Hinsicht die gleiche Zollregelung, wie sie aufgrund des Protokolls 2 der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften auf Waren mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft angewandt wird.

Die EFTA-Staaten wenden bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Waren mit Ursprung in Ceuta Und Melilla die gleiche Zollregelung an wie für Waren mit Ursprung im EWR, die von dort eingeführt werden.

▼ **M121****PROTOKOLL****zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die TSCHECHISCHE REPUBLIK

andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Februar 1995 in Kraft <sup>(1)</sup>.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Tschechische Republik im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen und abgeschlossen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens <sup>(2)</sup> zur Berücksichtigung der letzten Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der GATT Uruguay-Runde.
- (4) Zwei weitere Verhandlungsrunden zur Verbesserung der Handelszugeständnisse in der Landwirtschaft wurden am 4. Mai 2000 bzw. 6. Juni 2002 abgeschlossen.
- (5) Einerseits hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 2433/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik <sup>(3)</sup> beschlossen, die sich aus der Verhandlungsrunde des Jahres 2000 ergebenden Zugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft ab 1. Juli 2000 vorläufig anzuwenden, und andererseits hat die Regierung der Tschechischen Republik Rechtsbestimmungen erlassen, um die entsprechenden tschechischen Zugeständnisse zum selben Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
- (6) Die genannten Zugeständnisse werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls durch die damit eingeführten Zugeständnisse ergänzt bzw. ersetzt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

<sup>(1)</sup> ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 1.

▼ M121*Artikel 1*

Die Vereinbarungen in den in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten geänderten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens werden durch die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft in den Anhängen A(a) und A(b) dieses Protokolls sowie die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik in den Anhängen B(a) und B(b) dieses Protokolls ersetzt. Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine gemäß Anhang C ist Bestandteil dieses Protokolls.

*Artikel 2*

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

*Artikel 3*

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der genannten Verfahren.

*Artikel 4*

Nach Abschluss der Verfahren gemäß Artikel 3 tritt dieses Protokoll am 1. Januar 2003 in Kraft. Werden die genannten Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen, so tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Notifizierung des Abschlusses der Verfahren erfolgt ist.

*Artikel 5*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und tschechischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el veintitrés de abril del dos mil tres.

Udfærdiget i Bruxelles den treogtyvende april to tusind og tre.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten April zweitausendund-drei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι τρεις Απριλίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Brussels on the twenty-third day of April in the year two thousand and three.

Fait à Bruxelles, le vingt-trois avril deux mille trois.

Fatto a Bruxelles, addì ventitré aprile duemilatre.

Gedaan te Brussel, de drieëntwintigste april tweeduizenddrie.

Feito em Bruxelas, em vinte e três de Abril de dois mil e três.

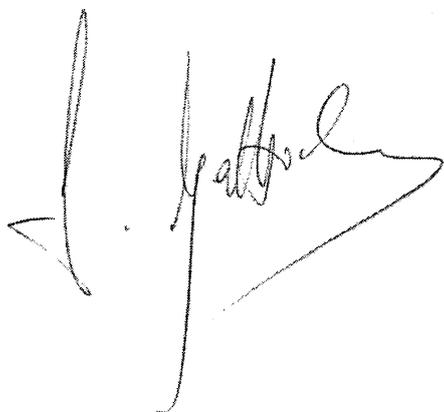
Tehty Brysselissä kahdentenäkymmenentenäkölmantena päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Bryssel den tjugotredje april tjugohundratre.

Dáno v Bruselu dne dvacátého třetího dubna roku dva tisíce tři.

▼ M121

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J. J.', written in a cursive style.

za Českou republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J. J.', written in a cursive style.

▼ **M121***ANHANG A(a)*

**Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten, werden abgeschafft**

| KN-Code <sup>(1)</sup> |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 0101 10 90             | 0709 59                | 0807 11 00             | 0904 12 00             | 1518 00 31             | 2009 31 11             |
| 0101 90 30             | 0709 60 10             | 0807 19 00             | 0904 20                | 1518 00 39             | 2009 39 31             |
| 0101 90 90             | 0709 60 99             | 0808 10 10             | 0905 00 00             | 1603 00 10             | 2009 41 10             |
| 0104 20 10             | 0709 90 10             | 0808 20 90             | 0907 00 00             | 1605 90 30             | 2009 49 30             |
| 0105 19                | 0709 90 20             | 0809 40 90             | 0910 40 13             | 1703                   | 2009 50                |
| 0106 19 10             | 0709 90 40             | 0810 20 90             | 0910 40 19             | 2001 90 20             | 2009 71                |
| 0106 39 10             | 0709 90 50             | 0810 30 90             | 0910 40 90             | 2001 90 50             | 2009 79 19             |
| 0205 00                | 0709 90 60             | 0810 40                | 0910 91 90             | 2001 90 70             | 2009 79 30             |
| 0206 80 91             | 0709 90 90             | 0810 60 00             | 0910 99 99             | 2001 90 75             | 2009 79 93             |
| 0206 90 91             | 0710 10 00             | 0810 90 95             | 1105 20 00             | 2001 90 85             | 2009 79 99             |
| 0208 10 11             | 0710 80 59             | 0811 10 19             | 1106 10 00             | 2001 90 91             | 2009 80 19             |
| 0208 10 19             | 0710 80 61             | 0811 20 59             | 1106 30                | 2002                   | 2009 80 36             |
| 0208 20 00             | 0710 80 69             | 0811 20 90             | 1208 10 00             | 2003                   | 2009 80 38             |
| 0208 30 00             | 0710 80 70             | 0811 90 31             | 1209 10 00             | 2005 90 10             | 2009 80 50             |
| 0208 40                | 0710 80 80             | 0811 90 39             | 1209 21 00             | 2005 90 50             | 2009 80 63             |
| 0208 50 00             | 0710 80 85             | 0811 90 50             | 1209 23 80             | 2006 00 91             | 2009 80 69             |
| 0208 90 10             | 0710 80 95             | 0811 90 70             | 1209 29 50             | 2006 00 99             | 2009 80 71             |
| 0208 90 55             | 0710 90 00             | 0811 90 75             | 1209 29 60             | 2007 91 90             | 2009 80 73             |
| 0208 90 60             | 0711 30 00             | 0811 90 80             | 1209 29 80             | 2007 99 10             | 2009 80 79             |
| 0208 90 95             | 0711 40 00             | 0811 90 95             | 1209 30 00             | 2008 11 92             | 2009 80 88             |
| 0210 99 31             | 0711 51 00             | 0812 10 00             | 1209 91                | 2008 11 94             | 2009 80 89             |
| 0307 91 00             | 0711 59 00             | 0812 90 10             | 1209 99 91             | 2008 11 96             | 2009 80 95             |
| 0407 00                | 0711 90 10             | 0812 90 20             | 1209 99 99             | 2008 11 98             | 2009 80 96             |
| 0409 00 00             | 0711 90 50             | 0812 90 40             | 1210                   | 2008 19 19             | 2009 80 97             |
| 0410 00 00             | 0711 90 80             | 0812 90 50             | 1211 90 30             | 2008 19 93             | 2009 80 99             |
| 0601                   | 0712 20 00             | 0812 90 60             | 1212 10 10             | 2008 19 95             | 2009 90 19             |
| 0602                   | 0712 31 00             | 0812 90 70             | 1212 10 99             | 2008 19 99             | 2009 90 29             |
| 0603 10 30             | 0712 32 00             | 0812 90 99             | 1214 90 10             | 2008 20 19             | 2009 90 39             |
| 0603 90 00             | 0712 33 00             | 0813 10 00             | 1302 19 05             | 2008 20 39             | 2009 90 41             |
| 0604                   | 0712 39 00             | 0813 20 00             | 1502 00 90             | 2008 20 51             | 2009 90 49             |
| 0701 10 00             | 0712 90 05             | 0813 30 00             | 1503 00 19             | 2008 20 59             | 2009 90 51             |
| 0703 10 11             | 0712 90 30             | 0813 40 10             | 1503 00 90             | 2008 20 71             | 2009 90 59             |
| 0703 10 90             | 0712 90 50             | 0813 40 30             | 1511 10 90             | 2008 20 79             | 2009 90 73             |
| 0703 20 00             | 0712 90 90             | 0813 40 95             | 1511 90 19             | 2008 20 91             | 2009 90 79             |
| 0704 90 10             | 0713 50 00             | 0813 50 15             | 1511 90 91             | 2008 20 99             | 2009 90 95             |
| 0705 19 00             | 0713 90                | 0813 50 19             | 1511 90 99             | 2008 30 11             | 2009 90 96             |
| 0705 21 00             | 0802 12 90             | 0813 50 31             | 1512 11 91             | 2008 30 31             | 2009 90 97             |
| 0705 29 00             | 0802 21 00             | 0813 50 39             | 1512 19 91             | 2008 30 39             | 2009 90 99             |
| 0708 10 00             | 0802 22 00             | 0813 50 91             | 1513 29 19             | 2008 30 51             | 2009 90 99             |
| 0708 90 00             | 0802 31 00             | 0813 50 99             | 1513 29 91             | 2008 30 55             | 2009 90 99             |
| 0709 10 00             | 0802 32 00             | 0814 00 00             | 1513 29 99             | 2008 30 59             | 2009 90 99             |
| 0709 20 00             | 0802 40 00             | 0901 12 00             | 1515 11 00             | 2008 30 71             | 2009 90 99             |
| 0709 30 00             | 0802 90 85             | 0901 21 00             | 1515 19                | 2008 30 75             | 2009 90 99             |
| 0709 40 00             | 0805 10 80             | 0901 22 00             | 1515 21                | 2008 30 79             | 2302 50 00             |
| 0709 51 00             | 0805 50 90             | 0901 90 90             | 1515 29                | 2008 30 90             | 2306 90 19             |
| 0709 52 00             | 0806 20                | 0902 10 00             | 1515 90 59             | 2008 92 72             | 2308 00 90             |

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23. Oktober 2001).

▼ **M121**

## ANHANG A(b)

Für Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> (% MBZ)	Menge <sup>(5)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0101 90 19	Pferde, lebend, nicht zum Schlachten	67	unbeschränkt	unbeschränkt		
0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	178 000 Stück	0	<sup>(5)</sup> <sup>(11)</sup>
0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	153 000 Stück	0	<sup>(5)</sup> <sup>(11)</sup>
ex 0102 90	Färsen und Kühe, folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelb- vieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	7 000 Stück	0	<sup>(6)</sup> <sup>(11)</sup>
0103 91 10 0103 92 19	Hausschweine, lebend	20	1 500	1 500	0	<sup>(11)</sup>
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	Schafe und Ziegen, lebend	frei	2 150	2 150	0	<sup>(7)</sup> <sup>(11)</sup>
0204	Fleisch von Schafen und Ziegen					
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	20	3 500	3 500	0	<sup>(11)</sup>
ex 0203	Fleisch von Hauschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	13 000	14 500	1 500	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup> <sup>(14)</sup>
0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert					<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
0207	Fleisch von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	11 700	13 050	1 350	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>

## ▼ M121

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> (% MBZ)	Menge <sup>(5)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0402	Milch, in Pulverform oder eingedickt	frei	4 188	5 500	0	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	frei	150	300	0	<sup>(10)</sup>
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	300	600	0	<sup>(10)</sup>
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	1 375	1 500	0	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
0406	Käse und Quark/Topfen	frei	6 630	7 395	765	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	20	375	375	0	<sup>(11)</sup> <sup>(12)</sup>
0408 19 81	Eigelb, flüssig					
0408 19 89	Eigelb, gefroren					
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet	20	2 750	2 750	0	<sup>(11)</sup> <sup>(13)</sup>
0408 99 80	Vogeleier, andere					
ex 0603 10 10 ex 0603 10 20 ex 0603 10 40 ex 0603 10 50 ex 0603 10 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch (1. November bis 31. Mai)	2 % ad valorem	unbeschränkt	unbeschränkt		
0603 10 10 0603 10 20 0603 10 40 0603 10 50 0603 10 80	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	20	250	250	0	<sup>(11)</sup>
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt (16. Mai bis 31. Oktober)	80	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(9)</sup>
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(9)</sup>

## ▼ M121

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> (% MBZ)	Menge <sup>(5)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50	Süßorangen, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(9)</sup>
0808 10 20 0808 10 50 0808 10 90	Äpfel, frisch	frei	500	500	0	<sup>(11)</sup>
0809 20 05 0809 20 95	Kirschen	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(9)</sup>
0809 40 05	Pflaumen	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(9)</sup>
0810 20 10	Himbeeren, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(8)</sup>
0811 10 11 0811 20 11 0811 90 11 0811 90 19 0811 90 85	Früchte und Nüsse	20	500	500	0	

## ▼ M121

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> (% MBZ)	Menge <sup>(5)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
1001	Weizen und Mengkorn	frei	100 000	200 000	0	<sup>(10)</sup>
1002	Roggen	frei	5 000	10 000	0	<sup>(10)</sup>
1003	Gerste	frei	42 125	50 000	0	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
1004	Hafer	frei	5 000	10 000	0	<sup>(10)</sup>
1005 10 90 1005 90 00	Mais	frei	10 000	20 000	0	<sup>(10)</sup>
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide	frei	5 000	10 000	0	<sup>(10)</sup>
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	20	16 875	16 875	0	
1107	Malz	frei	45 250	45 250	0	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen Rohe Öle, zu technischen oder industriellen Zwecken	frei	875	875	0	<sup>(11)</sup>
1514 11 10 1514 91 10	Rohes Raps- und Rüb- senöl und Senfö, aus- genommen zum Her- stellen von Lebensmit- teln	frei	11 375	11 375	0	<sup>(11)</sup>
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	frei	3 680	4 370	690	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
1602 41 bis 1602 49	Schweinefleisch, zu- bereitet oder haltbar gemacht					
1602 31 bis 1602 39	Geflügelfleisch, zu- bereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>
1602 50 31	Fleisch, andere, zu- bereitet oder haltbar gemacht	65	unbe- schränkt	unbe- schränkt		
1602 50 39	Schlachtnebenerzeug- nisse oder Blut von Rindern, andere	65				
1602 50 80		65				
2001 10 00	Gurken, haltbar ge- macht	frei	1 300	1 450	150	<sup>(11)</sup>
2007 10 10	Homogenisierte Zu- bereitungen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	445	500	0	<sup>(10)</sup> <sup>(11)</sup>

▼ **M121**

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> (% MBZ)	Menge <sup>(5)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
2007 99 31	Konfitüren von Kirschen, Gelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	83	unbeschränkt	unbeschränkt		<sup>(9)</sup>
2009 11 19	Fruchtsäfte	frei	1 000	1 200	200	<sup>(11)</sup>
2009 11 99						
2009 12 00						
2009 19 19						
2009 19 98						
2009 21 00						
2009 29 19						
2009 29 99						
2009 31 19						
2009 31 51						
2009 31 59						
2009 31 91						
2009 31 99						
2009 39 19						
2009 39 39						
2009 39 55						
2009 39 59						
2009 39 95						
2009 39 99						
2009 41 91						
2009 41 99						
2009 49 19						
2009 49 93						
2009 49 99						
2009 61 10						
2009 61 90						
2009 69 11						
2009 69 19						
2009 69 51						
2009 69 59						
2009 69 90						

<sup>(9)</sup><sup>(9)</sup><sup>(9)</sup><sup>(9)</sup>

## ▼ M121

KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> (% MBZ)	Menge <sup>(5)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung (Tonnen)	Sonderbestimmungen
2009 79 11 2009 79 91	Apfelsaft	frei	250	250		<sup>(9)</sup>

<sup>(1)</sup> Wie in der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001) festgelegt.

<sup>(2)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich als Hinweis; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(3)</sup> Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz, multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

<sup>(4)</sup> Gilt erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.

<sup>(5)</sup> Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet. Ist zu erwarten, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Ansprüche aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

<sup>(6)</sup> Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und Ungarn eröffnet.

<sup>(7)</sup> Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf ihres Marktes und der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Marktgleichgewichts Rechnung tragen.

<sup>(8)</sup> Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen im Anhang zu diesem Anhang.

<sup>(9)</sup> Gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

<sup>(10)</sup> Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrsubventionen gewährt werden.

<sup>(11)</sup> Die unter dieses Zollkontingent fallenden und ab dem 1. Juli 2002, aber vor Inkrafttreten des Protokolls in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Warenmengen werden voll auf die in der vierten Spalte aufgeführte Menge angerechnet und sollten zum Zeitpunkt der Einfuhr dem geltenden Zollsatz unterliegen.

<sup>(12)</sup> Flüssigeigelb-Äquivalent: 1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigei.

<sup>(13)</sup> Flüssigei-Äquivalent: 1 kg Trockenei = 3,9 kg Flüssigei.

<sup>(14)</sup> Ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht.

▼ **M121***ANHANG ZU ANHANG A(b)***Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte zur Verarbeitung bestimmte Beerenfrüchte**

1. Für nachstehende zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gelten folgende Mindesteinfuhrpreise:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (EUR/100 kg netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch	63,1
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	23,3
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von weniger als 13 GHT: andere	79,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiele	62,8
ex 0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	44,8
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiele	39,0
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	29,5

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein in dieser Anlage aufgeführtes Erzeugnis ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die tschechischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder der Tschechischen Republik überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder die Höhe der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsausschuss die notwendigen Beschlüsse.

▼ **M121**

5. Zur Förderung und Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. Teilnehmer sind die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse einerseits sowie die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer andererseits.

Bei diesem Konsultationstreffen werden die Marktlage für Beerenfrüchte und insbesondere die Prognose der Erzeugung, der Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Ausrichtung des Angebots an die Nachfrage erörtert.

▼ **M121***ANHANG B(a)***Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Tschechischen Republik für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, werden abgeschafft**

| Tschechischer Zollcode <sup>(1)</sup> |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 0101 90 11                            | 0604 91 21                            | 0809 10                               | 0904 20 30                            | 1515 19 90                            | 2008 30 55                            |
| 0105 19 20                            | 0604 91 29                            | 0809 20 05                            | 0904 20 90                            | 1515 21 10                            | 2008 30 59                            |
| 0105 19 90                            | 0604 91 41                            | 0809 20 95                            | 0909 30 00                            | 1515 21 90                            | 2008 30 71                            |
| 0206 10 10                            | 0604 91 49                            | 0809 30                               | 0909 40 00                            | 1515 29 10                            | 2008 30 75                            |
| 0206 10 91                            | 0604 91 90                            | 0809 40 05                            | 1001 10 00                            | 1515 29 90                            | 2008 30 79                            |
| 0206 10 99                            | 0604 99 10                            | 0810 20 10                            | 1105 20 00                            | 1515 90 59                            | 2008 30 90                            |
| 0206 21 00                            | 0604 99 90                            | 0810 20 90                            | 1204 00 90                            | 1518 00 31                            | 2008 50                               |
| 0206 22 00                            | 0701 10 00                            | 0810 30 10                            | 1206 00 10                            | 1518 00 39                            | 2008 70                               |
| 0206 29 10                            | 0703 10 11                            | 0810 30 30                            | 1207 50 10                            | 1703 10 00                            | 2008 92 72                            |
| 0206 29 99                            | 0703 10 90                            | 0810 30 90                            | 1207 50 90                            | 1703 90 00                            | 2008 99 41                            |
| 0206 30 20                            | 0703 20 00                            | 0810 40 10                            | 1207 91 10                            | 2001 90 20                            | 2008 99 51                            |
| 0206 30 30                            | 0704 90 10                            | 0810 40 30                            | 1207 91 90                            | 2001 90 50                            | 2009 50 10                            |
| 0206 30 80                            | 0705 19 00                            | 0810 40 50                            | 1209 10 00                            | 2001 90 65                            | 2009 50 90                            |
| 0206 41 20                            | 0705 21 00                            | 0810 40 90                            | 1209 21 00                            | 2001 90 70                            | 2009 50 90                            |
| 0206 41 80                            | 0705 29 00                            | 0811 10 19                            | 1209 22 10                            | 2001 90 75                            | 2009 61                               |
| 0206 49 20                            | 0708 10 00                            | 0811 10 90                            | 1209 22 80                            | 2001 90 85                            | 2009 71                               |
| 0206 49 80                            | 0708 90 00                            | 0811 20 19                            | 1209 23 11                            | 2001 90 91                            | 2009 79 19                            |
| 0206 80 10                            | 0709 51 00                            | 0811 20 31                            | 1209 23 15                            | 2002 10 10                            | 2009 79 30                            |
| 0206 80 91                            | 0709 60 10                            | 0811 20 39                            | 1209 23 80                            | 2002 10 90                            | 2009 79 93                            |
| 0206 80 99                            | 0709 60 99                            | 0811 20 51                            | 1209 24 00                            | 2002 90 11                            | 2009 79 99                            |
| 0206 90 10                            | 0709 90 10                            | 0811 20 59                            | 1209 25 10                            | 2002 90 19                            | 2009 80 19                            |
| 0206 90 91                            | 0709 90 60                            | 0811 20 90                            | 1209 25 90                            | 2002 90 31                            | 2009 80 36                            |
| 0206 90 99                            | 0709 90 90                            | 0811 90 31                            | 1209 26 00                            | 2002 90 39                            | 2009 80 38                            |
| 0407 00 11                            | 0710 80 59                            | 0811 90 39                            | 1209 29 10                            | 2002 90 91                            | 2009 80 50                            |
| 0407 00 19                            | 0710 80 70                            | 0811 90 50                            | 1209 29 50                            | 2002 90 99                            | 2009 80 63                            |
| 0407 00 30                            | 0710 80 95                            | 0811 90 70                            | 1209 29 60                            | 2005 60 00                            | 2009 80 69                            |
| 0407 00 90                            | 0710 90 00                            | 0811 90 75                            | 1209 29 80                            | 2005 90 10                            | 2009 80 71                            |
| 0409 00 00                            | 0711 40 00                            | 0811 90 80                            | 1210 10 00                            | 2005 90 60                            | 2009 80 73                            |
| 0410 00 00                            | 0711 90 10                            | 0811 90 85                            | 1210 20 10                            | 2005 90 70                            | 2009 80 79                            |
| 0601 20 10                            | 0711 90 50                            | 0811 90 95                            | 1210 20 90                            | 2005 90 80                            | 2009 80 88                            |
| 0601 20 30                            | 0711 90 80                            | 0812 10 00                            | 1302 19 05                            | 2006 00 91                            | 2009 80 89                            |
| 0601 20 90                            | 0712 20 00                            | 0812 90 10                            | 1502 00 10                            | 2006 00 99                            | 2009 80 96                            |
| 0602 10 10                            | 0712 90 05                            | 0812 90 40                            | 1502 00 90                            | 2007 99 10                            | 2009 80 97                            |
| 0602 10 90                            | 0712 90 11                            | 0812 90 50                            | 1503 00                               | 2008 20 19                            | 2009 80 99                            |
| 0602 20 10                            | 0712 90 30                            | 0812 90 60                            | 1511 90 19                            | 2008 20 39                            | 2009 90 19                            |
| 0602 20 90                            | 0712 90 50                            | 0812 90 70                            | 1511 90 91                            | 2008 20 51                            | 2009 90 29                            |
| 0602 30 00                            | 0712 90 90                            | 0812 90 99                            | 1511 90 99                            | 2008 20 59                            | 2009 90 39                            |
| 0602 40 10                            | 0713 10 10                            | 0813                                  | 1512 11 91                            | 2008 20 71                            | 2009 90 51                            |
| 0602 40 90                            | 0713 10 90                            | 0901 11 00                            | 1512 19 91                            | 2008 20 79                            | 2009 90 59                            |
| 0602 90 10                            | 0713 40 00                            | 0901 12 00                            | 1513 19 11                            | 2008 20 91                            | 2009 90 95                            |
| 0602 90 30                            | 0806 20                               | 0901 21 00                            | 1513 29 19                            | 2008 20 99                            | 2009 90 96                            |
| 0602 90 91                            | 0807 11 00                            | 0901 22 00                            | 1513 29 91                            | 2008 30 11                            | 2009 90 97                            |
| 0602 90 99                            | 0807 19 00                            | 0901 90 10                            | 1513 29 99                            | 2008 30 31                            | 2009 90 98                            |
| 0603 90 00                            | 0808 10 10                            | 0901 90 90                            | 1515 11 00                            | 2008 30 39                            |                                       |
| 0604 10 90                            | 0808 20 90                            | 0904 20 10                            | 1515 19 10                            | 2008 30 51                            |                                       |

<sup>(1)</sup> Wie im Erlass Nr. 480/2001 der Regierung der Tschechischen Republik zum Zolltarif der Tschechischen Republik festgelegt.

▼ **M121**

## ANHANG B(b)

**Für Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik gelten folgende Zugeständnisse**

Tschechischer Zollcode <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Wertzoll <sup>(3)</sup>	Menge <sup>(3)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
ex 0203	Fleisch von Hauschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	13 000	14 500	1 500	( <sup>4</sup> ) ( <sup>5</sup> )
0210 11 bis 0210 19	Schweinefleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei				
0203 19 55 0203 29 55	Fleisch von Schweinen, anderes	15	unbeschränkt	unbeschränkt		
0204	Schafffleisch	frei	150	300	0	
0207	Fleisch von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	5 200	5 800	600	( <sup>4</sup> ) ( <sup>5</sup> )
0402	Milch, in Pulverform oder eingedickt	frei	1 000	1 000	0	( <sup>4</sup> ) ( <sup>5</sup> )
0403 10 11 bis 0403 10 39 0403 90 11 bis 0403 90 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	frei	250	500	0	( <sup>4</sup> )
0403 10 11 bis 0403 10 39	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)	5	unbeschränkt	unbeschränkt		
0403 90 11 bis 0403 90 69		12,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	300	600	0	( <sup>4</sup> )
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	573	800	0	( <sup>4</sup> ) ( <sup>5</sup> )
0406	Käse und Quark/Topfen	frei	6 630	7 395	765	( <sup>4</sup> ) ( <sup>5</sup> )
0408 11	Eigelb von Vogeleiern, getrocknet	14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
0408 91	Vogeleier, getrocknet	14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		

## ▼ M121

Tschechischer Zollcode <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Wertzoll <sup>(3)</sup>	Menge <sup>(3)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
ex 0603 10 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch (1. Januar bis 31. Mai) (1. November bis 31. Dezember)	2	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 20		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 40		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 50		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 80		2	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch (1. Juni bis 31. Oktober)	14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 20		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 40		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 50		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0603 10 80		14,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
0701 90 10 0701 90 90	Kartoffeln, andere	6	15 000	15 000	0	
ex 0702 00	Tomaten, frisch	8	2 000	2 000	0	
ex 0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol (15. April bis 30. November)	6	unbeschränkt	unbeschränkt		
0704 90 90	Andere	6	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0705 11 00	Kopfsalat (1. April bis 30. November)	5,9	unbeschränkt	unbeschränkt		
0710 21 00	Erbsen, gefroren	4,5	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0806 10 10	Tafeltrauben (1. Januar bis 14. Juli) (1. November bis 31. Dezember)	frei	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0808 10 20	Golden Delicious (1. August bis 31. Dezember)	10	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0808 10 50	Granny Smith (1. August bis 31. Dezember)	10	unbeschränkt	unbeschränkt		
ex 0808 10 90	Andere (1. August bis 31. Dezember)	10	unbeschränkt	unbeschränkt		

## ▼ M121

Tschechischer Zollcode <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Wertzoll <sup>(3)</sup>	Menge <sup>(3)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
1001 90	Weizen und Mengkorn	frei	25 000	50 000	0	( <sup>4</sup> )
1002	Roggen	frei	5 000	10 000	0	( <sup>4</sup> )
1003	Gerste	frei	20 000	40 000	0	( <sup>4</sup> )
1004	Hafer	frei	5 000	10 000	0	( <sup>4</sup> )
1005 90 00	Mais, anderer	frei	42 150	10 000	0	( <sup>4</sup> ) ( <sup>5</sup> )
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide	frei	5 000	10 000	0	( <sup>4</sup> )
1107	Malz	frei	2 500	5 000	0	( <sup>4</sup> )
1515 90 51	Anderer pflanzliche Fette und Fette, andere	12,7	unbeschränkt	unbeschränkt		
1515 90 91		12,7	unbeschränkt	unbeschränkt		
1515 90 99		12,7	unbeschränkt	unbeschränkt		
1516 10	Tierische Fette und Öle	10	400	400	0	
1516 20	Pflanzliche Fette und Öle	9	1 000	1 000	0	
1516 20 95	Pflanzliche Fette und Öle	frei	2 000	2 000	0	
1516 20 96		frei				
1516 20 98		frei				
1517 10 90	Margarine	10	530	530	0	
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	frei	3 680	4 370	690	( <sup>4</sup> )
1602 41 bis 1602 49	Schweinefleisch, zubereitet oder haltbar gemacht					
1602 31 bis 1602 39	Geflügelfleisch, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	( <sup>4</sup> )
ex 1602 20 90	Pasteten, verschiedene Größen	9	479	479	0	
1602 50	Fleisch, Schlachtabfälle oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht, andere	9				
2001 10 00	Gurken, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	

## ▼ M121

Tschechischer Zollcode <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>	Geltender Wertzoll <sup>(3)</sup>	Menge <sup>(3)</sup> 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Anschließende jährliche Quotenerhöhung ab 1.7.2004 (in Tonnen)	Sonderbestimmungen
2007 10 10	Homogenisierte Zubereitungen mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	frei	445	500	0	<sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>
2008 92	Fruchtmischungen	4	unbeschränkt	unbeschränkt		
2009 69	Traubensaft, anderer	2	unbeschränkt	unbeschränkt		
2009 79 11 2009 79 91	Apfelsaft	10	unbeschränkt	unbeschränkt		
2309 90	Tierfutter	1,2	unbeschränkt	unbeschränkt		
2401	Tabak, unverarbeitet	2,4	2 000	2 000	0	

<sup>(1)</sup> Wie im Erlass Nr. 480/2001 der Regierung der Tschechischen Republik zum Zolltarif der Tschechischen Republik festgelegt.

<sup>(2)</sup> Der Wortlaut der Warenbezeichnung dient lediglich als Hinweis; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(3)</sup> Gilt erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.

<sup>(4)</sup> Dieses Zugeständnis gilt nur für Waren, für die keine Ausführsubventionen gewährt werden und die von einer Bescheinigung (siehe Anhang) begleitet sind, aus der hervorgeht, dass keine Ausfuhrerstattungen gezahlt wurden.

<sup>(5)</sup> Die unter dieses Zollkontingent fallenden und ab dem 1. Juli 2002, aber vor Inkrafttreten des Protokolls in den zollrechtlich freien Verkehr überführten Warenmengen werden voll auf die in der vierten Spalte aufgeführte Menge angerechnet und sollten zum Zeitpunkt der Einfuhr dem geltenden Zollsatz unterliegen.

▼ **M121**

## ANHANG ZU ANHANG B(b)

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

<b>EXEMPLAR FÜR DEN INHABER</b>	<b>1</b>	1. <b>Ausstellende Stelle der Lizenz</b> (Bezeichnung und Anschrift)	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (*)	Nr. /	
			3		
		4. <b>Inhaber</b> (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	5. <b>Ausstellende Stelle der Teillizenz</b> (Bezeichnung und Anschrift)		
		6. Rechte übertragen auf:  ab	7. Bestimmungsland      Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
		Dienststempel der ausstellenden Stelle:	8. Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		9. An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			10. Datum des Antragsesingangs für die ursprüngliche Lizenz		
			11. Gesamtbetrag der Sicherheit		
			12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT		
	<b>1</b>	13. AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS			
		14. Handelsübliche Bezeichnung			
	15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16. KN-Code		
	17. Menge (?) in Zahlen	18. Menge (?) in Buchstaben	19. Toleranz % mehr		
	20. Besondere Angaben				
	21. IM VORAUSS FESTESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM				
	22. Besondere Bedingungen				
	23.      , den		24. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den		
	Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		, den          Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:		

(\*) Nur auszufüllen, wenn Feld 23 weder Stempel noch Unterschrift enthält.  
(?) Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

▼ **M121**

27. <b>ABSCHREIBUNG</b> In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.				
28. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		30. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31. Zolllizenz (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29. In Zahlen				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				

33. Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

—

▼ **M121**

## ANHANG C

## ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tschechischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszustände für bestimmte Weine**

1. Für Einfuhren der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zustände:

KN-Code	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (in hl)
ex 2204 10	Schaumwein	frei	13 000
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben		
ex 2204 29			

2. Die Gemeinschaft wendet im Rahmen der unter Nummer 1 genannten Zollkontingente den Präferenzzollsatz Null an, sofern die Tschechische Republik für die betreffenden Mengen keine Ausfuhrsubventionen gewährt.

3. Für die Einfuhr der nachstehenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Tschechische Republik gelten folgende Zustände:

Tschechischer Zollcode	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (in hl)
2204 10 11	Qualitätsschaumwein	frei	20 000
ex 2204 10 19	Qualitätsschaumwein <sup>(1)</sup>		
2204 2111-78 2204 2181-82 2204 2187-98 2204 2912-75 2204 2981-82 2204 2987-98	Qualitätswein aus frischen Weintrauben		
2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	25 %	300 000

<sup>(1)</sup> Ausgenommen unter Beifügung von CO<sub>2</sub> hergestellter Schaumwein.

4. Die Tschechische Republik wendet im Rahmen der unter Nummer 3 genannten Zollkontingente den Präferenzzollsatz Null an, sofern die Gemeinschaft für die betreffenden Mengen keine Ausfuhrsubventionen gewährt.

5. Dieses Abkommen gilt für Wein, der

- a) aus frischen Weintrauben bereitet worden ist, die vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei erzeugt wurden, und
- b) i) seinen Ursprung in der Gemeinschaft hat und nach den Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup> bereitet wurde;

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (AbI. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

**▼ M121**

- ii) seinen Ursprung in der Tschechischen Republik hat und nach den im tschechischen Recht vorgesehenen önologischen Verfahren und Behandlungen bereitet wurde. Diese önologischen Vorschriften müssen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.
6. Die Einfuhr von Wein, für den die Zugeständnisse dieses Abkommens gelten, wird abhängig gemacht von der Vorlage einer Bescheinigung, die von einer beidseitig anerkannten amtlichen Stelle, welche in einem einvernehmlich zu erstellenden Verzeichnis aufgeführt ist, erteilt wurde. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) entspricht.
  7. Die Vertragsparteien prüfen unter Berücksichtigung der Entwicklung ihres gegenseitigen Weinhandels, inwieweit sie einander weitere Zugeständnisse einräumen können.
  8. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die beiderseitigen Zugeständnisse nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
  9. Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien finden Konsultationen über etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens statt.
  10. Dieses Abkommen gilt in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits und im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik andererseits.

▼ M122**PROTOKOLL****zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

andererseits —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen“ genannt) wurde am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. Februar 1995 in Kraft <sup>(1)</sup>.
- (2) Gemäß Artikel 21 Absatz 5 des Europa-Abkommens prüfen die Gemeinschaft und die Slowakische Republik im Assoziationsrat für jedes Erzeugnis auf der Grundlage von Ordnungsmäßigkeit und Gegenseitigkeit die Möglichkeiten für die Gewährung weiterer Zugeständnisse. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen zwischen den Parteien aufgenommen und abgeschlossen.
- (3) Erste Verbesserungen der Präferenzregelung erfolgten mit dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens <sup>(2)</sup> zur Berücksichtigung der letzten Erweiterung der Gemeinschaft und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde.
- (4) Zwei weitere Verhandlungsrunden zur Verbesserung der Handelszugeständnisse in der Landwirtschaft wurden am 3. Mai 2000 bzw. 21. Juni 2002 abgeschlossen.
- (5) Einerseits hat der Rat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2434/2000 des Rates vom 17. Oktober 2000 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome, befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik <sup>(3)</sup> beschlossen, die Zugeständnisse der Gemeinschaft im Ergebnis der Verhandlungsrunde des Jahres 2000 vom 1. Juli 2000 an vorläufig anzuwenden, und andererseits hat die slowakische Regierung Rechtsbestimmungen erlassen, um die entsprechenden slowakischen Zugeständnisse zu demselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen.
- (6) Die genannten Zugeständnisse werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls durch die dadurch eingeführten Zugeständnisse ergänzt bzw. ersetzt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

<sup>(1)</sup> ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 306 vom 16.11.1998, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 9.

▼ M122*Artikel 1*

Die Vereinbarungen in den geänderten, in Artikel 21 Absätze 2 und 4 genannten Anhängen XI und XII des Europa-Abkommens werden durch die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft in den Anhängen A(a) und A(b) sowie die Vereinbarungen über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Slowakische Republik in den Anhängen B(a) und B(b) dieses Protokolls ersetzt. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine gemäß Anhang C ist Bestandteil dieses Protokolls.

*Artikel 2*

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Abkommens. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

*Artikel 3*

Dieses Protokoll wird von der Gemeinschaft und der Slowakischen Republik nach ihren jeweiligen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien treffen die für die Umsetzung des Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Die Vertragsparteien melden einander den Abschluss der genannten Verfahren.

*Artikel 4*

Vorbehaltlich des Abschlusses der in Artikel 3 genannten Verfahren tritt dieses Protokoll am 1. Januar 2003 in Kraft. Werden die genannten Verfahren nicht fristgerecht abgeschlossen, so tritt es am ersten Tage des ersten auf die Mitteilung des Abschlusses der Verfahren durch die Vertragsparteien folgenden Monats in Kraft.

*Artikel 5*

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und slowakischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Bruselas, el veinticuatro de abril del dos mil tres.

Udfærdiget i Bruxelles den fireogtyvende april to tusind og tre.

Geschehen zu Brüssel am vierundzwanzigsten April zweitausendund-drei.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι τέσσερις Απριλίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Brussels on the twenty-fourth day of April in the year two thousand and three.

Fait à Bruxelles, le vingt-quatre avril deux mille trois.

Fatto a Bruxelles, addì ventiquattro aprile duemilatre.

Gedaan te Brussel, de vierentwintigste april tweeduizenddrie.

Feito em Bruxelas, em vinte e quatro de Abril de dois mil e três.

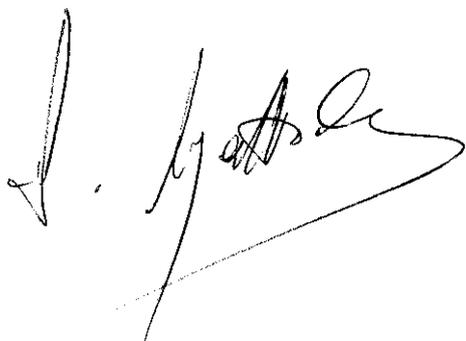
Tehty Brysselissä kahdentenkymmenentenänäljäsentä päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Bryssel den tjugofjärde april tjugohundratre.

V Bruseli dvadsiatchoštvrtého apríla dvetisietri.

▼ M122

Por la Comunidad Europea  
For Det Europæiske Fællesskab  
Für die Europäische Gemeinschaft  
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα  
For the European Community  
Pour la Communauté européenne  
Per la Comunità europea  
Voor de Europese Gemeenschap  
Pela Comunidade Europeia  
Euroopan yhteisön puolesta  
På Europeiska gemenskapens vägnar

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. G. ...' with a large, sweeping flourish at the end.

Za Slovenskú republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rudolf ...' with a large, sweeping flourish at the end.

▼ **M122***ANHANG A(a)*

**Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik gelten, werden abgeschafft**

| KN-Code <sup>(1)</sup> |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 0101 10 90             | 0709 40 00             | 0802 12 90             | 0904 12 00             | 1512 11 91             | 2008 92 38             |
| 0101 90 19             | 0709 51 00             | 0802 21 00             | 0904 20                | 1512 19 91             | 2008 92 59             |
| 0101 90 30             | 0709 52 00             | 0802 22 00             | 0905 00 00             | 1512 21                | 2008 92 72             |
| 0101 90 90             | 0709 59                | 0802 31 00             | 0907 00 00             | 1512 29                | 2008 92 74             |
| 0104 20 10             | 0709 70 00             | 0802 32 00             | 0910 20 90             | 1513                   | 2008 92 78             |
| 0106 19 10             | 0709 90 10             | 0802 40 00             | 0910 40                | 1515                   | 2008 92 93             |
| 0106 39 10             | 0709 90 20             | 0802 50 00             | 0910 91 90             | 1516 20 95             | 2008 92 98             |
| 0205 00                | 0709 90 40             | 0802 90 50             | 0910 99 99             | 1516 20 96             | 2008 99 11             |
| 0206 80 91             | 0709 90 50             | 0802 90 60             | 1006 10 10             | 1516 20 98             | 2008 99 19             |
| 0206 90 91             | 0709 90 90             | 0802 90 85             | 1007 00 10             | 1518 00 31             | 2008 99 23             |
| 0207 13 91             | 0710 10 00             | 0806 20                | 1105 20 00             | 1518 00 39             | 2008 99 28             |
| 0207 14 91             | 0710 21 00             | 0808 20 90             | 1106 10 00             | 1518 00 91             | 2008 99 37             |
| 0207 26 91             | 0710 22 00             | 0809 40 90             | 1106 30 90             | 1518 00 95             | 2008 99 40             |
| 0207 27 91             | 0710 29 00             | 0810 40 30             | 1208 10 00             | 1518 00 99             | 2008 99 43             |
| 0207 35 91             | 0710 30 00             | 0810 40 50             | 1209 10 00             | 1522 00 91             | 2008 99 45             |
| 0207 36 89             | 0710 80 51             | 0810 40 90             | 1209 21 00             | 1602 90 10             | 2008 99 49             |
| 0208 10 11             | 0710 80 59             | 0810 50 00             | 1209 23 80             | 1602 90 31             | 2008 99 68             |
| 0208 10 19             | 0710 80 61             | 0810 60 00             | 1209 29 50             | 1602 90 41             | 2008 99 99             |
| 0208 20 00             | 0710 80 69             | 0810 90 95             | 1209 29 60             | 1602 90 72             | 2009 11 19             |
| 0208 30 00             | 0710 80 70             | 0811 20 59             | 1209 29 80             | 1602 90 74             | 2009 11 99             |
| 0208 40                | 0710 80 85             | 0811 20 90             | 1209 30 00             | 1602 90 76             | 2009 19 19             |
| 0208 50 00             | 0710 80 95             | 0811 90 50             | 1209 91                | 1602 90 78             | 2009 29 11             |
| 0208 90 10             | 0710 90 00             | 0811 90 70             | 1209 99 91             | 1602 90 98             | 2009 29 19             |
| 0208 90 55             | 0711 30 00             | 0811 90 75             | 1209 99 99             | 1603 00 10             | 2009 29 91             |
| 0208 90 60             | 0711 40 00             | 0811 90 80             | 1210                   | 2001 90 20             | 2009 29 99             |
| 0208 90 95             | 0711 59 00             | 0811 90 85             | 1211 90 30             | 2001 90 50             | 2009 31 11             |
| 0210 99 10             | 0711 90 10             | 0811 90 95             | 1212 10 10             | 2003 20 00             | 2009 39 31             |
| 0210 99 39             | 0711 90 50             | 0812 10 00             | 1212 10 99             | 2003 90 00             | 2009 41                |
| 0210 99 59             | 0711 90 80             | 0812 90 10             | 1214 90 10             | 2005 60 00             | 2009 49 19             |
| 0210 99 79             | 0711 90 90             | 0812 90 30             | 1302 19 05             | 2005 90 10             | 2009 49 30             |
| 0210 99 80             | 0712 20 00             | 0812 90 40             | 1503 00 19             | 2005 90 50             | 2009 49 93             |
| 0407 00 90             | 0712 31 00             | 0812 90 50             | 1503 00 90             | 2007 91 90             | 2009 49 99             |
| 0409 00 00             | 0712 32 00             | 0812 90 60             | 1504 10 10             | 2007 99 10             | 2009 80 19             |
| 0410 00 00             | 0712 33 00             | 0812 90 70             | 1504 10 99             | 2007 99 91             | 2009 80 38             |
| 06                     | 0712 39 00             | 0812 90 99             | 1504 20 10             | 2007 99 93             | 2009 80 50             |
| 0701 10 00             | 0712 90 05             | 0813                   | 1504 30 10             | 2008 19 11             | 2009 80 63             |
| 0701 90 50             | 0712 90 30             | 0814 00 00             | 1507                   | 2008 19 19             | 2009 80 69             |
| 0703 10 11             | 0712 90 50             | 0901 12 00             | 1508                   | 2008 19 51             | 2009 80 71             |
| 0703 20 00             | 0712 90 90             | 0901 21 00             | 1511 10 90             | 2008 19 95             | 2302 50 00             |
| 0703 90 00             | 0713 50 00             | 0901 22 00             | 1511 90 19             | 2008 19 99             | 2306 90 19             |
| 0709 20 00             | 0713 90                | 0901 90 90             | 1511 90 91             | 2008 92 14             | 2308 00 90             |
| 0709 30 00             | 0714 90 90             | 0902 10 00             | 1511 90 99             | 2008 92 34             | 2309                   |

<sup>(1)</sup> Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 279 vom 23.10.2001).

▼ **M122**

## ANHANG A(b)

**Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse**

(MBZ = Meistbegünstigungszollsatz)

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(2)</sup> (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kon- tingentserhö- hung (in Tonnen)	Besondere Bedingun- gen
0102 90 05	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	20	178 000 Stück	178 000 Stück	0	<sup>(3)</sup> <sup>(9)</sup>
0102 90 21 0102 90 29 0102 90 41 0102 90 49	Rinder, lebend, mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 300 kg	20	153 000 Stück	153 000 Stück	0	<sup>(3)</sup> <sup>(9)</sup>
ex 0102 90	Färsen und Kühe folgender Höhenrassen, nicht zum Schlachten: Grau-, Braun-, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	6 % ad valorem	7 000 Stück	7 000 Stück	0	<sup>(4)</sup> <sup>(9)</sup>
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	Schafe oder Ziegen, lebend	frei	4 300	4 300	0	<sup>(5)</sup> <sup>(9)</sup>
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	3 500	3 500	0	<sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>
ex 0203	Fleisch von Hauschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	2 800	3 000	300	<sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup> <sup>(12)</sup>
0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei				<sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		<sup>(8)</sup>
0206 10 bis 29 0210 20	Fleisch von Rindern (Schlachtnebenerzeugnisse)	frei	500	1 000	0	<sup>(8)</sup>
ex 0207	Fleisch von Geflügel, frisch, gekühlt oder gefroren (anderes als 0207 13 91, 0207 14 91, 0207 26 91, 0207 27 91, 0207 35 91, 0207 36 89)	frei	1 560	1 740	180	<sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>
1602 31 bis 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht					

▼ **M122**

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(2)</sup> (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0402	Milchpulver und Kondensmilch	frei	2 500	3 500	0	( <sup>8</sup> ) ( <sup>9</sup> )
0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)					
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	250	500	0	( <sup>8</sup> ) ( <sup>9</sup> )
ex 0405	Butter sowie andere Fette und Öle aus der Milch ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	750	750	0	( <sup>8</sup> ) ( <sup>9</sup> )
0406	Käse und Quark	frei	2 930	3 000	300	( <sup>8</sup> ) ( <sup>9</sup> )
04070011 04070019 04070030	Eier von Hausgeflügel in der Schale	20	3 125	3 125	0	( <sup>9</sup> )
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	20	250	250	0	( <sup>9</sup> ) ( <sup>10</sup> )
0408 19 81	Eigelb, flüssig					
0408 19 89	Eigelb, gefroren					
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet	20	1 250	1 250	0	( <sup>9</sup> ) ( <sup>11</sup> )
0408 99 80	Vogeleier, andere					
0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	frei	2 600	2 900	300	( <sup>7</sup> ) ( <sup>8</sup> ) ( <sup>9</sup> )
ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	80	unbegrenzt	unbegrenzt		( <sup>7</sup> )
ex 0708 10 00	Erbsen, frisch oder gekühlt, vom 1. September bis 31. Mai	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		
ex 0708 10 00	Erbsen, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 31. August	frei	130	145	15	( <sup>9</sup> )

## ▼ M122

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(2)</sup> (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0806 10 10	Tafeltrauben	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0808 10	Äpfel, frisch	frei	7 625	15 000	0	(7) (8) (9)
0809 20	Kirschen	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0809 30 90	Pfirsiche	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0809 40 05	Pflaumen	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	frei	250	250	0	(6) (9)
0810 20 10	Himbeeren, frisch	41	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	frei	130	145	15	(6) (9)
0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	41	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	frei	130	145	15	(6) (9)
0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	41	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0810 30 90	Andere Beeren	24	unbegrenzt	unbegrenzt		
0811 10 90	Erdbeeren, gefroren	36	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 19	Beeren, mit Zusatz von Zucker, gefroren	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 31	Himbeeren, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren	frei	330	370	40	(6) (9)
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, gefroren	28	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren	frei	350	390	40	(6) (9)
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren	33	unbegrenzt	unbegrenzt		(6)

## ▼ M122

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(2)</sup> (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
ex 0811	Andere als 0811 10 90, 0811 20 19, 0811 20 31, 0811 20 39, 0811 20 51, 0811 20 59, 0811 20 90, 0811 90 50, 0811 90 70, 0811 90 75, 0811 90 80, 0811 90 85, 0811 90 95	20	250	250	0	<sup>(9)</sup>
1001	Weizen und Mengkorn	frei	50 000	100 000	0	<sup>(8)</sup>
1002	Roggen	frei	1 000	2 000	0	<sup>(8)</sup>
1003	Gerste	frei	16 000	15 000	0	<sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>
1004	Hafer	frei	500	1 000	0	<sup>(8)</sup>
1005 10 90 1005 90 00	Mais	frei	35 000	70 000	0	<sup>(8)</sup>
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat, anderes Getreide	frei	500	1 000	0	<sup>(8)</sup>
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn	20	16 875	16 875	0	<sup>(9)</sup>
1107 10 99	Malz, nicht geröstet, anderes als von Weizen	frei	18 125	18 125	0	<sup>(9)</sup>
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	frei	300	350	50	<sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>
1602 41 bis 1602 49	Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht					
1602 50	Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	100	200	0	<sup>(8)</sup>
1703	Melasse	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		<sup>(8)</sup>
2001 10 00	Gurken, haltbar gemacht	frei	125	125	0	<sup>(9)</sup>
ex 2001 90 96	Spargel	frei	130	145	15	<sup>(9)</sup>
2002	Tomaten/Paradeiser, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	<sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>

▼ **M122**

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(2)</sup> (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen	
2007 99 31	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmus und Fruchtpaste mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT von Kirschen	83	unbegrenzt	unbegrenzt		(7)	
2009 12 00	Fruchtsäfte	frei	500	600	100	(9)	
2009 19 98							
2009 21 00							
2009 31 19							
2009 31 51							
2009 31 59							
2009 31 91							
2009 31 99							
2009 39 19							
2009 39 39							
2009 39 55							
2009 39 59							
2009 39 95							
2009 39 99							
2009 61 10							(7)
2009 61 90							
2009 69 11							
2009 69 19							(7)
2009 69 51							(7)
2009 69 59						(7)	
2009 69 90							
2009 71 2009 79	Apfelsaft	frei	250	250	0	(7) (9)	
2009 71	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt			
2009 79 30	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt			
2009 79 93	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt			

## ▼ M122

KN-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Zollsatz <sup>(2)</sup> (% MBZ)	Menge 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2009 79 99	Apfelsaft	48	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 80 99	Saft von schwarzen Johannisbeeren	36	unbegrenzt	unbegrenzt		

<sup>(1)</sup> Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der KN-Code maßgeblich. Ist ein ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(2)</sup> Besteht ein MBZ-Mindestzollsatz, so entspricht der anwendbare Mindestzollsatz dem MBZ-Mindestzollsatz multipliziert mit dem in dieser Spalte angegebenen Prozentsatz.

<sup>(3)</sup> Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet. Erscheint es wahrscheinlich, dass die Einfuhren lebender Rinder in die Gemeinschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr 500 000 Stück übersteigen, so kann die Gemeinschaft unbeschadet anderer Rechte aus dem Abkommen die für den Schutz des Gemeinschaftsmarkts erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen.

<sup>(4)</sup> Das Kontingent für dieses Erzeugnis wird für Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakische Republik eröffnet.

<sup>(5)</sup> Die Gemeinschaft kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dem Versorgungsbedarf des Gemeinschaftsmarkts und der Notwendigkeit Rechnung tragen, das Marktgleichgewicht aufrechtzuerhalten.

<sup>(6)</sup> Vorbehaltlich der Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarungen in der Anlage zu diesem Anhang.

<sup>(7)</sup> Die Senkung gilt nur für den Wertzollanteil des Zolls.

<sup>(8)</sup> Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

<sup>(9)</sup> Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2002 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor die vorliegende Verordnung in Kraft tritt, werden vollständig auf die in der vierten Spalte aufgeführten Menge angerechnet und sind mit dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsatz zu belegen.

<sup>(10)</sup> Als Flüssigeigelbäquivalent: 1 kg Trockeneigelb = 2,12 kg Flüssigeigelb.

<sup>(11)</sup> Als Flüssigeigelaquivalent: 1 kg Trockenei = 3,9 kg Flüssigei.

<sup>(12)</sup> Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.

▼ **M122***ANHANG ZU ANHANG A(b)***Mindesteinfuhrpreis-Vereinbarung für bestimmte Beerenfrüchte zur Verarbeitung**

1. Für nachstehende Erzeugnisse zur Verarbeitung mit Ursprung in der Slowakischen Republik gelten folgende Mindesteinfuhrpreise:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis (100 kg netto)
ex 0810 20 10	Himbeeren, frisch	63,1
ex 0810 30 10	Schwarze Johannisbeeren, frisch	38,5
ex 0810 30 30	Rote Johannisbeeren, frisch	23,3
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ganze Frucht	75,0
ex 0811 10 90	Erdbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: andere	57,6
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 19	Himbeeren, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, mit einem Zuckergehalt von nicht mehr als 13 GHT: andere	79,6
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ganze Früchte	99,5
ex 0811 20 31	Himbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	79,6
ex 0811 20 39	schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: ohne Stiel	62,8
ex 0811 20 39	schwarze Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	44,8
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: ohne Stiele	39,0
ex 0811 20 51	Rote Johannisbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: andere	29,5

2. Die unter Nummer 1 festgesetzten Mindesteinfuhrpreise sind bei jeder Sendung einzuhalten. Ist der angemeldete Zollwert niedriger als der Mindesteinfuhrpreis, so wird ein Ausgleichszoll erhoben, welcher der Differenz zwischen dem angemeldeten Zollwert und dem Mindesteinfuhrpreis entspricht.
3. Zeichnet sich bei den Einfuhrpreisen für ein bestimmtes unter diese Anlage fallendes Erzeugnis die Tendenz ab, dass die Preise in naher Zukunft unter das Niveau der Mindesteinfuhrpreise sinken könnten, so unterrichtet die Europäische Kommission die slowakischen Behörden, damit diese Abhilfe schaffen können.
4. Auf Antrag der Gemeinschaft oder der Slowakischen Republik überprüft der Assoziationsausschuss die Funktionsweise der Regelung oder das Niveau der Mindesteinfuhrpreise. Erforderlichenfalls fasst der Assoziationsausschuss die notwendigen Beschlüsse.

▼ **M122**

5. Zur Förderung der Entwicklung des Handels und zum Vorteil aller Beteiligten findet drei Monate vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres in der Gemeinschaft ein Konsultationstreffen statt. Teilnehmer sind die Europäische Kommission und die interessierten europäischen Erzeugerorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse sowie die Behörden und die Erzeuger- und Ausführerorganisationen aller assoziierten Ausfuhrländer.

Bei diesem Konsultationstreffen wird die Marktlage für Beeren und insbesondere die Vorausschau für die Erzeugung, die Lagerbestände, die Preisentwicklung und die mögliche Marktentwicklung sowie die Möglichkeiten zur Anpassung an die Nachfrage erörtert.

▼ M122

## ANHANG B(a)

**Die nachstehend aufgeführten Einfuhrzölle, die in der Slowakischen Republik für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten, werden abgeschafft.**

| Slowak.<br>Zollcode <sup>(1)</sup> |
|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| 0101 90 11                         | 0210 99 80                         | 0809 30 90                         | 1209 29 60                         | 1516 20 95                         | 2008 92 76                         |
| 0101 90 19                         | 0407 00 90                         | 0809 40 05                         | 1209 21 00                         | 1516 20 96                         | 2008 92 78                         |
| 0102 90 90                         | 0408 11 20                         | 0810 40 10                         | 1209 22 10                         | 1516 20 98                         | 2008 92 92                         |
| 0103 91 90                         | 0408 19 20                         | 0810 40 30                         | 1209 22 80                         | 1518 00 31                         | 2008 92 93                         |
| 0103 92 90                         | 0408 91 20                         | 0810 40 50                         | 1209 23 11                         | 1518 00 39                         | 2008 92 94                         |
| 0206 10 10                         | 0408 99 20                         | 0810 40 90                         | 1209 23 15                         | 1518 00 91                         | 2008 92 97                         |
| 0206 10 91                         | 0409 00 00                         | 0811 20 19                         | 1209 23 80                         | 1518 00 95                         | 2008 92 98                         |
| 0206 10 99                         | 0410 00 00                         | 0811 20 31                         | 1209 24 00                         | 1518 00 99                         | 2008 99 11                         |
| 0206 21 00                         | 06                                 | 0811 20 59                         | 1209 25 10                         | 1602 90 10                         | 2008 99 19                         |
| 0206 22 00                         | 0701 10 00                         | 0811 20 90                         | 1209 25 90                         | 1602 90 31                         | 2008 99 23                         |
| 0206 29 10                         | 0703 10 11                         | 0811 90 31                         | 1209 26 00                         | 1602 90 41                         | 2008 99 25                         |
| 0206 29 99                         | 0703 90 00                         | 0811 90 50                         | 1209 29 10                         | 1602 90 72                         | 2008 99 26                         |
| 0206 30 20                         | 0709 51 00                         | 0811 90 70                         | 1209 29 50                         | 1602 90 74                         | 2008 99 28                         |
| 0206 30 31                         | 0709 70 00                         | 0811 90 75                         | 1209 29 80                         | 1602 90 76                         | 2008 99 28                         |
| 0206 30 80                         | 0709 90 10                         | 0811 90 80                         | 1210 10 00                         | 1602 90 78                         | 2008 99 36                         |
| 0206 41 20                         | 0709 90 90                         | 0811 90 85                         | 1210 20 10                         | 1602 90 98                         | 2008 99 37                         |
| 0206 41 80                         | 0710 21 00                         | 0811 90 95                         | 1210 20 90                         | 2001 90 20                         | 2008 99 38                         |
| 0206 49 20                         | 0710 22 00                         | 0812 10 00                         | 1302 19 05                         | 2001 90 50                         | 2008 99 40                         |
| 0206 49 80                         | 0710 29 00                         | 0812 90 10                         | 1502 00 10                         | 2001 90 65                         | 2008 99 41                         |
| 0206 80 10                         | 0710 30 00                         | 0812 90 40                         | 1503 00 11                         | 2001 90 91                         | 2008 99 43                         |
| 0206 80 91                         | 0710 80 51                         | 0812 90 50                         | 1503 00 19                         | 2005 60 00                         | 2008 99 45                         |
| 0206 80 99                         | 0710 80 59                         | 0812 90 60                         | 1503 00 30                         | 2005 90 10                         | 2008 99 46                         |
| 0206 90 10                         | 0710 80 70                         | 0812 90 70                         | 1503 00 90                         | 2007 91 90                         | 2008 99 47                         |
| 0206 90 91                         | 0710 80 85                         | 0812 90 99                         | 1510 00 90                         | 2007 99 10                         | 2008 99 49                         |
| 0206 90 99                         | 0710 80 95                         | 0813                               | 1511 90 19                         | 2007 99 91                         | 2008 99 51                         |
| 0207 13 91                         | 0710 90 00                         | 0901 11 00                         | 1511 90 91                         | 2007 99 93                         | 2008 99 61                         |
| 0207 14 91                         | 0711 40 00                         | 0901 12 00                         | 1511 90 99                         | 2008 20 19                         | 2008 99 62                         |
| 0207 26 91                         | 0711 90 10                         | 0901 21 00                         | 1512 11 91                         | 2008 20 39                         | 2008 99 68                         |
| 0207 27 91                         | 0711 90 50                         | 0901 22 00                         | 1512 19 91                         | 2008 20 51                         | 2008 99 99                         |
| 0207 34 10                         | 0711 90 80                         | 0901 90 10                         | 1513 19 11                         | 2008 20 59                         | 2009 61 10                         |
| 0207 35 91                         | 0711 90 90                         | 0901 90 90                         | 1513 29 19                         | 2008 20 71                         | 2009 61 90                         |
| 0207 36 81                         | 0712 20 00                         | 0904 20 10                         | 1513 29 50                         | 2008 20 79                         | 2009 69 11                         |
| 0207 36 85                         | 0712 90 05                         | 0904 20 30                         | 1513 29 91                         | 2008 20 91                         | 2009 69 19                         |
| 0207 36 89                         | 0712 90 11                         | 0904 20 90                         | 1513 29 99                         | 2008 20 99                         | 2009 69 51                         |
| 0209 00 11                         | 0712 90 30                         | 1001 10 00                         | 1515 11 00                         | 2008 30                            | 2009 69 59                         |
| 0209 00 19                         | 0712 90 50                         | 1105 20 00                         | 1515 19 10                         | 2008 92 12                         | 2009 69 90                         |
| 0209 00 30                         | 0712 90 90                         | 1204 00 90                         | 1515 19 90                         | 2008 92 14                         | 2009 69 90                         |
| 0210 99 10                         | 0713 10 10                         | 1205 10 10                         | 1515 21 10                         | 2008 92 32                         | 2009 80 19                         |
| 0210 99 71                         | 0713 10 90                         | 1205 90 00                         | 1515 21 90                         | 2008 92 34                         | 2009 80 36                         |
| 0210 99 79                         | 0713 40 00                         | 1206 00 10                         | 1515 29 10                         | 2008 92 36                         | 2009 80 38                         |
| 0210 91 00                         | 0806 10 10                         | 1207 50 10                         | 1515 29 90                         | 2008 92 38                         | 2009 80 50                         |
| 0210 92 00                         | 0806 20                            | 1207 50 90                         | 1515 90 51                         | 2008 92 51                         | 2009 80 63                         |
| 0210 93 00                         | 0808 20 90                         | 1207 91 10                         | 1515 90 59                         | 2008 92 59                         | 2009 80 69                         |
| 0210 99 39                         | 0809 20 05                         | 1207 91 90                         | 1515 90 91                         | 2008 92 72                         | 2009 80 71                         |
| 0210 99 59                         | 0809 20 95                         | 1209 10 00                         | 1515 90 99                         | 2008 92 74                         | 2309                               |

<sup>(1)</sup> Gemäß Erlass der slowakischen Regierung Nr. 598/2001 über den Zolltarif der Slowakischen Republik.

▼ M122

## ANHANG B(b)

**Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Slowakische Republik gelten folgende Zugeständnisse**

Slowakischer Zoll-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Wertzollsatz	Menge 1.7.2002bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	1 750	3 500	0	( <sup>2</sup> )
0206 10 bis 29 0210	Fleisch von Rindern (Schlachtnebenerzeugnisse)	frei	500	1 000	0	( <sup>2</sup> )
0204	Schafffleisch	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		( <sup>2</sup> )
ex 0203	Fleisch von Hauschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	2 800	3 000	300	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> ) ( <sup>4</sup> )
0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert					
0207	Fleisch von Geflügel, frisch, gekühlt oder gefroren	frei	650	725	75	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
1602 31 bis 1602 39	Fleisch von Geflügel, zubereitet oder haltbar gemacht					
0402	Milchpulver und Kondensmilch	frei	350	500	0	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm)					
0404	Molke und Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen	frei	250	500	0	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
ex 0405	Butter sowie andere Fette und Öle aus der Milch, ausgenommen die KN-Codes 0405 20 10 und 0405 20 30	frei	252	300	0	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
0406	Käse und Quark	frei	1 895	2 100	195	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
0408 11 80	Vogeleigelb, getrocknet	14,5	unbegrenzt	unbegrenzt		

## ▼ M122

Slowakischer Zoll-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Wertzollsatz	Menge 1.7.2002bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet	14,5	unbegrenzt	unbegrenzt		
0701 90 50	Kartoffeln/Erdäpfel, neu, vom 1. Januar bis 30. Juni	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		
0701 90 10 0701 90 90	Kartoffeln, andere	6	500	500	0	( <sup>3</sup> )
0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch	frei	2 600	2 900	300	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
ex 0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol, vom 15. April bis 30. November	6	unbegrenzt	unbegrenzt		
0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	6	unbegrenzt	unbegrenzt		
0704 90 90	Andere	6	unbegrenzt	unbegrenzt		
ex 0705 11 00	Kopfsalat, vom 1. April bis 30. November	5,9	unbegrenzt	unbegrenzt		
0708 10 90	Erbsen, frisch oder gekühlt, vom 1. Juni bis 31. August	frei	130	145	15	( <sup>3</sup> )
0708 90 00	Hülsengemüse	5,9	unbegrenzt	unbegrenzt		
0709 60 10	Paprika ohne brennenden Geschmack	4,3	unbegrenzt	unbegrenzt		
0709 60 99	Andere	4,3	unbegrenzt	unbegrenzt		
0807 11 00	Wassermelonen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
0809 10 00	Aprikosen	4,2	unbegrenzt	unbegrenzt		
0809 30 10	Nektarinen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
0808 10	Äpfel, frisch	frei	7 500	15 000	0	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
1001	Weizen und Mengkorn	frei	15 000	30 000	0	( <sup>2</sup> )
1002	Roggen	frei	1 000	2 000	0	( <sup>2</sup> )
1003	Gerste	frei	15 000	30 000	0	( <sup>2</sup> )
1004	Hafer	frei	500	1 000	0	( <sup>2</sup> )
1005 10 90 1005 90 00	Mais	frei	5 350	10 000	0	( <sup>2</sup> )

## ▼ M122

Slowakischer Zoll-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Wertzollsatz	Menge 1.7.2002bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
1006	Reis	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat, anderes Getreide	frei	500	1 000	0	( <sup>2</sup> )
1107 10 99	Malz	frei	1 500	3 000	0	( <sup>2</sup> )
1516 10	Fette und Öle tierischen Ursprungs	10	1 000	1 000	0	( <sup>3</sup> )
1516 20	Fette und Öle pflanzlichen Ursprungs	9	1 000	1 000	0	( <sup>3</sup> ) ( <sup>5</sup> )
1517 10 90	Margarine	10	270	270	0	( <sup>3</sup> )
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	frei	300	350	50	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
1602 41 bis 1602 49	Fleisch von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht					
ex 1602 20 90	Pasteten verschiedener Größen	9	265	265	0	( <sup>3</sup> )
1602 50	Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	100	200	0	( <sup>2</sup> )
1703	Melasse	frei	unbegrenzt	unbegrenzt		( <sup>2</sup> )
ex 2001 90 96	Spargel	frei	130	145	15	( <sup>3</sup> )
2002	Tomaten/Paradeiser, zubereitet oder haltbar gemacht	frei	1 300	1 450	150	( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )
2005 90 60	Karotten/Möhren	5	unbegrenzt	unbegrenzt		
2005 90 70	Gemüsemischungen	5	unbegrenzt	unbegrenzt		
2005 90 80	Andere	5	unbegrenzt	unbegrenzt		
2008 50	Aprikosen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
2008 70	Pfirsiche	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
2008 92 16 2008 92 16 2008 92 16	Obstmischungen	4	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 69 71	Traubensaft	2	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 69 79		2	unbegrenzt	unbegrenzt		

▼ **M122**

Slowakischer Zoll-Code	Warenbezeichnung <sup>(1)</sup>	Geltender Wertzollsatz	Menge 1.7.2002bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jährliche Menge ab 1.7.2003 (in Tonnen)	Nachfolgende jährliche Kontingenterhöhung (in Tonnen)	Besondere Bedingungen
2009 71	Apfelsaft	10	unbegrenzt	unbegrenzt		
2009 79		10	unbegrenzt	unbegrenzt		
2401	Tabak, unverarbeitet	2,4	1 000	1 000	0	<sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Wortlaut der Warenbezeichnung ist lediglich richtungsweisend; für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs ist der Code maßgeblich. Ist ein Ex-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung des Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

<sup>(2)</sup> Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine Ausführbeihilfen gewährt werden und die von einer Bescheinigung (siehe Anhang) begleitet sind, aus der hervorgeht, dass keine Ausführbeihilfen gezahlt wurden.

<sup>(3)</sup> Die Mengen von Waren, die Zollkontingenten unterliegen und die nach dem 1. Juli 2002 in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, bevor die vorliegende Verordnung in Kraft tritt, werden vollständig auf die in der vierten Spalte aufgeführten Menge angerechnet und sind mit dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Zollsatz zu belegen.

<sup>(4)</sup> Ausgenommen Filets/Lungenbraten, einzeln aufgemacht.

<sup>(5)</sup> Ausgenommen 1516 20 95, 1516 20 96 und 1516 20 98.

▼ M122

## ANHANG ZU ANHANG B(b)

## EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X

<b>EXEMPLAR FÜR DEN INHABER</b>	<b>1</b>	1. <b>Ausstellende Stelle der Lizenz</b> (Bezeichnung und Anschrift)	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (*)	Nr. /	
			3		
		4. <b>Inhaber</b> (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	5. <b>Ausstellende Stelle der Teillizenz</b> (Bezeichnung und Anschrift)		
		6. Rechte übertragen auf:  ab [ ][ ][ ][ ]	7. Bestimmungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
		Dienststempel der ausstellenden Stelle:	8. Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
			9. An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
			10. Datum des Antrags eingang für die ursprüngliche Lizenz [ ][ ][ ] [ ][ ][ ]		
			11. Gesamtbetrag der Sicherheit		
	<b>1</b>	13. AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT [ ][ ][ ] [ ][ ][ ]		
		14. Handelsübliche Bezeichnung			
	15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16. KN-Code		
	17. Menge (?) in Zahlen	18. Menge (?) in Buchstaben	19. Toleranz % mehr		
	20. Besondere Angaben				
	21. IM VORAUSS FESTESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM [ ][ ][ ] [ ][ ][ ]				
	22. Besondere Bedingungen				
	23. [ ][ ][ ] [ ][ ][ ] , den [ ][ ][ ]		24. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den [ ][ ][ ] [ ][ ][ ] für (?)		
	Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		[ ][ ][ ] [ ][ ][ ] , den [ ][ ][ ] [ ][ ][ ]		
			Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:		

(\*) Nur auszufüllen, wenn Feld 23 weder Stempel noch Unterschrift enthält.  
 (?) Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

▼ **M122**

27. <b>ABSCHREIBUNG</b> In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.				
28. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		30. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31. Zolllizenz (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29. In Zahlen				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				
1.				
2.				

33. Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

—

▼ **M122***ANHANG C***ABKOMMEN**

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Slowakischen Republik über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine

1. Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft gelten folgende Zugeständnisse

KN-Code	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (hl)
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben	Ausnahme	2 500

2. Die Gemeinschaft wendet im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Zollkontingente einen präferenziellen Null-Zollsatz an, vorausgesetzt, für die Ausfuhr der betreffenden Mengen werden von der Slowakischen Republik keine Ausfuhrsubventionen gewährt.
3. Für Einfuhren folgender Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in die Slowakische Republik gelten folgende Zugeständnisse

Slowak. Zollcode	Warenbezeichnung	Geltender Zollsatz	Jährliche Mengen (hl)
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein	Ausnahme	10 000
ex 2204 21	Qualitätswein aus frischen Trauben in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 2 Litern		
2204 29	Anderer Wein aus frischen Trauben in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 2 Litern	25 %	20 000

4. Die Slowakische Republik wendet im Rahmen der unter Punkt 3 genannten Zollkontingente einen präferenziellen Null-Zollsatz an, vorausgesetzt, für die Ausfuhr der betreffenden Mengen werden von der Gemeinschaft keine Ausfuhrsubventionen gewährt.
5. Dieses Abkommen bezieht sich auf Wein, der
- a) aus frischen Weintrauben bereitet worden ist, die vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei erzeugt und geerntet wurden, und
  - b) i) Ursprungsprodukt der Gemeinschaft ist und in Übereinstimmung mit den Regeln für die oenologischen Verfahren und Behandlungen gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr.1493/1999 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup> vom 17. Mai 1999 bereitet wurde;
  - ii) Ursprungsprodukt der Slowakischen Republik ist und in Übereinstimmung mit den Regeln für die oenologischen Verfahren und Behandlungen gemäß den Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik bereitet wurde. Diese oenologischen Verfahren und Behandlungen müssen mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10).

**▼ M122**

6. Die Einfuhr von Wein, für den die Zugeständnisse dieses Abkommens gelten, wird abhängig gemacht von der Vorlage einer Bescheinigung, erteilt von einer beiderseitig anerkannten amtlichen Stelle, die in einem einvernehmlich erstellten Verzeichnis aufgeführt ist; daraus geht hervor, dass der betreffende Wein den Bestimmungen von Nummer 5 Buchstabe b) des Abkommens entspricht.
7. Die Vertragsparteien prüfen unter Berücksichtigung der Entwicklung ihres gegenseitigen Weinhandels die Möglichkeiten, einander weitere Zugeständnisse einzuräumen.
8. Die Vertragsparteien haben vereinbart, unverzüglich die bereits angelaufenen Verhandlungen zum raschen Abschluss eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung, den Schutz und die Überwachung von Spirituosen- und Weinnamen, einschließlich des „Slovenske Tokajske Vино“ mit Ursprung im Slowakischen Teil des Tokajer Weinbaugebiets, fortzusetzen.
9. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die gegenseitig eingeräumten Handelszugeständnisse nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
10. Auf Antrag einer Vertragspartei finden Konsultationen über etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens statt.
11. Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Slowakischen Republik andererseits.